

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1977)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

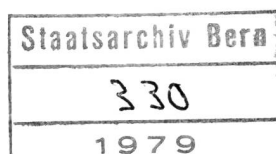
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1977

Annexes

au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1977



Verzeichnis

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1977

Verfassung

- Nr. 10 Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Einführung der Volkswahl der Ständeräte (Ergänzung durch einen Artikel 8^{bis} und Abänderung von Artikel 26 Ziffer 13 der Staatsverfassung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 16 Staatsverfassung des Kantons Bern. Ergänzung durch einen Artikel 8^{bis} und Abänderung von Artikel 26 Ziffer 13; Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung.

Standesinitiativen

- Nr. 13 Standesinitiative über die Definition und Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes (Motion Sommer); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

Gesetze

- Nr. 2 Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz); zweite Lesung und Ergebnis der ersten Lesung.
- Nr. 3 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung.
- Nr. 11 Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz betreffend die Abänderung
a) des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 / 12. September 1971 über die Verwaltungsrechtspflege;
b) des Einführungsgesetzes vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 / 13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 17 Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung; Ergebnis der ersten Lesung.
- Nr. 18 Vortrag der Landwirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule vom 6. Juni 1971; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 19 Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Änderung des «Beitragsgesetzes»; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 28 Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung.
- Nr. 29 Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung.

Nr. 30 Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

Nr. 31 Vortrag zum Revisionsentwurf des Gesetzes über die Einigungsämter; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

Nr. 32 Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

Nr. 33 Vortrag zum Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission; Antrag der Kommission.

Nr. 34 Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Änderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

Dekrete

- Nr. 4 Dekret über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 5 Dekret über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 6 Dekret über die Organisation der Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 7 Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) (Änderung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.
- Nr. 12 Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 20 Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.
- Nr. 21 Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (Änderung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 22 Dekret über den Ausbau der Staatsanwaltschaft; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 23 Dekret über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

XIV

- Nr. 24 Dekret betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht vom 24. Mai 1971 (Änderung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 25 Dekret über die Organisation der Finanzdirektion (Änderung und Ergänzung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.
- Nr. 35 Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 36 Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Änderung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 37 Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.
- Nr. 38 Dekret zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 39 Dekret über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Änderung); gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

Grossratsbeschlüsse

- Nr. 40 Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung; Bericht über Grundsätze für die psychiatrische Versorgung; Genehmigung; gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.
- Nr. 41 Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1978.
(Der Staatsvoranschlag 1978 ist nur im broschiierten Heft der Novembersession enthalten.)

Direktionsgeschäfte

- Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februarsession 1977
Nr. 9 Direktionsgeschäfte für die Maisession 1977
Nr. 15 Direktionsgeschäfte für die Septembersession 1977
Nr. 27 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 1977

Nachkredite

- Nr. 8 Nachkredite für das Jahr 1976, 3. Serie
Nr. 14 Nachkredite für das Jahr 1976, 4. Serie
Nr. 26 Nachkredite für das Jahr 1977, 1. Serie
Nr. 42 Nachkredite für das Jahr 1977, 2. Serie

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Finanzdirektion	1
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Baudirektion	6
Erziehungsdirektion	7
Landwirtschaftsdirektion	11
Forstdirektion	11
Direktion des Gesundheitswesens	12
Direktion des Fürsorgewesens	13

Präsidialabteilung

3834. Staatskanzlei; Herausgabe einer bereinigten, systematischen Gesetzessammlung in Loseblattform; Verpflichtungskredit. — Für die Herausgabe einer bereinigten, systematischen Gesetzessammlung in Loseblattform wird der Staatskanzlei zu Lasten der Budgetrubrik 1105 800 (Büro-, Druck- und Buchbinderkosten) nachfolgender Kredit bewilligt:

	Fr.
pro 1977 (bereits im Budget 1977 vorgesehen)	300 000.—
pro 1978	300 000.—
pro 1979	400 000.—
Total	1 000 000.—

Der Erlös aus dem Verkauf der Gesetzessammlung wird über das Konto 1105 310 (Erlös aus Drucksachen) vereinnahmt.

Finanzdirektion

104. Steuerverwaltung; Datenerfassung im Steuerwesen. — Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, für die Erfassung der Steuerdaten in den Veranlagungsbehörden und in der Abteilung Verrechnungssteuer programmierbare Datenerfassungsgeräte mit Magnetbandkassetten anzuschaffen; diese Geräte ersetzen die Lochkartenmaschinen. Für diese Anschaffung wird eine Ausgabe von Franken 340 000.— zu Lasten des Budgetkredites 1945 770 des Jahres 1977 bewilligt.

3045. Wasserkraftwerke Kallnach und Niederried-Radelfingen; Konzessionsdauer. — Die Bernische Kraftwerke AG (BKW) als Konzessionärin der beiden Kraftwerke stellten am 23. September 1976 das Gesuch um Festsetzung einer einheitlichen Dauer für beide Konzessionen. Das Gesuch wird dadurch begründet, dass diese Werke wasserwirtschaftlich zusammenhängen und dass die BKW daran sind, das alte Stauwehr zu sanieren.

Erwägungen:

Die Konzession für das Werk Kallnach läuft am 14. Juni 2009 (RRB Nr. 6233 vom 21. Oktober 1960) und jene für das Werk Niederried-Radelfingen am 29. September 2043 ab (Konzessionsurkunde vom 28. April 1959 bzw. Kollaudationsprotokoll vom 30. September 1963).

Beide Kraftwerke benützen das gleiche, aus dem Jahr 1913 stammende Stauwehr Niederried. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft hat am 1. Juni 1976 den BKW eine Plangenehmigung gemäss Artikel 37 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes (WNG) für den Umbau und die Erneuerung der Stauwehranlage erteilt. Die Kosten dieser Arbeiten werden auf rund 8,7 Millionen Franken voranschlagt. Bei einer mittleren Jahresproduktion im Werk Kallnach von rund 40 GWh und bei einem Zinssatz von 6% ergibt die Wehrsanierung einen Aufschlag auf den Stromgestehungspreis

Aufschlag

— bei einer Amortisation in 33 Jahren 1,525 Rp./kWh

— bei einer Amortisation in 67 Jahren 1,325 Rp./kWh

Die Differenz beträgt somit 0,2 Rp./kWh.

Gemäss Artikel 23 Absatz 2 WNG kann die Konzessionsbehörde, auf Gesuch des Konzessionärs, eine einheitliche Konzessionsdauer für mehrere Wasserrechte festsetzen, wenn diese Werke einen wasserwirtschaftlich zusammenhängenden Betrieb bilden. Dies trifft im vorliegenden Fall eindeutig zu, nachdem das zu sanierende Wehr beiden Kraftwerken dient und das Wasser entweder im einen oder im andern Werk genutzt wird. Die Höhe der durch die vorgesehenen Investitionskosten, bzw. die dadurch entstehende Belastung des Stromgestehungspreises rechtfertigen ebenfalls die nachgesuchte einheitliche Konzessionsdauer.

Es geht somit um die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Konzession für das Werk Kallnach um 34 Jahre 3 Monate und 13 Tage. Somit würden beide Konzessionen am 29. September 2043 ablaufen.

Gemäss Artikel 17 des Dekretes über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren beträgt die Erneuerungsabgabe die Hälfte der ordentlichen Konzessionsabgabe. Erstreckt sich die Erneuerung auf weniger als 40 Jahre, so wird der Ansatz angemessen herabgesetzt. Entsprechend der konzidierten Leistung für das Werk Kallnach beträgt die Erneuerungsgebühr für die nachgesuchte Erstreckung der Konzessionsdauer Fr. 98 239.95. Ausserdem ist gemäss Artikel 31 des gleichen Dekretes eine Verwaltungsgebühr von Fr. 250.— zu bezahlen.

Gegen die Festsetzung der einheitlichen Konzessionsdauer für die Werke Kallnach und Niederried-Radelfingen sprechen keine Gründe des öffentlichen Wohles.

Der Regierungsrat,

— gestützt auf die vorstehenden Erwägungen

— gestützt auf die Artikel 23 und 25 WNG, sowie Artikel 17 und 31 WAD

— auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

beschliesst:

1. Der Ablauf der Konzessionsdauer für die Wasserkraftwerke Kallnach und Niederried-Radelfingen wird einheitlich auf 29. September 2043 festgesetzt.
2. Vorbehalten bleiben die Drittmannsrechte, die Bestimmungen der gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzgebung sowie der Konzessionen für beide Werke.
3. Die einmalige Konzessionsabgabe für die Verlängerung der Konzessionsdauer des Werkes Kallnach beträgt Fr. 98 239.95. Die Konzessionsabgabe sowie eine Verwaltungsgebühr im Betrage von Fr. 250.— sind innerhalb von drei Monaten, vom Datum der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, an die Kantonsbuchhalterei Bern, zugunsten der Budgetrubrik 2210.264.10 zu bezahlen.
4. Die Konzessionärin wird aufgefordert, innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

3157. Schattenhalb-J; Kanalisation Willigen, Stränge 1A, 1B, 2A, 2B, 4, 12, KS 447—KS 338, KS 504—RA; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Flotron, Meiringen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 71 014 Kanalisation Willigen, Stränge 1A, 1B, 2A, 2B, 4, 12, KS 447—KS 338, KS 504—RA	989 000.—	42,5 420 325.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 420 325.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 200 000.—
1978	Fr. 220 325.—

3276. Ringgenberg-J; Sammelleitung Goldswil, Schönegg—SBB-Brücke, KS 316—KS 416; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Gaschen, Interlaken.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 5633 Sammelleitung Goldswil, Schönegg—SBB-Brücke, KS 316—KS 416	597 000.—	38 226 860.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 226 860.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 100 000.—
1978	Fr. 126 860.—

3512. Bönigen-J; 5. Kanalisationsetappe, Mischwasserkanalisation Matte—Dorf, Lose 1.1/2.1, KS N 2—KS O 3; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Znoj & Eichenberger, Bönigen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 806.08 5. Kanalisationsetappe, Matte—Dorf, KS N 2—KS O 3	560 000.—	40 224 000.—

Ausmassurkunden und Abrechnung sind für die beitragsberechtigte Leitungsstrecke separat aufzustellen. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 224 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 110 000.—
1978	Fr. 114 000.—

3585. Lauperswil, Langnau-J; gemeinsam benützter Kanal in der Obermatt, Schacht Nr. La 10—218 B; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schweizer, Langnau.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
September 1976 Gemeinde Lauperswil Teilstrecke Schacht Nr. La 10—218 B Anteil 100 %	450 000.—	47 211 500.—

Beitragszusicherungen verfallen, und es sind die Gesuche neu zu beurteilen, sofern mit den Ausführungsarbeiten nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wird. Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 211 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1976 Fr. 211 500.—

3769. Aeschi-J; Hang- und Abfangleitung West, Büele—Adelmatt, Baulose 1—5, Schacht 189 bis Schacht 165 A; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu + Sohn, Frutigen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 1824 Hang- und Abfangleitung West, Büele—Adelmatt, KS 189—KS 165 A	1 097 000.—	43,5 477 195.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976, Baulose 1 und 2 Fr. 183 570.—

Konto Nr. 2210 935 20, Baulose 3—5 Fr. 293 625.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 477 195.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977 Fr. 183 570.—

1978 Fr. 150 000.—

1979 Fr. 143 625.—

14. Gemeindeverband ARA-Region Konolfingen-J; regionale Kanäle und Regenüberlaufbecken in Zäziwil; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schmalz AG, Konolfingen.

Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 8981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Fr.
Regionaler Kanal Konolfingen—Bowil		
— Etappe 2 Schacht Nrn. K 130—K 119 . . .	500 000.—	
— Etappe 3 Schacht Nrn. K 119—K 95 . . .	870 000.—	
— Etappe 4 Schacht Nrn. K 95—K 75 . . .	600 000.—	
— Regenüberlaufbecken Zäziwil	330 000.—	
— Etappe 5 Schacht Nrn. K 75—K 54 . . .	560 000.—	
— Etappe 6 Schacht Nrn. K 54—K 19 . . .	570 000.—	
— Etappe 7 Schacht Nrn. K 19—K 1 . . .	280 000.—	3 710 000.—
Anschluss Oberhünigen		
— Etappe 1 Schacht Nrn. K 72—K 21 . . .	230 000.—	
— Etappe 2 Schacht Nrn. K 7—K 21 . . .	260 000.—	490 000.—
Anschluss Oberthal		
— Etappe 1 Schacht Nrn. RA 64—B 5 (1971 ausgeführt)	510 000.—	
— Etappe 2 Schacht Nrn. 21—B 5	340 000.—	850 000.—
Total		5 050 000.—

Kostenverteiler und Staatsbeitrag:

Gemeinde	Anteil %	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Konolfingen	46,0	2 323 000.—	24 557 520.—
Freimettigen	5,9	297 950.—	50 148 975.—
Niederhünigen	6,6	333 300.—	50 166 650.—
Mirchel	6,25	315 625.—	48 151 500.—
Schlosswil (Ortsteil Oberhünigen)	4,6	232 300.—	49,5 114 989.—
Zäziwil	15,5	782 750.—	37,5 293 531.—
Bowil	9,65	487 325.—	48 233 916.—
Oberthal	5,5	277 750.—	50 138 875.—
Total	100,0	5 050 000.—	35,761 1 805 956.—

./. Bewilligter Staatsbeitrag an Kanal Schacht Nrn. RA 64—B 5 in Zäziwil gemäss GRB Nr. 5324 vom 3. September 1968 und GRB Nr. 4742 vom 22. September 1970 ca. 260 000.—

Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag 1 545 956.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Beitragszusicherungen verfallen, und es sind die Gesuche neu zu beurteilen, sofern mit den Ausführungsarbeiten nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wird.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.
Der Zusicherungskredit des GRB Nr. 5324 vom 3. September 1968 für den Kanal B 58—B 64 und des GRB Nr. 4742 vom 22. September 1970 für den Kanal B 61 (B 58)—B 50 an die Gemeinde Zäziwil wird auf den neuen Beschluss übertragen. Im Sinne des Dekretes über die Staatsbeiträge vom 7. Februar 1973 wird der Staatsbeitrag revidiert und den neuen Bestimmungen angepasst.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Der Staatsbeitrag wird dem ARA-Verband Konolfingen zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.
3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern.

4. Für den bereits ausgeführten Kanal (Schacht B 64—B 50) im Jahre 1971 in der Gemeinde Zäziwil sind entsprechende Bauabrechnungen aufgrund der Einheitspreise der Offerten, welche für die Ausführung verbindlich waren, zu erstellen, da die seinerzeitige Bauabrechnung mehrere Kanäle umfasste.

Die Abrechnung ist für folgende Teilstücke einzeln zu erstellen:

- Kanal Schacht B 58—B 64 (GRB Nr. 5324);
- Kanal Schacht B 61 (B 58)—B 50 (GRB Nr. 4742).

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 545 956.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 345 956.—
1979	Fr. 300 000.—
1980	Fr. 300 000.—
1981	Fr. 300 000.—
1982	Fr. 300 000.—

15. Arbeiterheim Tannenhof; Anteil Abwasserreinigungsanlage und dazugehörige Kanäle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Rüegg, Spitalstrasse Nr. 12, 2502 Biel.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Zulaufkanäle	445 000.—	38 169 100.—
Hebwerk	67 600.—	38 25 680.—
Kläranlage (Anteil 24,2 %)	167 000.—	38 63 460.—
Projekt und Bauleitung	67 400.—	38 25 610.—
Total	747 000.—	38* 283 850.—

* Kantonsmittel, da Institution von kantonalem Interesse.
Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 283 850.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 200 000.—
1978	Fr. 83 850.—

16. Abwasserverband Region Kerzers-J; Abwasserreinigungsanlage in Kerzers; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1976.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Bauprojekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.
Projektierung und Bauleitung	790 000.—
Landerwerb	45 000.—
Zugangswegen	180 000.—
Bau- und Einrichtungskosten	5 885 000.—
	6 900 000.—

Kostenverteiler:

Gemeinden des Kantons Bern	Anteil %	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Ferenbalm	14,83	1 023 270.—	45 460 472.—
Gurbrü	6,75	465 750.—	47,5 221 231.—
Total	21,58	1 489 020.—	45,782 681 703.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Beitragszusicherungen verfallen, und es sind die Gesuche neu zu beurteilen, sofern mit den Ausführungsarbeiten nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wird. Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Der Staatsbeitrag wird dem Abwasserverband Region Kerzers zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

4. Die Eidgenössische Verordnung über Abwasserleitungen vom 8. Dezember 1975 ist einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

5. Der ARA-Verband ist verpflichtet, Schlamm aus den Hauskläranlagen ab Inbetriebnahme der Kläranlage anzunehmen. Diese Annahme hat vorübergehend sowohl von Verbands- wie auch von Nichtverbandsgemeinden zu erfolgen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, III. Teil, Seite 27, ersichtlich.

6. Der ARA-Verband verpflichtet sich, den Klärwärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen ausbilden zu lassen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 681 703.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 270 000.—
1978	Fr. 250 000.—
1979	Fr. 161 703.—

22. Gemeindeverband ARA mittleres Gürbetal-J; Revision der GRB Nrn. 2452, 6464, 6876, 1835, Abwasserreinigungsanlage und regionale Sammelkanäle; Ergänzungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Abwasserreinigungsanlage:
Ingenieurbüro Ryser AG, Bern.

Regionale Sammelkanäle:

Ingenieurbüro Neuenschwander + Weber AG, Belp.

Aufstellung der beitragsberechtigten Kosten:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten	
	KVA 1967 Fr.	KVA 1975 Fr.
Abwasserreinigungsanlage inkl. Landerwerb gemäss GRB Nr. 2542	4 840 000.—	9 560 000.—
Zufahrtsstrasse ARA gemäss RRB Nr. 6876 (abgerechnet)	139 590.—	139 590.—
Regionale Sammelkanäle gemäss GRB Nrn. 2542/6464	4 809 000.—	5 482 800.—
Hauptsammelkanal Kaufdorf—Rümligen gemäss RRB Nr. 1835 (abgerechnet)	91 291.—	91 291.—
	9 879 881.—	15 273 681.—

Kostenverteiler und Staatsbeitrag:

Gemeinde	Baukostenanteil		Staatsbeitrag		
	%	Fr.	alt %	neu %	neu max. Fr.
Gelterfingen	8,2	1 252 442.—	60	50	626 221.—
Kaufdorf	15,8	2 413 242.—	55	50	1 206 621.—
Kirchenturnen	11,3	1 725 926.—	60	50	862 963.—
Lohnstorf	5,8	885 873.—	57,5	45	398 642.—
Mühlethurnen	20,9	3 192 199.—	55	42	1 340 724.—
Riggisberg	28,9	4 414 094.—	57,5	45	1 986 342.—
Rümligen	9,1	1 389 905.—	60	49	681 053.—
	100,0	15 273 681.—		46,50	7 102 566.—

Abzüge:

	Fr.
Mit GRB Nrn. 2542/6464 bereits bewilligt	5 391 110.—
Nach RRB Nr. 6876 ausbezahlt	79 971.—
Nach RRB Nr. 1835 ausbezahlt	52 308.—
	5 523 389.—
Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag	1 579 177.—

Konto Nr. 2210 935 20.

In der Revision wurden die neuen Beitragskriterien bezogen auf das Jahr 1969 berücksichtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die Subventionsempfänger haben die Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Der Staatsbeitrag für die Kläranlage und die regionalen Sammelkanäle wird dem Gemeindeverband ARA mittleres Gürbetal zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 579 177.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 400 000.—
1978	Fr. 800 000.—
1979	Fr. 379 177.—

28. Biel—Täuffelen—Ins-Bahn (BTI); Kantonsbeitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der BTI für die Abwicklung eines technischen Erneuerungsprogrammes folgende Beiträge gewährt:

	Fr.
a) Als bedingt rückzahlbare Subvention	900 000.—
b) à fonds perdu	364 500.—
	Total 1 264 500.—

2. Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten, soweit sie nicht durch die BTI gedeckt werden können, bleiben vorbehalten.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 36 13 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1977 mit Fr. 600 000.— und 1978 mit Fr. 664 500.—.

4. Für den Kapitaleinsatz pro 1977 wird dem Verkehrsamt unter der Budgetrubrik 2205 945 36 13 ein Nachkredit von Fr. 600 000.— bewilligt.

5. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern und der BTI ermächtigt.

6. Von der Bereitschaft des Bundes, einen Beitrag von Fr. 2 950 500.— zu leisten, wird Vormerk genommen.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

105. Kostenbeitrag an die «Modellstudie zur Bestimmung des Grundwasser-Dargebotes im Testgebiet Emmental» des schweizerischen Nationalfonds.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/71, Artikel 127 a.

Projekt: Modellstudie zur Bestimmung des Grundwasser-Dargebotes im Testgebiet Emmental.

Kosten: Fr. 500 000.— bei einer vom Nationalfonds bewilligten Forschungssumme von Fr. 1 600 000.—. Sollte diese gekürzt werden, wäre der Beitrag des Kantons Bern im gleichen Verhältnis zu verringern.

Konto: 2210 723, Untersuchungen von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag: Ein allfälliger Bundesbeitrag von voraussichtlich 35 % = Fr. 175 000.— ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 500 000.— bewilligt, der mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 100 000.—
1978	Fr. 100 000.—
1979	Fr. 100 000.—
1980	Fr. 100 000.—
1981	Fr. 100 000.—
Total	Fr. 500 000.—

Baudirektion

3278. Signau; Korrektur und Verbauung des Schöpfbachkanales; zweite Bauetappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 20. August 1976 an die auf Fr. 820 000.— veranschlagten Kosten einen Bundesbeitrag von 36 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 295 200.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Signau ein Staatsbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 262 400.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.
4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 20. August 1976 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Die Bedingungen der kantonalen Fischereibehörden sind einzuhalten.
6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungstatthalter des Amtes Signau in Langnau wird beauftragt, diesen Beschluss der Schwellenkommission mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 20. August 1976 zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 262 400.—. Zahlungskredit 1977 Fr. 130 000.—. Rest von Fr. 132 400.— in den Jahren 1978—1980.

3882. Langenthal; Landwirtschaftliche Schule Waldhof; Kredit, Verpflichtungskredit und Nachkredit. — Für den Um- und Ausbau des Lehrgebäudes und den Einbau von Büros im Mehrzweckgebäude in der Landwirtschaftlichen Schule Waldhof in Langenthal werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1977	Fr. 1 933 000.—
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2425 770 11 (Anschaffung von Mobilien usw.) pro 1977 als Nachkredit	217 000.—
Total	2 150 000.—

Die zu erwartende Bundessubvention wird dem Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) gutgeschrieben.

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3883. Bern; Erweiterungsbauten der Polizeischule Ittigen; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erarbeitung eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag für die Erweiterungsbauten der Polizeischule Ittigen wird folgender Kredit bewilligt:

der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	Fr.
— pro 1977	335 000.—
— pro 1978	100 000.—
Total	435 000.—

Die Baudirektion stellt das Planungsteam unter Berücksichtigung der Resultate der Parallelprojektierung zusammen.

3884. Kappelen bei Lyss; Zivilschutz-Ausbildungszentrum, Vergrössern des Theoriesaales, Überdachung des Verbindungsganges und Erweitern der Parkplatzanlage für 30 PW; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für Vergrössern des Theoriesaales, Überdachung des Verbindungsganges und Erweitern der Parkplatzanlage für 30 PW im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Kappelen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1977	556 400.—
— der Militärdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1726 770 (Ausbildungszentrum Lyss, Anschaffung von Mobilien) pro 1977	17 000.—
Total	573 400.—

Die Subvention des Bundes wird über Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Nach Beschluss durch den Grossen Rat kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

30. Witzwil; Neukonzeption der Anstalt; Kredit für die Durchführung eines Ideenwettbewerbes. — Für die Durchführung eines Ideenwettbewerbes Gesamtsanierung Witzwil, gemäss der Neukonzeption Anstalt Witzwil aus dem Jahre 1973, werden folgende Projektierungskredite bewilligt:

	Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	
— pro 1977	150 000.—
— pro 1978	134 000.—
Total	284 000.—

Nach der Bewilligung des Kredites durch den Grossen Rat wird die Baudirektion des Kantons Bern einen Ideenwettbewerb für alle seit einem Jahr im Kanton niedergelassenen Architekten mit Büro im Kanton Bern ausschreiben.

Erziehungsdirektion

3613. Staatsbeitrag für die Erweiterung der Sekundarschulanlage Wohlen/Hinterkappelen auf eine zweireihige Anlage; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 3 501 000.—. Der mittlere m³-Preis wurde mit Fr. 247.30 errechnet.

Raumprogramm:

Zwei Klassenzimmer mit Garderobe, ein Reservezimmer, ein Naturkundezimmer, zwei Sammlungszimmer, ein Zeichenraum, ein Aufenthalts- und Bibliotheksraum, ein Lehrer- und Sanitätsraum, zwei Garderoben mit Douchen, ein Singsaal mit Vor- und Materialraum, eine Turnhalle 15 × 27 m mit Innen- und Aussengeräterraum, ein Gartengeräterraum, ein Luftschutzraum, vier Garagen, zugehörige WC-Einheiten und Aussenanlagen.

Gemäss Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 21. Oktober 1976 werden die subventionsberechtigten Kosten wie folgt ermittelt:

	Fr.
Zweireihige Schulanlage	3 694 600.—
Einreihige Schulanlage	1 948 200.—
Subventionsberechtigta Differenz	1 746 400.—
Eine Turnhalle 12 × 24 m	889 200.—
Total	2 635 600.—
Turnanlagen im Freien:	
Fr. 158 200.— ./ Fr. 91 800.— =	66 400.—
Total für ordentlichen Staatsbeitrag	2 702 000.—
Fonds für Turn- und Sportwesen	66 400.—

Es werden zugesichert:

1. An die limitierten subventionsberechtigten Kosten von Fr. 2 702 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	810 600.—
2. Zusätzlich an die limitierten Kosten von Fr. 66 400.— für Turnanlagen im Freien ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 8 %	5 312.—
Total höchstens	815 912.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
2. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltkonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
4. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
5. Die unter Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites frühestens im Jahre 1980.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

3783. Staatsbeitrag für den Neubau einer Turn- und Mehrzweckhalle in Bleienbach; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 025 000.—, der m³-Preis wurde mit Fr. 201.80 errechnet.

Raumprogramm

Kellergeschoss:

Eine Eingangshalle, ein Mehrzweckraum, Garderoben, Duschen, WC-Anlagen, ein Lehrer-, Sanitäts- und Sitzungszimmer, Umkleidekabinen mit Duschen, ein Putzraum, ein Aussengeräterraum, ein Heizungsraum, ein Tankraum, ein Materialraum.

Erdgeschoss:

Ein Treppenhaus, eine Eingangshalle, ein Putzraum, eine Turn- und Mehrzweckhalle, eine Bühne, ein Geräteraum. Gemäss Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 15. November 1976 berechnen sich die limitierten, subventionsberechtigten Kosten für die reduzierte Halle aus dem Mittel zwischen den beiden Hallentypen 12 m × 24 m und 11 m × 20 m.

Die limitierten, subventionsberechtigten Totalkosten betragen demnach

889 200 × 639 300	Fr.
2	791 250.—

Für bewegliche Turn- und Spielgeräte eine mittlere Höchstsumme von 23 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die limitierten, subventionsberechtigten Totalkosten von Fr. 791 250.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 38 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	300 675.—
---	-----------

2. An die limitierten Kosten für bewegliche Turn- und Spielgeräte von Fr. 23 000.— ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 48 % zu Lasten des Kontos 2000 3 11 040.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsverordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» im Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates.
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusage des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites frühestens im Jahr 1979. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

3785. Courgenay; Neubau einer Primarschulanlage und eines Turnplatzes; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

— Die devisierten Kosten betragen Fr. 1 236 771.—. Gemäss Bericht des kantonalen Bauinspektorates werden die subventionsberechtigten Kosten wie folgt limitiert:

	Fr.
1. Schulanlage (effektive abgerechnete Kosten)	1 181 858.—
2. Turnplatz (effektive abgerechnete Kosten)	78 000.—
Total	1 259 858.—

Es wird zugesichert:

1. Für die Primarschulanlage, ein ordentlicher Staatsbeitrag von 27 % und ein zusätzlicher Beitrag von 1/2 %, total 27 1/2 % von Fr. 1 181 858.— zu Lasten des Kontos 2000 939 10, höchstens 325 010.—
2. Für den Turnplatz und die Aussenturnanlagen, ein Staatsbeitrag von 27 % von Fr. 78 000.— zu Lasten des Kontos 2000 939 10, höchstens 21 060.—
| **Total** | **346 070.—** |

Für den Turnplatz und die Aussenturnanlagen wird noch ein Beitrag aus dem Fonds für Turnen und Sport der Erziehungsdirektion (privatrechtliches Mittel) von 7 % von Fr. 78 000.— zugesichert, höchstens Fr. 5460.—. Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern. Im übrigen werden die Verantwortlichen des Projektes auf folgende Mängel aufmerksam gemacht:

- die Lehrer-WC weisen keine Entlüftung auf;
- der Deckbelag auf der 100 m-Piste und dem Turnplatz ist noch nicht ausgeführt (Sparmassnahmen vorbehalten);
- Belag auf der 100 m-Piste dem Fussballplatz entlang wegen Unfallgefahr.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1977.

Vorbehalten bleibt die Behebung der oben aufgeführten Mängel, die dem Bauinspektorat schriftlich anzuzeigen ist.

3926. Staatsbeitrag für den Neubau einer Turnhalle in Murzelen-Innerberg (Gemeinde Wohlen); Verpflichtungskredit. — Die devisierten Anlagekosten betragen total Fr. 1 578 300.— und der mittlere m²-Preis wurde mit Fr. 244.60 errechnet.

Raumprogramm

Untergeschoss:

Garderobe- und Duschenanlage; Toilettenanlage; Putz- und Materialräume; Heizzentrale und Öltank; Luftschutzräume.

Erdgeschoss:

Turnhalle 12 × 24 m; Geräteraum innen; Lehrer- und Sanitätszimmer mit Dusche, WC und Putzraum; Aussen-geräteraum im Garagentrakt nördlich der Turnhalle.

Gemäss Prüfungsbericht und Antrag des Kantonalen Bauinspektorates vom 7. Oktober 1976 setzen sich die subventionsberechtigten, limitierten Kosten für die Turnhalle einer dreiklassigen Schulanlage wie folgt zusammen:

	Fr.
1. Turnhalle 12 × 24 m	889 200.—
	Fr.
2. Turnanlagen im Freien	36 200.—
Spielwiese	25 300.—
	61 500.—
	950 700.—
3. Bewegliche Turn- und Spielgeräte (effektive Kosten gemäss Voranschlag)	23 200.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 950 700.— der Positionen 1 und 2 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 27 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 256 689.—
2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:
 - a) An die Kosten von Fr. 61 500.— der Position 2 ein Beitrag von 7 % zu Lasten des Kontos 2000.3 4 305.—
 - b) An die Kosten von Fr. 23 200.— der Position 3 ein Beitrag von 34 % zu Lasten des Kontos 2000.3 7 888.—
| **Total höchstens** | **268 882.—** |

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsverordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).

4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

5. Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» im Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates.

6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusage des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, frühestens im Jahr 1979.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

3927. Staatsbeitrag für den Neubau einer Turn- und Mehrzweckhalle mit Turnanlagen im Freien in Gondiswil; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 318 212.40. Der mittlere m³-Preis wurde mit Fr. 192.80 errechnet.

Raumprogramm

Erdgeschoss:

Eine Turnhalle 12 × 24 m; ein Innengeräteraum; ein Tankraum; ein Putzraum; Schülerspeisung; zwei Schutzräume mit Vorraum und Schleuse.

1. Stock:

Zwei WC; zwei Duschenräume; ein Lehrerzimmer; ein Aussengeräteraum und ein Verbindungsgang.

Turnanlagen im Freien.

Gemäss Prüfungsbericht des Bauinspektorates des Kantons Bern vom 16. November 1976 werden die limitierten, subventionsberechtigten Kosten wie folgt ermittelt:

	Fr.
1. Turnhalle 12 × 24 m	889 200.—
2. 50 % der Pausenplätze, da ein Teil bereits der Schule subventioniert wurde	36 150.—
3. Fünf Parkplätze	17 500.—
4. Turnanlagen im Freien	91 800.—
5. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—
6. Umbaukosten für die Handfertigkeit im Schulhaus gemäss Kostenvoranschlag	6 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten der Positionen 1—4 von Fr. 1 034 650.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 41 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	424 207.—
2. An die Kosten der Position 4 für die Turnanlagen im Freien von Fr. 91 800.— ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 11 % zu Lasten des Kontos 2000.3	10 098.—
3. An die Kosten für bewegliche Turn- und Spielgeräte der Position 5 von Franken 26 000.— ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 52 % zu Lasten des Kontos 2000.3	13 520.—
4. An die Umbaukosten für die Handfertigkeit der Position 6 von Fr. 6000.— ein Beitrag von 41 % zu Lasten des Kontos 2002 930 20	2 460.—
Total höchstens	450 285.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.

2. Submissionsverordnung vom 7. November 1967.

3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).

4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

5. Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» im Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates.

6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusage des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1979.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

3928. Staatsbeitrag für den Neubau einer dreiklassigen Primarschulanlage in Rütschelen; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 252 398.—. Der mittlere m³-Preis wurde mit Fr. 240.— errechnet.

Raumprogramm:

Drei Klassenzimmer; ein Handarbeitszimmer; ein Handfertigkeitzimmer; ein Materialzimmer; ein Ausstellungszimmer; ein Turnraum 14,4 × 8,35 m; zwei Duschenräume mit Garderobe; ein Heizungsraum; ein Tankraum; ein Arbeitsraum für Abwart; Turn- und Pausenplatz mit Gerätegrube; Spielwiese 80 × 40 m; Velounterstand und Parkplatz.

Gemäss Prüfungsbericht des Bauinspektorates des Kantons Bern vom 1. November 1976 werden die limitierten, subventionsberechtigten Kosten wie folgt ermittelt:

	Fr.	Fr.
1. Gebäudekosten, Pausenplatz und Umgebung für eine dreiklassige Schulanlage	1 111 200.—	
Abzug für nicht aufgeführten Hortraum	72 300.—	1 038 900.—
2. Turnanlagen im Freien		61 500.—
3. Turnraum		180 800.—
Total subventionsberechtig		1 281 200.—

Es werden zugesichert:

1. An die Gebäude-, Pausenplatz- und Umgebungskosten von Fr. 1 038 900.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 42 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10 %, total 52 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	540 228.—
2. An die Kosten für den Turnraum und die Turnanlagen im Freien (Positionen 2 und 3) von Fr. 242 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 42 % zu Lasten des Kontos 2000-939 10	101 766.—
3. An die Kosten für die Turnanlagen im Freien von Fr. 61 500.— ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 11 % zu Lasten des Kontos 2000.3	6 765.—

4. An die limitierten Kosten von Franken 9100.— für die Handfertigausrüstung (13 Arbeitsplätze) ein Beitrag von 42 % zu Lasten des Kontos 2002 930 20	3 822.—
5. An die limitierten Kosten für bewegliche Turn- und Spielgeräte von Franken 7500.— ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 53 % zu Lasten des Kontos 2000.3	3 975.—
Total höchstens	656 556.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
2. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
3. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
4. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
5. Die unter Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen im Bericht des kantonalen Bauinspektorates.
6. Wird nicht innert zwei Jahren nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusage des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, frühestens im Jahre 1980.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

45. Orchestergesellschaft Biel; Staatsbeiträge 1977 bis 1981. — Der Orchestergesellschaft Biel wird in den Jahren 1977—1981 ein jährlicher Betriebsbeitrag des Staates von höchstens Fr. 320 000.— zugesichert. Die Zusicherung erfolgt gestützt auf Artikel 4 Buchstaben a und d sowie Artikel 11 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes und im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass die Einwohnergemeinde Biel jährliche Leistungen aufgrund des Verteilers Stadt : Kanton = 4 : 1 (80 % : 20 %) erbringt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt gemäss Verteiler angerechnet.

Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der vorstehenden Bedingungen über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen. Er ist ermächtigt, den genannten Höchstbetrag zu überschreiten, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = 1. Juli 1974). Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2006 941 12 der Jahre 1977—1981.

46. Kunstmuseum Bern; Staatsbeiträge 1977—1981. — Dem Kunstmuseum Bern wird in den Jahren 1977—1981 ein jährlicher Betriebsbeitrag des Staates von höchstens Fr. 800 000.— zugesichert. Die Zusicherung erfolgt gestützt auf Artikel 4 Buchstaben a und d sowie Artikel 11

Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes und im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass die Einwohnergemeinde Bern jährliche Leistungen in gleicher Höhe erbringt (Verteiler Stadt : Kanton = 1 : 1). Beiträge der Burgergemeinde Bern, der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt gemäss Verteiler angerechnet.

Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der vorstehenden Bedingungen über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen. Er ist ermächtigt, den genannten Höchstbetrag zu überschreiten, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende Geschäftsjahr 1977).

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2006 941 10 der Jahre 1977—1981.

47. Verein Berner Volksbücherei; Staatsbeiträge 1977 bis 1981. — Dem Verein Berner Volksbücherei wird in den Jahren 1977—1981 ein jährlicher Betriebsbeitrag des Staates von höchstens Fr. 340 000.— zugesichert. Die Zusicherung erfolgt gestützt auf Artikel 4 Buchstaben a und d sowie Artikel 11 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes und im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass die Einwohnergemeinde Bern jährliche Leistungen aufgrund des Verteilers Stadt : Kanton = 4 : 1 (80 % : 20 %) erbringt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt gemäss Verteiler angerechnet; Gemeindebeiträge, die der Abgeltung der Kosten von Filialbetrieben oder anderen direkten Dienstleistungen der Bibliothek dienen, werden dabei jedoch nicht berücksichtigt.

Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der vorstehenden Bedingungen über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen. Er ist ermächtigt, den genannten Höchstbetrag zu überschreiten, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende Geschäftsjahr 1977).

Der Kantonsbeitrag dient in einem bei der Festlegung der Subvention 1977 durch den Regierungsrat zu vereinbarenden Umfang der Entlastung der Stadt Bern; der Kanton erwartet jedoch, dass die Berner Volksbücherei die Tätigkeit einer Regionalbibliothek ausüben darf, sofern auch deren übrige Nutzniesser angemessene Beiträge leisten.

Der Subventionsempfänger wird verpflichtet, dem Kanton im Vereinsvorstand einen festen Sitz einzuräumen. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2006 941 14 der Jahre 1977—1981.

48. Stiftung Bernisches Historisches Museum; Staatsbeiträge 1977—1981. — Der Stiftung Bernisches Historisches Museum wird in den Jahren 1977—1981 ein jährlicher Betriebsbeitrag des Staates von höchstens Franken 750 000.— zugesichert. Die Zusicherung erfolgt gestützt auf Artikel 4 Buchstaben a und d sowie Artikel 11 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes und im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass die Einwohnergemeinde Bern und die Burgergemeinde Bern jährliche Leistungen in gleicher Höhe erbringen (Verteiler Stadt : Kanton : Burgergemeinde = 1 : 1 : 1).

Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden den Anteilen der Stadt und der Burgergemeinde gemäss Verteiler zu gleichen Teilen angerechnet.

Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der vorstehenden Bedingungen über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen. Er ist ermächtigt, den genannten Höchstbetrag zu überschreiten, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende Geschäftsjahr 1977).

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2006 941 10 der Jahre 1977—1981.

49. Theatergenossenschaft Bern; Staatsbeiträge 1977 bis 1981 für den Betrieb des Stadttheaters Bern. — Der Theatergenossenschaft Bern wird für den Betrieb des Stadttheaters Bern in den Jahren 1977—1981 ein jährlicher Staatsbeitrag von höchstens Fr. 1 850 000.— zugesichert. Die Zusicherung erfolgt gestützt auf Artikel 4 Buchstaben b und d sowie Artikel 11 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes und im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass die Einwohnergemeinde Bern jährliche Leistungen aufgrund des Verteilers Stadt : Kanton = 4 : 1 (80 % : 20 %) erbringt. Beiträge der Burgergemeinde Bern, der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt gemäss Verteiler angerechnet.

Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der vorstehenden Bedingungen über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen. Er ist ermächtigt, den genannten Höchstbetrag zu überschreiten, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende Geschäftsjahr 1976/77).

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2006 941 11 der Jahre 1977—1981.

50. Bernischer Orchesterverein; Staatsbeiträge 1977 bis 1981. — Dem Bernischen Orchesterverein wird in den Jahren 1977—1981 ein jährlicher Betriebsbeitrag des Staates von höchstens Fr. 1 050 000.— zugesichert. Die Zusicherung erfolgt gestützt auf Artikel 4 Buchstaben b und d sowie Artikel 11 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes. Voraussetzung für die Ausrichtung des Staatsbeitrages ist im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes, dass die Einwohnergemeinde Bern für das Stammorchester jährliche Leistungen aufgrund des Verteilers Stadt : Kanton = 4 : 1 (80 % : 20 %) erbringt; Beiträge der Burgergemeinde Bern, der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt gemäss Verteiler angerechnet. Für die sogenannte Orchestervergrößerung gilt der Verteiler Bund : Kanton : Stadt = 2 : 1 : 1 (50 % : 25 % : 25 %).

Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der vorstehenden Bedingungen über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen. Er ist ermächtigt, den genannten Höchstbetrag zu überschreiten, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende Geschäftsjahr 1976/77).

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2006 941 12 der Jahre 1977—1981.

Landwirtschaftsdirektion

3933. Gemeinden Sonvilier und Renan; Staatsbeitrag für die Wasserversorgungsgenossenschaft Chasseral an die Kosten der 8. Etappe, 1. Tranche, der Wasserversorgung Chasseral; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das Bauprojekt der Wasserversorgung im Gebiet «Montagne de l'Envers» mit 14 220 m duktilen Gussleitungen, Durchmesser 100, 70 und 50 mm wird genehmigt.

Die Kosten sind auf Fr. 870 000.— veranschlagt.

Das Projekt soll in zwei Kredittranchen aufgeteilt werden. Die erste Kredittranche umfasst folgende Arbeiten: Verlegen von 10 730 m duktilen Gussleitungen, Durchmesser 100, 70 und 50 mm ab bestehendem Netz der 2. Etappe bis zum Hof «Les Ecouellottes». Der Kostenvoranschlag der 1. Tranche beläuft sich auf Franken 690 000.—.

An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Kredittranche von Fr. 690 000.— wird ein Beitrag

von 40 %, höchstens Fr. 276 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976 und zu den bei den Etappen 1—7 gestellten Bedingungen.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages der 8. Etappe erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungen werden nach Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1978 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1978 Fr. 276 000.—

Forstdirektion

3216. Schangau; Waldwegprojekt; Finanzierung; ZIP 76. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 5. Oktober 1976 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt «Ausbau Oberschwandweg», Nr. 5/1993 (1410), des Staates Bern wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	350 000.—
Zugesicherter Bundesbeitrag = 40 % = .	140 000.—
Kantonsanteil	210 000.—
Die Gesamtkosten von	350 000.—

werden zu Lasten von Konto 2310 745 15 bewilligt.

Der Betrag ist im zusätzlichen Investitionsprogramm enthalten und bewilligt.

Vollendungstermin Ende 1980.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Direktion des Gesundheitswesens

94. Spital Langenthal; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital Langenthal wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973 Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2.

Projekt: Neubau einer geriatrischen Abteilung und einer Schule für praktische Krankenpflege (Ausbildung von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern FA SRK).

Kosten:

	Geriatric Fr.	Schule Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	200 500.—	4 500.—
2 Gebäude	6 333 600.—	571 500.—
4 Umgebung	222 300.—	65 000.—
5 Baunebenkosten	140 000.—	22 000.—
6 Feste Betriebseinrichtungen	113 100.—	4 500.—
Total Baukosten pro Gebäude	7 009 500.—	667 500.—
9 Ausstattung	913 000.—	20 000.—
Total Anlagekosten pro Gebäude	7 922 500.—	687 500.—
Staatsbeitrag:		
— in %	66 %	100 %
— in Franken	5 228 850.—	687 500.—
./ 50 % Anteil der Schenkung im Betrage von Fr. 2 000 000.—	1 000 000.—	
Staatsbeitrag	4 228 850.—	687 500.—

Konto: 1400 949 40 10, 1400 949 40 12.

Subventionsbedingungen:

- Die beiden Kredite sind separat abzurechnen und unabhängig zu behandeln.
- Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft (Gliederung nach Baukostenplan CRB) können Teilzahlungen vorgenommen werden. Die Teilzahlungen erfolgen aufgrund eines Zahlungsplanes.
- Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnungen und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt.
- Anderweitige Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit der Einreichung der Bauabrechnung bekanntzugeben und werden in Abzug gebracht.
- Eine allfällige Teuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist, gegliedert nach den einzelnen Positionen, separat auszuweisen. Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

6. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben.

7. Die Vergebungsunterlagen sind der kantonalen Gesundheitsdirektion laufend zuzustellen.

8. Das von der Direktion der Eidgenössischen Bauten erarbeitete «Wärmehaushaltkonzept» ist anzuwenden.

9. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, der dem vorliegenden Beschluss zugrunde liegt, dürfen ohne besondere Bewilligung der Kantonalen Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

10. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 34 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

11. Die Bauabrechnungen sind mit den Projektplänen 1 : 100 (Gliederung nach dem Baukostenplan CRB) und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der kantonalen Gesundheitsdirektion einzureichen.

95. Zieglerspital Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Zieglerspital wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973 Artikel 43 Absatz 2.

Projekt: Umgestaltung der Bauten 1951 und 1968 in ein Tagesspital und eine Nachsorgeabteilung.

Kosten:

	Fr.
BKP 1: Vorbereitungsarbeiten	307 000.—
BKP 2: Gebäude	2 144 000.—
BKP 4: Umgebung	75 000.—
BKP 5: Baunebenkosten	51 000.—
BKP 9: Ausstattung	842 000.—
Total Anlagekosten	3 419 000.—
Staatsbeitrag: 60 %	2 051 400.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

- Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft (Gliederung nach Baukostenplan CRB) können Teilzahlungen ausbezahlt werden, und zwar voraussichtlich wie folgt:
1977 Fr. 1 200 000.—
1978 Restzahlung nach Vorliegen der Bauabrechnung
- Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt.
- Anderweitige Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben und werden in Abzug gebracht.
- Eine allfällige Teuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung ist, gegliedert nach den einzelnen Positionen, separat auszuweisen. Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.
- Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben.
- Die Vergebungsunterlagen sind der kantonalen Gesundheitsdirektion laufend zuzustellen.

7. Das von der Direktion der Eidgenössischen Bauten erarbeitete «Wärmehaushaltkonzept» ist anzuwenden.

8. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, der dem vorliegenden Beschluss zugrunde liegt, dürfen ohne besondere Bewilligung der kantonalen Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

9. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 40 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

10. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP) ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der kantonalen Gesundheitsdirektion einzureichen.

11. Auf dem Gebiete der Geriatrie und Rehabilitation darf im Zieglerspital keine Forschung betrieben werden. Diese Aufgabe bleibt dem Inselspital vorbehalten.

12. Das Zieglerspital ist verpflichtet, durch seine Nachsorgeabteilung auch andere Akutspitäler von Patienten mit Wohnsitz im Spitalbezirk Bern zu entlasten, die der Nachsorgeabteilung bedürfen.

Solange im Spitalbezirk Bern Mangel an Einrichtungen des Typus C für Chronischkranke herrscht, können in der Nachsorgeabteilung Chronischkranke auch plaziert werden.

13. Beim Tagesspital und bei der Nachsorgeabteilung liegen keine regionalen Aufgaben gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Spitalgesetzes vor. Demzufolge können auch keine Forderungen gemäss Artikel 42 Absatz 2 des Spitalgesetzes geltend gemacht werden.

14. Es ist eine flexible Lösung anzustreben, die es ermöglicht, die Einrichtungen gegebenenfalls später für andere Zwecke auf dem Gebiete der Betreuung von Chronischkranken und Betagten zu verwenden.

15. Konzeptionsänderungen dürfen nur im Einvernehmen mit der kantonalen Gesundheitsdirektion vorgenommen werden.

16. Die Zusammenarbeit mit der kantonalen Koordinationsstelle für Chronischkranke (Bettennachweisstelle) ist zu gewährleisten.

BKP 5: Baunebenkosten	89 100.—
BKP 6: Diverses und Unvorhergesehenes	80 740.—
BKP 9: Mobilier	124 525.—
	<hr/>
	1 704 525.—
Nicht subventionsberechtigt sind	47 200.—
	<hr/>
Subventionsberechtigte Aufwendungen	1 657 325.—

abzüglich:	Fr.
Finanzierung: 33 1/3 % Bundesbeitrag der IV auf den vorläufig anrechenbaren Kosten von Fr. 1 547 275.—	515 500.—
Vergabungen, Fest usw.	28 000.—
Selbstfinanzierung durch Auflösen von Liquiditätsreserven	180 000.—
	<hr/>
Staatsbeitrag	933 825.—

Konto: 2500 949.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP-CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1977	Fr. 400 000.—
1978	Fr. 533 825.—

Die Ausgaben sind über die Lastenverteilung jeweils im betreffenden Jahr abzuschreiben. Die Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Rückzahlungspflicht der Band-Genossenschaft Bern gemäss Ziffer 2.

2. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen es erlauben, oder wenn die Genossenschaft ihren Zweck ändern oder die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussern sollte.

Die Band-Genossenschaft hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht, welche auf 50 Jahre befristet wird, hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Auszahlungen erfolgen erst nach der erbrachten Sicherstellung.

3. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt.

4. Anderweitige Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben und werden in Abzug gebracht.

5. Eine allfällige Teuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung ist, gegliedert nach den einzelnen Positionen, separat auszuweisen. Die Mehrkosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

6. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben.

7. Die Vergabungsunterlagen sind der kantonalen Fürsorgedirektion laufend zuzustellen.

8. Das von der Direktion der Eidgenössischen Bauten erarbeitete «Wärmehaushaltkonzept» ist anzuwenden.

9. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, der dem vorliegenden Beschluss zugrunde liegt, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

10. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen.

Direktion des Fürsorgewesens

97. Band-Genossenschaft, Bern; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Band-Genossenschaft wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 139; Fürsorgedekret vom 17. September 1968, Artikel 6—8.

Projekt: Umbau und Erweiterung des bestehenden Werkstattgebäudes.

Kosten:	Fr.
BKP 0: Grundstück	1 500.—
BKP 1: Vorbereitungsarbeiten	17 940.—
BKP 2: Gebäude	1 346 150.—
BKP 4: Umgebung	44 570.—

**Vortrag der Erziehungsdirektion
an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
betreffend das Gesetz über Ausbildungsbeiträge
(Stipendiengesetz)
Zweite Lesung**

Die vorberatende Kommission des Grossen Rates hat in den Sitzungen vom 4. Oktober und 14. Dezember 1976 das Stipendiengesetz zuhanden der zweiten Lesung verabschiedet. Es wurden dabei Änderungen vorgenommen, die zu einem allseitig annehmbaren Kompromiss führten; mit einer einzigen Ausnahme (Rekurskommission) wurde bei Differenzen Einigung erzielt, und es scheint, dass auch in dieser Frage ein Einlenken möglich sein sollte. So wäre es möglich, dem Grossen Rat für die zweite Lesung einen gemeinsamen Vorschlag von Regierungsrat und Kommission vorzulegen.

Als erfreulichstes und wichtigstes Ergebnis darf festgehalten werden, dass die finanzielle Grenze von netto 5 Millionen Franken Mehraufwand, welche der Regierungsrat gegenüber den heutigen Stipendien-Nettoaufgaben von rund 20 Millionen Franken bereit war aufzuwenden, bis auf einen Betrag von 118 000 Franken eingehalten werden konnte. Die Zusatzkosten zum Stipendiengesetz sehen nach den letzten Verhandlungen wie folgt aus:

Zusatzkosten Stipendiengesetz nach dem Stand der Kommissionsverhandlungen vom 14. Dezember 1976

Art der Mehraufwendungen	Brutto-Mehrkosten in Franken	Allfälliger Bundesbeitrag in Franken	Verbleibender Nettoaufwand Kanton
Erhöhung Sekundarschulstipendien	350 000		0 350 000
Fortbildungsschulstipendien für ehemalige Sekundarschüler . . .	1 200 000		0 1 200 000
Erhöhung der Fortbildungsschulstipendien	600 000		0 600 000
Erhöhter Anteil für Bewerber, die 25jährig und älter sind	2 400 000	60 % 860 000 32 % 300 000 (1 160 000)	1 240 000
(davon etwa drei Fünftel schulisch/akademisch, etwa zwei Fünftel beruflich)			
Ausbildungswechsel	200 000	60 % 72 000 32 % 25 000 (97 000)	103 000
Ausgleich Bundessubvention (ein Fünftel von 5 700 000) . . .	1 140 000	32 % 360 000	780 000
Grösserer Zuschlag für Geschwister in Ausbildung	1 500 000	60 % 540 000 32 % 190 000 (730 000)	770 000
Teilweiser Rückforderungsverzicht	50 000		0 50 000
Rekurskommission	25 000		0 25 000
Total	7 465 000	2 347 000	5 118 000

Zu den einzelnen Artikeln des gemeinsamen Antrages des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung des Stipendiengesetzes ist folgendes zu bemerken:

Artikel 1 Absatz 3: Im Sinne der von der Kommission vorgeschlagenen Einfügung und der gleichzeitigen Ergänzung in Artikel 6 Absatz 1 kann der frühere Streichungsantrag des Regierungsrates fallengelassen werden.

Artikel 2: Keine Bemerkungen.

Artikel 3: Keine Bemerkungen.

Artikel 4: Die Kommission hat sich dem Streichungsantrag der Regierung angeschlossen.

Artikel 5 Absatz 3: Die Kommission hat mit dem grundsätzlichen Beschluss, die Ausführungsbestimmungen seien als Verordnung zu erlassen, dem regierungsrätlichen Standpunkt zugestimmt.

Artikel 6 Absatz 1: Die vorgeschlagene Ergänzung bringt eine wichtige Klarstellung; gestützt darauf kann auch der ergänzten Fassung von Artikel 1 Absatz 3 zugestimmt werden.

Artikel 7 Absatz 1: Nachdem als Ausführungsbestimmung eine Verordnung vorgesehen ist, kann dieser Ergänzung zugestimmt werden.

Artikel 8: Die Kommission hat die Äufnung des Stipendienfonds aus allgemeinen Staatsmitteln fallengelassen, was für diesen Artikel Übereinstimmung mit dem Regierungsrat ergibt.

Artikel 9: Keine Bemerkungen.

Artikel 10: Keine Bemerkungen.

Artikel 11: Hier besteht noch der einzige deutliche Unterschied zwischen Kommission und Regierungsrat, doch empfehlen wir, dem Entscheid der Kommission (und des Grossen Rates in der ersten Lesung) zuzustimmen.

Artikel 12: Dem Antrag des Regierungsrates, die Gesetzesausführung einer Verordnung zu überlassen, wurde durch die Kommission zugestimmt.

Artikel 13 (neu): Im Hinblick darauf, dass die näheren Ausführungen in einer Verordnung durch den Regierungsrat erfolgen, dass der Bund die Gleichstellung aller Ausbildungen in absehbarer Zeit verwirklichen will und dass die entstehenden Mehrkosten in der Limite von 5 Millionen Franken Platz haben, sollte dieser Übergangsbestimmung zugestimmt werden.

Artikel 14 (bisher 13): Keine Bemerkungen.

Artikel 15 (bisher 14): Keine Bemerkungen.

Mit der vorliegenden Fassung ergibt sich ein Stipendiengesetz, das die heute möglichen finanziellen Verbesserungen enthält und als fortschrittliche Lösung bezeichnet werden kann, ohne dass dadurch der Staatshaushalt ungebührlich belastet wird.

Bern, 16. Dezember 1976

Der Erziehungsdirektor: *Kohler*

**Gesetz über Ausbildungsbeiträge
(Stipendiengesetz)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Grundsatz

Artikel 1 ¹ Der Kanton leistet nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung und deren Vorbereitung.

² Nicht unter dieses Gesetz fallen Beiträge an jede Art von beruflichen Fortbildungen, d. h. der Besuch von Kursen und Schulen zur Erhaltung oder Neuerwerbung von Kenntnissen in einer bereits erreichten Berufsstufe.

³ Beitragsberechtigte werden, ungeachtet ihrer Ausbildungsrichtung, grundsätzlich gleich behandelt.

Artikel 2 ¹ Als beitragsberechtigte Ausbildung gilt der Besuch von Schulen und Lehrgängen ausserhalb der Schulpflicht, soweit dieser für die erstrebte berufliche Ausbildung verlangt wird; dabei müssen das Ausbildungsziel und die Ausbildungsstätte in bezug auf die Erreichung dieses Zieles entweder vom Bund oder vom Kanton anerkannt sein.

² Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten für den Besuch von

- berufsabklärenden Ausbildungen bis höchstens 12 Monate Dauer;
- berufsvorbereitenden Ausbildungsstufen, soweit diese für die vorgesehene, folgende Ausbildung verlangt werden;
- ersten Ausbildungen, die zu einem beruflichen Abschluss führen;
- einmaligen Umschulungen nach abgeschlossener erster Ausbildung mit Ausnahme eines zweiten Hochschulstudiums. Bei strukturell bedingten Wandlungen auf dem Arbeitsmarkt kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen bewilligen.

³ Als beitragsberechtigte Weiterbildung gilt der Besuch von anerkannten weiterführenden Ausbildungsstätten, die das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen.

⁴ Der Regierungsrat kann auch Beiträge innerhalb der Schulpflicht vorsehen.

In Absatz 3 einfügen nach «Ausbildungsrichtung,» *im Rahmen von Artikel 6...*

Streichen:

«– berufsabklärenden Ausbildungen bis höchstens 12 Monate Dauer;»

und ersetzen durch:

«– einem weitem, unmittelbar an die Schulpflicht anschliessenden Schuljahr, insbesondere für berufsabklärende Ausbildungen;»



Beitragsberechtigte
Vorbildung,
Ausbildung und
Weiterbildung

⁵ Der Besuch einer anerkannten privaten oder auswärtigen Ausbildungsstätte berechtigt höchstens zu den Beiträgen, die für den Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Ausbildungsmöglichkeit gewährt würden.

Dauer der
Beitragsleistung

Artikel 3 ¹ Ausbildungsbeiträge werden, solange der Bewerber den Anforderungen der Ausbildungsstätte genügt, für die ordentliche Dauer der Ausbildungszeit, ausnahmsweise für ein weiteres Jahr, ausgerichtet. Die Erfüllung der Ausbildungsanforderungen kann von der Erziehungsdirektion durch geeignete Massnahmen abgeklärt werden.

² Beim Wechsel der Ausbildungsrichtung vor einem Abschluss werden bereits ausbezahlte Ausbildungsbeiträge voll angerechnet; ausgenommen sind Ausbildungswechsel, die zwingend aus gesundheitlichen Gründen erfolgen müssen.

³ Die rückwirkende Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in der Regel ausgeschlossen.

Beitragsarten

Artikel 4 ¹ Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich als Stipendien gewährt.

² Als Ergänzung von Stipendien sowie für besondere Ausbildungskosten, die nicht durch Stipendien gedeckt werden, können unter Vorbehalt von Absatz 6 Darlehen gewährt werden.

³ In besonderen Fällen ist es möglich, Ausbildungsbeiträge als Darlehen zu gewähren, die nach Erfüllung der dafür notwendigen Voraussetzungen in Stipendien umgewandelt werden können.

⁴ Darlehen sind normalerweise während der gemäss Artikel 3 Absatz 1 anerkannten Ausbildungszeit und den unmittelbar daran anschliessenden fünf Jahren zinsfrei.

⁵ Darlehen werden nur Schweizerbürgern und niedergelassenen Ausländern gewährt. Vorbehalten bleibt Absatz 3 hievor.

⁶ Weder Stipendien noch Darlehen dürfen die von der Erziehungsdirektion anerkannten jährlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten übersteigen.

Absatz 5: «und niedergelassenen Ausländern» streichen

Anspruchsberechtigung

Artikel 5 ¹ Beitragsberechtigt sind unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 5

a Schweizerbürger, die im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben.

b Im Ausland wohnhafte bernische Kantonsbürger, auch für anerkannte Ausbildungen ausserhalb des Kantons Bern und im Ausland.

c Ausländer mit bernischer Niederlassungsbewilligung und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

d Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

² Schüler und Eltern sind vor allen für die Berufswahl wichtigen Entscheiden über die Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten zu informieren.

³ Der Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird durch Dekret bestimmt.

Massgebende
finanzielle
Verhältnisse

Artikel 6 ¹ Für die Beitragsgewährung wird abgestellt auf die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers und gegebenenfalls seines Ehegatten sowie derjenigen seiner Eltern bzw. für seine Ausbildung Pflichtigen, auf allfällige weitere Ausbildungsbeiträge und auf die durch die Ausbildung entstehenden und anerkannten Kosten. Die Berechnung erfolgt nach einem Punktsystem, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Fehlbetragsdeckungsprinzipes.

² Dem Gesuchsteller, seinem allfälligen Ehegatten und den Eltern bzw. dem für die Ausbildung Pflichtigen wird eine den Verhältnissen entsprechende Eigenleistung zugemutet.

³ Bei verheirateten Bewerbern, die für keine Kinder zu sorgen haben, wird grundsätzlich ein angemessenes Erwerbseinkommen des Ehegatten vorausgesetzt, sofern nicht zwingende Gründe dies ausschliessen.

⁴ Wenn sich beide Ehegatten in Ausbildung befinden, wird die Beitragsberechtigung für jeden Gatten aufgrund seiner Verhältnisse unter Einbezug der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern bzw. des für seine Ausbildung Pflichtigen festgesetzt.

⁵ Bei Verheirateten und über 25jährigen werden Einkommen und Vermögen der Eltern nicht voll angerechnet.

⁶ Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens von Stiefeltern legt der Regierungsrat einen Freibetrag fest.

⁷ Stehen mehrere Kinder eines für die Ausbildung Pflichtigen in einer beruflichen Ausbildung, ist diese Mehrbelastung angemessen zu berücksichtigen.

Rückerstattung

Art. 7 ¹ Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt worden sind, wenn die Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgegeben wird – im letzteren Fall erstreckt sich die Rück-

³ Der Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird durch regierungsrätliche Verordnung bestimmt.

(anschliessend an Abs.1:) «Für alle Ausbildungsrichtungen gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen. Die Rechnungseinheiten und die Maximalausbildungsbeiträge können für Schulpflichtige bzw. nicht mehr Schulpflichtige, für Unmündige bzw. Mündige sowie für Ledige bzw. Verheiratete unterschiedlich festgelegt werden.»

Streichen:

«, wenn die Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgegeben wird – im letzteren Fall erstreckt sich die Rückzahlungspflicht nur

zahlungspflicht nur auf die seit der letzten erfolgreich beendeten Zwischenausbildungsstufe bezahlten Ausbildungsbeiträge – oder wenn der Empfänger die bewilligten Beiträge nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet.

² Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

³ Die Erziehungsdirektion verfügt die Rückerstattung und erstattet gegebenenfalls Strafanzeige.

Stipendienfonds **Artikel 8** Freiwillig oder auf behördliche Verfügung zurückerstattete Stipendien werden einem zweckbestimmten Fonds zugewiesen, dessen Mittel zur Milderung von Härtefällen dienen. Der Stipendienfonds wird nötigenfalls zusätzlich mit allgemeinen Staatsmitteln gespeisen. Über diese Mittel verfügt die Erziehungsdirektion.

Finanzielle Mittel **Artikel 9** Die Mittel für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen werden im Staatsvoranschlag bereitgestellt. Bundesbeiträge fallen dem Kanton zu.

Zuständigkeit **Artikel 10** Der Vollzug der Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen obliegt der Erziehungsdirektion.

Rechtspflege **Artikel 11** ¹Gegen Beitrags- und Rückerstattungsverfügungen kann der Bewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Einsprache erheben.

² Gegen Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion kann der Bewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei einer vom Regierungsrat einzusetzenden Rekurskommission Rekurs erheben. Die Rekurskommission überprüft auch das Ermessen.

³ Gegen Entscheide der Rekurskommission kann vom Bewerber bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder von der kantonalen Erziehungsdirektion innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

⁴ Im übrigen gelten die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und über die Verwaltungsrechtspflege.

auf die seit der letzten erfolgreich beendeten Zwischenausbildungsstufe bezahlten Ausbildungsbeiträge –»

Am Schluss von Absatz 1 anfügen:

«Wird die Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgegeben, ist ein Teil der Ausbildungsbeiträge zurückzuerstatten; das Nähere wird durch Verordnung geregelt.»

Artikel 8, 2. Satz streichen: Der Stipendienfonds wird nötigenfalls zusätzlich mit allgemeinen Staatsmitteln gespeisen.

Antrag des Regierungsrates:

² Gegen Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion kann vom Bewerber bzw. seinem gesetzlichen Vertreter innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Absatz 3 streichen

Absatz 4 wird zu Absatz 3

Ausführungs-
erlasse

Artikel 12 ¹ Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret insbesondere

- die Voraussetzungen der Berechtigung,
- den Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes,
- die Umschreibung der beitragsberechtigten berufsabklärenden Ausbildungen,
- die Berechnungsgrundsätze,
- die Rückerstattungsgrundsätze,
- die Grundsätze über die Verwendung des Stipendienfonds,
- die Grundsätze über die Mitarbeit weiterer Stellen (Schulen, Berufsberater usw.).

² Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

- die Höhe der Ausbildungsbeiträge,
 - die Anrechnung weiterer Ausbildungsbeiträge,
 - die Darlehensbedingungen und die Voraussetzungen für eine Umwandlung von Darlehen in Stipendien,
 - die Information über die Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten,
 - die Rekurskommission
- sowie die Übergangsbestimmungen.

Aufzuhebende
Erlasse

Artikel 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- Artikel 28^{bis} Absatz 4 lit. d des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschulen mit Abänderungen und Artikel 5 des Dekretes vom 18. Dezember 1968 über die Weiterbildungsklassen;
- Artikel 82 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957 mit Abänderungen;
- Artikel 11 Absatz 2, zweiter Teil, des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen mit Abänderungen;
- Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität;
- Artikel 67 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung;
- Artikel 6, zweiter Satz «einen genügenden Betrag für Stipendien», des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen;
- Artikel 5 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz;
- von Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Art. 25 Ziff. 2, letzter Teil, des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) die Worte: «und indem sie Ausbildungsstipendien gewähren»;
- die Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen).

Ausführungs-
erlasse

Artikel 12 Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung insbesondere

- die Voraussetzungen der Berechtigung,
- den Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes,
- die Umschreibung der beitragsberechtigten berufsabklärenden Ausbildungen,
- die Berechnungsgrundsätze,
- die Rückerstattungsgrundsätze,
- die Grundsätze über die Verwendung des Stipendienfonds,
- die Grundsätze über die Mitarbeit weiterer Stellen (Schulen, Berufsberater usw.)
- die Höhe der Ausbildungsbeiträge,
- die Anrechnung weiterer Ausbildungsbeiträge,
- die Darlehensbedingungen und die Voraussetzungen für eine Umwandlung von Darlehen in Stipendien,
- die Information über die Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten, sowie die Übergangsbestimmungen.

Einfügen als neuen

*Artikel 13:*Übergangs-
bestimmung

Unterschiedliche Beitragshöhen zwischen beruflichen und schulisch/adademischen Ausbildungen, die aus allfällig unterschiedlicher Subventionierung durch den Bund entstehen, sind zur Hälfte zugunsten der beruflichen Ausbildungen zu Lasten des Kantons auszugleichen.

Artikel 13 wird zu neuem *Artikel 14*

Inkrafttreten

Artikel 14 Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 11. Mai 1976

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Artikel 14 wird zu *Artikel 15*

Bern, 22. Dezember 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 14. Dezember 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Etique*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 132 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erhält folgende Fassung:

Art. 132 ¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungstatthalter diese Frist verkürzen.

² An der Versteigerung wirken ein Notar als Protokollführer und der örtlich zuständige Betreibungsweibel als Ausrufer mit. Ist dieser verhindert, so bezeichnet der Regierungstatthalter als Ausrufer einen dazu geeigneten Amtseinwohner.

³ In Abweichung von Absatz 2 kann der Regierungstatthalter auf begründetes Gesuch eine andere geeignete Person als Ausrufer bewilligen.

⁴ Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsweibels oder eines Gemeindebeamten.

II.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 15. November 1976

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Justiz

³ In Abweichung von Absatz 2 kann der Regierungstatthalter auf begründetes Gesuch eine andere geeignete Person als Ausrufer bewilligen. Sein Entscheid ist endgültig.

Bern, 1. Dezember 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. November 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeberhard*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 152 Buchstabe *d* des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz **Art. 1** Der Kanton fördert den Zusammenschluss (Fusion und Eingemeindung) kleiner Gemeinden (Art. 69 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Geltungsbereich **Art. 2** Unter Gemeinden im Sinne dieses Dekretes werden Einwohner- und gemischte Gemeinden verstanden.

B. Verfahren

Einleitung **Art. 3** ¹ Auf den Antrag einer an einem Zusammenschluss interessierten Gemeinde leitet der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren ein.

² Der Regierungsrat kann das Vernehmlassungsverfahren von Amtes wegen einleiten, wenn die Verwaltung einer Gemeinde nicht mehr sichergestellt ist oder andere wichtige Gründe dafür sprechen.

Anhörung der Beteiligten **Art. 4** ¹ Die Gemeindedirektion stellt Anträge und Beschlüsse nach Artikel 3 den davon betroffenen Gemeinden zur Vernehmlassung zu (Art. 77 Abs. 1 Buchst. *c* Gemeindegesetz).

² Die Vernehmlassungen sind binnen Jahresfrist der Gemeindedirektion schriftlich einzureichen.

³ Wird eine Gemeinde von einem vorgeschlagenen oder in Aussicht genommenen Zusammenschluss nur teilweise berührt, so haben die in diesem Gebietsteil wohnhaften Stimmberechtigten ebenfalls über eine Vernehmlassung zu beschliessen. Der Gemeinderat beruft diese Stimmberechtigten ein.

Nichtfolgegebund **Art. 5** Erscheint nach Eingang aller Vernehmlassungen ein Zusammenschluss nicht als im Interesse der beteiligten Gemeinden liegend, so beschliesst der Regierungsrat, dem Verfahren keine weitere Folge zu geben, und eröffnet seinen Beschluss den Beteiligten.

Zusammen-
schluss

Art. 6 ¹ Erscheint ein Zusammenschluss als im Interesse der beteiligten Gemeinden liegend, so unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf (Art. 63 Abs. 2 Staatsverfassung).

² In den Dekretsentwurf sind die nötigen Bestimmungen aufzunehmen über:

- die Stellung von Unterabteilungen, Bürgergemeinden und Kirchengemeinden innerhalb der Grenzen der neuen oder erweiterten Einwohner- oder gemischten Gemeinde;
- den Verlauf der Gemeinde- und der Amtsbezirksgrenze;
- die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung einer aufzuhebenden Gemeinde;
- die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses vor Bezirksbehörden und -gerichten hängigen Verfahren;
- die Nachführung der Vermessungswerke und die Grundbuchführung;
- die Kreise für kantonale Wahlen und Abstimmungen und die Zivilstandskreise.

³ Haben die beteiligten Gemeinden einen Vertrag über ihren Zusammenschluss abgeschlossen (Art. 7), so bezeichnet der Grosse Rat auf ihren Antrag diejenigen Vertragsbestimmungen, die von den Gemeinden allein nicht abgeändert werden können. Ändern sich die Verhältnisse in der Folge grundlegend, so kann die neue oder die erweiterte Gemeinde in ihren Reglementen solche Vertragsbestimmungen mit Zustimmung des Regierungsrates abändern oder aufheben.

Zusammen-
schluss-
verträge

Art. 7 ¹ Innerhalb der gesetzlichen Schranken können die beteiligten Gemeinden vertraglich mit Wirkung für die neue oder die erweiterte Gemeinde namentlich ordnen:

- Gemeindegrenzen, -namen und -wappen (Art. 71 Gemeindegesetz);
- Organisation, öffentliche Aufgaben und Abgaben;
- die Stellung der Bediensteten;
- die Verwendung von Zweckvermögen einer aufzuhebenden Gemeinde;
- die ausnahmsweise Beibehaltung einer untergegangenen Einwohner- oder gemischten Gemeinde als Unterabteilung (Art. 132 Gemeindegesetz).

² Solche Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Partnergemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Wird eine Gemeinde von einem vorgeschlagenen oder in Aussicht genommenen Zusammenschluss nur teilweise berührt, so bedarf der Vertrag ausserdem der Zustimmung der in diesem Gebietsteil wohnhaften Stimmberechtigten.

³ Soweit Verträge über den Zusammenschluss von Gemeinden nicht zivilrechtliche Bestimmungen enthalten, stehen sie Reglementsvorschriften der neuen oder erweiterten Gemeinde gleich.

Rechtskraft,
Vollzugsfrist

Art. 8 ¹ Enthält das einzelne Dekret keine besondere Vollzugsfrist, so wird der Zusammenschluss nach Ablauf von zwei Jahren seit seiner Anordnung rechtskräftig.

² Die Gemeindedirektion kann die Vollzugsfrist verkürzen oder ausnahmsweise angemessen verlängern.

³ Der Zusammenschluss wird sofort wirksam, soweit es zu seinem Vollzug nötig ist.

Vollzug

Art. 9 ¹ Während der Vollzugsfrist haben durch Fusion entstandene neue Gemeinden ein Organisationsreglement aufzustellen, erweiterte Gemeinden ihr Organisationsreglement den veränderten Verhältnissen anzupassen.

² Andere Gemeindeerlasse sind innert der Vollzugsfrist zu vereinheitlichen oder anzupassen.

Vermögens-
übergang,
Bürgerrecht

Art. 10 ¹ Der Vermögensübergang vollzieht sich nach Artikel 70 des Gemeindegesetzes.

² Wer im Zeitpunkt des Zusammenschlusses Bürger der früheren Gemeinde ist, erwirbt von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen oder erweiterten Gemeinde.

C. Förderungsmassnahmen

Mitwirkung
des
Regierungs-
statthalters
und anderer
Beauftragter

Art. 11 ¹ Im Auftrag der Gemeindedirektion arbeitet der Regierungsstatthalter einen Bericht über die Zusammenschlussbedürftigkeit einzelner Gemeinden seines Amtsbezirkes aus. Er gibt Aufschluss über die Auswirkungen eines allfälligen Zusammenschlusses und das einzuschlagende Verfahren.

² Der Regierungsstatthalter ist bei der Vorbereitung und Durchführung von Zusammenschlüssen behilflich.

³ Die Gemeindedirektion kann weitere Personen mit solchen Aufgaben betrauen.

⁴ Berührt ein Zusammenschluss mehrere Amtsbezirke, so bezeichnet die Gemeindedirektion den leitenden Regierungsstatthalter.

Massnahmen

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen (Art. 55 Gemeindegesetz),

- wenn für die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenschlüssen die Bildung gemeinsamer Ausschüsse angezeigt ist und die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen können;
- wenn zusammengeschlossene Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Aufstellung oder Anpassung von Gemeindevorschriften binnen der Vollzugsfrist (Art. 8) nicht nachkommen oder notwendige Neuwahlen nicht rechtzeitig vornehmen.

² Vorher hört der Regierungsrat die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden an.

Staatsbeiträge **Art. 13** Der Staat fördert den Zusammenschluss kleiner Gemeinden mit Beiträgen nach den Erlassen über den Finanzausgleich.

D. Schlussbestimmungen

Aufsicht **Art. 14** In Verbindung mit den andern interessierten Direktionen führt die Gemeindedirektion die Aufsicht über den Zusammenschluss von Gemeinden.

Inkrafttreten **Art. 15** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, 22. September/
22. Dezember 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 14. Dezember 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Lehmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968/7. Juni 1970/4. Dezember 1972/20. Mai 1973,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Primarschulinspektoratskreise werden wie folgt umschrieben:

1. Kreis: Oberhasli, Interlaken
2. Kreis: Frutigen, Obersimmental, Nidarsimmental, Saanen
3. Kreis: Thun
4. Kreis: Schwarzenburg, Seftigen, Bern-Land (Oberbalm, Köniz)
5. Kreis: Bern-Stadt (ohne Schulkreise Bümpliz, Oberbottigen)
6. Kreis: Bern-Stadt (Schulkreise Bümpliz, Oberbottigen), Laupen
7. Kreis: Bern-Land (ohne Muri-Gümligen, Vechigen, Stettlen, Köniz, Oberbalm)
8. Kreis: Signau, Trachselwald
9. Kreis: Konolfingen, Bern-Land (Vechigen, Stettlen, Muri-Gümligen)
10. Kreis: Aarberg, Büren, Erlach
11. Kreis: Burgdorf, Fraubrunnen
12. Kreis: Biel (deutschsprachige Klassen), Nidau, Laufen, Delsberg (Ederswiler), Münster (Schelten, Seehof), Courtelary (Mont-Tramelan)
13. Kreis: Aarwangen, Wangen
14. Kreis: Biel (französischsprachige Klassen), Courtelary (ohne Jeanguisboden, Mont-Tramelan, Tramelan und Schulkreis Les Reussilles)
15. Kreis: Bern-Stadt (Ecole de langue française), Courtelary (Jeanguisboden, Tramelan und Schulkreis Les Reussilles), Münster (ohne Schelten und Seehof), Neuenstadt
16. Kreis: Delsberg (ohne Ederswiler), Freiberge, Pruntrut

Art. 2 ¹ Der Regierungsrat kann gemäss Artikel 92 Absatz 2 des Gesetzes über die Primarschule vorübergehende Veränderungen in der Kreiseinteilung vornehmen.

Erziehung

Beilage 5

² Der Regierungsrat kann auch Änderungen der Kreiseinteilung vornehmen, sofern einzelne Schulinspektoren andere Tätigkeitsbereiche übernehmen müssen, so für die Behandlung von Fragen der besonderen Klassen der Primarschulen, für die Durchführung der Patentprüfungen und für Fragen des Kindergartenwesens, usw.

Art. 3 ¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1977 in Kraft.

² Das Dekret vom 19. November 1969 über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise sowie die gestützt darauf mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 956 vom 10. Februar 1970, Nr. 2076 vom 31. Mai 1972, Nr. 156 vom 14. Januar 1976 und Nr. 363 vom 3. Februar 1976 vorgenommenen Änderungen in den Kreisumschreibungen werden aufgehoben.

Bern, 13. Oktober/
22. Dezember 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. Dezember 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *von Gunten*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf

Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung, Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden, Artikel 10 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Aufgabe

Art. 1 ¹ Die Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz befassen sich mit der Denkmalpflege (ohne Bodendenkmalpflege), der Inventarisierung der Kunstdenkmäler und Ortsbilder und dem Kulturgüterschutz, soweit hierfür nicht andere Instanzen zuständig sind.

2. Organisation

² Sie sind administrativ der Abteilung Kulturelles der Erziehungsdirektion angegliedert¹ und werden vom kantonalen Denkmalpfleger geleitet.

II. Denkmalpflege

1. Aufgabe

Art. 2 ¹ Die Denkmalpflege betreut die erhaltenen Kunstdenkmäler, wie Stadt- und Ortsbilder, Schlösser, Kirchen, Bürgerhäuser usw., und das Inventar der geschützten Kunstaltertümer. Vorbehalten bleiben die Aufgaben der Stelle für Bauern- und Dorfkultur².

2. Beamte

² Dem Denkmalpfleger werden zur Erfüllung dieser Aufgabe ein wissenschaftlicher und ein technischer Adjunkt zugeteilt.

3. Kommission

³ Der Denkmalpflege steht zur fachlichen Beratung eine Expertenkommission, deren Zusammensetzung und Obliegenheiten vom Regierungsrat geregelt werden, zur Seite³.

¹ Artikel 13 Absatz 2 des Dekretes vom 22. September 1971 über die Organisation der Erziehungsdirektion.

² Artikel 16 des Dekretes vom 17. Mai 1972 über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

³ Reglement vom 13. August 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

1. Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder
a Aufgabe
b Beamter

2. Inventar der Kunstdenkmäler
a Aufgabe
b Kommission

1. Aufgabe

2. Kommission

1. Aufhebung bisheriger Erlasse

2. Inkrafttreten

III. Inventarisierung der Kunstdenkmäler und Ortsbilder

Art. 3 ¹ Für die praktische Anwendung durch Planer und Baupolizeibehörden wird ein Hinweisinventar schutzwürdiger Bauten und Ortsbilder geführt⁴.

² Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt dem Bearbeiter des Hinweisinventars alter Bauten und Ortsbilder.

Art. 4 ¹ Im Rahmen des gesamtschweizerischen Werkes «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» wird ein wissenschaftliches Inventar der Kunstdenkmäler des Kantons Bern erstellt.

² Für die Beratung in Belangen des Inventars der Kunstdenkmäler ist die Kunstdenkmälerkommission zuständig, deren Zusammensetzung und Obliegenheiten vom Regierungsrat geregelt werden⁵.

IV. Kulturgüterschutz

Art. 5 ¹ Dem Kulturgüterschutz obliegt die Vorbereitung geeigneter Massnahmen zum Schutze der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.

² Der Regierungsrat kann für die Belange des Kulturgüterschutzes eine beratende Kommission einsetzen; er regelt deren Zusammensetzung und Obliegenheiten.

V. Personal

Art. 6 Ihren Aufgaben entsprechend wird den Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz und ihren in den Artikeln 1 bis 3 genannten Beamten das notwendige Fach- und Sekretariatspersonal durch Regierungsratsbeschluss zugeteilt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 7 Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 23. September 1969 betreffend die Denkmalpflege und den Kulturgüterschutz.

Art. 8 Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 6. Oktober 1976/
5. Januar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 7. Dezember 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Herrmann

⁴ Artikel 7 der Bauverordnung vom 26. November 1970.

⁵ Regierungsratsbeschluss Nummer 1758 vom 9. Juni 1976.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) (Änderung)

I.

Die Artikel 8 Absatz 3, 9 Absätze 2 und 3, 10 des Dekrets vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 8 ³ Der Ansatz für den Wasserzins beträgt 12 Franken pro Bruttoferdekraft.

Art. 9 ² Der Ansatz für den Wasserzins beträgt pro Bruttoferdekraft:

- a 20 Franken für die in der Anlage nutzbaren Leistungen oder Teilleistungen bis höchstens zu denjenigen, welche der achtmonatigen Wassermenge des Gewässers entsprechen; ist die achtmonatige Wassermenge kleiner als Dreiviertel der mittleren jährlichen Wassermenge des Gewässers, so gilt dieser letzte Wert;
- b 16 Franken für die darüber hinaus nutzbaren Teilleistungen bis höchstens zu denjenigen, welche der dreimonatigen Wassermenge entsprechen;
- c 12 Franken für die darüber hinaus noch nutzbaren Teilleistungen.

³ Solange sich keine Dauerkurve aufstellen lässt, wird eine mittlere Jahresleistung entsprechend Artikel 8 bestimmt. Der Ansatz für den Wasserzins beträgt diesfalls 16 Franken pro Bruttoferdekraft für die gesamte Leistung.

Art. 10 ¹ Bei Kraftwerken mit Jahresakkumulierung, bei denen die mittlere Sommerleistung die Winterleistung übersteigt, wird die während des Winterhalbjahres erzeugbare mittlere Bruttoleistung über das ganze Jahr mit einem Ansatz von 20 Franken pro Bruttoferdekraft angerechnet. Der darüber hinausgehende Teil der Sommerleistung, verteilt über das ganze Jahr, wird mit 12 Franken pro Bruttoferdekraft angerechnet.

² Ist die mittlere Sommerleistung kleiner als die Winterleistung, wird die ganze mittlere Jahresleistung zu einem Ansatz von 20 Franken pro Bruttoferdekraft angerechnet.

II.

Diese Dekretsänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 1. Dezember 1976

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatschreiber: *Josi*

Bern, 25. Januar 1977

Im Namen der
Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1976, 3. Serie (Februar-Session 1977):**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série****Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1976, 3^e série (session de février 1977):

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Präsidialverwaltung	50 267.—		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	871 000.—		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	266 070.50		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	299 530.20	1 589 551.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	33 600.—		Direction de la justice
Polizeidirektion	354 000.—		Direction de la police
Militärdirektion	45 000.—		Direction des affaires militaires
Finanzdirektion	957 800.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	12 149.25	100 095.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	4 500.—		Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	6 800.—	277 904.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	87 533.50		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	96 755.50		Direction des œuvres sociales
	<u>3 085 005.95</u>	<u>1 967 550.—</u>	
Für 1976 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1976 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1976)	17 201 371.35	357 416.—	1 ^{re} série (session de septembre 1976)
2. Serie (November-Session 1976)	7 909 587.55		2 ^e série (session de novembre 1976)
Total 1.—2. Serie	<u>25 110 958.90</u>	<u>357 416.—</u>	Total 1 ^{re} —2 ^e séries
3. Serie (Februar-Session 1977)	3 085 005.95	1 967 550.—	3 ^e série (session de février 1977)
Gesamttotal	<u>28 195 964.85</u>	<u>2 324 966.—</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1101			1101	
799	2 500.—	1 500.—	799	
1105			1105	
945 10	—.—	48 767.—	945 10	
		50 267.—		

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
1215			1215
<i>Jugendgerichte</i>			<i>Tribunaux des mineurs</i>
851 11	1 100 000.—	850 000.—	851 11
Massnahmevollzugskosten Anlässlich der Aufstellung des Kostenvoranschlages für 1976 noch nicht vorausseh- bare Erhöhung der Kosten für den Vollzug der jugendstraf- rechtlich angeordneten Erziehungsmassnahmen			Frais de l'exécution des mesures Lors de l'établissement du budget pour 1976, l'on n'a pas pu prévoir l'augmentation des frais occasionnés par l'exécution des mesures d'éducation des délinquents mineurs, prescrits par le droit pénal
1225			1225
<i>Versicherungsgericht</i>			<i>Tribunal des assurances</i>
602	55 000.—	7 000.—	602
Taggelder und Entschädigun- gen der Mitglieder Unerwartet starke Zunahme der Klagen und Beschwerden, daher mehr Sitzungen, Expertisen und Gutachten			Jetons de présence et indemnités aux membres du tribunal La forte augmentation des plaintes et réclamations a entraîné plus de séances, expertises et avis de droit
800	12 000.—	5 000.—	800
Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten wegen starker Zunahme der Beschwerden in der Sozialversicherung			Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires dus à une forte augmentation des réclamations adressées à l'assurance sociale
801	3 000.—	1 000.—	801
PTT-Gebühren Gleiche Bemerkung wie bei Konto 602			Taxes des PTT Même observation que sous compte 602
850	10 000.—	8 000.—	850
Kosten in Zivilsachen Gleich Bemerkung wie bei Konto 602			Frais en affaires civiles Même observation que sous compte 602
Total Gerichtsverwaltung		<u>871 000.—</u>	Total Administration judi- ciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1310	Arbeitsamt			1310 <i>Office du Travail</i>
943 14 4	Wohnungssanierungen in Berggebieten (Abnahme der Kreditoren) Vermehrte Abrechnung der in früheren Jahren für 1976 zugesicherten Beiträge (auf langfristige Kreditoren zurückgestellt)	450 000.—	200 000.—	943 14 4 Amélioration du logement dans les régions de montagne (diminution des créditeurs) Nombre accru de décomptes des subventions pour 1976 allouées au cours des années précédentes (crédits mis en réserve à long terme)
1315	Versicherungsamt			1315 <i>Office des assurances</i>
933	Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung Höherer Beitrag an die Einwohnergemeinde Biel als vorgesehen	75 000.—	10 050.—	933 Subventions de l'Etat aux communes pour l'assurance-maladie obligatoire Subvention versée à la commune municipale de Bienne plus élevée que prévu
1321	Schnitzler- und Geigenbau- schule Brienz			1321 <i>Ecole de sculpture et de lutherie Brienz</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Besuch von Weiterbildungskursen in Bern durch die Fachlehrer	2 500.—	1 200.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Cours de perfectionnement suivis à Berne par les enseignants
1345	Technikum St. Immer			1345 <i>Technicum de St-Imier</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Einmaliger Beitrag an die Kläranlage (Teilbeträge 1975 und 1976)	54 000.—	30 820.50	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Contribution unique en faveur de la station d'épuration des eaux usées (tranches 1975 et 1976)

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
1350	Holzfachschule		1350
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Tarife für Elektrizität, Wasser, Wärme, Gas und Kehrrichtabfuhr	54 000.—	822
			Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des tarifs de l'électricité, de l'eau, du chauffage, du gaz et des voiries
	Total Volkswirtschaftsdirektion	<u>266 070.50</u>	Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1400	<i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
801	PTT-Gebühren Ausserordentliche Kosten für interne Umzüge wegen des Umbaus der Büroräume	1 500.—	600.—	801	Taxes des PTT Frais extraordinaires occa- sionnés par des déménage- ments internes en raison de la transformation des bureaux
	<i>Psychiatrische Universitäts- klinik, Bern</i>				<i>Clinique psychiatrique universitaire, Berne</i>
1410	<i>Klinik</i>			1410	<i>Clinique</i>
704 11	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Renovation der alten Klinik. Sie dient zur Aufnahme der Patienten des Hauptgebäu- des, bis die Neubauten bezugsbereit sind	65 000.—	24 000.—	704 11	Entretien des bâtiments Rénovation de la vieille clinique; elle accueille les malades du bâtiment central jusqu'à la mise en service des nouvelles constructions
754	Arzt-, Spital- und Heilungs- kosten der Anstaltsinsassen Zunahme der Patientenbe- handlung in Familienpflege	2 000.—	3 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Accroissement du nombre des malades soignés dans des familles
770 13	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten (staat- liche Klinken gemäss Spital- gesetz) Vorbezug der mit GRB vom 5. Mai 1976 bewilligten 40 Krankenbetten. Entspre- chende Reduktion des für 1978 vorgesehenen Budget- kredites	—.—	113 111.90	770 13	Acquisition de mobilier pour constructions et transforma- tions (cliniques de l'Etat selon loi sur les hôpitaux) Acquisition anticipée des 40 lits accordés par AGC du 5 mai 1976; réduction correspondante du crédit budgétaire prévu pour 1978

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Verlegung der Telefonzentrale, Gebührenablösung an die PTT	65 000.—	40 042.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Transfert de la centrale téléphonique, taxes versées aux PTT
1413	<i>Landwirtschaft</i>			1413	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Reparatur des Kartoffel-Vollernters, der wegen der schlechten Bodenverhältnisse (Grubenland) ausfiel	25 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation de l'arracheuse-chargeuse de pommes de terre qui tomba en panne e raison des mauvaises conditions du sol (terrain inégal)
	<i>Psychiatrische Klinik Münsingen</i>				<i>Clinique psychiatrique Münsingen</i>
1425	<i>Klinik</i>			1425	<i>Clinique</i>
762 10	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Erhöhung des Kostgeldansatzes um 2.60 Franken pro Tag und mehr Patienten in Familienpflege als vorgesehen	140 000.—	110 000.—	762 10	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Augmentation du tarif des pensions de 2 fr. 60 par jour et nombre accru des malades soignés dans des familles
	<i>Psychiatrische Klinik Bellelay</i>				<i>Clinique psychiatrique Bellelay</i>
1430	<i>Klinik</i>			1430	<i>Clinique</i>
655	Weiterbildungskosten des Personals Neues Konto. Es haben sich besondere Weiterbildungsmöglichkeiten geboten, die genutzt werden mussten	—.—	3 500.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Nouveau compte. Il y avait lieu de profiter de possibilités particulières de perfectionnement
1432	<i>Werkstätte für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung</i>			1432	<i>Atelier pour mesures de reclassement et emploi permanent de pensionnaires</i>
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Prämienerhöhung infolge eines Unfalls	800.—	276.30	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation de la prime par suite d'un accident
	Total Gesundheitsdirektion		<u>299 530.20</u>		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachsubventionen
für das Jahr 1976
3. Serie**

Es wird von der **Gesundheitsdirektion** der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Proposition de la **Direction de l'hygiène publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim <i>Neubau des Bezirksspitals Meiringen</i> infolge Erhöhung der Material- und Lohnkosten und einer kleinern Projektänderung. GRB vom 10. Februar 1971, zu Lasten Konto 1400 949 1	4 473 996.—	1 589 551.—	Frais supplémentaires occasionnés par la <i>construction de l'hôpital du district de Meiringen</i> , dus à la hausse du prix des matériaux et des salaires et à un petit changement du projet. AGC du 10 février 1971, imputable sur le compte 1400 949 1
Total Gesundheitsdirektion		<u>1 589 551.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.			
1515	<i>Grundbuchämter</i>		1515	<i>Bureaux du registre foncier</i>	
820	Mietzinse Erhöhung in Burgdorf, Biel und Thun	114 000.—	3 600.—	820	Loyers Hausse des loyers à Berthoud, Bienne et Thoune
1520	<i>Betreibungs- und Konkurs- ämter</i>		1520	<i>Offices des poursuites et faillites</i>	
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Mehrko- sten für Formulare und Drucksachen wegen starker Zunahme der Betreibungen	170 000.—	30 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires imprévus pour formulaires et imprimés en raison d'une forte augmentation des poursuites
	Total Justizdirektion		<u>33 600.—</u>		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1600			1600	<i>Sekretariat</i>
762 10	250 000.—	100 000.—	762 10	<i>Secrétariat</i>
				Pensions pour les internés dans des établissements Augmentation du nombre des internés et des pensions
1605			1605	<i>Polizeikommando</i>
810	540 000.—	72 000.—	810	<i>Corps de police</i>
				Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déménagement Interventions et services de piquet imprévisibles en raison de la situation particulière dans le Jura
				<i>Strafanstalt Thorberg</i>
1635			1635	<i>Pénitencier Thorberg</i>
				<i>Anstaltsbetrieb</i>
754	48 000.—	22 000.—	754	<i>Exploitation de l'établissement</i>
				Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers Nombre croissant des consultations chez le médecin et le psychiatre
755	650 000.—	160 000.—	755	<i>Pécules</i>
				Accroissement imprévisible du nombre des internés
				Total Polizeidirektion
		354 000.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.			
1715	<i>Kasernenverwaltung</i>		1715 <i>Administration des casernes</i>		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Nachzahlung ARA-Gebühren 1972 bis 1975 (24 000 Fr.) Mehrverbrauch von Heizöl (21 000 Fr.). Diese Kosten werden vom Bund grösstenteils zurückerstattet	180 000.—	45 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Versement supplémentaire des droits de raccordement à la STEP pour 1972 à 1975 (24 000 fr.) ; consommation accrue de combustible (21 000 fr.). La plus grande partie de ces frais sera remboursée par la Confédération
	Total Militärdirektion		<u>45 000.—</u>		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1905	<i>Kantonsbuchhaltere</i>			1905	<i>Service cantonal de comptabilité</i>
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Taxen für Zahlungsanweisungen (Löhne) und für Einzahlun- gen (Steuern)	1 200 000.—	700 000.—	801	Taxes des PTT Hausse des taxes pour les mandats de paiement (salaires) et les versements (impôts)
1915	<i>Personalamt</i>			1915	<i>Office du personnel</i>
647	Arbeitgeberbeiträge an die Prämien der Arbeitslosenver- sicherung Obligatorische Arbeitslosen- versicherung ab 1. Juli 1976	—.—	200 000.—	647	Contributions de l'employeur aux primes de l'assurance- chômage Assurance-chômage obliga- toire dès le 1 ^{er} juillet 1976
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten im Zusammen- hang mit der Überführung der Besoldungen auf die neue Datenverarbeitungsanlage	60 000.—	54 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires engendrés par le fait que le nouvel ordinateur calculera dorénavant les traitements
1930	<i>Amt für Statistik</i>			1930	<i>Service de statistique</i>
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Unvorhergesehene Mehraus- gaben wegen Vollerhebung der Gemeindeausgaben für 1975	700.—	800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais supplémentaires imprévus en raison d'une enquête sur les dépenses pour 1975 de toutes les communes
1940	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1940	<i>Administration des domaines</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Inserate für die Besetzung der Adjunktenstelle	6 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Annonces pour mettre au concours le poste d'adjoint
	Total Finanzdirektion		<u>957 800.—</u>		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2003	<i>Stipendienwesen</i>			2003	<i>Section des bourses</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Dienstreisen in den Jura	3 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du nombre des déplacements de service dans le Jura
2005	<i>Berner Schulwarte</i>			2005	<i>Centre d'information pédagogique</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvoraussehbare Mehraus- gaben infolge Reorganisation und Ausbaus der Dienstlei- stungen der Schulwarte	15 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires imprévues par suite de la restructuration et de l'aug- mentation des prestations fournies par le Centre d'information pédagogique
2030	<i>Seminar Biel (français- sprachig)</i>			2030	<i>Ecole normale Bienne (de langue française)</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Besuche bei Praktikan- tinnen. Viele Sitzungen betreffend die Neugestaltung des Primarschulunterrichts	8 000.—	1 238.75	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Visites de stagiaires plus nombreuses. Nombre de séances considérable concernant la réforme de l'enseignement primaire
2035	<i>Seminar Delsberg</i>			2035	<i>Ecole normale Delémont</i>
820	Mietzinse Mietzinse, bedingt durch die Zerstörung der Turnhalle infolge eines Brandes	—.—	3 500.—	820	Loyers Frais de location après l'incendie qui a ravagé la salle de gymnastique de l'école

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2050	<i>Seminar Pruntrut</i>			2050	<i>Ecole normale Porrentruy</i>
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Mehr Abwesenheiten als vorgesehen	1700.—	410.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Davantage d'absences que prévu
	Total Erziehungsdirektion		<u>12 149.25</u>		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachsubventionen
für das Jahr 1976
3. Serie**

Es wird von der **Erziehungsdirektion** der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Proposition de la **Direction de l'instruction publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten der <i>Primarschulanlage Grasswil</i> infolge Erweiterung von drei auf vier Klassen im Hinblick auf die Schulkoordination Grasswil-Seeberg. GRB vom 10. September 1975, zu Lasten Konto 2000 939 10	929 959.—	100 095.—	Frais supplémentaires pour le <i>bâtiment d'école primaire Grasswil</i> dus à l'agrandissement de l'école de trois à quatre classes en vue de la coordination scolaire Grasswil-Seeberg. AGC du 10 septembre 1975, imputable sur le compte 2000 939 10
Total Erziehungsdirektion		<u>100 095.—</u>	Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
2125 <i>Planungsamt</i>			2125 <i>Office du plan d'aménagement</i>
770 Anschaffung von Mobilien Restfinanzierung eines Offsetvervielfältigers als Ersatz der alten Vervielfälti- gungsanlage der Baudirek- tion	9 600.—	4 500.—	770 Acquisition de mobilier Solde du financement d'un appareil offset en remplace- ment de la vieille machine à polycopier de la Direction des travaux publics
Total Baudirektion		<u>4 500.—</u>	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
2200			2200
			<i>Secrétariat</i>
770	4 000.—	2 800.—	770
			Acquisition de mobilier
			Remplacement d'une vieille
			machine à écrire électrique, la
			réparation étant trop coûteuse
2211			2211
			<i>Laboratoire de la protection des eaux</i>
771	6 000.—	4 000.—	771
			Entretien du mobilier
			Hausse générale des frais
			d'entretien des appareils
		6 800.—	
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachsubventionen
für das Jahr 1976
3. Serie**

Es wird von der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Proposition de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim <i>Bau der Kehrichtverbrennungsanlage CRIDOR SA in La Chaux-de-Fonds</i> (Anteil der angeschlossenen bernischen Gemeinden) auf Grund der definitiven Bauabrechnung. GRB vom 13. November 1969 und RRB vom 16. Dezember 1969, zu Lasten Konto 2210 935 30	651 000.—	277 904.—	Frais supplémentaires occasionnés par la <i>construction de l'usine d'incinération d'ordures CRIDOR SA à La Chaux-de-Fonds</i> (part des communes bernoises affiliées) sur la base du décompte définitif des travaux. AGC du 13 novembre 1969 et ACE du 16 décembre 1969, imputable sur le compte 2210 935 30
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>277 904.—</u>	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2400			2400	<i>Sekretariat</i>
947 50	350 000.—	37 105.50	947 50	<i>Secrétariat</i>
				Subventionen de l'Etat à l'assurance contre la grêle Par suite des dégâts causés par la grêle en 1975, il n'y a pas de remboursements de primes; augmentation des primes d'assurance pour différentes cultures
2410			2410	<i>Meliorationsamt</i>
899	800.—	100.—	899	<i>Service des améliorations foncières</i>
				Frais d'administration divers
				<i>Landwirtschaftliche Schule Rütli-Zollikofen</i>
2416			2416	<i>Agriculture</i>
704	44 000.—	3 400.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Pose d'un canal d'évacuation des eaux de drainage afin d'éviter les droits de raccordement à la STEP
				<i>Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal</i>
2426			2426	<i>Ecole ménagère</i>
797	17 000.—	18 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Accroissement du nombre des élèves de 43 à 79; recettes supplémentaires correspondantes portées au crédit du compte 310

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
	<i>Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg</i>			<i>Ecole d'agriculture Courte- melon-Delémont</i>
2431	<i>Haushaltungsschule</i>			2431 <i>Ecole ménagère</i>
770	Anschaffung von Mobilien Dringliche, unvorhergese- hene Anschaffungen	1 600.—	300.—	770 Acquisition de mobilier Acquisitions indispensables et imprévues
	<i>Bergbauernschule Hondrich</i>			<i>Ecole d'agriculture, Hondrich</i>
2435	<i>Alpschule</i>			2435 <i>Ecole de montagne</i>
771	Unterhalt der Mobilien Preiserhöhungen für Repara- turen und Unterhaltsabonne- mente	3 700.—	700.—	771 Entretien du mobilier Hausse du prix des répara- tions et des abonnements d'entretien
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Mehrausgaben infolge Verstellaktion Rinder aus Dürregebieten. Mehr telefoni- sche Beratungen	11 000.—	1 500.—	801 Taxes des PTT et frais de transport Dépenses supplémentaires dues au transfert du bétail en montagne (sécheresse). Nombre accru de consulta- tions téléphoniques
947	Staatsbeiträge zur Förderung der Alpwirtschaft Sprunghafter Anstieg der am Alpmulchenwettbewerb beteiligten Sennen. 50% der Ausgaben werden vom Bund zurückerstattet	15 000.—	1 260.—	947 Subventions de l'Etat pour le développement alpestre Accroissement subit du nombre des vachers qui ont participé au concours de fabrication de fromage de montagne. La moitié des dépenses sera remboursée par la Confédération
	<i>Molkereischule Rütli- Zollikofen</i>			<i>Ecole de laiterie Rütli- Zollikofen</i>
2450	<i>Schule</i>			2450 <i>Ecole</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Der Motoreinachser ist plötzlich defekt geworden und lässt sich nicht mehr instand stellen	15 200.—	4 818.—	770 Acquisition de mobilier, de machines d'ustensiles et d'outils Défectueux, le monoaxe ne peut plus être réparé
2451	<i>Molkerei</i>			2451 <i>Laiterie</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Bodenrei- nigungsmaschine. Im gleichen Umfang entstehen dagegen Minderausgaben bei Konto 860	60 000.—	2 850.—	770 Acquisition de mobilier, de machines d'ustensiles et d'outils Acquisition d'une machine d'entretien du sol. Par contre, le compte 860 justifie d'un montant équivalent de dé- penses en moins
2455	<i>Zentralstelle für milchwirt- schaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst</i>			2455 <i>Centrale cantonale d'inspec- tion et de consultation en matière d'économie laitière</i>
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Fehlen von Erfahrungszahlen und Preiserhöhungen	15 000.—	8 500.—	801 Taxes des PTT et frais de transport Manque de chiffres indicatifs antérieurs et hausse des prix

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.			
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 801	15 000.—	9 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 801
	Total Landwirtschaftsdirektion		<u>87 533.50</u>		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Januar 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 janvier 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2500	<i>Sekretariat</i>			2500	<i>Secrétariat</i>
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Unvorhergesehene Ausgaben für den Transport von Büroeinrichtungen im Zusammenhang mit der Reorganisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion	5 000.—	2 255.50	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses imprévues pour le transport d'équipements de bureaux en raison de la restructuration des Directions de l'hygiène publique et des œuvres sociales
	<i>Schulheim für Knaben, Aarwangen</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Aarwangen</i>
2515	<i>Heim</i>			2515	<i>Foyer</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben wegen Stellenausschreibungen	3 500.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires dus à des mises au concours de postes
2516	<i>Landwirtschaft</i>			2516	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Reparaturkosten wegen restriktiver Anschaffungskredite	12 000.—	3 500.—	771	Entretien du mobilier Augmentation des frais de réparation due à la restriction de crédits affectés aux nouvelles acquisitions
2530	<i>Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp</i>			2530	<i>Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur der Kartoffelschälmaschine und der beiden Waschmaschinen	9 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation inattendue de l'éplucheuse de pommes de terre et des deux machines à laver

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2540			2540	<i>Foyer d'école pour filles, Kehrsatz</i>
770 10	5 600.—	2 000.—	770 10	Acquisition de mobilier Remplacement imprévu de deux machines à coudre
770 11	—.—	77 300.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transforma- tions Acquisition de nouveaux meubles pour le bâtiment abritant les pensionnaires et le château (les deux étant rénovés) ainsi que différentes améliorations architecturales; acquisition d'engins de gymnastique
771	7 500.—	2 700.—	771	Entretien du mobilier Dans le cadre des travaux de rénovation, réfection des meubles. Voir aussi sous compte 770 11
797	10 000.—	3 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'ensei- gnement Tâches accrues du home- école
		<u>96 755.50</u>		Total Direction des oeuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen

Bern, 12. Januar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil.

Berne, 12 janvier 1977

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Martignoni*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Finanzdirektion	1
Volkswirtschaftsdirektion	1
Militärdirektion	2
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	3
Baudirektion	10
Erziehungsdirektion	12
Landwirtschaftsdirektion	14
Forstdirektion	16

Finanzdirektion

785. Erwerb von BLS-Aktien; Nachkredit. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, von der Kantonalbank von Bern folgende Titel der Bern—Lötschberg—Simplon-Bahn zu erwerben:

546 Stammaktien à Fr. 250.— nom.

2 186 Prioritätsaktien 1. Rang à Fr. 500.— nom.

23 682 Prioritätsaktien 2. Rang à Fr. 400.— nom.

1 268 Genuss-Scheine à Fr. 100.— nom.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt Fr. 9 928 758.—. Für diesen Betrag wird auf Konto 1900 945 1 ein Nachkredit zu Lasten des Jahres 1976 bewilligt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

884. Konversion des 3 1/4 %-Darlehens 1959. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, das 3 1/4 %-Darlehen 1959 von Fr. 10 000 000.— des zentralen Ausgleichsfonds, das am 5. August 1977 zur Rückzahlung fällig wird, zu konvertieren.

988. Ringhof AG; Mietvertrag. — Der Grosse Rat ermächtigt hiermit den Regierungsrat, zum Zwecke der Unterbringung des kriminaltechnischen Dienstes des Polizeikommandos, den von der Ringhof AG projektierten Neubau am Turnweg in Bern zu mieten und einen langfristigen Mietvertrag mit einem maximalen Mietzins von Fr. 470 000.—, ohne Nebenkosten, pro Jahr, abzuschliessen.

797. Strandbadanlage Bönigen; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5,

— in Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept der Bergregion Berner Oberland-Ost und dem Entwurf der kantonalen Sportstättenplanung, und

— in Übereinstimmung mit der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,

wird zum Zwecke der Förderung des Kurortes Bönigen **beschlossen:**

1. Der **Strandbad Bönigen AG** wird entsprechend dem Gesuch vom 11. Oktober 1976 an die mit Fr. 1 800 000.— veranschlagten Kosten für die Neugestaltungen der Strandbadanlage ein Staatsbeitrag von Fr. 450 000.— zu Lasten des Kontos 1301 955 (Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen) bewilligt. Kostenüberschreitungen und Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Abrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb der Strandbadanlage Bedingungen und Auflagen stellen.

4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

798. Hallenbad Aeschi bei Spiez; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5,

— in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen der Region Thun-Innertport, und

— in Übereinstimmung mit der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,

zum Zwecke der Förderung des Kurortes Aeschi bei Spiez durch die Schaffung und den Betrieb eines Hallenbades, wird **beschlossen:**

1. Der **Hallenbad AG, Aeschi**, wird entsprechend dem Gesuch vom 23. September 1976 der Gemischten Gemeinde Aeschi zu Lasten des Kontos 1301 955 (Beiträge an die Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen) ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 650 000.— bewilligt. Kostenüberschreitungen und Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages wird auf zwei Jahre aufgeteilt, wobei Teilzahlungen entsprechend dem Stand der Arbeiten möglich sind, und die letzte Rate erst bei Vorlage der Schlussabrechnung ausgerichtet wird.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb des Hallenbades Bedingungen und Auflagen stellen.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Bund bereits einen Investitionsbonus von Fr. 110 000.— bewilligt hat.

799. Alpines Kur- und Sportzentrum Mürren; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5,

- in Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept der Bergregion Berner Oberland-Ost und dem Entwurf der kantonalen Sportstättenplanung,
- in Übereinstimmung mit dem vom Regierungsrat am 23. Februar 1977 gutgeheissenen Bericht einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe über die Infrastruktur- und Finanzprobleme der Gemeinde Lauterbrunnen, und
- in Übereinstimmung mit der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen und den für die Wirtschaftsförderung zuständigen Organen,

zum Zwecke der Förderung des Kurortes Mürren durch die Schaffung und den Betrieb eines Sportzentrums, umfassend ein Hallenbad, eine Kunsteisbahn, eine Curlinghalle, eine Mehrzweckhalle, eine Squash-Halle und diverse Nebeneinrichtungen, veranschlagt mit rund Franken 11 000 000.— beitragsberechtigten Kosten, wird **beschlossen:**

1. Der **Alpinen Kur- und Sportzentrum Mürren AG** wird entsprechend dem Gesuch vom 31. Januar 1977 zu Lasten des Kontos 1301 955 (Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen) ein Staatsbeitrag in der Höhe von Franken 3 500 000.— bewilligt. Kostenüberschreitungen und Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, jährlich jedoch höchstens Fr. 1 500 000.—. Die letzte Rate in der Höhe von mindestens Fr. 500 000.— wird erst bei Vorlage der Schlussabrechnung ausgerichtet.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend.
4. Die Alpine Kur- und Sportzentrum Mürren AG und die eng damit verbundene Palace Sporthotel Mürren AG verpflichten sich, dem Staat die Einsitznahme in die Organe der Gesellschaften zu garantieren. Der Staatsvertreter wird durch den Regierungsrat bestimmt.
5. Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb des Sportzentrums Bedingungen und Auflagen stellen.
6. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingung zur Auflösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitions- hilfe für Berggebiete erfüllt ist.

Militärdirektion

468. Thierachern; Kommandoposten, Bereitstellungsanlage und Sanitätsposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, Kandermatte Schulhausareal; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Bei-

träge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Thierachern Formular A Nr. 449 Kommandoposten, Bereitstellungsanlage und Sanitätsposten	1 050 000.—	23	241 500.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1978 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

469. Langnau; Sanitätshilfsstelle und Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, «Zürchermatte», Bleicheweg, Gewerbeschule; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Langnau Formular A Nr. 508 Sanitätshilfsstelle, Kommandoposten	2 425 500.—	21	509 355.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1979 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

470. Orpund; Kommandoposten, Bereitstellungsanlage und Sanitätsposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, Mehrzweckgebäude, Byfangstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Orpund Formular A Nr. 484 Kommandoposten, Bereitstellungsanlage und Sanitätsposten	1 173 217.—	18	211 179.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten. Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1977 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

471. Heimberg; Kommandoposten und Bereitstellungsanlage der örtlichen Zivilschutzorganisation, beim Perry-Markt, Blümlisalpstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Heimberg Formular A Nr. 498 Kommandoposten, Bereitstellungsanlage	1 080 000.—	20	216 000.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten. Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1978 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

828. Delémont; Sanitätshilfsstelle, Kommandoposten und Bereitstellungsanlage der örtlichen Zivilschutzorganisation, Sportzentrum, La Blancherie; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Delémont Formular A Nr. 507 Sanitätshilfsstelle, Kommandoposten und Bereitstellungsanlage	3 005 600.—	17	510 952.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1979 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

211. Gemeindeverband ARA mittleres Emmental-J: Erweiterte Region, Teil von Hauptsammelkanal Hasle—Schafhausen—Bigenthal, Schacht Nr. 570/542 (Schafhausen) bis Regenklärbecken Bigenthal; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1976.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt B 400/100	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.
Teil von Hauptsammelkanal Hasle— Schafhausen—Bigenthal, Schacht Nr. 570/ 542 (Schafhausen) bis Regenbecken Bigenthal	1 345 000.—

Gemeinden	Anteil %	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Eggiwil	31,69	426 231.—	50	213 116.—
Hasle	15,23	204 843.—	40	81 937.—
Landiswil	7,34	98 723.—	50	49 361.—
Lützelflüh	2,95	39 678.—	41	16 268.—
Röthenbach	4,16	55 952.—	50	27 976.—
Rüderswil	3,47	46 671.—	48	22 402.—
Signau	16,22	218 159.—	44,5	97 081.—
Trachselwald	6,04	81 238.—	50	40 619.—
Walkringen	12,90	173 505.—	47	81 547.—
	100,00	1 345 000.—	46,863	630 307.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Beitragszusicherungen verfallen, und es sind die Gesuche neu zu beurteilen, sofern mit den Ausführungsarbeiten nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wird. Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 630 307.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 200 000.—
1979	Fr. 200 000.—
1980	Fr. 230 307.—

335. ARA-Region Thun-J; Sigriswil, Oberhofen und Hilterfingen, Hangleitung rechtes Thunerseeufer, KS 369 bis Gemeindegrenze Thun; Neufassung GRB Nr. 7489 vom 24. November 1965, Revision des durch Oberhofen angefochtenen RRB Nr. 2247 vom 28. Juli 1976; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Prantl, Thun.

Von den mit GRB Nr. 7489 zugesicherten rund 9,4 Mio Franken wurden bis heute ca. 6,9 Mio Franken ausbezahlt.

Für die Restkosten von Sigriswil und die ausserordentlichen Mehrkosten von Oberhofen, Sigriswil und Hilterfingen wird ein Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung zugesichert:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Sigriswil, Hangleitung Ralligen—Gunten	3 361 030.—	57,5	1 932 592.—

Oberhofen,
ausserordentlicher
Staatsbeitrag
7,5 % von
Fr. 15 686 759.—

Restanz	252 093.—
Ausserordentlicher Staatsbeitrag an: Sigriswil	156 469.—
Hilterfingen	100 037.—
Total Staatsbeitrag	2 441 191.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Der RRB Nr. 2247 vom 28. Juli 1976 wird hiermit gelöscht. Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 441 191.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 700 000.—
1978	Fr. 700 000.—
1979	Fr. 1 041 191.—

739; Saanen-J; Abwasserreinigungsanlage «Dorfrütti»; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Staatsbeiträge gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Nr. 211.80 Abwasserreinigungsanlage «Dorfrütti»	96 % von 11 730 000.— 11 260 800.—	19,5	2 195 856.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.
3. Gemäss Schreiben vom 3. Dezember 1975 werden 96 % der Bausumme als beitragsberechtigt anerkannt (Schreiben WEA zur Standortfrage).
4. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.

5. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27, ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 195 856.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 700 000.—
1979	Fr. 700 000.—
1980	Fr. 795 856.—

740. Oberhofen-J; Pumpwerk und Sekundärkanäle Oertli, Pumpwerk, Regenklärbecken und Sekundärkanäle Längenschachen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Prantl, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 14 952 Sekundärkanäle Oertli, KS 1—KS 12—KS 799 inkl. Druckleitung und PW 803 Nr. 9862	220 000.—	
Sekundärkanäle Längenschachen KS 815—PW	580 000.—	
Längenschachen KS 808—PW	259 000.—	
Längenschachen PW Längenschachen inkl. RKB und Druckleitung exkl. Hausanschlüsse	491 000.—	
	1 550 000.—	32,5 503 750.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.
3. Allfällige Mehrleistungen des Bundes aufgrund von Artikel 44 EGSchG werden der Staatskasse des Kantons Bern überwiesen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 503 750.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 250 000.—
1979	Fr. 253 750.—

741. Brienz-J; Kanalisation Axalp, 1445 m ü. M., bis ARA Brienz inkl. Pumpwerk Aaregg; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Huggler, Brienz.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 1030 Kanalisation Axalp, 1445 m ü. M., bis ARA Brienz inkl. Pumpwerk Aaregg	1 270 000.—	37,5 476 250.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Schutzzone S sind einzuhalten.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 476 250.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 250 000.—
1979	Fr. 226 250.—

831. Montreux—Oberland-Bahn (MOB); Kantonsbeitrag für die Erneuerung der Schmalspurstrecke Zweisimmen—Lenk.

1. Gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 und das Bernische Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird der MOB für die Erneuerung der Schmalspurstrecke Zweisimmen—Lenk ein Kantonsbeitrag von Fr. 3 395 000.— zugesichert.

2. Der Grossratsbeschluss vom 19. Februar 1974, mit welchem der Kredit von Fr. 1 600 000.— gemäss Volksbeschluss vom 26. Oktober 1969 sowie ein Zusatzkredit von Fr. 4 400 000.— für die Umstellung auf Normalspur freigegeben wurden, wird aufgehoben.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205 945 34 und ist zahlbar mit Fr. 2 000 000.— im Jahr 1977 (Fr. 1 942 880.— durch Beanspruchung einer Kreditrückstellung 1975 und Fr. 57 120.— durch Abgabe von Kupfer) und Fr. 1 395 000.— im Jahr 1978. Der Regierungsrat wird zum Einsatz der Mittel ermächtigt.

4. Es wird Vormerk genommen, dass sich der Bund gemäss dem geltenden Verteilungsschlüssel an den Kosten des Erneuerungsprogrammes von total Fr. 9 700 000.— mit 65 % oder Fr. 6 305 000.— beteiligen wird. Teuerungsbedingte Mehrkosten bleiben vorbehalten.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit dem Bund und mit der MOB eine Vereinbarung über die Abwicklung des Erneuerungsprogrammes abzuschliessen.

6. Der Kantonsbeitrag von Fr. 3 395 000.— unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

833. Kraftwerk Stechelberg, 19 G 41; Konzessionserweiterung.

A. Gesuchstellerin

Genossenschaft Elektrizitätswerk Lauterbrunnen (EWL).

B. Erweiterungsgesuch

Die Genossenschaft Elektrizitätswerk Lauterbrunnen unterbreitete mit Schreiben vom 2. Dezember 1976 ein Projekt für einen Umbau des Kraftwerkes Stechelberg. Bei dem Umbau, resp. Erweiterung, handelt es sich um folgende Bauten und Anlageteile:

1. Wasserfassung

Die Wasserfassung inkl. Stauwehr muss erneuert werden, da der alte Anlageteil den Betriebsanforderungen nicht mehr genügt. Bei diesem Umbau wird der Stauspiegel um ca. 1 m erhöht. Die Wehranlage ist für eine maximale Wassermenge von 2,05 m³/s ausgelegt.

2. Entsandungsanlage

Das gefasste Wasser führt Geschwemmsel, so z. B. Sand bis und mit einer Korngrösse von 5 mm, Laub und kleine Äste usw. In der neu zu erstellenden Entsandungsanlage wird Sand bis auf Korngrösse 0,5 mm ausgeschieden.

3. Druckleitung

Die bestehende Leitung mit 450 mm Durchmesser ist für die geplante Erweiterung ungenügend. Die neue Ausbauwassermenge von maximal 2,05 m³/s verlangt einen Leitungsdurchmesser von 750 mm.

Die projektierte Druckleitung erhält eine neue Trasseführung.

4. Kraftstation

Anstelle der im Jahre 1931 in Betrieb genommenen Turbine mit einer Leistung von 1000 kW ist eine neue Maschinengruppe mit 2400 kW elektrischer Leistung vorgesehen. Für das vorhandene Nettogefälle von 236 m und einer zusätzlichen Nennwassermenge von 1,25 m³/s ist eine zweidüsige horizontale Pelton-Turbine (Nennleistung 3420 PS) vorgesehen.

5. Zentralen-Anbau

Da für die umfangreiche Schaltanlage kein Platz im bestehenden Zentralgebäude vorhanden ist, wird ein entsprechender Anbau notwendig. Dieser Anbau im Ausmass von ca. 7 × 11 m wird talwärts an die Zentrale angeschlossen.

Vorgesehene Bauzeit: 1977—1980.

C. Öffentliche Auflage

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 23. Dezember und im Amtsanzeiger von Interlaken vom 23. und 30. Dezember 1976 publiziert und während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei Lauterbrunnen öffentlich aufgelegt. Während der 30tägigen Einsprachefrist gingen keine Einsprachen ein.

D. Erwägungen

Die am 28. Dezember 1905 erteilte Bewilligung zur Nutzung der Wasserkraft der Sefinenlutschine wurde am 21. Oktober 1908 vom Regierungsrat bestätigt. Die mit einer konzessionierten Leistung von 1045 PS brutto aufgeführten Konzession wurde am 9. Juni 1961 erneuert und wird am 28. Dezember 2005 ablaufen.

Das EWL versorgt die Bezirke Lauterbrunnen, Stechelberg, Wengen, Mürren und Gimmelwald mit elektrischer

Energie, welche einerseits im bestehenden Kraftwerk Stechelberg erzeugt und andererseits von den BKW bezogen wird. Die Eigenproduktion reicht zur Deckung des Energiebedarfs im Versorgungsgebiet des EWL nicht aus. Der grösste Mangel an Energie und Leistung tritt verständlicherweise im Winter auf.

In Anbetracht der für die EWL unrentablen Umstände drängt sich die Suche nach Möglichkeiten zur Vergrößerung der Eigenproduktion auf.

Mit der bestehenden Anlage kann nur durch Leistungserhöhung mehr Energie gewonnen werden, indem höhere Wassermengen (2,05 m³/s statt 0,8 m³/s) gefasst und verarbeitet werden. Auf diese Art kann vor allem die Sommerenergieproduktion erhöht werden, teilweise aber auch die Winterenergieproduktion durch den höheren Wasseranfall (0,8 m³/s) der Monate Oktober und März.

Der kantonalen Forstdirektion (Naturschutz, Kreisforstamt) und der kantonalen Baudirektion (Tiefbauamt, Kreisoberingenieur I) wurden das Ausbauprojekt zur Stellungnahme unterbreitet. Die gestellten Bedingungen sind unter dem Abschnitt «E. Beschluss» aufgeführt.

Der Erweiterung des Kraftwerkes Stechelberg stehen keine Gründe des öffentlichen Wohles entgegen. Die Wasserentnahme aus der Sefinenlutschine und die Rückgabe in dieselbe bleiben unverändert gemäss Konzession Nr. 19 G 41. Der Wassermehrbezug verursacht in keiner Weise schädigende Auswirkungen.

E. Beschluss

Der Regierungsrat,

- gestützt auf die vorstehenden Erwägungen
- gestützt auf die Artikel 14 und 37 WNG sowie Artikel 16 WAD
- auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

beschliesst:

Das von der Genossenschaft Elektrizitätswerk Lauterbrunnen mit Schreiben vom 2. Dezember 1976 eingereichte Erweiterungsgesuch wird genehmigt, unter folgenden **Bedingungen**:

1. Drittmansrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.
2. Für das Wasserkraftrecht ist gemäss § 6 der Vollziehungsverordnung vom 30. November 1951 zum WNG eine neue Konzessionsurkunde auszustellen, in welcher der Umfang sowie die Rechte und Pflichten der Konzessionärin entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den geltenden Gesetzesbestimmungen neu festzulegen sind. Die Konzessionärin hat die dazu notwendigen Unterlagen zu liefern. Allfällige neue Bedingungen gemäss Artikel 26 WNG werden in der neuen Konzessionsurkunde festgelegt. Der Regierungsrat wird die Konzessionsurkunde zur gegebenen Zeit ausstellen.
3. Die Detailpläne der Rohrbrücke über die Sefinenlutschine sind der Kantonalen Baudirektion vor der Bauausführung noch zur wasserbaupolizeilichen Bewilligung vorzulegen.
4. Bezüglich Landschaftsschutz sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - a) Die Ausholungen für die neue Druckleitung sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Vorbehalten bleibt die Ausstellung einer Rodungsbewilligung durch das Kreisforstamt II, Interlaken.
 - b) Die oberirdischen Teile der Druckleitung sind mit einem Tarnanstrich zu versehen, der von der OLK zu bestimmen ist.

- c) Bei allen Anlageteilen ausserhalb der Gebäude sind glänzende Elemente zu vermeiden.
- d) Die nicht mehr benützte Druckleitung ist restlos abzubrechen; Betonsockel sind zu entfernen.
- e) Sämtliche durch Bauarbeiten entstandene Erdarisse sind anschliessend sofort zu begrünen.
- f) Vorbehalten bleiben die Forderungen und Bedingungen der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK).
5. Die gesetzlichen Abgaben gemäss Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren vom 12. September 1968/8. Februar 1971 betragen:
- a) eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 42 750.—
- b) eine Verwaltungsgebühr von Fr. 250.—
- Die Gebühren im Gesamtbetrag von Fr. 43 000.— sind mittels beiliegendem Einzahlungsschein innerhalb von drei Monaten, vom Datum der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, an die Kantonsbuchhalterei Bern (Konto 2210 264 10) einzuzahlen. Der Wasserzins wird in der neuen Konzessionsurkunde festgesetzt.
6. Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, an die Konzessionärin, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Regierungsstatthalteramt Interlaken, Kantonale Baudirektion, Kantonale Forstdirektion, OLK.

834. SEGO-J; Zweckverband für die Abwasserreinigung der Region Taubenlochschlucht; Verbandskanäle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW).

Projektverfasser:

Ingenieurbüros Allemand, Tièche + Badertscher, Moutier, (ATB), Walhelm + Walther, Biel (W + W).

Subventionsberechtigte Kosten:

1. Sammelleiter La Heutte—Frinvillier (ATB)

	Fr.	Fr.
	Fr.	Fr.
1.1 Teilstück La Heutte—Péry, BD—DOI	233 000.—	
Regenklärbecken	121 000.—	
1.2 Teilstück Dorfquerung Péry—Vigier AG, DOI—BD Vigier AG	640 500.—	
Regenklärbecken	159 000.—	
1.3 Teilstück Vigier AG— Rondchâtel, BD—Vigier AG bis Schacht 23	593 500.—	
1.4 Teilstück Rondchâtel— Frinvillier, Schacht 23—A bis G—13—48 (228)	544 000.—	2 291 000.—
2. Sammelkanal		
Orvin—Frinvillier (W + W)		
2.1 Teilstück «L'Orvine» Schacht 30—199 (BDP)	156 000.—	
2.2 Teilstück «La Jore» Schacht 82—198	154 000.—	
2.3 Regenklärbecken	112 000.—	
2.4 Teilstück BD—Frinvillier Schacht 200—228	298 000.—	720 000.—

3. Sammelkanal

Frinvillier—ARA (W + W)

3.1 Teilstück Schacht 228— ARA		138 000.—
4. Hauptsammelkanal Plagne/ Vauffelin—Frinvillier (W + W)		
4.1 Teilstück Plagne—Co- tates, gemäss RRB 3877 vom 15. Oktober 1975 und Schreiben vom 4. Januar 1977 WEA an die Ge- meinde Plagne	331 000.—	
4.2 Teilstück Vauffelin—Co- tates gemäss RRB 1308 vom 4. Juni 1976 und Schreiben vom WEA 4. Ja- nuar 1977 an die Ge- meinde Vauffelin	554 000.—	
4.3 Teilstück Cotates—Frin- villier gemäss RRB 389 vom 8. Februar 1977 an die Gemeinden von Pagne und Vauffelin	492 000.—	1 377 000.—

Subventionsberechtigte Kosten total 4 526 000.—

Verteilung der Kosten und Subventionen:

Gemeinde	%	Kostenanteil Fr.	Staatsbeitrag	
			%	max. Fr.
La Heutte	10,3	466 178.—	19	88 570.—
Péry	38,93	1 761 972.—	12	211 440.—
Orvin	22,50	1 018 350.—	32	325 870.—
Plagne	13,50	611 010.—	36,5	223 020.—
Vauffelin	14,77	668 490.—	31,5	210 570.—
Total	100,0	4 526 000.—	23,41	1 059 470.—

Zuschlag gemäss Artikel 6 SAW

aufgrund der Schreiben der VEWD vom 14. Januar 1975 und des WEA vom 5. August 1976 an die Gemeinden 5 226 300.—

Totale Subvention 28,41 1 285 770.—

Bereits zugesicherte Beiträge:

	Fr.
1. Hauptsammelkanal La Heutte—Frinvillier	
1.1 Teilstück La Heutte—Péry SBB-Que- rung mit RRB 3275 vom 2. September 1975 12 % von Fr. 17 277.—	2 070.—
1.2 Teilstück Dorfquerung Péry—Vigier AG, Querung SBB-Linie gemäss Ver- fügung VEWD vom 11. August 1972 und Schlussabrechnung	3 070.—
1.3 Teilstück Vigier AG—Rondchâtel Schacht 9—17 gemäss Verfügung der VEWD vom 7. Mai 1976	50 000.—
4. Hauptsammelkanal Plagne/Vauffelin— Frinvillier	
4.1 Teilstück Plagne—Cotates gemäss RRB 3877 vom 15. Oktober 1975 und Schreiben vom 4. Januar 1977 WEA an die Gemeinde Plagne	150 880.—
4.2 Teilstück Vauffelin—Cotates gemäss RRB 1308 vom 4. Juni 1976 und Schreiben vom 4. Januar 1977 der VEWD an die Gemeinde Vauffelin	198 000.—

4.3 Teilstück Cotates—Frinwillier gemäss RRB 389 vom 8. Februar 1977 an die Gemeinden Plagne und Vauffelin . . .	192 000.—
Bereits zugesicherte Staatsbeiträge total	596 020.—
Beitragszusicherung:	
Totaler Staatsbeitrag	1 285 770.—
./. bereits zugesicherte Subventionen . . .	596 020.—
Zugesicherter Staatsbeitrag	689 750.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Beiträge werden ausgerichtet nach Prüfung der Zwischen- und Schlussabrechnungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die Staatsbeiträge werden dem SEGO ausbezahlt zu einem mittleren Prozentsatz von 28,41 %. Der Zweckverband ist verantwortlich für die Verteilung der Subventionen an die Gemeinden, gemäss vorliegendem Beschluss.
3. Der vorliegende Beschluss gibt kein Anrecht, alle im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen als subventionsberechtigt anzuerkennen. Die Subventionswürdigkeit der Ausgaben ist in den Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) geregelt.
4. Die administrativen Weisungen vom 12. Januar 1971 der VEWD sind einzuhalten.
5. Der SEGO wird innert Monatsfrist nach Erhalt dieses Beschlusses die Subventionsannahme erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgaben wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 689 750.— bewilligt, der voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:

1978	Fr. 250 000.—
1979	Fr. 250 000.—
1980	Fr. 189 750.—

835. Brienz und Hofstetten-J; Zuleitungskanal Hofstetten bis ARA Brienz, Los Brienz: ARA—KS 5.16, Los Hofstetten: KS 5.16—KS 4020, inkl. KS 2010—KS 2011; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Znoj & Eichenberger AG, Bönigen (Hofstetten); Ingenieurbüro R. Huggler, Brienz (Brienz).

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max Fr.
Nr. 1018 Brienz ARA—KS 5.16	568 000.—	37,5	213 000.—
Nr. 1018 Hofstetten KS 5.16—KS 5.22	131 900.—	41,5	54 738.—
Nr. 855.03 C KS 5.22/100—KS 4020, KS 2010—KS 2011	720 000.—	41,5	298 800.—
	1 419 900.—		566 538.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 566 538.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 200 000.—
1979	Fr. 200 000.—
1980	Fr. 166 538.—

939. CELTOR SA, Kehrrechtdeponie Ronde Sagne; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Allmand, Tièche + Baudertscher (ATB), Moutier.

Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Kehrrechtdeponie Ronde Sagne ./. Vorauszahlung gemäss RRB Nr. 623 vom 21. Februar 1973	1 800 000.—	14,93	268 740.— 42 686.—
verbleibender Staatsbeitrag maximal			226 054.—

Konto Nr. 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die allgemeinen Bedingungen vom Juli 1973 gemäss Beiblatt, wobei die Punkte 3 und 4 hier nicht gelten, Punkt 8 gilt sinngemäss.
2. Die Deponie muss als geordnete Deponie so betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt durch Geruch und Lärm nicht eintritt.

Verpflichtungskredit:

Für dieses Projekt wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 226 054.— bewilligt, der voraussichtlich 1978 durch einen Zahlungskredit abgelöst wird.

940. Kostenbeitrag an die Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Lautental von Liesberg bis Angenstein; Untersuchungsprogramm 1978—1982; Phase 1978—1979.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/71, Artikel 127a.

Projekt:

Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Laufental von Liesberg bis Angenstein — Untersuchungsprogramm 1978—1982; Phase 1978—1979.

Kosten: Fr. 530 000.— (1. Phase 1978—1979).

Konto: 2210 723 Untersuchung von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag:

Ein allfälliger Bundesbeitrag von voraussichtlich 35 % = Fr. 185 000.— ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zahlungskredit:

Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 530 000.— bewilligt, der mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 200 000.—
1979 Fr. 330 000.—

941. Bremgarten-J; Sammelkanal PW Seftau bis Aeschenbrunnmatt; Baulos 3 + 4 KS 761—778 und Baulos 6 + 7 KS 784—799; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:
Sammelkanal Aeschenbrunnmatt bis PW Seftau.

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Baulos 3				
KS 761 A—RA 766				
Bremgarten	74	444 000.—	18,5	82 140.—
Kirchlindach	9,5	57 000.—	20,5	11 685.—
Meikirch	16,5	99 000.—	28,5	28 215.—
Baulos 4a				
RA 766—KS 774				
Bremgarten	78	624 000.—	18,5	115 440.—
Kirchlindach	8	64 000.—	20,5	13 120.—
Meikirch	14	112 000.—	28,5	31 920.—
Baulos 4b				
KS 774—778				
Bremgarten	83	431 600.—	18,5	79 846.—
Kirchlindach	6	31 200.—	20,5	6 396.—
Meikirch	11	57 200.—	28,5	16 302.—
Baulos 6 + 7				
KS 784—799				
Bremgarten	91	491 400.—	18,5	90 909.—
Kirchlindach	3,2	17 300.—	20,5	3 547.—
Meikirch	5,8	31 300.—	28,5	8 921.—
Total		2 460 000.—		488 441.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Beitragszusicherungen verfallen, und es sind die Gesuche neu zu beurteilen, sofern mit den Ausführungsarbeiten nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wird. Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 488 441.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 250 000.—
1979 Fr. 238 441.—

942. Radelfingen-J; Hauptsammelkanal Mühletal—Radelfingen, KS 101—HE 109.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Pareth, Bern.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanal Mühletal—Radelfingen KS 101—HE 109	746 500.—	45,5	339 658.—

Beitragszusicherungen verfallen, und es sind die Gesuche neu zu beurteilen, sofern mit den Ausführungsarbeiten nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wird. Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 339 658.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 200 000.—
1979 Fr. 139 658.—

1074. Chemins de fer du Jura (CJ); Kantonsbeitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden den CJ für die Abwicklung eines technischen Erneuerungsprogrammes folgende Beiträge gewährt:

	Fr.
a) als bedingt rückzahlbare Subvention	1 858 020.—
b) als Beitrag à fonds perdu	1 409 020.—
Total	3 267 040.—

2. Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten, soweit sie nicht durch die CJ gedeckt werden können, bleiben vorbehalten.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 36 14 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt mit je Franken 1 300 000.— in den Jahren 1978 und 1979 und mit Fran-

ken 667 040.— im Jahr 1980. Die Aufteilung des Kantonsbeitrages nach der Gründung des neuen Kantons bleibt vorbehalten.

4. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft, den Kantonen Bern und Neuenburg und den CJ sowie zum Kapitaleinsatz zur Abwicklung des Erneuerungsprogrammes ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 6 258 260.—; Kanton Neuenburg Fr. 274 700.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat in den beiden Amtsblättern des Kantons zu veröffentlichen.

Baudirektion

743. Gemeinde Wattenwil; Verbauung der Gürbe im Gebirge gemäss Projekt 1975; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern wird voraussichtlich an die auf Fr. 2 130 000.— veranschlagte Verbauung der Gürbe im Gebirge, Projekt 1975 (erste Etappe), einen Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 852 000.— zusichern.

Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Oberen Gürbeschwellenbezirk ein Staatsbeitrag von 50 % der Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 1 065 000.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch den Oberen Gürbeschwellenbezirk im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreis zu genehmigen.
3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
5. Der Obere Gürbeschwellenbezirk hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahmeerklärung abzugeben.
6. Der zuständige Fischereiaufseher ist einige Tage zum voraus über den Baubeginn zu orientieren, damit gefährdete Flussabschnitte rechtzeitig abgefischt werden können. Die Kosten des Abfischens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
7. Bei Betonarbeiten ist dafür zu sorgen, dass kein Zementwasser in die Gürbe abfließt.
8. Die Bauorgane haben den fischereitechnischen Weisungen des zuständigen Fischereiaufsehers Folge zu leisten.

9. Abholzungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Ersatzpflanzungen haben mit standortgemässen Baum- und Straucharten unter Aufsicht der zuständigen Kreisforstämter zu erfolgen.

10. Besonders sorgfältig sind die Arbeiten im untersten Verbauungsabschnitt oberhalb der Forstsäge-Brücke auszuführen, da der rechte Gürbedamm die Grenze zum geplanten Naturschutzgebiet Gürbestauden, Gemeinde Forst, bilden wird.

11. Durch die Bauarbeiten entstandene Erdanrisse sind anschliessend wenn irgendwie möglich zu begrünen, ebenso die Deponien überschüssigen Aushubmaterials.

12. Die Rutschhänge im Bereich des Rieselbaches sind durch ein Entwässerungs- und Aufforstungsprojekt zu sanieren und wieder zu bestocken. Dieses Detailprojekt ist bis Ende 1980 durch das Kreisforstamt 7, Riggisberg, im Einvernehmen mit den forstlichen Subventionsbehörden von Bund und Kanton auszuarbeiten. Projektträger werden die Gürbeschwellengenossenschaft und die Holzgemeinde Obergurnigel.

13. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Der Regierungsratthalter von Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss dem Oberen Gürbeschwellenbezirk zu eröffnen und für dessen Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit: Fr. 1 065 000.—.

Zahlungskredit: 1977—1982 in gleichbleibenden Raten und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

744. Gemeinde Wattenwil; Verbauung der Seitenbäche der Gürbe gemäss Projekt 1975; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern wird voraussichtlich an die auf Fr. 2 066 000.— veranschlagte Verbauung der Seitenbäche der Gürbe, Projekt 1975 (erste Etappe), einen Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 826 400.— zusichern.

Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Oberen Gürbeschwellenbezirk ein Staatsbeitrag von 40 % der Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 826 400.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch den Oberen Gürbeschwellenbezirk im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreis zu genehmigen.
3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
5. Der Obere Gürbeschwellenbezirk hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahmeerklärung abzugeben.

6. Für den Eggen-, Lienegg- und Schattenhalbgraben sind im Einvernehmen mit dem Kreisforstamt Riggisberg Verbauungsprojekte auszuarbeiten.

7. Bei Betonarbeiten ist dafür zu sorgen, dass kein Zementwasser in den Bach abfließt.

8. Der zuständige Fischereiaufseher ist einige Tage zum voraus über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren, damit die betreffenden Bäche rechtzeitig abgefischt werden können. Die Kosten des Abfischens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

9. Die Bauorgane haben den fischereitechnischen Weisungen des Fischereiaufsehers Folge zu leisten.

10. Die Abholzungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Bäume, die belassen werden können, aber in den Bereich von Baumaschinen geraten, sind durch geeignete Massnahmen (Umbinden von Säcken, Bretterverschalungen) vor Beschädigungen zu schützen.

11. Die Wiederanpflanzungen haben mit einheimischen standortgemässen Baum- und Straucharten unter der Aufsicht des Kreisforstamtes 7 in Riggisberg zu erfolgen.

12. Sämtliche durch die Bauarbeiten entstandenen Erdarisse und Aushubdeponien sind anschliessend sofort zu begrünen.

13. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Baustellen von Abfällen aller Art sorgfältig zu reinigen.

14. a) Beim Oeleggraben (Hm 5) ist eine Kanalisation geplant.

b) Beim Geschiebesammler des Gmeisbaches sind verschiedene Kanäle vorgesehen.

Der Obere Gürbeschwellenbezirk wird bei Arbeiten an den unter a) und b) angegebenen Stellen ersucht, mit dem Projektverfasser des GKP Wattenwil (Ingenieur Augustin, Thunstrasse 13, Muri) Verbindung aufzunehmen, damit die Arbeiten gleichzeitig ausgeführt werden können.

15. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss dem Oberen Gürbeschwellenbezirk zu eröffnen und für dessen Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit: Fr. 826 400.—

Zahlungskredit: 1977—1984 in gleichbleibenden Raten und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

945. Inselspital Bern; Bettenhochhaus, definitive Fertigstellung der Geschosse U 1 und A Süd; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die definitive Fertigstellung der Geschosse U 1 und A Süd des Bettenhochhauses, Inselspital Bern, wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budget-	
rubrik 2105 705 13 (Neu- und Umbauten,	
staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)	
pro 1977	684 000.—

Ein eventueller Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Der zu erwartende Beitrag gemäss Spitalgesetz ist aufgrund der Bauabrechnung auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) zu vereinnahmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann sofort nach Beschluss des Grossen Rates begonnen werden.

946. Bern; Universität/Renovation der Institute Sahlistrasse; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Renovation der Institute Sahlistrasse werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budget-	Fr.
rubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu-	
und Umbauten)	
pro 1977	600 000.—
pro 1978	1 400 000.—
pro 1979	650 000.—
	Total 2 650 000.—

Ein eventueller Bundesbeitrag aus Denkmalpflege ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Finanzreferendum begonnen werden.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

947. Krauchthal; Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg, Sanierung der Zufahrtsstrasse; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die bauliche Sanierung der Zufahrtsstrasse vor dem Einfahrtstor in der Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budget-	Fr.
rubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu-	
und Umbauten)	
pro 1977	400 000.—
pro 1978	220 000.—
	Total 620 000.—

Der zu erwartende Bundesbeitrag wird über das Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Mit den Bauarbeiten kann nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat sofort begonnen werden.

948. Delsberg; Lehrerinnenseminar/Neue Turnhalle mit Aussenanlagen (Brandfall); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Neubau der durch Feuer zerstörten Turnhalle im Lehrerinnenseminar Delsberg werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budget-	Fr.
rubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu-	
und Umbauten)	
pro 1977	900 000.—
pro 1978	900 000.—
	<hr/>
	1 800 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der	
Budgetrubrik 2035 770 11 (Anschaffung	
von Mobilien usw.)	
pro 1978	23 000.—
	<hr/>
	Total 1 823 000.—

Die Entschädigung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern von Fr. 22 000.— wird dem Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung) gutgeschrieben. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

949. Delsberg; Lehrerinnenseminar/Sanierungsarbeiten in den alten Schulgebäuden; Kredit, Verpflichtungskredit und Nachkredit. — Für die Sanierungsarbeiten in den alten Schulgebäuden des Lehrerinnenseminars in Delsberg werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budget-	Fr.
rubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu-	
und Umbauten)	
pro 1977	643 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der	
Budgetrubrik 2035 770 11 (Anschaffung	
für Mobiliar usw.)	
als Nachkredit pro 1977	164 000.—
	<hr/>
	Total 807 000.—

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann sofort nach Beschluss des Grossen Rates begonnen werden.

950. Bern; Neubau Verwaltungsgebäude Reiterstrasse; Wettbewerbs- und Projektierungskredit. — Für die Durchführung eines Projektwettbewerbes und für die Erarbeitung eines Bauprojektes mit zugehöriger Kostenberechnung werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budget-	Fr.
rubrik 2105 831 (Entschädigungen an	
Dritte für Gutachten und Studien)	
pro 1977	400 000.—
pro 1978	550 000.—
	<hr/>
	Total 950 000.—

Gleichzeitig mit der Bewilligung des Kredites stimmt der Grosse Rat der Kreditübertragung von Fr. 400 000.— aus der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) auf die Budgetrubrik 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) zu. Nach der Bewilligung des Wettbewerbs- und Projektierungskredites durch den Grossen Rat führt die Baudirektion einen Projektwettbewerb unter allen seit dem 1. März 1976 im Kanton niedergelassenen Architekten mit Büro im Kanton Bern durch. Die Ermittlung des notwendigen Ausführungskredites erfolgt gestützt auf das Bauprojekt durch eine Kostenberechnung gegliedert nach BKP-Positionen aufgrund von Kostenrichtwerten. Nach erfolgter Zustimmung durch das Volk ist dem Regierungsrat vor Baubeginn ein detaillierter Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

Erziehungsdirektion

411. Staatsbeitrag für den Neubau eines Obergymnasiums und eines Untergymnasiums auf dem Neufeld in Bern; Nachsubvention zu Lasten des Verpflichtungskredites 1977. — Die abgerechneten Kosten betragen total Fr. 8 114 725.55.

Gemäss Prüfungsbericht berechnen sich die subventionsberechtigten Kosten wie folgt:

1. Untergymnasium	Fr.
Limitierte Kosten für ein fünfklassiges	
Untergymnasium mit zugehörigen Neben-	
räumen gemäss RRB Nr. 1386 vom	
5. April 1972, ohne Turnanlagen . . .	1 277 280.—
2. Ober- und Wirtschaftsgymnasium	
Effektive Kosten gemäss Bauabrechnung	
abzüglich nicht subventionsberechtigte	
Kosten	2 092 139.—
3. Ober- und Wirtschaftsgymnasium	
Anteil an den Kosten für Räume, die	
durch Ober-, Wirtschafts- und Unter-	
gymnasium gemeinsam belegt werden,	
in der Abrechnung aber ganz zu Lasten	
des Untergymnasiums ausgewiesen sind	
.	1 259 610.—
	<hr/>
Total subventionsberechtigten Kosten	4 629 029.—

Aufgrund des RRB Nr. 1386 vom 5. April 1972 (vom Grossen Rat genehmigt am 18. Mai 1972) wurden folgende Beiträge bereits bewilligt:

1. An die Kosten von Fr. 1 277 280.0 für	Fr.
das Untergymnasium ein ordentlicher	
Stasbeitrag von 10 % zu Lasten des	
Kontos 2000 939 10	127 728.—
2. An die Kosten von Fr. 2 001 500.— für	
das Obergymnasium ein ordentlicher	
Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos	
2000 939 13 von 32 %	640 480.—

Als Nachsubvention werden zusätzlich bewilligt:

1. An die teuerungsbedingten Mehrkosten für das Obergymnasium ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 13 = 32 % von Franken 90 639.—	29 004.—
2. An die durch die Raumelegungsänderung erhöhten subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 259 610.— ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 13 von 32 %	403 075.—
Total zahlbar	1 200 287.—

Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt auf Postcheckkonto 30 - 2800 der Stadtkasse Bern.

459. Staatsbeitrag für die Erstellung einer Turn- und Gymnastikhalle mit Aussenanlagen in Zäziwil; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 211.40 inkl. Militärunterkunft Fr. 2 625 000.—.

Raumprogramm:

Turnhalle, Gymnastikhalle, Schwingraum, Geräte- und Materialräume, zugehörige Nebenräume und Aussenanlagen.

Gemäss Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 24. Januar 1977 sind die folgenden limitierten Kosten subventionsberechtig:

	Fr.	Fr.
1. Turnhalle 12 × 24 m	889 200.—	
Eigene Heizung	52 400.—	981 600.—
2. Turnanlagen im Freien	72 300.—	
Spielwiese	67 800.—	140 000.—
3. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—	
Total		1 107 700.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten der Positionen 1 und 2 von Fr. 1 081 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 26 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	281 242.—
2. An die Kosten der Position 2 von Franken 140 100.— ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 7 % zu Lasten des Kontos 2000 3	9 807.—
3. An die Kosten der Position 3 von Franken 26 000.— ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen von 33 % zu Lasten des Kontos 2000 3	8 580.—
Total höchstens	299 629.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Submissionsverordnung vom 7. November 1967.
2. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltkonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
4. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zu-

sicherung der Staatsbeiträge hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites des Jahres 1980.

959. Staatsbeitrag an den Neubau eines Mehrzweckgebäudes in Mattstetten; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 948 300.— und der mittlere m³-Preis wurde mit Fr. 234.85 errechnet.

Raumprogramm:

Drei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer/Bibliothek, eine geschlossene und eine gedeckte Pausenhalle, ein Hortraum, ein Putzraum, eine Turnhalle, ein Innen- und ein Aussengeräteraum sowie die zugehörigen Nebenräume. Gemäss Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 14. Februar 1977 erfolgt die Subventionierung nach den tatsächlichen Kosten, da sich die devisierten Kosten unter den entsprechenden limitierten Kosten bewegen. Danach setzen sich die subventionsberechtigten Kosten zusammen wie folgt:

	Fr.
Devisierte Kosten	1 948 300.—
Davon sind gemäss Bericht des Bauinspektorates nicht subventionsberechtig, total	408 700.—
Verbleiben subventionsberechtigte Kosten von	1 539 600.—

Es werden zugesichert:

1. An die subventionsberechtigten Kosten von total Fr. 1 539 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 42 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	646 632.—
2. An die Kosten von Fr. 939 600.— (ohne Turnhallenkosten von Fr. 600 000.—) ein zusätzlicher Beitrag von 4 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	37 584.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— (Handfertigungsbeitrag, 13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.— limitiert) ein Beitrag von 42 % zu Lasten des Kontos 2002 930 20	3 822.—
4. An die Kosten von Fr. 26 000.— (bewegliche Turn- und Spielgeräte) ein Beitrag von 53 % aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000.3	13 780.—
Total höchstens	Fr. 701 818.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
 2. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
 3. Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltkonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
 4. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
 5. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Staatsbeiträge hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1980.

1053. Staatsbeitrag an den Neubau einer Turnhalle für drei Schulklassen in Mervelier; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 955 730.—.

Raumprogramm:

Erdgeschoss:

Turnhalle 12 × 24 m mit angebaute Bühne, Raum für Innengeräte, Garderobenräume, Duschen- und WC-Anlagen für Knaben- und Mädchen, Putzraum, Lehrerzimmer mit Dusche und WC, WC-Anlagen und Kassenraum für Veranstaltungen.

Untergeschoss:

Saal 5,7 × 12 m, Heizung, Tankraum, Abstellraum.

Gemäss Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern, fallen für die Subventionierung die nachfolgenden limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
Turnhalle 12 × 24 m	831 900.—
Erschliessung und Werkanschlüsse	14 400.—
Umgebungsarbeiten	42 900.—
Zuschlag für eigene Heizung	52 400.—
	<hr/> 941 600.—
Abzug für nicht voll erfülltes Minimalprogramm	122 100.—
	<hr/> Subventionsberechtigte limitierte Kosten . 819 500.—
Turnanlagen im Freien	36 200.—
	<hr/> Bewegliche Turn- und Spielgeräte 26 000.—

Es wird zugesichert:

— für die Turnhalle und für die Turnanlagen im Freien, ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 40 % von Fr. 855 700.—, höchstens	342 280.—
— zu Lasten des Fonds für Turn- und Sportwesen der Erziehungsdirektion (privatrechtliche Mittel)	
a) für die Turnanlagen im Freien, 11 % von Fr. 36 200.—, höchstens	3 980.—
b) für die beweglichen Turn- und Spielgeräte, 51 % von Fr. 26 000.—, höchstens	13 260.—
	<hr/> Total 17 240.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften:

- Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern,
- Submissionsordnung vom 7. November 1967,
- soweit möglich, bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975),
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976: Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite, voraussichtlich im Jahr 1980. Ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden darf das eingereichte Projekt nicht abgeändert werden. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusage des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Landwirtschaftsdirektion

863. Habkern; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Lombachhöhe-Nollen für die Wegerschliessung Steini, Hinterer Nollen und Aellgäuli; Verpflichtungskredit. —

Die Weggenossenschaft Lombachhöhe-Nollen beabsichtigt die Wegerschliessung im ausgedehnten Algebiet der Lombachhöhe abzuschliessen. Mit der Vorlage 1977 werden die beiden Alpen Aellgäu-Scherpfenberg und Aellgäu-Habchegg erschlossen.

Das Unternehmen umfasst die 2600 m lange Wegfortsetzung vom Heitbühl ins Gebiet Steini, inkl. Übergang über den Leimbach sowie die 1500 m lange Zufahrt ins Gebiet des Hinteren Nollen und die 2200 m lange Zufahrt zum Stafel Aellgäuli.

Das steile Teilstück Sattelmoos—Steini wird auf einer Länge von 1800 m mit einem HMT-Belag versehen; auf allen übrigen Wegabschnitten wird nur eine Kiesverschleißschicht aufgebracht. Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Die Kosten sind auf Fr. 1 100 000.— veranschlagt.

Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das Bauprojekt der Erschliessungswege Steini, Hinterer Nollen und Aellgäuli wird genehmigt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Weil ein Teil der Weganlage das unter Naturschutz gestellte Aellgäuli erschliesst, sind auf den vorerwähnten Erschliessungswegen nur Fahrten zu alp- und forstwirtschaftlichen Zwecken gestattet.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 100 000.— wird ein Beitrag

von 35 %, höchstens Fr. 385 000.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages der ganzen Vorlage erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.

Die durch die subventionierte Weganlage erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1979 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1978 Fr. 385 000.—

864. Habkern; Staatsbeitrag an die Einwohnergemeinde Habkern für die 3. Etappe der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit. —

Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das Bauprojekt der 3. Etappe der Wasserversorgung Habkern wird genehmigt. Es umfasst folgende Arbeiten:

- Reservoir Bort, Inhalt 200 m³
- Hydrantenleitungen und Gebäudeanschlüsse in Bort 5095 m
- Quelle Chuelibrunnen, ca. 100 l/Min., Ankauf und Fassung.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die subventionswürdigen Kosten der 3. Etappe betragen Fr. 1 147 000.—.

2. Die beitragsberechtigten Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

	Subventionsberechtigt aus:	
	Meliorations-Kredit Fr.	WEA-Kredit Fr.
Reservoir Bort	340 000.—	160 000.—
Quellzuleitung, Transportleitung	140 000.—	140 000.—
Hydrantenleitung und Gebäudeanschlüsse	590 000.—	—.—
Quelle Chuelibrunnen	—.—	77 000.—
	1 070 000.—	377 000.—

An diese Kosten werden folgende Beiträge zugesichert:

	Fr.
a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937	
— 40 % von Fr. 770 000.—; höchstens .	308 000.—
— 30 % von Fr. 300 000.—; höchstens .	90 000.—
b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210 935 20	
— 10 % von Fr. 300 000.—; höchstens .	30 000.—
— 44 % von Fr. 77 000.—; höchstens .	34 000.—
Total höchstens	462 000.—

3. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 1. Januar 1975.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

4. Für neue nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 1000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwält werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten. Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1979 gewährt.

5. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

— aus Konto 2410 937	1978: Fr. 300 000.—
	1979: Fr. 98 000.—
— aus Konto 2210 935 10	1978: Fr. 64 000.—

1076. Ausserordentliche Massnahmen zugunsten dürre-geschädigter landwirtschaftlicher Betriebe.

I

Zur Milderung der Ertragsausfälle, welche die Landwirte infolge der ausserordentlichen Trockenheit im Sommer

1976 erlitten haben, werden folgende Beiträge ausgerichtet:

1. An Betriebe im Berggebiet:

1.1 in der Zone I und II:

- a) Fr. 100.— je Grossvieheinheit, wenn der Rauhfutterausfall 25—49 % beträgt.
- b) Fr. 225.— je Grossvieheinheit, wenn der Rauhfutterausfall 50 % und mehr beträgt.

1.2 in der Zone III:

- a) Fr. 125.— je Grossvieheinheit, wenn der Rauhfutterausfall 25—49 % beträgt.
- b) Fr. 300.— je Grossvieheinheit, wenn der Rauhfutterausfall 50 % und mehr beträgt.

1.3 Die Beiträge werden für den der eigenen Rauhfuttergrundlage entsprechenden Viehbestand ausgerichtet. Pro Betrieb werden höchstens 20 Grossvieheinheiten berücksichtigt.

1.4 Bei Betrieben mit weniger als 20 Grossvieheinheiten wird bis zu dieser Höhe eine offene Ackerfläche von mindestens 10 Aaren mit 0,1 Grossvieheinheiten je volle 10 Aaren angerechnet.

1.5 Als Grundlage für die Berechnung des Beitragsanspruches jedes Betriebes dienen die ausgewerteten Schadenerhebungen und die Viehzählungsergebnisse, die für die Auszahlung der Kostenbeiträge 1976 massgebend waren.

2. An Betriebe ausserhalb des Berggebietes:

2.1 Mit einem gesamtbetrieblichen Ertragsausfall von 25—49 % höchstens Fr. 110.— je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche.

2.2 Mit einem gesamtbetrieblichen Ertragsausfall von 50 % und mehr höchstens Fr. 250.— je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche.

2.3 Anspruchsberechtigt sind Betriebe mit mindestens einer Hektare landwirtschaftlich genutzter Betriebsfläche.

Die Beiträge werden je Betrieb für höchstens 20 Hektaren ausgerichtet.

II

1. Die Beiträge nach Artikel 1 sind angemessen zu kürzen oder ganz zu verweigern, wenn ein Betrieb mit einem deklarierten Rauhfutterausfall von 25 % und mehr den während der Winterfütterung 1976/77 gehaltenen Viehbestand im Vergleich zum Vorjahr (Stichtag 21. April 1976) nicht entsprechend abgebaut hat oder den Nachweis erbringen kann, dass die fehlende Menge Futter zugekauft worden ist.

2. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen. Die Gemeinden, Käserei- und Milchgenossenschaften können zur Mitarbeit beigezogen werden.

III

1. Der Grosse Rat beauftragt die Landwirtschaftsdirektion mit der Auszahlung der vorgesehenen Beiträge und bewilligt hiefür als Anteil des Kantons an die Kosten der Hilfsaktion einen Nachkredit von Fr. 1 000 000.— zu Lasten des Rechnungsjahres 1977 auf Konto 2400 947 10, Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen.

2. Die Gemeinden werden mit 10 % an den Kosten der Hilfsaktion beteiligt. Die Beteiligung der Gemeinden bildet die Voraussetzung für die Ausrichtung der Beiträge an die geschädigten Landwirte.

IV

Der Bund leistet an die gesamten Aufwendungen der Hilfsaktion von voraussichtlich Fr. 3 030 300.— einen Beitrag von 67 % oder Fr. 2 030 300.—.

Forstdirektion

441. Lauterbrunnen; Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 25. August 1975 das Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Marchegg-Grütschalp, 2. Etappe» Nr. 2/1330 (835) der Bahn Lauterbrunnen—Mürren, Kostenvoranschlag Franken 2 000 000.—, technisch genehmigt. Die 1. Tranche von Fr. 700 000.— wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3669 vom 24. September 1975 und die 2. Tranche von Fr. 500 000.— mit Regierungsratsbeschluss Nr. 87 vom 5. Januar 1977 bewilligt.

	Fr.
Für eine 3. Tranche von	800 000.—
wird aus Rubrik 2300 947 12 ein Kantonsbeitrag von 28 % =	224 000.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag = 65 % =	520 000.—
Restkosten der Bauherrschaft	56 000.—
Total	800 000.—

Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Voraussichtliche Abrechnungen:

1979	Fr. 100 000.— = Fr. 28 000.—	Kantonsbeitrag
1980	Fr. 350 000.— = Fr. 98 000.—	Kantonsbeitrag
1981	Fr. 350 000.— = Fr. 98 000.—	Kantonsbeitrag

Der Vollendungstermin für das Gesamtprojekt wird auf Ende 1981 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bahn Lauterbrunnen—Mürren die ausgeführten Werke dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**Vortrag
der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates
betreffend die Einführung der Volkswahl der Ständeräte
(Ergänzung durch einen Art. 8^{bis} und Abänderung von Art. 26
Ziff. 13 der Staatsverfassung)**

1. Ausgangslage

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern hat am 22. Juni 1973 eine Initiative eingereicht, die die Wahl der Ständeräte durch das Volk verlangte. Daneben sah der Initiativtext vor, dass dem alten Kantonsteil und dem Jura je ein Abgeordneter in den Ständerat zukomme. Da es dem Regierungsrat fraglich erschien, ob die Initiative mit dem Bundesrecht vereinbar war, liess es ein entsprechendes Rechtsgutachten erstellen. In der grossrätlichen Kommission für die Vorberatung des erwähnten Volksbegehrens wurde seitens der Initianten darauf hingewiesen, dass im Vordergrund dieses Begehrens eindeutig die Volkswahl der Ständeräte stehe, währenddem die Frage der Vertretung des Juras nur aufgenommen worden sei, um im Zeitpunkt der Einreichung der Initiative (d. h. vor dem Juraplebiszit vom 23. Juni 1974) diese nicht mit einer zusätzlichen Diskussion darüber zu belasten. Die Initianten gaben weiter zu verstehen, dass nach dem bekannten Ausgang des Juraplebiszites auf den Nebenpunkt des Schutzes des Juras in ihrem Volksbegehren verzichtet werden könne. Im Einverständnis mit den Initianten, namentlich weil eine Volkswahl der Ständeräte auf den damals nächstfälligen Termin von 1975 nicht mehr möglich war, wurde die Behandlung des Volksbegehrens einige Zeit ausgesetzt.

Die Regierung nahm mit Vortrag der Justizdirektion vom 3. Oktober 1975 zum erwähnten Volksbegehren Stellung. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hier vollumfänglich auf diesen Vortrag verwiesen, der seinerzeit sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist. Der Antrag der Regierung lautete dahin, das Volksbegehren infolge Bundesrechtswidrigkeit nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die vorberatende grossrätliche Kommission beschloss, eine die Volkswahl der Ständeräte fordernde Motion einzureichen, damit die Initianten nicht gezwungen würden, ein neues Volksbegehren mit demselben Ziel einzureichen. Darauf zogen die Initianten mit Schreiben vom 12. März 1976 das Volksbegehren zurück. Der Grosse Rat seinerseits nahm in der Maisession 1976 die von Herrn Grossrat Hänsenberger als Präsident und namens der Kommission zur Behandlung des in Frage stehenden Volksbegehrens eingereichte Motion mit grosser Mehrheit an. Damit ist dem Regierungsrat der verbindliche Auftrag erteilt worden, dem Grossen Rat einen auf die Volkswahl der Ständeräte zielenden

Verfassungsrevisionsentwurf vorzulegen, und zwar so zeitig, dass die Volkswahl bereits 1979 stattfinden kann.

Der Regierungsrat, der von Anfang an bereit war, die in Frage stehende Motion entgegenzunehmen, kommt mit dem vorliegenden Vortrag und Beschlussesentwurf diesem Auftrag nach.

2. Begründung

Zur Begründung der Vorlage ist vorweg darauf hinzuweisen, dass in der erwähnten vorberatenden grossrätlichen Kommission wie auch im Plenum des Grossen Rates der Grundsatz der Volkswahl der Ständeräte eine eindeutige Mehrheit hinter sich zu scharen vermochte. Bern ist noch der einzige Kanton, der seine Abordnung in den Ständerat nicht durch das Volk, sondern durch das Parlament bestellen lässt. Dies allein ist an sich zwar keine unbedingt schlüssige Begründung für die Volkswahl. Für beide Wahlarten lassen sich gute Argumente vorbringen. Je nach Standpunkt wird man diesen oder jenen Gründen mehr Gewicht beimessen. Namentlich ist es praktisch nur bei der Wahl durch das Parlament möglich, auf gewisse Faktoren wie Sprache, Region, Minderheitenschutz usw. Rücksicht zu nehmen. Es darf immerhin auch festgestellt werden, dass der Kanton Bern mit dem bisherigen System nicht schlecht gefahren ist und dieses die jahrzehntelange ununterbrochene Vertretung des Juras ermöglicht hat. Was den Jura betrifft, liegen nunmehr bekanntlich veränderte Verhältnisse vor; zudem scheint die Volkswahl der Ständeräte dem Wunsch breiter Kreise zu entsprechen.

3. Ausgestaltung der Vorlage

Es ist nicht ganz einfach, die Bestimmung hinsichtlich Volkswahl der Ständeräte systematisch in unsere Staatsverfassung einzuordnen, will sie doch zu keinem Titel so recht passen. Am naheliegendsten ist wohl die Schaffung eines Artikels 8^{bis}, wie dies denn auch die Initianten des eingangs erwähnten Volksbegehrens getan hatten. Die Bestimmung über die Volkswahl der Ständeräte kommt damit unter den zutreffenden Titel «Rechte des Volkes» zu stehen, wobei jedoch der Untertitel «Volksabstimmung (Referendum)» unpassend ist. Neben dem Grundsatz der Wahl durch das Volk ist in diesem neuen Artikel auch der Zeitpunkt der Wahl und die Amtsdauer der Ständeräte zu regeln, wie dies bisher der Artikel 26 Ziffer 13 getan hat. Gleichzeitig ist Artikel 26 Ziffer 13 (Zuständigkeit des Grossen Rates) anzupassen.

Giacometti rühmt in seinem 1941 erschienenen Werk «Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone» (vgl. S. 39) die bernische Staatsverfassung als die systematisch am besten aufgebaute kantonale Verfassung. Es ist aber nicht zu übersehen, dass die Systematik unserer Verfassung seither durch zahlreiche Teilrevisionen gelitten hat. Nur einer Totalrevision der Staatsverfassung, die gegenwärtig in Prüfung ist, wird es gelingen, unser Grundgesetz auch in systematischer Hinsicht wieder zu verbessern. Obschon man sich gegenwärtig wie erwähnt mit der Totalrevision unseres Grundgesetzes befasst, erscheint es doch richtig, die vorlie-

gend beantragte Änderung auf dem Weg der Teilrevision vorzunehmen. Dies ist einmal notwendig, um den in der Motion Hänsenberger enthaltenen Auftrag in zeitlicher Hinsicht zu erfüllen (d. h. damit die Wahl der Ständeräte durch das Volk bereits 1979 erfolgen kann); zudem werden die erforderlichen Anpassungen an neue Verhältnisse und Erkenntnisse zweckmässigerweise wie bisher grundsätzlich auf dem Wege von Teilrevisionen verwirklicht. Würden sie nämlich dem Bürger im Rahmen einer Gesamtrevision zum Entscheid vorgelegt, müsste er entweder das ganze Revisionspaket annehmen oder ablehnen.

Was die Frage des Wahlsystems und des -verfahrens betrifft, brauchte in der Verfassung selber streng genommen nichts gesagt zu werden. Bei kantonalen Wahlen gilt nämlich, sofern nicht in einem Gesetz oder Dekret etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Grundsatz des absoluten Mehrs (vgl. § 25 Abs. 1 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und

Wahlen). Es handelt sich indessen bei dieser eben zitierten Regel doch um eine nicht sehr bekannte Spezialbestimmung. Damit jedermann auf den ersten Blick weiss, wie unsere Vertreter in den Ständerat zu wählen sind, erachten wir einen ausdrücklichen Hinweis auf das Mehrheitswahlverfahren als nützlich. Es ist dann selbstverständlich, dass für die weiteren Einzelheiten (namentlich die Ausmittlung des absoluten Mehrs, das Vorgehen, wenn nicht genügend Bewerber das absolute Mehr erreicht haben, Vorgehen bei einem allfälligen zweiten Wahlgang usw.) die Bestimmungen über das Mehrheitswahlverfahren des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen massgeblich sind (vgl. insbesondere die §§ 25 bis 33 des genannten Dekretes).

Bern, 30 Juni 1976

Der Justizdirektor: *Jaberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Staatsverfassung des Kantons Bern Ergänzung durch einen Artikel 8^{bis} und Abänderung von Artikel 26 Ziffer 13

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Staatsverfassung wird durch einen Artikel 8^{bis} ergänzt, der folgenden Wortlaut hat:

Die Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat werden vom Volk gewählt. Ihre Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen in den schweizerischen Nationalrat und für die nämliche Amtsdauer statt, wobei der Grundsatz des absoluten Mehrs gilt.

II.

Artikel 26 Ziffer 13 der Staatsverfassung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Vornahme der ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen.

III.

Diese Verfassungsänderungen treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 18. August 1976/
30. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. März 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gerber*

**Vortrag
der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates
zum Gesetz betreffend die Abänderung
a) des Gesetzes vom 22. Oktober 1961/12. September 1971 über
die Verwaltungsrechtspflege,
b) des Einführungsgesetzes vom 9. April 1967 zum
Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die
Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)**

I. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Die Geschäftslast des Versicherungsgerichts des Kantons Bern hat in den letzten Jahren stark zugenommen, wie aus der nachfolgenden Statistik hervorgeht:

Jahr	Eingang	Vom Vorjahr	Erledigt	Übertragen	Sitzungen
1972	496	164	556	104	93
1973	630	104	607	127	99
1974	676	127	635	168	108
1975	978	168	687	459	114
1. 1.–31. 10. 1976	1054	459	972		128
Mutmasslich 1976	1250		1125	584	135

Der Regierungsrat hat in Beachtung der grossen Geschäftszunahme im Februar 1976 dem Versicherungsgericht einen weitem Kammerschreiberposten und eine weitere Verwaltungsbeamtenstelle bewilligt. Gestützt auf den Antrag des Regierungsrates hat zudem der Grosse Rat im September 1976 mit Wirkung ab 1. Januar 1977 einen weitem vollamtlichen Richter beim Versicherungsgericht gewählt. Bei der Behandlung dieses Geschäftes im Grosse Rat wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsrechtspflegegesetz und das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht in bezug auf die Zahl der nebenamtlichen Richter und die Frage der Ernennung ausserordentlicher hauptamtlicher Richter überprüft werden müssen. Artikel 4 des VRPG bestimmt in Absatz 2, dass das Versicherungsgericht aus seinen Mitgliedern drei Kammern zu bestellen habe. Solche sind für die Dauer von zwei Kalenderjahren zu bezeichnen (Art. 3 Abs. 2 des Dekretes). In Artikel 4 Absatz 2 des Dekretes wird festgehalten, dass die erste Kammer des Versicherungsgerichts aus drei vollamtlichen Richtern des Verwaltungs- und

Versicherungsgerichts bestehe. Die zweite und dritte Kammer des Gerichts setzen sich aus haupt- und nebenamtlichen Richtern zusammen. Die Einsetzung eines weitem vollamtlichen Richters, die sich infolge der grossen Geschäftszunahme aufdrängte und weil die Sozialversicherungsstreitigkeiten möglichst rasch behandelt werden sollten, bedingt nun eine Vermehrung der nebenamtlichen Richter, damit jeder vollamtliche Richter – jeder vollamtliche Richter ist nämlich Präsident der zweiten bzw. dritten Kammer – für seine Sitzungen die erforderlichen nebenamtlichen Richter beiziehen kann. Fast alle der jetzt gewählten nebenamtlichen Richter sind aber wegen ihres Hauptberufes höchstens für einen halben Tag pro Woche verfügbar, wobei dieser Tag zum vornherein festgesetzt werden muss. Die Wahl weiterer nebenamtlicher Richter ist deshalb unumgänglich, und zwar unabhängig von der Tatsache, dass einzelne bisherige Richter aus persönlichen Gründen nicht voll einsatzfähig sind. Es erscheint zweckmässig, wenn bei der Zahl der Richter ein Rahmen vorgesehen wird, der später – sofern sich dies als notwendig erweisen sollte – eine Erweiterung ohne Gesetzesänderung ermöglicht. Dies ist auch deshalb angebracht, weil im Gesetz keine Ersatzrichter vorgesehen sind. Da heute beim Versicherungsgericht nur zwei französischsprachige nebenamtliche Richter gewählt sind, müssen bei Verhinderung eines derselben oder bei einer Fünferkammer immer deutschsprachige Richter beigezogen werden. Es sollten deshalb wenigstens ein bis zwei weitere französischsprachige nebenamtliche Richter gewählt werden sowie zwei bis drei deutschsprachige. Vorerst sind statt 10 dann 14 bis 16 nebenamtliche Richter beim Versicherungsgericht zu wählen. Die Erhöhung der Zahl der nebenamtlichen Richter wird zur Zeit keine wesentlichen Mehrkosten zur Folge haben, da sich der Umfang des Beizuges der nebenamtlichen Richter nach der Zahl der zu erledigenden Geschäfte richtet und nicht nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter. Gewisse Mehrkosten entstehen einzig dadurch, dass sämtliche Richter mit den erforderlichen Arbeitsmaterialien ausgerüstet werden müssen, und zwar unabhängig vom Umfang ihres Einsatzes.

Neben der Erhöhung der Zahl der nebenamtlichen Richter ist gleichzeitig auch der Rahmen der vollamtlichen Richter sowohl beim Verwaltungs- wie beim Versicherungsgericht nach oben zu erweitern, wobei jedoch ausdrücklich festgehalten wird, dass zur Zeit nicht an die Wahl weiterer vollamtlicher Richter gedacht wird. Man will damit einzig eine bessere Anpassungsmöglichkeit an eventuell in Zukunft eintretende veränderte Verhältnisse, ohne dass jedesmal eine Gesetzes- und Dekretsänderung vorgenommen werden muss, schaffen. Über die Entwicklung der Geschäftslast in der Zukunft kann nichts Genaues vorausgesagt werden. Bis heute zeigt sich keine Tendenz zu einer Geschäftsabnahme. Bei den meisten Versicherungszweigen hält die Zunahme der Geschäfte an. Aller Voraussicht nach werden die Streitigkeiten aus der zweiten Säule und neu auch alle solchen aus der für alle Arbeitnehmer obligatorischen Unfallversicherung (also nicht nur die SUVA-Versicherten) dem Versicherungsgericht zugeteilt (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz vom 18. August 1976 über die Unfallversicherung, Art. 106). Durch Spezialgesetze werden dem Verwaltungsgericht stets neue Aufgaben zugewiesen werden. Dazu kommt, dass

das Verwaltungsgericht vermehrt umfangreiche und komplizierte Geschäfte zu behandeln hat und es oft schwierig ist, für solche Fälle nebenamtliche Richter als Referenten zu finden.

Das Gesetz sieht beim Verwaltungs- und Versicherungsgericht für vollamtliche Richter keine Ersatzmänner vor. Es ist deshalb eine Bestimmung aufzunehmen, die eine allfällig notwendig werdende Stellvertretung für einen vollamtlichen Richter regelt. Es kann vorkommen, dass ein vollamtlicher Richter aus irgendwelchen Gründen vorübergehend an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist oder dass die Geschäftslast den vorübergehenden Einsatz eines ausserordentlichen Richters verlangt. Damit möglichst rasch ein Entscheid getroffen werden kann, hat die Ernennung eines ausserordentlichen Richters im Einvernehmen mit der Justizdirektion durch das Gesamtgericht zu erfolgen. Der ausserordentliche Richter hat die gleichen Voraussetzungen wie der ordentliche zu erfüllen. Dies ermöglicht, allenfalls nebenamtliche Richter oder auch Kammerstreiber einzusetzen.

Mit der Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes aus gerichtsorganisatorischen Gründen ist gleichzeitig auch Artikel 21 Absatz 1 den veränderten Verhältnissen anzupassen. Artikel 21 Absatz 1 VRPG sieht vor, dass die Möglichkeit einer kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerde entfällt, wenn gegen den angefochtenen Verwaltungsentscheid beim Schweizerischen Bundesgericht eidgenössische Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden kann. Diese Ordnung geht davon aus, dass die in Artikel 15 VRPG aufgezählten Beschwerdematerien Sachverhalte betreffen, die in erster Linie durch das kantonale Recht geregelt werden. Infolge der in den letzten Jahren geschaffenen Bundeskompetenzen, namentlich auf dem Gebiete des Baurechts (Gewässerschutzgesetz, Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung), hat sich eine neue Situation ergeben. Steht beispielsweise die Erteilung einer Baubewilligung zur Diskussion, so hat die zuständige Instanz (Verwaltungsbehörde, richterliche Instanz) regelmässig zu prüfen, ob dem Begehren auch unter dem Gesichtswinkel des Bundesrechts entsprochen werden kann. Weil das Bundesrecht dem kantonalen Recht bekanntlich vorgeht (Art. 2 Übbest. BV) kommt dieser Prüfung in dem Sinne besondere Bedeutung zu, als weitere Abklärungen zur Anwendung des kantonalen Rechts zu unterbleiben haben, wenn bereits das Bundesrecht die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung ausschliesst. Das Verwaltungsgericht hat sich in solchen «gemischten» Fällen bereits seit längerer Zeit eine umfassende Überprüfungsbefugnis zuerkannt (Gerichtsstand des sog. Sachzusammenhangs) in der Meinung, damit dem Sinn und Geist der im VRPG vorgesehenen Zuständigkeitsordnung zu entsprechen (vgl. dazu neuestens BVR 1976 S.10 ff). Das Schweizerische Bundesgericht hat diese Praxis ausdrücklich geschützt (BVR 1976 S.18 ff). Wie sich aus dem zitierten Bundesgerichtsentscheid ergibt, bietet diese Rechtsprechung Gewähr dafür, dass keine sich widersprechenden Urteile rechtskräftig werden können. Die erwähnte, durch die verwaltungsgerichtliche Praxis geschaffene Zuständigkeitsordnung ist indessen sowohl für den Rechtsuchenden als auch für die Vorinstanzen (Direktionen, Regierungsrat) nicht ohne weiteres überblickbar. Sie hat ferner den Nachteil, dass weitge-

hend vom Zufall abhängen könnte, ob eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang gegeben ist. Wenn die Vorinstanz nämlich eine vom Bundesrecht geregelte Rechtsfrage zum Gegenstand eines selbständigen Entscheids macht, ist die kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen. Wenn sie andererseits sämtliche Rechtsfragen in einem einzigen Entscheid behandelt (wie beispielsweise im Baubeschwerdeverfahren mit Rücksicht auf die sog. Einheit des Bauentscheids), so ist eine umfassende Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben. Der Kanton Bern steht mit diesen Schwierigkeiten nicht allein. Sie sind Ausfluss des sog. kooperativen Föderalismus und haben dazu geführt, dass in den Prozessgesetzen jener Kantone, welche die unabhängige VRP erst vor kurzem eingeführt haben, auf die erwähnten Schranken verzichtet worden ist. Diese modernen Verwaltungsrechtspflegeerlasse sehen vor, dass im Rahmen der gewählten Zuständigkeitsordnung (Enumerationsmethode oder Generalklausel) vor dem Verwaltungsgericht auch eine Verletzung des öffentlichen Rechts des Bundes gerügt werden kann (so z. B. in den Kantonen Genf, Aargau und Tessin sowie im Entwurf des VRPG für den Kanton Wallis). Angesichts dieser Tendenzen erscheint es als sachlich richtig, wenn der Kanton Bern sein VRPG entsprechend revidiert und die kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht mehr ausschliesst, wenn der Rechtsweg ans Schweizerische Bundesgericht offensteht. Die vorgeschlagene Änderung ist um so unbedenklicher, als damit keine eigentliche Erweiterung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit verbunden ist. Der Kanton Bern hat bei der Umschreibung der Beschwerdematerien bekanntlich die Enumerationsmethode gewählt (vgl. Art. 15 VRPG). Dabei bleibt es. Die Änderung hat lediglich zur Folge, dass dem Verwaltungsgericht in den abschliessend aufgezählten Beschwerdefällen auch die Überprüfung des übergeordneten Bundesrechts zusteht. Diese Revision liegt aus den erwähnten Gründen vorab im Interesse des Rechtsuchenden und dient der Rechtssicherheit. Sie hat ferner den Vorteil, dass im erwähnten Rahmen auch das Bundesrecht von einer verwaltungsunabhängigen Instanz angewendet werden kann, wobei – vermehrt als nach bisherigem Recht – soweit bundesrechtlich zulässig optimal auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden kann. Formell kann das angestrebte Ziel mit einer Streichung der Wörter «oder die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht» erreicht werden.

Durch diese Änderung wird das Verwaltungsgericht voraussichtlich etwas mehr Geschäfte erhalten. Deren Zahl kann jedoch heute nicht angegeben werden.

II. Einführungsgesetz vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)

Für das staatliche Schiedsgericht nach Artikel 25 KUVG gelten heute gemäss EG zum KUVG vom 9. April 1967 «die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über Ausschliessungsgründe und das schriftliche Verfahren» (Art. 6

Abs.2 erster Satz). Es ist aber zweckmässiger und sinnvoller, für das Schiedsgericht die Verfahrensbestimmungen des Dekretes vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht als anwendbar zu erklären. Diese sehen beispielsweise im Gegensatz zum Verwaltungsrechtspflegegesetz eine geheime Beratung vor, was gerade bei einem paritätischen Gericht dringend erwünscht ist.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen den beigelegten Gesetzesentwurf.

Bern, 17. November 1976

Der Justizdirektor: *Jaberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961/12. September 1971 über die Verwaltungsrechtspflege und des Einführungsgesetzes vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Verwaltungsrechtspflegegesetz

Die Artikel 2 Absätze 1, 2 und 6 (neu) und Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961/12. September 1971 über die Verwaltungsrechtspflege erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 2 ¹ Der Grosse Rat wählt für das ganze Kantonsgebiet für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a* ein Verwaltungsgericht, bestehend aus einem bis drei vollamtlichen Richtern und acht bis zehn nebenamtlichen Richtern;
- b* ein Versicherungsgericht, bestehend aus zwei bis sechs vollamtlichen Richtern und 14 bis 20 nebenamtlichen Richtern.

² Einer der vollamtlichen Richter kann für beide Gerichte gewählt werden. Die vollamtlichen Richter vertreten sich gegenseitig und können bei Bedarf in beiden Gerichten mitwirken.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

⁶ Ist ein vollamtlicher Richter für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erfordert es die Geschäftslast, so kann das Gesamtgericht im Einvernehmen mit der Justizdirektion eine als vollamtlicher Richter wählbare Person zum ausserordentlichen Vertreter ernennen.

Art. 21 ¹ Das Verwaltungsgericht kann nicht angerufen werden, wenn gegen den angefochtenen Verwaltungsentscheid die Beschwerde an den Grossen Rat, den Bundesrat oder eine ihm nachgeordnete eidgenössische Behörde zulässig ist.

Verwaltungs-
und Versiche-
rungs-
gericht
a Zusammen-
setzung

Ausschluss
der Anrufung
des Verwaltungs-
gerichts

² Unverändert.

³ Unverändert.

**II. Einführungsgesetz vom 9. April 1967
zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/13. März 1964
über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)**

b Verfahren

Art. 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

Im übrigen machen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und die Verfahrensbestimmungen des Dekretes vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht Regel.

III. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 22. Dezember 1976/
23. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. März 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Stettler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über
Kinderzulagen für Arbeitnehmer, in der Fassung des Abänderungs-
gesetzes vom 26. Oktober 1969,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes
wird neu auf mindestens 60 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft. Auf
den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 19. November 1974
aufgehoben.

Bern, 19. Januar/23. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. März 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mäder*

Art. 1 Antrag der Kommission:
... mindestens 65 Franken im Monat festgesetzt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Standesinitiative über die Definition und Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes (Motion Sommer)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausübung des in Artikel 93 der Bundesverfassung vorgesehenen Initiativrechts und gestützt auf Artikel 26 Ziffer 5 der Staatsverfassung, schlägt der Bundesversammlung in Form des ausgearbeiteten Entwurfes vor, die Bundesverfassung durch nachstehende Bestimmung zu ergänzen:

Die Vereinigung von Kantonen, die Schaffung neuer Kantone und der Übergang eines Gebietes von einem Kanton zu einem andern bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kantone, der betroffenen stimmberechtigten Wohnbevölkerung sowie von Volk und Ständen.

Die Voraussetzungen und das Verfahren werden durch ein Bundesgesetz geregelt, das im Einzelfall durch Bundesbeschluss ergänzt werden kann.

Bern, 12. Januar/
6. April 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 25. März 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Krähenbühl*

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1976, 4. Serie (Mai-Session 1977):

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.
Präsidialverwaltung	3 000.—	
Gerichtsverwaltung	455 644.90	
Volkswirtschaftsdirektion	918 759.70	
Gesundheitsdirektion	968 302.10	
Polizeidirektion	412 342.55	
Finanzdirektion	2 546 447.99	
Erziehungsdirektion	1 355 344.90	
Baudirektion	1 580.—	
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	282 080.—	
Forstdirektion	61 000.—	
Landwirtschaftsdirektion	249 903.83	
Fürsorgedirektion	5 990 450.40	
	<u>13 244 856.37</u>	
Für 1976 sind bereits bewilligt worden:		
1. Serie (September-Session 1976)	17 201 371.35	357 416.—
2. Serie (November-Session 1976)	7 909 587.55	
3. Serie (Februar-Session 1977)	3 085 005.95	1 967 550.—
Total 1.–3. Serie	28 195 964.85	2 324 966.—
4. Serie (Mai-Session 1977)	13 244 856.37	
Gesamttotal	<u>41 440 821.22</u>	<u>2 324 966.—</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série****Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1976, 4^e série (session de mai 1977):

Administration présidentielle	
Administration judiciaire	
Direction de l'économie publique	
Direction de l'hygiène publique	
Direction de la police	
Direction des finances	
Direction de l'instruction publique	
Direction des travaux publics	
Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique	
Direction des forêts	
Direction de l'agriculture	
Direction des œuvres sociales	
	<u>—.—</u>
Pour 1976 ont déjà été accordés:	
1 ^{re} série (session de septembre 1976)	
2 ^e série (session de novembre 1976)	
3 ^e série (session de février 1977)	
Total 1 ^{re} –3 ^e séries	
4 ^e série (session de mai 1977)	
Somme totale	

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1105	Staatskanzlei			1105	Chancellerie d'Etat
822	Reinigung, Heizung Elektrizität Unvorhergesehene Ausgaben infolge Übernahme von zusätzlichen Räumlichkeiten im Gebäude Postgasse 68 (vormals Arbeitsamt)	176 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité gaz et eau Dépenses imprévues en raison de la reprise de locaux supplémentaires dans le bâtiment sis à la Postgasse 68 (anciennement Office du travail)
	Total Präsidialverwaltung		<u>3 000.—</u>		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1205	<i>Richterämter</i>			1205	<i>Tribunaux de district</i>
850	Kosten in Zivilsachen Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare, sowie weitere Auswirkung des neuen Dekretes über die Anwaltsgebühren vom 6. November 1973	1 100 000.—	130 000.—	850	Frais en affaires civiles Accroissement des honoraires des avocats relevant du droit du pauvre ainsi que d'autres conséquences découlant du nouveau décret du 6 novembre 1973 sur les honoraires des avocats
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Kosten für Gutachten und Expertisen in gerichtlichen Ermittlungsverfahren. Zunahme der Anwaltshonorare in amtlichen Verteidigungen sowie weitere Auswirkung des neuen Dekretes vom 6. November 1973 über die Anwaltsgebühren	2 200 000.—	200 000.—	851	Frais en affaires pénales Frais supplémentaires pour expertises lors de procédures d'enquête judiciaires. Accroissement des honoraires des avocats pour représentation en cas de litiges de droit administratif ainsi que d'autres conséquences découlant du nouveau décret du 6 novembre sur les honoraires des avocats
1215	<i>Jugendgerichte</i>			1215	<i>Tribunaux des mineurs</i>
851/11	Massnahmenvollzugskosten Anlässlich der Aufstellung des Kostenvoranschlages für 1976 noch nicht voraussehbare Erhöhung der Kosten für den Vollzug der jugendstrafrechtlich angeordneten Erziehungsmassnahmen	1 100 000.—	123 000.—	851/11	Frais de l'exécution des mesures Augmentation non prévisible lors de l'établissement du budget 1976 des frais destinés à l'exécution des mesures d'éducation des délinquants mineurs, prescrits par le droit pénal
1220	<i>Verwaltungsgericht</i>			1220	<i>Tribunal administratif</i>
771	Unterhalt der Mobilien Nicht voraussehbare Mehrkosten für Schreibmaschinenrevisionen	1 000.—	124.—	771	Entretien du mobilier Frais supplémentaires imprévisibles pour révisions de machines à écrire

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Mehrkosten betreffend Miete und Papier für den Kopierautomaten	12 000.—	718.15	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires imprévus pour les frais de location et l'acquisition de papier pour la machine à photocopier
1225	<i>Versicherungsgericht</i>			1225	<i>Tribunal des assurances</i>
770	Anschaffung von Mobilien Unvorhergesehene dringende Anschaffung eines Aktenschrankes für den Präsidenten des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes	3 000.—	1 802.75	770	Acquisition de mobilier Acquisition urgente imprévue d'une armoire à dossiers pour le président du Tribunal administratif et des assurances
	Total Gerichtsverwaltung		<u>455 644.90</u>		Totale Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.
1300 <i>Verwaltung</i>		
770 Anschaffung von Mobilien Büroeinrichtung des neuen Mitarbeiters für die Durchfüh- rung des Investitionspro- gramms 1976	27 800.—	6 000.—
801 PTT-Gebühren Tariferhöhungen für auswär- tige Gespräche und Über- nahme zusätzlicher Aufgaben	5 000.—	1 300.—
1305 <i>Amt für Berufsbildung</i>		
939 Staatsbeiträge an Berufschul- bauten der Gemeinden Die während der Bauzeit eingetretene Teuerung verursachte subventionsbe- rechtigte Mehrkosten von 2 090 536 Franken, wovon 38 Prozent Staatsbeitrag	8 708 000.—	794 363.—
1315 <i>Versicherungsamt</i>		
801 PTT-Gebühren Erhöhung der PTT-Gebühren bei Barauszahlungen	93 800.—	57 288.—
<i>Technikum Biel</i>		
1335 <i>Technikum</i>		
800 Büroauslagen Durch eine nicht vorausseh- bare Steigerung des Drucksach- enbedarfs und der Stellen- ausschreibungen wurden Mehrauslagen notwendig	56 000.—	7 400.—

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

1300 <i>Administration</i>
770 Acquisition de mobilier Equipement de bureau pour le nouveau collaborateur chargé de réaliser le programme d'investissements 1976
801 Taxes des PTT Hausse des taxes pour les communications interur- baines et prise en charge de tâches supplémentaires
1305 <i>Office de la formation professionnelle</i>
939 Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles communautaires Le renchérissement survenu pendant la période de construction a occasionné des frais supplémentaires subventionnables de 2 090 536 francs (subvention 38%)
1315 <i>Office des assurances</i>
801 Taxes des PTT Hausse des taxes PTT lors de versements en espèces
<i>Technicum de Bienne</i>
1335 <i>Technicum</i>
800 Frais de bureau Dépenses supplémentaires occasionnées par un accrois- sement imprévisible du besoin en imprimés et des mises au concours de postes

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
801	PTT-Gebühren Die ab Dezember 1974 erfolgte Tarifierhöhung für auswärtige Gespräche wurde im Budget nicht gebührend berücksichtigt. Zudem mussten in drei neuen Lokalen drei Telefonapparate neu installiert werden, und im Sekretariat erfolgte ein Ausbau von zwei auf vier Anschlüsse, deren Kosten höher als erwartet ausfielen	25 000.—	1 500.—	801	Taxes des PTT Le budget 1976 ne tenait pas suffisamment compte de la hausse des taxes pour communications interurbaines intervenue à partir de décembre 1974. En outre, trois nouveaux locaux ont dû être dotés d'un appareil de téléphone chacun; au secrétariat, le nombre des raccordements a passé de deux à quatre ce qui a engendré des frais plus élevés que prévus
820	Mietzins Neuer Mietvertrag für das «Rittermatte»-Pavillon	11 000.—	3 450.—	820	Loyers Nouveau bail à loyer pour le pavillon «Rittermatte»
1336	<i>Angegliederte Fachschulen</i>			1335	<i>Ecoles de métiers affiliées</i>
820	Mietzinse Die Nachforderung von 9640 Franken steht im Zusammenhang mit einer Mietzinsverpflichtung gegenüber der Firma Straub & Co AG, in deren Räumlichkeiten die kantonale Schule für Gestaltung (seit 1. Januar 1977) eingemietet ist, und zwar resultiert dieser Betrag aus der Nachbelastung von Mietzinsaufschlägen infolge Teuerung auf Grund einer Indexklausel	97 000.—	9 640.—	820	Loyers Le crédit supplémentaire exigé de 9640 francs est alloué pour le loyer de l'Ecole cantonale d'arts visuels qui occupe des locaux de la maison Straub & Cie SA. Ce montant découle de hausses de loyers dues au renchérissement sur la base d'une clause concernant le renchérissement
1345	<i>Technikum St. Immer</i>			1345	<i>Technicum St-Imier</i>
656	Weiterbildung der Lehrer Durch die Einführung des verlängerten Schuljahres haben einige Lehrkräfte während der Monate April bis Juni nicht voll gearbeitet. Dadurch war es ihnen möglich, Weiterbildungskurse zu besuchen. Diese Kosten waren jedoch im Budget 1976 nicht vorgesehen	5 000.—	400.—	656	Développement professionnel du corps enseignant En raison de l'introduction de l'année scolaire longue, plusieurs enseignants ne travaillaient pas à plein temps pendant les mois d'avril à juin. Ceci leur a permis de suivre des cours de perfectionnement (frais imprévus au budget 1976)
771	Unterhalt der Mobilien Unerwartete, kostspielige Reparaturen an wertvollen Apparaten, also Kosten, die im Voranschlag nicht eingerechnet worden sind	18 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier Nombre inattendu de réparations coûteuses d'appareils de valeur, réparations qui n'avaient pas été inscrites au budget
791	Betriebsmittel und Rohstoffe Durch die immer zunehmende Zahl der Schüler entstanden Mehrauslagen an Material, die im Voranschlag für praktische Arbeiten nicht vorgesehen waren	95 000.—	6 346.05	791	Moyens d'exploitation et matières premières Le nombre d'élèves ne cessant d'augmenter, l'on a dû acheter plus de matériaux que prévu dans le budget pour les travaux pratiques

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Stellenausschreibungen für den Direktionswechsel haben Mehrkosten von 4300 Franken verursacht. Zudem sind die Druckkosten des Verwaltungsberichtes gestiegen	70 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Le changement intervenu au sein de la Direction de l'école a occasionné des frais d'annonce imprévus de 4300 francs. En outre, les frais d'impression du rapport de gestion ont augmenté
820	Mietzinse Es handelt sich um den Mietzins der Turnhalle, die an die Gemeinde St. Immer bezahlt wird. Die Direktion des Technikums war der Meinung, dass diese Turnhalle gratis zur Verfügung gestellt wurde, und hat den nötigen Kredit im Voranschlag nicht berücksichtigt	4 600.—	1 830.—	820	Loyers Il s'agit du loyer qui doit être versé à la commune de St-Imier pour l'utilisation de la salle de gymnastique. Persuadée que l'utilisation de cette dernière serait gratuite, la direction du Technicum n'avait pas prévu de crédit correspondant au budget
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrbedarf	54 000.—	2 340.25	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoin accru
1360	<i>Uhrenbeobachtungsbüro</i>			1360	<i>Bureau d'observation des montres</i>
770	Anschaffung von Mobilien	—.—	106.05	770	Acquisition de mobilier
771	Unterhalt der Mobilien	—.—	306.25	771	Entretien du mobilier
791	Betriebsmittel	—.—	1 088.75	791	Moyens d'exploitation
799	Verschiedene Sachausgaben	—.—	113.30	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	—.—	4 709.70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren	—.—	740.95	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen	—.—	103.60	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
820	Mietzinse	—.—	11 980.—	820	Loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Übernahme des Uhrenbeobachtungsbüros durch den Staat	—.—	1 253.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Reprise du Bureau de contrôle officiel des chronomètres par l'Etat
	Total Volkswirtschaftsdirektion		<u>918 759.70</u>		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.			
1400	Sekretariat		1400	Secrétariat	
771	Unterhalt der Mobilien Auffrischen und Reparieren von Mobiliar im Zusammen- hang mit dem Umbau von Büroräumen	2 400.—	600.—	771	Entretien du mobilier Réfection et réparation de mobilier par suite de la transformation de bureaux
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Ausserordentliche Kosten für interne Umzüge infolge des Umbaues der Büroräume	1 500.—	1 300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais extraordinaires occa- sionnés par des déménage- ments internes dus à la transformation des bureaux
949 40	Bau- und Einrichtungsbei- träge gemäss Spitalgesetz Effektiver Steuerzehntel höher als veranschlagt	48 000 000.—	600 000.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement selon loi sur les hôpitaux Dixième du taux unitaire effectif plus élevé que prévu
	<i>Psychiatrische Universitäts- klinik, Bern</i>				<i>Clinique psychiatrique universitaire, Berne</i>
1410	Klinik			1410	Clinique
641	Unfallversicherung Begründung: Prämienhö- hung	1 200.—	700.—	641	Assurance contre les acci- dents Motif: augmentation de la prime
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Verlegung einer Anzahl Patienten des Hauptgebäu- des in Heime und Familien- pflege infolge des Neubaues der Klinik	410 000.—	20 500.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Transfert d'un nombre de malades du bâtiment principal dans des foyers ou dans des familles en raison de la nouvelle construction de la clinique

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Kostenanteil an der ARA – Gemeindeverband Worblental, rückwirkend für die Jahre 1970–1975	1 170 000.—	297 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Part des frais versés pour la STEP – Syndicat intercom- munal Worblental, avec effet rétroactif pour les années 1970 à 1975
<i>1413</i>	<i>Landwirtschaft</i>			<i>1413</i>	<i>agriculture</i>
820	Pachtzins an Dritte	8 000.—	310.50	820	Fermages à des tiers
860	Produktionsausgaben	230 000.—	891.60	860	Dépenses en vue de la production
	<i>Psychiatrische Klinik, Bellelay</i>				<i>Clinique psychiatrique, Bellelay</i>
<i>1430</i>	<i>Klinik</i>			<i>1430</i>	<i>Clinique</i>
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Reparatur der Wasserleitun- gen	100 000.—	12 000.—	704	Entretiens des bâtiments Réparation des conduites d'eau
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Zunahme der Pflage tage und Angleichung des Pensions- preises	220 000.—	14 000.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Augmentation des jours de soins et adaptation du prix de la pension
771	Unterhalt der Mobilien Reparatur von zwei Küchen- maschinen	30 000.—	8 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations de deux machines de cuisine
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Wasserverbrauch infolge der defekten Wasser- leitungen	340 000.—	13 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue d'eau en raison de conduites d'eau défectueuses
	Total Gesundheitsdirektion		<u>968 302.10</u>		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1600	<i>Sekretariat</i>			1600	<i>Secrétariat</i>
762/11	Kostgelder für Insassen in Anstalten der Polizeidirektion Zunehmende Belegung der Anstalten sowie Erhöhung der Kostgelder	2 000 000.—	250 000.—	762/11	Pensions pour les internés dans les établissements de la Direction de la Police Accroissement du nombre des personnes internées ainsi qu'augmentation des frais de pension
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte auswärtige Sitzungen, Bahntariferhöhung	20 000.—	7 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
1605	<i>Polizeikommando</i>			1605	<i>Corps de police</i>
763	Nahrung in Gefängnissen Zunahme der Belegungsfrequenzen. Anstieg der Nahrungsmittelpreise. Vermehrte Aufnahme von ausserkantonalen Gefangenen im Bezirksgefängnis Bern	325 000.—	30 000.—	763	Nourriture dans les prisons Nombre plus élevé de détenus. Hausse des prix des denrées alimentaires. Incarcérations plus nombreuses à la prison du district de Berne de détenus en provenance d'autres cantons
890	Personentransporte Erhöhung der Begleitgebühren bei Gefangenentransporten und Zunahme der Dienstreisen mit der Bahn	75 000.—	20 000.—	890	Transports de personnes Hausse des taxes d'accompagnement pour les transports de détenus et accroissement des déplacements avec les chemins de fer pour des raisons de service
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
801	PTT-Gebühren und Frachten Erhöhung der PTT-Gebühren, welche anlässlich der Budgetberatung noch nicht genau bekannt war	430 000.—	6 945.90	801	Taxes des PTT et frais de transport Hausse des taxes des PTT, hausse dont on n'a pas eu connaissance en détail lors de l'établissement du budget

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Augenscheine an Ort und Stelle in den Dienst- stellen, Administrativmass- nahmen, Signalisation und Markierung, sowie Spezial- ausweise	16 000.—	1 895.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des visites des lieux dans les services, mesures administratives, signaux et marques ainsi que permis spéciaux
	<i>Strafanstalt Thorberg</i>				<i>Pénitencier Thorberg</i>
1635	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1635	<i>Exploitation de l'établisse- ment</i>
754	Arzt-, Spital- und Heilungskos- ten der Anstaltsinsassen Unvorhersehbare Mehraus- gaben für den Anstaltsarzt infolge grösserer Inanspruch- nahme der Medizinaldienste	48 000.—	2 941.75	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers Frais supplémentaires imprévus pour le médecin de l'établissement en raison d'un nombre accru de services médicaux auxquels les détenus ont eu recours
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffungen (Schnell- presse, Schlagbohrhammer und Gefriertruhe) infolge unvorhersehbaren Ausfalls alter und defekter Maschinen	49 600.—	12 000.—	700	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisitions imprévues (presse mécanique, marteau à percussion et congélateur) pour remplacer des machines usagées et défectueuses
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürf- nisse	65 000.—	12 307.90	792	Médicaments, matériel pour pansements et autres besoins médicaux
	<i>Strafanstalt Witzwil</i>				<i>Pénitencier Witzwil</i>
1640	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1640	<i>Exploitation de l'établisse- ment</i>
650	Ferien und Freitagsentschädi- gungen Vermehrte Anstellung von ledigen Gruppenleitern und dadurch erhöhte Ausgaben für Ferien- und Freitagsent- schädigungen, jedoch grössere Einnahmen auf Konto «Naturalienrückerstat- tung des Personals»	20 000.—	7 000.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Engagements accrus de chefs de groupes célibataires et, partant, dépenses accrues pour indemnités pour vacances et jours de congé; en revanche, augmentation des recettes sur le compte «Remboursements du personnel pour les prestations en nature»
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Reisespesen durch die wöchentlichen Besuche von Herrn Dr. Fontana von der Psychiatrischen Klinik Münsingen	3 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Accroissement des frais de déplacement en raison des visites hebdomadaires du docteur Fontana de la Clinique psychiatrique de Münsingen

*Strafanstalt Hindelbank**Pénitencier Hindelbank***1645 Anstaltsbetrieb****1645 Exploitation de l'établissement**

655 Kosten für die Weiterbildung
des Personals
Schulung des neu eingestellten
Personals

5 000.— 1 127.95

655 Frais en vue du développement
professionnel du
personnel
Formation du personnel
nouvellement engagé

704 10 Unterhalt der technischen
Anlagen
Reparatur alter Maschinen

12 000.— 847.60

704 10 Entretien des installations
techniques
Réparation de machines
usagées

760 Kleider, Wäsche, Wäscherei
und Ausrüstung
Höherer Insassenbestand

30 000.— 2 634.20

760 Vêtements, linge, effets et
blanchissage
Nombre plus élevé de détenus

797 Bücher, Zeitschriften,
Zeitungen und Lehrmittel
Ausbau der Schulungsmög-
lichkeiten für die Jugendab-
teilung

8 000.— 1 534.10

797 Livres, revues, journaux et
moyens d'enseignement
Accroissement des possibi-
lités de formation pour les
jeunes

800 Büroauslagen, Druck- und
Buchbinderkosten
Mehrbedarf wegen Zunahme
des Insassenbestandes

8 000.— 1 277.90

800 Frais de bureau, d'impression
et de reliure
Besoin accru en raison du
nombre plus élevé de détenus

801 PTT-Gebühren und Fracht-
ausgaben
Erhöhung der PTT-Gebühren
und Frachtkosten

23 000.— 2 869.75

801 Taxes des PTT et frais de
transport
Hausse des taxes et des frais
de transport

860 Produktionsausgaben,
Gewerbe
Mehrbedarf in den Nähate-
liers

70 000.— 9 959.85

860 Dépenses en vue de la
production, métiers
Besoin accru dans les ateliers
de couture

*Arbeitsanstalt St. Johannsen**Maison de travail St-Jean***1651 Landwirtschaft****1651 agriculture**

860 Produktionsausgaben
Notwendiger Mehraufwand
an Produktionsmitteln zur
Erlangung höherer Einnah-
men in der Landwirtschaft

200 000.— 20 000.—

860 Dépenses en vue de la
production
Dépenses supplémentaires
indispensables de moyens de
production afin d'accroître les
recettes de l'agriculture

*Erziehungsanstalt Tessenberg**Maison d'éducation
Montagne de Diesse***1655 Anstaltsbetrieb****1655 Exploitation de l'établissement**

860 Produktionsausgaben,
Gewerbe
Unvorhergesehenes Ausmass
der Eigenarbeiten der
Werkstatt des Heimes am
Umbau

265 000.— 20 000.—

860 Dépenses en vue de la
production, métiers
Nombre plus élevé que prévu
des travaux réalisés par
l'atelier lors de la transforma-
tion du foyer

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
1660	<i>Mädchenerziehungsanstalt «Loryheim», Münsingen</i>		1660 <i>Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim», Münsingen</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Unvorhersehbare Mehrsitzungen der Anstaltskommission im Jahre 1976	1 200.—	500.—
	Total Polizeidirektion		<u>412 342.55</u>
			Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1900	<i>Sekretariat</i>			1900	<i>Secrétariat</i>
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Telefongebühren, der Gesprächstaxen und der Frankaturpauschale	2 770 000.—	469 761.60	801	Taxes des PTT Hausse des taxes d'abonnement et de conversation ainsi que de l'affranchissement à forfait
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität Mehrkosten für Gebäudereinigung	20 000.—	4 886.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité Frais supplémentaires occasionnés par un nettoyage de bâtiment
1905	<i>Kantonsbuchhalterei</i>			1905	<i>Service cantonal de comptabilité</i>
530 1	Tilgung auf Anleihen, die nicht mit einer Annuität behaftet sind Zusätzliche Einlage in Tilgungsfonds wegen vorzeitiger Rückzahlung eines Darlehensnehmers	—.—	300 000.—	530 1	Amortissements d'emprunts qui ne sont pas chargés d'annuités Versement supplémentaire au fonds d'amortissements en raison du remboursement anticipé d'un emprunt
853	Kosten für den Einzug von Bussen und Gerichtskosten Begründung: Mehr Bussen	35 000.—	8 262.95	853	Frais de perception pour amendes et frais judiciaires Motif: augmentation des amendes
1915	<i>Personalamt</i>			1915	<i>Office du personnel</i>
640	Krankenversicherung	900 000.—	2 804.—	640	Assurance-maladie
647	Arbeitgeberbeiträge an die Prämien der Arbeitslosenversicherung Bereitstellung der im Budget für 1976 nicht enthaltenen Mittel pro zweites Semester 1976, Arbeitgeberbeiträge an die Prämien der Arbeitslosenversicherung der Lehrerschaft	—.—	200 000.—	647	Contributions de l'employeur aux primes des caisses de chômages Mise à disposition des ressources non prévues dans le budget pour le 2 ^e semestre de 1976, contributions de l'employeur aux primes des caisses de chômages du corps enseignant

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1920	<i>Versicherungskasse</i>			1920	<i>Caisse d'assurance</i>
642 11	Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse Erhöhung des versicherungstechnischen Deckungskapitals	9 000 000.—	1 349 328.54	642 11	Contribution d'employeur à la Caisse d'assurance Augmentation du capital de couverture actuariel
820	Mietzinse	22 500.—	990.10	820	Loyers
832	Rechtskosten Streitfall vor Verwaltungsgericht	500.—	865.50	832	Frais judiciaires Litige devant le Tribunal administratif
1940	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1940	<i>Administration des domaines</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Die Kreditüberschreitung ist auf eine etwas verspätet eingetroffene Verrechnung zurückzuführen	280 000.—	174.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Le dépassement de crédit est dû à une facture qui nous est parvenue trop tard
1945	<i>Steuerverwaltung</i>			1945	<i>Intendance des impôts</i>
801	PTT-Gebühren Die Posttaxerhöhungen per 1. Januar 1976 konnten bei der Aufstellung des Voranschlages 1976 noch nicht berücksichtigt werden	220 000.—	21 430.10	801	Taxes des PTT La hausse des taxes postales à partir du 1 ^{er} janvier 1976 n'a pas pu être prise en considération lors de l'établissement du budget 1976
832	Bezugs-, Verwaltungs- und Rechtskosten Nicht zum voraus bestimmbare Bezugs-, Verwaltungs- und Rechtskosten, zudem vermehrte Betriebskosten	230 000.—	91 944.45	832	Frais de taxation, autres frais d'administration et frais judiciaires Frais de taxation, autres frais judiciaires qui n'ont pas pu être déterminés à l'avance, en outre, nombre accru de frais de poursuite
1950	<i>Amtsschaffnereien</i>			1950	<i>Recettes de district</i>
801	PTT-Gebühren Massive Taxerhöhungen der PTT-Betriebe	300 000.—	96 000.—	801	Taxes des PTT Hausse importante des taxes des PTT
	Total Finanzdirektion		<u>2 546 447.99</u>		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2010	<i>Universität</i>			2010	<i>Université</i>
940/32	Staatsbeitrag an die Mediziner- ausbildung im Zieglerspi- tal Gemäss RRB vom 26. Januar 1977, Nachzahlungen für die Jahre 1974, 1975 und 1976	—.—	1 272 000.—	940/32	Subvention de l'Etat à la formation de médecins à l'Hôpital de Ziegler Conformément à l'ACE du 26 janvier 1977 versements supplémentaires pour les années 1974, 1975 et 1976
2015	<i>Kantonsschule Pruntrut</i>			2015	<i>Ecole cantonale Porrentruy</i>
602	Taggelder und Entschädigun- gen an die Mitglieder der Kommission	6 000.—	935.50	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission
641	Unfallversicherung	12 000.—	2 113.60	641	Assurance contre les acci- dents
810	Taggelder und Reiseauslagen Unvorhergesehene starke Erhöhung der Kosten für Verpflegung und Unterkunft in den Skilagern und für die Studienreisen	18 000.—	7 250.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Il n'a pas été prévu l'augmen- tation si importante des frais de logement et de pension pour les camps de ski et pour les voyages d'études
770/11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten und Werkzeugen für Neu- und Umbauten Im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt, weil unvor- hergesehene Kosten	300 000.—	65 000.—	770/11	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils pour constructions et transformations Dépenses imprévues au budget
2030	<i>Seminar Biel, französisch- sprachig</i>			2030	<i>Ecole normale Bienne, de langue française</i>
761	Nahrung Vor Bezug des Neubaues wurde der Kochunterricht durch die Stadt Biel erteilt	—.—	1 992.65	761	Nourriture Avant l'installation de l'Ecole normale dans ses nouveaux locaux, l'enseignement ménager était donné par la ville de Bienne

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
<i>2035</i>	<i>Seminar Delsberg</i>			<i>2035</i>	<i>Ecole normale Delémont</i>
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Erhöhung der Posttaxen	6 000.—	3 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes postales
899 11	Mensabetrieb Erfahrungszahlen fehlten	50 000.—	3 053.15	899 11	Exploitation «Mensa» Absence des chiffres indicatifs antérieurs
	Total Erziehungsdirektion		<u>1 355 344.90</u>		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2116	<i>Nationalstrassenunterhalt</i>		2116 <i>Entretien des routes nationales</i>	
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Im Jahr 1976 musste eine Anzahl VSS-Normenblätter bezogen werden	700.—	80.—	797 Livres, cartes et revues En 1976, l'on a dû acheter un nombre de normes VSS
2125	<i>Planungsamt</i>		2125 <i>Office du plan d'aménagement</i>	
771	Unterhalt der Mobilien Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Umzug einer Unterabteilung und dem Unterhalt von zwei älteren Schreibmaschinen und einem Dictaphon	3 500.—	1 500.—	771 Entretien du mobilier Dépenses supplémentaires par suite du transfert d'une subdivision et de l'entretien de deux vieilles machines à écrire et d'un dictaphone
	Total Baudirektion		<u>1 580.—</u>	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
2205	<i>Verkehrsamt</i>	0131	2205 <i>Office des transports</i>
945/36/12	Beiträge für diverse technische Verbesserungen Staatsbeitrag an die Erstellung der Kehrrichtumladestationen Zweisimmen und Wimmis für den Kehrtransport des oberen Simmentales	500 400.—	144 480.—
945/36/12			945/36/12 Subsidies pour diverses améliorations techniques Subvention cantonale allouée pour la construction des stations de transvasement pour ordures Zweisimmen et Wimmis pour le transport des ordures du Haut-Simmental
2210	<i>Wasser- und Energiewirtschaftsamt</i>		2210 <i>Office de l'économie hydraulique et énergétique</i>
725	Wasserregulierung und Unterhalt der Kanäle der Ersten Juragewässerkorrektion Die Fälligkeit der Ablösungssumme «Alte Aare» war bei der Budgetierung unklar. Ferner nicht voraussehbare und unaufschiebbare Unterhaltsarbeiten an verschiedenen Stauwehren und Kanälen	180 000.—	137 600.—
725			725 Régularisation des niveaux et entretien des canaux de la 1 ^{re} correction des eaux du Jura Lors de l'établissement du budget, l'on n'a pu déterminer avec certitude l'échéance du montant d'amortissement de l'«Ancienne Aar». En outre, travaux d'entretien imprévisibles et indispensables de plusieurs barrages et canaux
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		228 080.—
			Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
2305 <i>Forstinspektorat und Kreisforstämter</i>			2305 <i>Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement</i>
797 Bücher, Karten und Zeitschriften Anstieg der Projektierungskosten durch das zusätzliche Investitionsprogramm 1976 Es erfolgt Weiterverrechnung dieser Kosten. Entsprechende Mehreinnahmen bei der Rubrik 2305/359/11	30 000.—	9 000.—	797 Livres, cartes et revues Accroissement des frais d'élaboration du projet en raison du programme complémentaire d'investissements 1976. Ces frais seront portés en déduction. Il en résulte des recettes supplémentaires sous la rubrique 2305/359/11
801 PTT-Gebühren Erhöhung der Telefntaxen und des Abonnementspreises. Unvorhergesehene Kosten für die Einrichtung einer automatischen Telefonanlage beim Kreisforstamt 9, Burgdorf	42 000.—	10 000.—	801 Taxes des PTT Hausse des taxes de conversation et d'abonnement. Frais imprévus engendrés par l'installation d'une centrale téléphonique automatique à l'Office forestier d'arrondissement 9 de Berthoud
2310 <i>Staatsforstverwaltung</i>			2310 <i>Administration des forêts domaniales</i>
746 Verbauung von Bachläufen und Rutschhalden Mehrbedarf zur Behebung der Gewitterschäden vom Juli 1976 im Staatswald Längeney, in den Gemeinden Rüti, Rüscheegg und Rüeggisberg	230 000.—	40 000.—	746 Endiguement de cours d'eau et consolidation de terrains ébouleux Besoin accru pour réparer les dégâts causés par les orages en juillet 1976 dans la forêt domaniale de Längeney, dans les communes de Rüti, Rüscheegg et Rüeggisberg
893 Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Erhöhung der prämienpflichtigen Versicherungssumme bei der Gebäudeversicherung	42 000.—	2 000.—	893 Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation de la somme assurée assujettie aux primes versées pour l'assurance immobilière
Total Forstdirektion		<u>61 000.—</u>	Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2405	<i>Kantonales Veterinäramt</i>			2405	<i>Office vétérinaire cantonal</i>
792	Bakteriologische Fleischuntersuchungen Tariferhöhung für bakteriologische Fleischuntersuchungen auf den 1. April 1976 um 5 Franken pro Untersuchung	85 000.—	5 925.—	792	Analyses bactériologiques des viandes Augmentation des tarifs pour analyses bactériologiques des viandes dès le 1 ^{re} avril 1976, à savoir de 5 francs par analyse
2410	<i>Meliorationsamt</i>			2410	<i>Service des améliorations foncières</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an Bodenverbesserungskommission	20 000.—	1 347.10	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission d'améliorations foncières
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Dienstreisen für Baukontrollen und Abklärungen. Die Zahl der von der Bodenverbesserungskommission behandelten Einsprachen nahm stark zu	52 000.—	1 342.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des déplacements de service pour effectuer des examens et des contrôles des travaux. Le nombre des oppositions traitées par la Commission d'améliorations foncières a fortement augmenté
	<i>Landwirtschaftliche Schule Rütli-Zollikofen</i>				<i>Ecole d'agriculture Rütli-Zollikofen</i>
2415	<i>Schule</i>			2415	<i>Ecole</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Zunahme der Beratertätigkeit. Den Mehrausgaben stehen Einnahmen aus der Beratung im Betrage von 7000 Franken gegenüber	27 000.—	3 300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Activité accrue des vulgarisateurs agricoles. Outre les dépenses supplémentaires, il y a des recettes de 7000 francs réalisées grâce à la vulgarisation

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
	<i>Landwirtschaftliche Schule Waldhof Langenthal</i>				<i>Ecole d'agriculture Waldhof Langenthal</i>
2425	<i>Schule</i>			2425	<i>Ecole</i>
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	7 500.—	3 771.40	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
761	Nahrung	52 000.—	3 355.23	761	Nourriture
797	Lehrmittel, Bücher, Zeitungen Unterrichtsbedürfnisse	20 000.—	8 894.95	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
810	Taggelder und Reiseauslagen Die land- und hauswirtschaftliche Beratertätigkeit hat im Rechnungsjahr 1976 sehr stark zugenommen, und es mussten vermehrt externe Lehrkräfte für den Unterricht beigezogen werden, da die Winterschule nun wieder dreiklassig geführt wird	25 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement La vulgarisation agricole et ménagère a fortement augmenté pendant l'exercice 1976. C'est pourquoi l'on a dû engager un nombre accru d'enseignants extérieurs, l'école d'hiver étant composée à nouveau de trois classes
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Das Budget für das Jahr 1976 war im Frühling 1975 erstellt worden. Seither hat die Direktion gewechselt. Die Schüler- und Schülerinnen- zahlen sind stark gestiegen. Den Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber	60 000.—	18 025.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Le budget 1976 a été établi au printemps 1975. Depuis lors, plusieurs changements sont intervenus: la Direction de l'école a changé, le nombre des élèves a fortement augmenté. Des recettes supplémentaires s'opposent aux dépenses supplémentaires
2426	<i>Haushaltungsschule</i>			2426	<i>Ecole ménagère</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Fachkommission	1 500.—	981.60	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission professionnelle
761	Nahrung Das Budget für das Jahr 1976 war im Frühling 1975 erstellt worden. Seither hat die Direktion gewechselt. Die Schüler- und Schülerinnen- zahlen sind stark gestiegen. Den Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber	30 000.—	3 500.—	761	Nourriture Le budget 1976 a été établi au printemps 1975. Depuis lors, plusieurs changements sont intervenus: la Direction de l'école a changé, le nombre des élèves a fortement augmenté. Des recettes supplémentaires s'opposent aux dépenses supplémentaires
	<i>Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg</i>				<i>Ecole d'agriculture Courtemelon- Delémont</i>
2430	<i>Schule</i>			2430	<i>Ecole</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Vermehrte Sitzungen der Aufsichtskommission im Zusammenhang mit dem neuen Kanton Jura sowie Tariferhöhungen der SBB	2 300.—	683.60	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Davantage de séances de la Commission de surveillance en rapport avec la création du nouveau canton, ainsi qu'une hausse des tarifs CFF

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Zunahme der Ferien- und Freitagsentschädigungen, vermehrte Auslagen für langwierige Krankheiten und Militärdienst	10 000.—	1 609.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation de l'indemnité de vacances et de congé, paiements accrus pour maladies prolongées et service militaire
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten des Beratungsdienstes für Büromaterial. Diese Mehrausgaben werden gedeckt durch Mehreinnahmen von 3152.85 Franken auf Konto 310	10 000.—	193.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais accrus du service de vulgarisation pour le matériel de bureau. Ce surplus de dépenses est contrebalancé par un excédent de recettes de 3152 fr. 85 sur compte 310
2431	<i>Haushaltungsschule</i>			2431	<i>Ecole ménagère</i>
602	Taggelder und Entschädigungen Tariferhöhungen der Schweizerischen Bundesbahnen	1 800.—	62.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission professionnelle Augmentation des tarifs CFF
797	Bücher, Zeitschriften, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Materialausgabe für zusätzliche Kurse. Diese Mehrausgaben werden gedeckt durch Mehreinnahmen von 1707.80 Franken auf Konto 310	5 000.—	1 312.40	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement Remise de matériel de cours supplémentaire. Ce surplus de dépenses est contrebalancé par un excédent de recettes de 1707 fr. 80 sur compte 310
	<i>Bergbauernschule Hondrich</i>				<i>Ecole d'agriculture Hondrich</i>
2435	<i>Alpschule</i>			2435	<i>Ecole de montagne</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ausserordentliche Inseratkosten für das Personal	9 000.—	600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonce extraordinaires pour le personnel
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte auswärtige Tätigkeit der Betriebsberater. Zahlreichere obligatorische Kurse der Schweizerischen Zentralstelle für Betriebsberatung. Bundesbeitrag an diese Mehrkosten 70 Prozent	45 000.—	11 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Activité extérieure accrue des vulgarisateurs agricoles. Nombre accru de cours obligatoires organisés par la Centrale suisse pour la vulgarisation agricole. Subvention fédérale allouée pour ces frais supplémentaires: 70%
860	Produktionsausgaben für Garten und Molkerei Der Milchankauf für die Schulkäserei wurde zu tief eingesetzt. Mehreinnahmen von 2500 Franken für Käseerlös	32 000.—	2 500.—	860	Dépenses en vue de la production du jardin et de la laiterie Le prix du lait acheté par la fromagerie de l'école fut plus élevé que prévu. Recettes supplémentaires de 2500 francs tirées d'une vente de fromage

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
2437			2437
<i>Landwirtschaft</i>			<i>Agriculture</i>
860	95 000.—	15 000.—	860
Produktionsausgaben Ankauf von Zuchtkühen, Preiserhöhungen beim Schweinefutter. Mehrauf- wand wird restlos durch Mehreinnahmen auf Konto 311 gedeckt			Dépenses en vue de la production Achat de vaches d'élevage, hausse des prix du fourrage pour les porcs. Les dépenses supplémentaires sont entièrement compensées par les recettes supplémentaires comptabilisées sur le compte 311
<i>Landwirtschaftliche Schule Seeland, Ins</i>			<i>Ecole d'agriculture du Seeland, Anet</i>
2440			2440
<i>Schule</i>			<i>Ecole</i>
770	8 000.—	165 000.—	770
Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Der Mobiliarkredit wurde beim Neubau drastisch gekürzt, so dass die Schule mangelhaft ausgerüstet ist. Der Nachkredit dient der Schliessung der vorhandenen Lücken			Acquisition de mobilier, de machines, d'ustensiles et d'outils Lors de la nouvelle construc- tion, le crédit affecté au mobilier a été considéra- blement réduit. Il en résulte que l'école est mal équipée. Le crédit supplémentaire sert à combler cette lacune
Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>249 903.83</u>	Total Direction de l'agricul- ture

Antrag des Regierungsrates

vom 6. April 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 avril 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1976
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2500	<i>Sekretariat</i>			2500	<i>Secrétariat</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen – Vermehrte Revisionen in den Gemeinden durch das Fürsorge-Revisorat (Lastenverteilung) – Gesteigerte Reisetätigkeit einzelner Beamter – Erhöhung der Bahntarife ab Herbst 1976 – Unveränderter Budgetkredit wie für 1975	35 000.—	5 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement – Nombre accru de révisions dans les communes effectuées par le service de révision de l'assistance publique – Accroissement des déplacements de quelques fonctionnaires – Hausse des tarifs des chemins de fer dès l'automne 1976 – Crédit budgétaire inchangé comme en 1975
932	Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung Vermehrte Fürsorgeleistungen, zum Teil bedingt durch die Rezession	30 000 000.—	5 642 689.35	932	Versements à des communes par la répartition des charges Prestations accrues de l'assistance publique partiellement dues à la récession
942/14	Beiträge für behinderte Kinder Die Auswirkung der anfangs 1975 erfolgten Erhöhung des Beitrages konnte bei Festsetzung des Kredites noch nicht überblickt werden	1 800 000.—	315 000.—	942/14	Subventions en faveur d'enfants handicapés Lorsqu'on a fixé le crédit, l'on n'a pas pu prévoir les conséquences de l'augmentation de la subvention intervenue au début de 1975
2510	<i>Spracheheilschule München- buchsee</i>			2510	<i>Ecole logopédique München- buchsee</i>
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Zusätzliche Erziehungspraktikantin. Leicht erhöhte Ansätze. Voller Personalbestand	32 000.—	2 000.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Stagiaire pédagogique supplémentaire. Tarifs légèrement plus élevés. Tous les postes sont occupés.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.			
704	Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene Kosten wegen Schäden an Jalousie- läden und einer Glastüre sowie wegen Verstopfung von Abwasserröhren in der Heizung.	10 000.—	733.30	704	Entretien des bâtiments Frais imprévus occasionnés par la réparation de jalousies et d'une porte vitrée ainsi qu'en raison des conduites bouchées dans le chauffage
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürf- nisse Ausserordentlich viele Fälle von Infektionskrankheiten	1 500.—	500.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Nombre très élevé de maladies infectueuses
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürf- nisse Zusätzlicher Bedarf für Pädoaudiologie. Grössere Schülerzahl. Differenzierte Therapiegruppen	15 000.—	1 800.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et autres besoins d'enseignement Besoin supplémentaire pour la pédoaudiologie. Nombre plus élevé d'élèves. Groupes de thérapie plus différenciés
810	Taggelder und Reiseauslagen Zusätzliche Ausgaben für den zweiten Pädoaudiologen	4 000.—	1 800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires occasionnées par le deuxième pédoaudiologue
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höherer Wasserpreis und grösserer Wasserverbrauch	78 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du tarif de l'eau et consommation accrue d'eau
	<i>Schulheim für Knaben, Aarwangen</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Aarwangen</i>
2516	<i>Landwirtschaft</i>			2516	<i>agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Dringende Totalrevision der über 15 Jahre alten Einkol- benpumpe, die während der Trockenperiode des Sommers 1976 wochenlang intensiv eingesetzt werden musste (1194 Franken) Ferner Reparaturen an Doppelscharpflug, Motormä- her und Traktor	12 000.—	1 436.40	771	Entretien du mobilier Révision totale urgente de la pompe à un piston, âgée de 15 ans, qui avait été utilisée intensivement pendant la période de sécheresse de l'été 1976 (1194 fr.) En outre, réparation de la charrue à double soc, de la motofaucheuse et du tracteur
	<i>Schulheim für Knaben, Erlach</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Cerlier</i>
2521	<i>Landwirtschaft</i>			2521	<i>agriculture</i>
820	Pachtzinse an Dritte Die mit RRB Nr. 2040 vom 28. Mai 1975 vorgesehene Abtretung von Staatsland an die Anstalt St. Johannsen erfolgte früher als erwartet. Das Schulheim war deshalb genötigt, zur Deckung seines Nutzflächenbedarfs bereits im Jahre 1976 zusätzliches Privatland zu pachten	2 000.—	1 600.—	820	Fermages à des tiers La cession prévue par l'ACE n° 2040 du 28 mai 1975 de terrain domanial aux établis- sements de St-Jean est intervenue plus tôt que prévu. C'est pourquoi le foyer était obligé d'affermir du terrain supplémentaire déjà en 1976 pour couvrir son besoin en surfaces cultivables

Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.
--------------------------------------	---

*Schulheim für Knaben,
Landorf*

*Foyer d'école pour garçons,
Landorf*

2525 *Heimbetrieb*

2525 *Exploitation du foyer*

754 Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge
Vermehrte Zahnarztkosten

4 000.— 220.50

754 Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires
Hausse des frais dentaires

801 PTT-Gebühren und Frachtausgaben
Mehrausgaben wegen erhöhter Post- und Telefongebühren

2 500.— 1 500.—

801 Taxes des PTT et frais de transport
Dépenses supplémentaires engendrées par une hausse des taxes postales et de téléphone

*Sonderschulheim für Knaben,
Oberbipp*

Foyer d'école spéciale pour garçons Oberbipp

2531 *Landwirtschaft*

2531 *Agriculture*

770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen

9 600.— 600.85

770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils

*Schulheim für Mädchen,
Kehrsatz*

*Foyer d'école pour filles,
Kehrsatz*

2540 *Heimbetrieb*

2540 *Exploitation du Foyer*

650 Ferien- und Freitagsentschädigungen
— Eintritt zweier Erzieherinnen in die berufsbegleitende Ausbildung mit Reduktion des Anstellungsverhältnisses, was mehr freie Tage zur Folge hatte
— Externes Wohnen der Erzieherkräfte
— Erhöhung des Entschädigungsansatzes

18 000.— 6 070.—

650 Indemnités pour vacances et jours de congé
— Admission de deux éducatrices pour la formation en vue d'obtenir le diplôme tout en réduisant le rapport de service, ce qui a entraîné un accroissement du nombre des jours de congé
— Logement à l'extérieur des éducateurs
— Hausse du tarif des indemnités

761 Nahrung
1976 wurden erstmals sämtliche Eigenprodukte (Gemüse, Eier, Geflügel) über das Konto «Nahrung» verrechnet. Die Neuregelung war im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt, und es fehlten die Berechnungsgrundlagen. Dazu kommt, dass 250 bis 300 Aufenthaltstage von Mädchen mehr zu verzeichnen sind als veranschlagt

60 000.— 2 000.—

761 Nourriture
En 1976, l'on a comptabilisé pour la première fois tous les produits propres (légumes, œufs, volaille) sous le compte «Nourriture». La nouvelle réglementation n'était pas encore connue lors de l'établissement du budget et les bases de calcul faisaient défaut. En outre, l'on a enregistré 250 à 300 journées de séjour de jeunes filles de plus que prévues

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
799	Verschiedene Sachausgaben Nach Aufhebung der Land- wirtschaft werden die Kosten für die Kleintierhaltung sowie für den Garten- und Anlagen- unterhalt dem Konto 799 belastet. Mangels genügen- der Erfahrungszahlen und trotz laufender Krediterhö- hungen wurden die Ausga- ben auch für das Jahr 1976 zu niedrig veranschlagt	11 000.—	4 000.—	799 Autres dépenses Après suppression de l'ex- ploitation agricole, les frais occasionnés par l'élevage du petit bétail ainsi que par l'entretien du jardin et des pelouses ont été mis à charge du compte 799. Etant donné l'absence de chiffres indicatifs antérieurs suffisants et malgré les augmentations de crédit régulières, les dépenses pour 1976 ont été budgétisées de façon insuffisante
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben – Montage eines Gesprächs- automaten 140 Franken – Vermehrte Telefongesprä- che im Zusammenhang mit den Renovationsarbeiten (Handwerker) – Mehr Gespräche der Mädchen mit ihren Angehörigen nach Aufstellung des Apparates	5 000.—	500.—	801 Taxes des PTT et frais de transport – Installation d'un automate 140 francs – Augmentation du nombre des conversations en raison des travaux de rénovation (artisans) – Accroissement du nombre des conversations des jeunes filles après installa- tion de l'automate
	Total Fürsorgedirektion		<u>5 990 450.40</u>	Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen

Bern, 6. April 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil

Berne, 6 avril 1977

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Martignoni*
le chancelier: *Josi*

An den vom Kanton Bern zu leistenden Anteil an das ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1976 im Betrage von Fr. 254 484.45 wurde 1976 bereits ein Vorschuss von Fr. 100 000.— geleistet. Der noch zu deckende Defizitbeitrag beträgt somit noch Fr. 154 484.45.

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion des Gesundheitswesens	1
Direktion des Fürsorgewesens	2
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	5
Baudirektion	12
Justizdirektion	14
Erziehungsdirektion	14
Landwirtschaftsdirektion	17
Finanzdirektion	18

Direktion des Gesundheitswesens

1665. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1976 der Rheuma-Volkshelstätte Leukerbad. — Die Betriebsrechnung der Rheuma-Volkshelstätte Leukerbad schliesst pro 1976 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 952 407.80 (Fr. 930 658.19) ab, das von den Trägerkantonen zu decken ist. Die Gesamtpflegetage betragen 46 393 (46 274). Davon entfallen auf die Trägerkantone 42 374 (42 502). Die Pfelegetage für die Behandlung von Patienten aus dem Kanton Bern betragen 11 385 (10 670) oder 26,869 % (25,105 %).

In Anwendung von Artikel 1 und 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, respektive des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung dieser Krankheiten, wird der Staatsbeitrag an die Betriebskosten pro 1976 der Rheuma-Volkshelstätte Leukerbad wie folgt festgelegt:

	Fr.	Fr.
— 26,869 % auf dem Betriebsdefizit ohne Abschreibung der Sanierungsbauten von	752 407.80	= 202 164.45
— 26,16 % auf den Abschreibungen von	200 000.—	= 52 320.—
	<u>952 407 80</u>	<u>= 254 484.45</u>
		(1975 : 233 641.69)

2069. Spital Langnau; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Langnau (nachfolgend als Spital bezeichnet) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 43 Absätze 2 und 3; Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 10.

Vorgesehenes Projekt: Neubau eines Untersuchungs- und Behandlungstraktes; Projektierungskredit.

Projektierungskosten: Fr. 550 000.—

Staatsbeitrag: 73 1/2 % = Fr. 404 250.—

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können in den Jahren 1977 und 1978 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

1977 Fr. 150 000.—

1978 Fr. 254 250.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 26 1/2 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Amortisation und Verzinsung dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

2070. Spital Aarberg; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg (nachstehend als Spital bezeichnet) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absätze 2 und 3; Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 2, Artikel 10.

Projekt: Renovationsarbeiten altes Spitalgebäude.

Kosten:	Fr.
Vorbereitungsarbeiten	1 000.—
Gebäude	896 000.—
Baunebenkosten	39 000.—

Gesamtkosten 936 000.—

Staatsbeitrag: 69 1/2 % 650 520.—

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1977 Fr. 200 000.—

1978 Fr. 450 520.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 30 1/2 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2071. Bezirksspital Sumiswald; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Sumiswald wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen.

Projekt: Spitalneubau 2. Etappe; Mehrkosten.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	7 525 000.—
./. nicht subventionsberechtigte Aufwendungen	77 453.—
Subventionsberechtigte Aufwendungen	7 447 547.—
Mit GRB vom 19. November 1969 anerkannte Kosten	5 029 400.—
Subventionsberechtigte Mehrkosten	2 418 147.—
Staatsbeitrag: 59 1/2 %	1 438 797.—

Konto: 1400 949 1.

An den Grossen Rat

Direktion des Fürsorgewesens

2073. Stiftung Werkstätte für Behinderte, Madiswil; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Werkstätte für Behinderte, Madiswil, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140;

Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau an Stelle des alten Werkstattgebäudes.

Kosten:	Fr.
Grundstück	181 500.—
Vorbereitungsarbeiten	6 214.—
Gebäude	1 075 629.—
Betriebseinrichtungen	250 000.—
Umgebung	64 296.—
Baunebenkosten	42 447.—
Reserve	45 091.—
Ausstattung	59 770.—
	1 724 947.—
./. nicht subventionsberechtigten sind	64 947.—
Subventionsberechtigte Aufwendungen	1 660 000.—
Finanzierung:	
Gesamtkosten	1 724 947.—

Fr.

./. Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung	500 000.—	
./. Selbstfinanzierung der Stiftung	671 614.—	1 171 614.—

Staatsbeitrag 1/3 der subventionsberechtigten Kosten	553 333.—
--	-----------

Konto: 2500 949 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Stiftung anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote pro 1977 Fr. 200 000.—

Quote pro 1978 Fr. 353 333.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Stiftungsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2074. «Les Castors», Werkstatt und Wohnheim, Porrentruy; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung «Les Castors», mit Sitz in Delémont, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140;

Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Um- und Neubauten einer Werkstatt und eines Wohnheims.

Kosten:	Fr.
Kauf der Liegenschaft	100 000.—
Vorbereitungsarbeiten	44 300.—
Gebäude:	
a) Umbau	1 021 957.—
b) Neubau	974 582.—
Umgebungsarbeiten	12 500.—
Baunebenkosten	126 600.—
Diverses und Unvorhergesehenes	102 661.—
Ausstattung	151 000.—
	2 533 600.—

Nicht subventionsberechtigten sind	126 600.—
Subventionsberechtigte Aufwendungen	2 407 000.—

Finanzierung:

Gesamtkosten 2 533 600.—

Fr.

./. 50 % Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung	1 200 000.—	
./. Selbstfinanzierung der Stiftung	531 300.—	1 731 300.—

Staatsbeitrag 1/3 der subventionsberechtigten Kosten	802 300.—
--	-----------

Konto: 2500 949 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Stiftung anhand von Zwischenabrechnungen wie folgt ausgerichtet:

Quote pro 1978 Fr. 600 000.—

Quote pro 1979 Fr. 202 300.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Jeweils auf 30. Juni und 31. Dezember sind Zwischenabrechnungen zu erstellen, die Auskunft geben über die von der Stiftung investierten Mittel und den Stand aller erfolgten Akontozahlungen.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Die Beitragszusicherung fällt dahin, sofern die Bauarbeiten nicht binnen zwei Jahren begonnen und ohne wesentliche Unterbrechung fortgesetzt werden. Die Einreichung eines neuen Subventionsgesuches bleibt vorbehalten.

4. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Stiftungsorgane Staatsvertreter delegieren.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2075. «Weissenheim», Heilpädagogisches Schulheim, Bern; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.

— Dem Verein «Privatanstalt zur Erziehung schwachsinniger Kinder im Weissenheim in Bern», mit Sitz in Bern (nachstehend «Verein Weissenheim» genannt), wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für den Schulhausneubau bewilligt und ihm gestattet, die Abschreibung und Verzinsung einer Restschuld in die Betriebsrechnung aufzunehmen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140;

Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau Schulanlage mit Schwimm- bzw. Therapiebad.

Kosten:	Fr.
Grundstück	7 000.—
Vorbereitungsarbeiten	65 500.—
Gebäude	2 893 500.—
Betriebseinrichtungen	74 000.—
Umgebung	121 000.—
Baunebenkosten	196 000.—
Unvorhergesehenes	10 000.—
Ausstattung	113 000.—

Veranschlagte Gesamtkosten 3 480 000.—

Nicht subventionsberechtig sind 185 000.—

Subventionsberechtigte Aufwendungen 3 295 000.—

Finanzierung:

Subventionsberechtigte Aufwendungen 3 295 000.—

Fr.

./.. Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung 1 098 000.—

./.. Über die Betriebsrechnung zu amortisierender Beitrag 1 099 000.— 2 197 000.—

Staatsbeitrag $\frac{1}{3}$ der subventionsberechtigten Kosten 1 098 000.—

Konto: 2500 934 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Verein «Weissenheim» anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote pro 1978 Fr. 800 000.—

Quote pro 1979 Fr. 298 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Der Verein «Weissenheim» wird ermächtigt, für die Erstellung der neuen Schulanlage jährlich folgende Beiträge in die Betriebsrechnung aufzunehmen:

a) Fr. 55 000.— zur Abzahlung der anrechenbaren Restschuld von Fr. 1 099 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

4. Der Verein «Weissenheim» untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Vereinsorgane Staatsvertreter delegieren.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2076. Verein Wohnheim, Monbijou; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.

— Dem Verein Wohnheim, Monbijou, mit Sitz in Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 4, Artikel 135;

Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus vom 20. Februar 1962, Artikel 2 und 5;

Verordnung über die Bekämpfung des Alkoholismus vom 13. März 1974, Artikel 5;

Regierungsratsbeschluss Nr. 665 vom 12. Februar 1974 betreffend Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus, Artikel 6.

Projekt: Kauf der fünfstöckigen Liegenschaft Monbijoustrasse 80 in Bern zwecks späterem Umbau in ein Wohnheim.

Kaufpreis (Staatsbeitrag): Fr. 560 000.—.

Konto: 2500 982 11; Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Ein allfälliger Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung ist in Abzug zu bringen. Der Staatsbeitrag ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt erst nach erbrachter Sicherstellung.

3. Der Verein untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Vereinsorgane Staatsvertreter delegieren.

2077. Fürsorgeverband Münchenbuchsee; Einbezug von Amortisation und Verzinsung eines Altersheims in die Lastenverteilung. — Dem Fürsorgeverband Münchenbuchsee (nachstehend Verband genannt) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten eines Altersheims in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetzgebung bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140;

Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Bau eines Altersheims in Münchenbuchsee.

Kosten:	Fr.
Grundstück	880 500.—
Vorbereitungsarbeiten	201 800.—
Gebäude	3 941 000.—
Betriebseinrichtungen	193 600.—
Umgebungsarbeiten	243 000.—
Baunebenkosten	314 500.—
Ausstattung	425 600.—
Total Anlagekosten	6 200 000.—

Finanzierung:	Fr.
Nicht subventionsberechtigte Aufwendungen	3 200.—
Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss provisorischer Stellungnahme des BSV vom 1. Juli 1977	1 200 000.—
Selbstbehalt des Fürsorgeverbandes infolge erhöhter Gebäudekosten:	
Gebäudekosten gemäss Kostenvoranschlag	4 134 600.—
In die Lastenverteilung maximal einbeziehbar 44 Betten zu Fr. 82 900.—	3 647 600.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	487 000.—
	1 690 200.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	4 509 800.—

Bedingungen:

1. Der Verband wird ermächtigt, für die Erstellung des Altersheims jährlich folgende Beiträge aufzuwenden und in die Lastenverteilung einzubeziehen:

- Fr. 200 000.— zur Amortisation der anrechenbaren Kosten von Fr. 4 509 800.—.
- Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten, soweit sie nicht aus Betriebserträgen gedeckt werden kann.

Der Verband hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der Selbstbehalt von Fr. 487 000.— ist vom Verband à fonds perdu zu übernehmen. Dieser Betrag darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Das zu errichtende Altersheim untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2221. Pflegeheim Schloss Sumiswald; Zusatzkredit zum Grossratsbeschluss vom 8. Februar 1973. — Der Einwohnergemeinde Sumiswald wird für das Pflegeheim Schloss Sumiswald nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag (Zusatzkredit) bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140;

Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968;

Gesetz vom 29. September 1968/5. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern, Artikel 30.

Projekt: Um- und Ausbau des bestehenden Pflegeheimes Schloss Sumiswald.

Kosten:	Fr.
Vorbereitungsarbeiten	105 200.—
Gebäude	4 894 100.—
Umgebung	288 700.—
Baunebenkosten	55 000.—
Ausstattung	136 790.—
Gesamtkosten	5 479 790.—

Finanzierung:

Gesamtkosten 5 479 790.—

	Fr.
./. Mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV	975 000.—
./. Zivilschutz	81 900.—
./. Eidgenössisches Amt für kulturelle Angelegenheiten	360 181.—
./. bereits bewilligter Betrag gemäss Grossratsbeschluss vom 8. Februar 1973	3 526 000.—
Zusätzlicher Staatsbeitrag	536 709.—

Konto: 2500 949 (Verschiedene Baubeiträge).

In Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 8. Februar 1973 wird der dort bewilligte Baubeitrag von Franken 3 526 000.— ebenfalls dem Konto 2500 949 (Verschiedene Baubeiträge) belastet.

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Einwohnergemeinde Sumiswald voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1978 Fr. 1 500 000.—

1979 Fr. 2 000 000.—

1980 Fr. 562 709.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Das Pflegeheim Schloss Sumiswald untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

1392. ARA-Region Oberes Simmental-J; Hauptsammelkanal Lenk—Zweisimmen, Grodey-Moos, Baulos 9, Schacht 8/20—Schacht 9/16; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: O. Collioud, Zweisimmen, Hirt, Rohrer + Peter AG, Lenk.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Hauptsammelkanal Lenk—Zweisimmen Grodey-Moos Baulos 9 KS 8/20—KS 9/16	1 375 000.—	Mittel 34,17	469 838.—
Staatsbeitrag Mittel			
	Kostenanteil	Staatsbeitragsprozentsatz	
Lenk	42 %	30 %	
St. Stephan	18 %	46,5 %	
Zweisimmen	40 %	33 %	Mittel 34,17 %

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 469 838.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 250 000.—
1979	Fr. 219 838.—

1419. Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn; Kantonsbeitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des Kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird der SZB für den Bau der Doppelspur Worblaufen—Zollikofen sowie die Erweiterung der Depotanlagen in Worblaufen ein Kantonsbeitrag von Fr. 962 500.— zugesichert.

2. Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten, soweit sie nicht durch die SZB gedeckt werden können, bleiben vorbehalten.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 36 16 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt mit Fr. 583 275.— (bedingt rückzahlbare Subvention) im Jahr 1978 und mit Fr. 379 225.— (Beitrag à fonds perdu) im Jahr 1979.

4. Über die Abwicklung dieser Hilfeleistung ist zwischen der Eidgenossenschaft, den Kantonen Bern und Solothurn sowie der SZB eine Vereinbarung gemäss Artikel 56 des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Einsatz der Mittel gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vorwerk genommen: Bund Fr. 2 040 500.—; Kanton Solothurn Fr. 297 000.—.

1479. Gemeindeverband ARA-Region Interlaken-J; Abwasserreinigungsanlage, Zuleitungskanal Pumpwerk Englischer Garten, Staatsbeitrag, Neubeurteilung, Ergänzungskredit (GRB Nr. 2147 vom 10. Mai 1967).

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Gaschen, Interlaken.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Abwasser- reinigungsanlage, Zuleitungskanal Pumpwerk Englischer Garten Mit GRB Nr. 2147 vom 10. Mai 1967 bewilligt	13 964 766.—	37,309	5 210 052.—
Ergänzungskredit	10 300 000.—	45,01	4 636 160.—
	3 664 766.—		573 892.—
Baukostenverteiler (von der VEWD am 5. Dezember 1974 genehmigt):			
	Verteiler	Kostenanteil	Sub- ventions- sätze
	%	Fr.	%
Interlaken	30,19	4 215 963.—	21
Unterseen	18,58	2 594 654.—	39
Matten	16,55	2 311 169.—	40,5
Wilderswil	10,30	1 438 370.—	46
Ringgenberg	9,15	1 277 776.—	52
Bönigen	10,29	1 436 974.—	52
Gsteigwiler	2,95	411 961.—	46
Beatenberg (Sundlauenen)	1,99	277 899.—	41
Total	100,00	13 964 766.—	(37,309)
			5 210 052.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die Staatsbeiträge werden dem Gemeindeverband überwiesen. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Beschluss unter Berücksichtigung des Kostenverteilers und der entsprechenden Subventionssätze verantwortlich.

2. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

3. Die speziellen Bedingungen gemäss GRB Nr. 2147 vom 10. Mai 1967 bleiben aufrechterhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 573 892.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 300 000.—
1979 Fr. 273 892.—

1549. Reichenbach in der Gemeinde Schattenhalb; Erneuerung der Konzession der Elektrowerke Reichenbach Frey & Cie., Meiringen (ERAG). — Die am 12. Oktober 1926 erteilte Konzession für die Nutzung der Wasserkraft des Reichenbaches lief nach 50jähriger Dauer am 12. Oktober 1976 ab. Die Konzessionärin ersuchte mit Schreiben vom 20. April 1976 um deren Erneuerung um weitere 50 Jahre.

Erwägungen

Für die Erneuerung gelten die Bestimmungen des Artikels 26, Ziffer 21 der Staatsverfassung und der Artikel 25 sowie 26 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (WNG). Für die Berechnung der Erneuerungsabgabe gelangt Artikel 17 des Dekretes über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) vom 2. September 1968 zur Anwendung.

In den beiden Kraftwerkstufen Schattenhalb 1 und 2 wurden im Durchschnitt der letzten fünf Jahre rund 29,5 Mio kWh erzeugt. Davon wurden abgegeben:

- | | |
|---|-------------------|
| a) an die Gemeindenetze von Brienz, Ringgenberg, Brienzwiler, Goldern, Willigen und Geissholz | rund 12,9 Mio kWh |
| b) an Bezüger durch das eigene Verteilnetz | rund 13,7 Mio kWh |
| c) an die Karbidfabrik (im Eigentum der Konzessionärin) | rund 13,6 Mio kWh |
| d) an Bergbahnen und Skilifte im Oberhasli, an denen die Konzessionärin beteiligt ist | rund 0,5 Mio kWh |
| (im Jahr 1976) | rund 1,4 Mio kWh) |

Neben den Werken Reichenbach I und II besitzt die Konzessionärin noch das Wasserkraftwerk Giessbach sowie eine kleine Dieselzentrale.

Die fehlende Energie wurde bisher grösstenteils von den Zentralschweizerischen Kraftwerken, zum kleineren Teil von den Bernischen Kraftwerken bezogen. Die gleichen Gesellschaften übernehmen jeweils auch allfällige Überschüsse.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Konzessionärin die in ihren Wasserkraftanlagen erzeugte Energie grösstenteils entweder an eigene gewerbliche und industrielle Betriebe (Karbidfabrik, Bergbahnen, Skilifte) oder durch das eigene Netz an Abonnenten abgegeben hat.

Das Erneuerungsgesuch wurde den von der Konzession unmittelbar berührten Gemeinden Meiringen und Schattenhalb sowie dem Regierungsstatthalteramt Oberhasli zum Mitbericht unterbreitet. In ihren Antworten stellen sie den Antrag, die Erneuerung sei unter den bisherigen Auflagen und Bedingungen auszusprechen. Die Gemeinde Meiringen verlangt namentlich, dass die Reichenbachfälle wie bisher in den Sommermonaten hinreichend mit Wasser zu speisen seien und dass die Stromversorgung der Gebiete Zaun, Unterheid, Unterbach und Falchern sowie im Reichenbachtal zu verbessern sei, was seitens der Konzessionärin der Gemeinde in direkten Verhandlungen zugesichert worden ist. Dem Mitbericht der Forstdirektion kann entnommen werden,

dass bei der Erneuerung auf die Festsetzung einer Pflichtwassermenge verzichtet werden könne, nachdem der Reichenbach von der Wasserfassung bis hinunter zur Talsohle fischereilich nicht nutzbar ist.

Auch seitens der Baudirektion werden keine Bedenken gegen die nachgesuchte Erneuerung geäussert. Bei allfällig nötig werdenden Ergänzungen und Anpassungen der Bauten der Konzessionärin sei die zuständige kantonale Wasserbaupolizeibehörde rechtzeitig beizuziehen. Sollten am Wasserlauf durch die öffentliche Hand Korrekturen ausgeführt werden (z. B. unterhalb der Gemeindestrasse Balm—Reichenbach), habe die Konzessionärin die Kosten der Anpassung ihrer Anlagen selber zu tragen.

Als Eigentümerin des elektrischen Versorgungsnetzes in den Brienzsee-Gemeinden sowie in Schwanden, Hofstetten, Brienzwiler und Schattenhalb verfügt die Konzessionärin über eine energiewirtschaftliche Monopolstellung, ähnlich den Bernischen Kraftwerken oder anderen Gesellschaften im übrigen Kanton. Daraus ergibt sich für die ERAG die Verpflichtung, die Haushaltungen, die Industrie, das Gewerbe und die Bergbahnen sowie Skilifte im Rahmen der Kapazität der Verteilanlagen mit elektrischer Energie zu versorgen. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, das Versorgungsnetz und dessen Leistungsfähigkeit nach Bedarf zu erweitern, um die massvolle Entwicklung der betreffenden Ortschaften zu fördern. Dabei sind die auf die Abonnenten abzuwälzenden Anlagekosten und der Strompreis womöglich auf dem Niveau des übrigen Kantonsteils zu halten, um eine Benachteiligung der Region zu vermeiden. Heute liegen die Stromtarife der Konzessionärin je nach Bezugskategorie etwas höher als jene der BKW. Die Konzessionärin hat ihre Stromtarife und die Anschluss- und Stromlieferungsbedingungen denjenigen der BKW und der übrigen Stromverteilungsgesellschaften im Kanton Bern anzugleichen. Die Tarife und deren spätere Änderungen sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen. Dasselbe gilt für Vorschriften über die Erteilung von Installationskonzessionen.

Diese Bedingungen stützen sich auf Artikel 55 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes. Danach können an eine Konzession Bestimmungen über die Tarife und über die Versorgung einer Gegend mit Energie geknüpft werden. Artikel 17 WNG bestimmt ferner, dass die Konzessionsbehörde u. a. Rechte ausbedingen kann, die mit der Geschäftsführung des Konzessionärs im Zusammenhang stehen können, unter der Voraussetzung, dass diese Bedingungen das allgemeine Wohl berücksichtigen. Im übrigen sei auf Artikel 26 WNG hingewiesen, wonach bei der Erneuerung einer Konzession neue Bedingungen festgesetzt werden können.

Die abgelaufene Konzession basiert auf dem Konzessionsbeschluss vom 12. Oktober 1926 und auf der zugehörigen Konzessionsurkunde gleichen Datums. Die damals aufgestellten Konzessionsbedingungen entsprechen in verschiedener Beziehung den heutigen tatsächlichen Verhältnissen und gesetzlichen Vorschriften des WNG nicht mehr. Die Aufstellung einer neuen Konzessionsurkunde gemäss Artikel 135 Absatz 2 WNG drängt sich deshalb auf. Eine der wesentlichen Konzessionsbedingungen ist das Jahresmittel der nutzbaren Wassermenge. Bisher wurde dieser Wert jeweils aus der erzeugten mittleren Jahresleistung errechnet, da keine Wassermessungen vorlagen. Gegenwärtig werden die entsprechenden Messeinrichtungen durch die Konzessionärin erstellt. Die für die Berechnung der konzedierten Leistung und des Wasserzinses notwendigen Messungen müssen mindestens während 3—4 Jahren

durchgeführt werden, um die mittlere verfügbare Wassermenge zu ermitteln. Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, die Aufstellung der neuen Konzessionsurkunde um etwa 3—4 Jahre hinauszuschieben.

Zuständig für Aufstellung und Unterzeichnung der neuen Konzessionsurkunde ist der Regierungsrat, da darin nur die den gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bedingungen neu formuliert werden. Demgegenüber ist der Grosse Rat für die nachgesuchte Konzessionserneuerung zuständig, nachdem die konzedierte Leistung 1000 PS_{br} übersteigt (Art. 26 Ziff. 21 der Staatsverfassung).

Die Konzessionärin hat eine Verlängerung der Konzessionsdauer um weitere 50 Jahre nachgesucht. Nach dem neuen Wassernutzungsgesetz beträgt die ordentliche Konzessionsdauer 80 Jahre, während die Erneuerungen nach der bisherigen Praxis jeweils auf maximal 40 Jahre begrenzt wurden. Im vorliegenden Fall besteht kein Grund, von dieser Praxis abzuweichen.

Nachdem das Erneuerungsgesuch vor dem 1. Januar 1977, d. h. vor dem Inkrafttreten der Erhöhung der Wasserrechtsabgaben eingereicht wurde, wird die Erneuerungsabgabe nach den zu jenem Zeitpunkt geltenden Ansätzen der Wassernutzungsabgabedekrete auf Franken 51 945.— festgesetzt.

Zusammenfassung

Gegen die nachgesuchte Erneuerung der Konzession sprechen keine Gründe des öffentlichen Wohles, wobei die im öffentlichen Interesse liegenden Bedingungen aufzuerlegen sind.

Beschluss

Der Regierungsrat, gestützt auf

— die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 und das kantonale Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 sowie die zugehörigen Dekrete und Verordnungen,

— die vorstehenden Erwägungen und

— auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD)

erneuert die Konzession um weitere 40 Jahre, d. h. bis 12. Oktober 2016 unter folgenden **Bedingungen**:

1. Der grosse Reichenbachfall ist während den Sommermonaten ausreichend mit Wasser zu speisen.

2. Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Gebiete der von ihr versorgten Gemeinden zu angemessenen Bedingungen und im Rahmen der Kapazität der Verteilungsanlagen mit Strom zu versorgen. Allenfalls kann sie von der VEWD verhalten werden, ihr Versorgungsnetz und dessen Leistungskapazität zu erweitern.

3. Die Konzessionärin hat ihre Anlagen und Einrichtungen anzupassen, wenn der Unterlauf des Reichenbaches korrigiert werden sollte.

4. Die Anschluss- und Stromlieferungsbedingungen sind dem Normreglement des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke anzupassen.

5. Die Stromtarife der Konzessionärin sind den im übrigen Kanton angewandten Tarifen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens möglich ist.

6. Die Konzessionärin hat der VEWD folgende Bestimmungen zur Prüfung und Genehmigung einzureichen:

— Die Vorschriften über die Anschluss- und Stromlieferungsbedingungen,
— die Stromtarife,

— die Vorschriften über die Erteilung von Installationskonzessionen und -bewilligungen.

7. Die Konzessionärin ist verpflichtet, nach Weisung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes, Wassermesseinrichtungen zu installieren, zu bedienen und zu überwachen. Die Messresultate sind dem WEA alljährlich einmal, spätestens bis Ende Januar für das verflossene Jahr, oder nach Bedarf, in geeigneter Form zu stellen.

8. Nach Vorliegen der Messresultate von mindestens 3 Jahren wird der Konzessionärin eine neue, den heutigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen angepasste Konzessionsurkunde ausgestellt.

9. Für die Konzessionserneuerung ist eine Abgabe im Betrage von Fr. 51 945.— an die Kantonsbuchhalterei Bern, zugunsten der Budgetrubrik 2210 264 10 zu bezahlen.

10. Ausserdem hat die Konzessionärin gemäss Artikel 31 des kantonalen Dekretes über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren vom 2. September 1968 eine Verwaltungsgebühr von Fr. 200.— zu bezahlen. Die Erneuerungs- und die Verwaltungsgebühr werden mit der Annahme dieses Beschlusses fähig.

11. Die Konzessionärin hat innerhalb 30 Tagen nach der Eröffnung die Annahme des Beschlusses zu erklären.

1609. Wasserverbund Region Bern AG; Aaretalwerk II, 1. Ausbautappe, Tranche 1977; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Wasserversorgung der Stadt Bern und Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
1. Vorleistungen der Stadt Bern	1 867 827.—	
2. Projekthonorare Fernleitung	530 629.—	
3. Regionalleitung		
— Wabern—Bethlehem	4 050 000.—	
— Weyermannshaus—Mannenber	844 008.—	
4. Ingenieurhonorar Regionalleitung	405 601.—	
Total 1—4	7 698 065.—	
./. Tranche 1975 (GRB 1278, 7. Mai 1975)	5 310 065.—	
Tranche 1977	2 388 000.—	8,92 213 000.—

Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Wasserverbund Region Bern AG hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die übrigen Bedingungen des GRB Nr. 1278 vom 7. Mai 1975 gelten sinngemäss.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 213 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977 Fr. 100 000.—
1978 Fr. 113 000.—

1998. Reichenbach; Kanalisation Reudlen-Wengi-Winklen; Baulose 1—3, Schacht 516—RA I; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Ch. Ramu & Sohn, Frutigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Kanalisation Reudlen— Wengi—Winklen, Baulose 1—3, Schacht 516—RA I	560 000.—	46.5	260 400.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 260 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 130 000.—
1979 Fr. 130 400.—

1999. Nenzlingen; Zuleitungskanal zur ARA Zwingen.; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ing. Büro R. Schmidlin, Laufen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max Fr.
Zuleitungskanal zur ARA Zwingen Schacht 57—72 RAI RAI—F	270 000.—		
Schacht 72—90	200 000.—		
Total	470 000.—	48,5	227 950.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 227 950.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 127 950.—
1979 Fr. 100 000.—

2111. Thunerseeregulierung; Verpflichtungskredit. — Dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt wird ein Kredit von Fr. 1 145 227.50 zu Lasten der Budgetrubrik 2210 725 (Wasserregulierung) für folgende Arbeiten bewilligt:

	Fr.
1977:	
a) Erneuerung der obern Staatsschleuse in Thun	340 227.50
b) Umstellung beider Staatsschleusen in Thun auf elektrischen Antrieb	205 000.—
Total 1977	545 227.50

1978:

Automatisierung und Fernbedienung der beiden Staatsschleusen in Thun 600 000.—

2112. SEBV; Zweckverband für die Abwasserreinigung der Region «Bas-Vallon de St-Imier»; Abwasserreinigungsanlage (ARA); Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurgesellschaft R. Eigenheer + Co. und J. R. Meister in St-Imier.

Beitragsberechtigte Kosten	Fr.
Wirtschaftlichkeitsstudie	50 000.—
Projektierung und Bauleitung	500 000.—
Landerwerb	50 000.—
Zugangswege	100 000.—
Bau- und Einrichtungskosten gemäss detailliertem Kostenvoranschlag vom Mai 1977	4 300 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	5 000 000.—

Verteilung der Kosten und des Staatsbeitrages

Gemeinde	Anteil %	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Cormoret	11,58	579 000.—	30,5	176 600.—
Courtelay	25,13	1 256 500.—	29,5	370 700.—
Cortébert	13,60	680 000.—	33,5	227 800.—
Corgémont	25,80	1 290 000.—	22,5	290 300.—
Sonceboz- Sombeval	23,89	1 194 500.—	27,0	322 600.—
Total	100,00	5 000 000.—	27,76	1 388 000.—

Bereits zugesicherte und bezahlte Beiträge:
(gelten als à-Konto-Zahlungen)

	Fr.
— RRB Nr. 2364 vom 11. August 1976: Projektierung der ARA	60 000.—
— Verfügung der VEWD vom 1. Februar 1977: Projektierung und Landerwerb ARA	50 000.—

Total der bereits zugesicherten und be-
zahlten Beiträge 110 000.—

Noch zuzusichernder Staatsbeitrag:
Total des Staatsbeitrages 1 388 000.—
Total der bereits zugesicherten und be-
zahlten Beiträge 110 000.—

Total des noch zuzusichernden Staatsbei-
trages 1 278 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der
geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vor-
handenen Kredite, und gemäss den folgenden Bedin-
gungen.

Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt. Diese gel-
ten sinngemäss auch für die Kläranlage.
- Die Eidgenössische Verordnung über Abwasserein-
leitungen vom 8. Dezember 1975 ist zu beachten.
- Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus
Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzu-
nehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von
solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die
ARA angeschlossen werden oder im Gemeindeverband
sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-
Richtlinien, III. Teil, ersichtlich.
- Der Gemeindeverband verpflichtet sich, den Reini-
gungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal
im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewäs-
erschutzlaboratorium prüfen zu lassen.
- Der Gemeindeverband ist verpflichtet, vor der Inbe-
triebnahme der Kläranlage, die notwendige Ausbildung
dem Klärwärter in einer oder mehreren bestehenden
Kläranlagen zu vermitteln.
- Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung,
sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen
zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet
sich nach den Richtlinien des WEA.
- Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlun-
gen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren
Prozentsatz von 27,76 % überwiesen. Der Gemeindever-
band ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages ge-
mäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss verantwor-
lich.

8. Die administrativen Weisungen der Direktion für Ver-
kehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern
vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

9. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Be-
schlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an ge-
rechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Be-
trage von Fr. 1 278 000.— bewilligt, der voraussichtlich
mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 300 000.—
1979	Fr. 400 000.—
1980	Fr. 400 000.—
1981	Fr. 178 000.—

2113. SEBV; Zweckverband für Abwasserreinigung der Region «Bas-Vallon de St-Imier»; Verbandskanäle; Ver- pflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und
Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW)
vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurgesellschaft R. Eigenheer
+ Co. und J. R. Meister in St-Imier.

Beitragsberechtigte Kosten	Fr.
Los 2, Sonceboz Dorf—ARA, Verbands- kanal	1 080 000.—
Los 3, Durchquerung von Sonceboz-Som- beval, Verbandskanal	1 371 000.—
Los 4, Corgémont—Sonceboz, Verbands- kanal	675 000.—
	Fr.
Los 5, Durchquerung von Corgémont, Verbandskanal	931 000.—
Regenklärbecken inkl. Aus- laufleitung	420 000.—
	1 351 000.—
Los 6, Cortébert—Corgémont, Verbands- kanal	683 000.—
	Fr.
Los 7, Durchquerung von Cortébert, Verbandskanal	1 094 000.—
Regenklärbecken inkl. Aus- laufleitung	416 000.—
	1 510 000.—
Los 8, Courtelay—Cortébert, Verbands- kanal	720 000.—
	Fr.
Los 9, Durchquerung von Courtelay, Verbandskanal	1 426 000.—
Regenklärbecken inkl. Aus- laufleitung	364 000.—
	1 790 000.—
Los 10, Durchquerung von Cormoret, Ver- bandskanal	720 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	9 900 000.—

Verteilung der Kosten und Staatsbeiträge; Zusicherung
des Staatsbeitrages

Gemeinde	Kostenanteil		Staatsbeitrag	
	%	Fr.	%	max. Fr.
Cormoret	11,58	1 146 420.—	30,5	349 700.—
Courtelay	25,13	2 487 870.—	29,5	733 900.—
Cortébert	13,60	1 346 400.—	33,5	451 100.—
Corgémont	25,80	2 554 200.—	22,5	574 700.—
Sonceboz-Sombeval	23,89	2 365 110.—	27,0	638 600.—
Total der Zusicherung	100,00	9 900 000.—	27,76	2 748 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung, nach Massgabe der vorhandenen Kredite und gemäss den folgenden Bedingungen.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 27,76 % überwiesen. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss verantwortlich.
3. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.
4. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
5. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 748 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 500 000.—
1979	Fr. 700 000.—
1980	Fr. 700 000.—
1981	Fr. 700 000.—
1982	Fr. 148 000.—

2114. Kőniz-J; Sammelkanal Scherligraben—Gasel, Ks N 46—619; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags-berechtigte Kosten		Staatsbeitrag	
	Fr.	%	%	max. Fr.
Sammelkanal Scherligraben—Gasel, Ks N 46—619	2 612 000.—	18	470 160.—	

Das Teilstück Ks 615—619 des Bauprojektes ist nicht beitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 470 160.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 200 000.—
1979	Fr. 150 000.—
1980	Fr. 120 160.—

2115. ARA-Region Worblental-J; Abwasserreinigungsanlage Vollausbau, 1. Bauetappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Ryser AG, Bern
Ingenieurbüro Kuster + Hager, St. Gallen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Abwasserreinigungsanlage, 1. Bauetappe, Vollausbau.
Kostenaufteilung

Gemeinde	Anteil in %	Beitrags-berechtigte Kosten in		Staatsbeitrag	
		Fr.	%	Fr.	%
Arni	4,78	164 910.—	50	82 455.—	
Biglen	2,51	86 595.—	35	30 308.—	
Bolligen	5,78	199 410.—	21,5	42 873.—	
Ittigen	12,28	423 660.—	21,5	91 087.—	
Ostermundigen	22,95	791 775.—	21,5	170 232.—	
Schlosswil	0,91	31 395.—	48,5	15 227.—	
Stettlen	17,58	606 510.—	13	78 846.—	
Vechigen	6,37	219 765.—	33	72 522.—	
Worb	11,7	403 650.—	28,5	115 040.—	
Zollikofen	13,44	463 680.—	19	88 099.—	
Bern	1,7	58 650.—	14,5	8 504.—	
		3 450 000.—		795 193.—	
Total zu bewilligender Staatsbeitrag				795 193.—	

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist

hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband ARA-Region Worblental zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 795 193.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 400 000.—
1979	Fr. 200 000.—
1980	Fr. 195 193.—

2116. Seedorf; Gesamtausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Rudolf, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
WA 474			
1. Planwerk	30 000.—		
2.1 Ankauf und Neufassung			
Quelle Lobsiger	50 000.—		
2.2 Zu- und Ableitungen	146 000.—		
2.3 Pumpwerk Rebhalde	467 000.—		
3. Zusammenschluss			
Lobsigen—Seedorf	408 000.—		
4. Zentrale Betriebswarte	173 000.—		
5.1 Verbindung			
Seedorf—Reservoir			
Sperrli 50 % von			
Fr. 122 000.—	61 000.—		
5.2 Pumpe im Reservoir	57 000.—		
6. Kauf der Quelle			
Saurenhorn	20 000.—		
Total 1—6	1 412 000.—	34	480 000.—

Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Die Bedingungen im Schreiben des WEA vom 1. Juni 1977 sind zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 480 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 150 000.—
1978	Fr. 250 000.—
1979	Fr. 80 000.—

2117. KEBAG; Kehrlichtbeseitigungs-AG, Emmenspitz bei Zuchwil SO; Ergänzungskredit und Anpassung des Beitragssatzes; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: von Roll AG, Zürich.

Projekt: Kehrlichtverbrennungsanlage der Kantone Bern und Solothurn in Zuchwil.

Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

	Fr.	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss provisorischer Schlussabrechnung: . . .	49 532 000.—	
Davon Anteil Kanton Bern		
51,31 % =	25 414 869.—	
Staatsbeitrag 30 % =		7 624 461.—
Durch GRB vom 5. Februar 1975 zugesichert:		5 602 012.—
Staatsbeitrag an Ergänzungskosten und Anpassung des Beitragssatzes		2 022 449.—

Konto: 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2 022 449.— bewilligt, der voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:

1978	Fr. 1 000 000.—
1979	Fr. 1 022 449.—

Im übrigen gelten die Bedingungen vom Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 1974/Grossratsbeschluss vom 5. Februar 1975.

2118. Amsoldingen; Kanalisation Türli—Gemeindegrenze Höfen, Schacht F 1 L 1—Schacht P 1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. 138 74 41 430			
Kanalisation Türli— Gemeindegrenze Höfen, Baulos 1, F 1 L 1—N 1			
Baulos 2, N 1—P 1	805 000.—	51	410 550.—

Mehrleistungen des Bundes auf Grund Artikel 44 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes wurden der Staatskasse des Kantons Bern überwiesen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 410 550.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 200 000.—
1979 Fr. 210 550.—

2119. SEGO; Zweckverband für die Abwasserreinigung der Region Taubenlochschlucht; Abwasserreinigungsanlage (ARA); Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm & Walter in Biel.
Statik: Ingenieurbüro Allemand, Tièche + Badertscher in Moutier.

Fr.

Subventionsberechtigte Kosten		
Wirtschaftlichkeitsstudie	7 000.—	
Projekt und Bauleitung	640 000.—	
Landerwerb	90 000.—	
Zugangswege	84 000.—	
Bau- und Einrichtungskosten gemäss detailliertem Kostenvoranschlag vom Mai 1977	5 397 000.—	
Total der subventionsberechtigten Baukosten	6 218 000.—	

Verteilung der Kosten und des Staatsbeitrages; Zusicherung des Staatsbeitrages

Gemeinde	Kostenanteil %	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
La Heutte	10,3	358 131.—	24,5	87 742.—
Péry	38,93	1 353 596.—	12	162 432.—
Orvin	22,50	782 325.—	32	250 344.—
Plagne	13,50	469 395.—	35,5	166 635.—
Vaufelin	14,77	513 553.—	32,5	166 905.—
Total	100,00	3 477 000.—	24,0	834 100.—
Papierfabrik Biberist (PB) gemäss Vertrag vom 21. Januar 1977 zwischen der SEGO und der PB; Pauschalbetrag		2 741 000.—	24,0	657 000.—
Total		6 218 000.—	24,0	1 491 700.—
Zuschlag gemäss Artikel 6 SAW aufgrund des Schreibens der VEWD vom 14. Januar 1974 und des WEA vom 5. August 1976 an die Verbandsgemeinden		6 218 000.—	5,0	310 900.—
Zusicherung des Staatsbeitrages Total		6 218 000.—	29,0	1 802 600.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung, nach Massgabe der vorhandenen Kredite und gemäss den folgenden Bedingungen.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt. Diese gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.
2. Die Eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 ist zu beachten.
3. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder im Gemeindeverband sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den Richtlinien, III. Teil, ersichtlich.
4. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.
5. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Kläranlage, die notwendige Ausbildung dem Klärwärter in einer oder mehreren bestehenden Kläranlagen zu vermitteln.
6. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.
7. Die Staatsbeiträge werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 29 % überwiesen. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden GRB und gemäss Vertrag vom 21. Januar 1977 zwischen der SEGO und PB verantwortlich.
8. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
9. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 802 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978 Fr. 400 000.—
1979 Fr. 600 000.—
1980 Fr. 600 000.—
1981 Fr. 202 600.—

Baudirektion

2121. Biel; Erweiterung des Mehrzweckgebäudes in Vauffelin im Rahmen des Ausbaues der Ingenieurschule; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Um- und den Ausbau des Mehrzweckgebäudes im Rahmen des Ausbaues der Ingenieurschule Biel werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budget- rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaus)	
pro 1977	1 000 000.—
pro 1978	1 950 000.—
	2 950 000.—
— der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1335 770 11 (Inge- nieurschule Biel, Anschaffung von Mo- bilien für Neu- und Umbauten)	
pro 1979	135 000.—
	Total 3 085 000.—

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind auf Grund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten). Der zu erwartende Bundesbeitrag wird über das Konto 2105 409 10 vereinnahmt. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Das Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auslösung der Bauausschreibung vorzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2122. Gals; Erneuerung des Angestelltenwohnhauses der Anstalten St. Johannsen; Kredit- und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierungsarbeiten des Angestelltenwohnhauses in Gals wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budget- rubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	
pro 1977	420 000.—

Gemäss Abklärungen der Polizeidirektion kann kein Bundesbeitrag erwartet werden.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann sofort nach Beschluss des Grossen Rates begonnen werden.

2123. Bern; Fassadensanierung Münsterplatz 3, 3a, 3b (Stiftgebäude) und Herrengasse 1; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Fassadensanierung am Stiftgebäude, Münsterplatz 3, 3a, 3b und dem Durchgang zur Fricktreppe, Herrengasse 1, wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budget- rubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	
pro 1977	1 000 000.—
pro 1978	790 000.—
	Total 1 790 000.—

Die zu erwartenden Beiträge der Denkmalpflege (Bund) werden über Budgetrubrik 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Das Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auslösung der Bauausschreibung vorzunehmen.

2124. Bern; Fassadenrenovation des Verwaltungsgebäudes der Militärdirektion, Papiermühlestrasse 17; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Fassadenrenovation des Verwaltungsgebäudes der kantonalen Militärdirektion wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budget- rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)	
pro 1977	480 000.—

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit den Arbeiten kann nach Beschluss durch den Grossen Rat begonnen werden.

2125. Bellelay; Psychiatrische Klinik; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung der Abwasseranlagen und der Wasserversorgung in der Psychiatrischen Klinik Bellelay wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budget- rubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken ge- mäss Spitalgesetz)	
pro 1977	622 000.—

Der Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Bern wird dem Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung) gutgeschrieben. Der zu erwartende Beitrag gemäss Spitalgesetz ist auf Grund der Bauabrechnung auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) zu vereinnahmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann sofort nach Beschluss des Grossen Rates begonnen werden.

2126. Bern; Ausbau Obergericht; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Ausbau des Obergerichtes werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)	
1978	1 500 000.—
1979	1 617 000.—
	3 117 000.—
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1200 770 (Mobiliar Obergericht)	
1979	132 000.—
	Total 3 249 000.—

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Das Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auslösung der Bauausschreibung vorzunehmen.

Justizdirektion

1620. Ablehnungsgesuch des Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter von Roten, Basel; Bestellung einer ausserordentlichen Anwaltskammer.

1. Dem Gesuch des Dr. Peter von Roten, Rechtsanwalt in Basel, um Ablehnung der ordentlichen und Bestellung einer ausserordentlichen Anwaltskammer entsprechend wird eine ausserordentliche Anwaltskammer gewählt wie folgt:

- a) Präsident:
Rolf **Haenssler**, Gerichtspräsident, Biel
- b) Mitglieder:
Jean-Louis **Favre**, Gerichtspräsident, Courtelary
Max **Kuhn**, Gerichtspräsident, Interlaken
Dieter **Gugger**, Gerichtspräsident, Laupen
Walter **Wyss**, Gerichtspräsident, Aarwangen
Max **Brand**, Fürsprecher, Spitalgasse 33, Bern
Ulrich **Burren**, Fürsprecher, Bahnhofstrasse 12, Thun
Marcel **Haller**, Fürsprecher, Poliergasse 2, Burgdorf
Maurice **Brahler**, Fürsprecher, 9, rue Centrale, Moutier.

2. Dieser Beschluss ist durch die Justizdirektion zu eröffnen:

- Godhard von Heydebrand, 3067 Boll;
 - Rechtsanwalt Dr. Peter von Roten, Heuberg 12, 4051 Basel;
 - der Anwaltskammer des Kantons Bern;
 - dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der ausserordentlichen Anwaltskammer, unter Zustellung der Akten an den Vorsitzenden,
- je unter Zustellung eines Exemplars des Vortrages der Justizdirektion als Begründung.

Erziehungsdirektion

1428. Seminar Spiez; Mietvertrag für die Benützung der Primarschulanlage «Räumli».

1. Der am 12. Februar 1977 abgeschlossene Mietvertrag, wonach der Staat Bern von der Einwohnergemeinde Spiez verschiedene Räumlichkeiten im Neubau der Primarschulanlage «Räumli», Spiez, mit Wirkung ab 1. Januar 1975 auf die Dauer von vorläufig zehn Jahren zum Preise von Fr. 410 000.— pro Jahr anteilmässig übernimmt, wird genehmigt.

2. Zum Ausgleich der Differenz in den Jahren 1975—1977 zwischen dem Mietpreis gemäss diesem definitiven Mietvertrag und demjenigen des vorangehenden provisorischen wird für das Rechnungsjahr 1977 ein Nachkredit von Fr. 300 000.— zu Lasten von Konto 2055 820 bewilligt.

1624. Montsevelier; Erweiterung des bestehenden Primarschulhauses und Einbau eines Kindergartens; Verpflichtungskredit.

	Fr.
Die devisierten Kosten betragen total . . .	884 600.—
dazu kommen noch in Betracht die Turnanlagen für den Kindergarten mit	6 152.—
Total	890 752.—

Arbeitsprogramm:

- a) für das Primarschulhaus
Einbau einer Schulklasse und eines Handfertigkeitsraumes
- b) für den Kindergarten
Einbau eines einklassigen Kindergartens und der Nebenräume; Spielplatz und Turnanlagen.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967, Änderung gültig ab 1. Januar 1976 fallen für die Subventionierung die nachfolgenden limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Schulhaus und Umgebungsarbeiten . . .	293 100.—
2. Kindergarten, Spielplatz und Umgebungsarbeiten	232 900.—
3. Handfertigkeitswerkzeuge und Hobelbänke: 13 Plätze zu Fr. 700.—	9 100.—
4. Turngeräte für den Kindergarten . . .	1 475.—
5. Aussenturngeräte für den Kindergarten . . .	4 677.—

Es wird zugesichert:

a) für das Primarschulgebäude (Ziffer 1) und für den Kindergarten (Ziffer 2) ein ordentlicher Beitrag von 43 % und ein zusätzlicher Beitrag von 8,5 %, das heisst ein Beitrag von 51,5 % von Fr. 526 000.—, höchstens	270 890.—
b) für die Handfertigkeitswerkzeuge (Ziffer 3) und für die Aussenturnanlagen des Kindergartens (Ziffer 5) ein ordentlicher Beitrag von 43 % von Fr. 13 777.—, höchstens	5 924.—
Total (Konto 2000 939 10)	276 814.—

Zu Lasten des Fonds für Turn- und Sportwesen der Erziehungsdirektion (privatrechtliches Mittel)

— für die Turnanlagen des Kindergartens (Ziffer 4) ein Beitrag von 55 % von Franken 1475.—, höchstens	811.—
— für die Aussenturnanlagen des Kindergartens, ein Beitrag von 12 % von Franken 4677.—, höchstens	561.—
Total (Konto 2000.3)	1 372.—

Die Bewilligung und Ausrichtung (voraussichtlich im 1980) dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften, nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen:

- Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern,
- Submissionsordnung vom 7. November 1967,
- Artikel 89—93 der Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975,
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1691. Amsoldingen; Erstellung eines Mehrzweckgebäudes mit Turnhalle für die Primarschule; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 213.70 total Franken 2 647 400.—.

Raumprogramm:

Turnhalle 12 × 24 m mit Bühnenanbau und zugehörigen Nebenräumen; ein Handfertigkeits-, ein Handarbeits- und ein Sitzungszimmer; Zivilschutzanlage und Gemeindearchiv.

Gemäss Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 9. März 1977 sind die folgenden limitierten Kosten subventionsberechtigigt:

	Fr.
1. Turnhalle 12 × 24 m	889 200.—
2. Zuschlag für Heizung	52 400.—
3. Handfertigkeitsraum	72 300.—
4. Handarbeitszimmer	90 400.—
5. Aussenturnanlagen	61 500.—
6. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—
7. Handfertigkeits-einrichtungen	9 100.—
Total subventionsberechtigigte Kosten	1 200 900.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten der Positionen 1—5 von Fr. 1 165 800.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	501 294.—
2. An die Kosten der Positionen 3 und 4 von Fr. 162 700.— ein zusätzlicher Beitrag von 5 1/2 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	8 949.—
3. An die Kosten der Position 7 von Franken 9100.— ein Beitrag von 43 % zu Lasten des Kontos 2002 930 20	3 913.—
4. An die Kosten der Position 5 von Franken 61 500.— ein Beitrag von 12 % aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000.3	7 380.—
5. An die Kosten der Position 6 von Franken 26 000.— ein Beitrag von 55 % aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000.3	14 300.—
Total höchstens	535 836.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» im Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates.
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1980.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1764. Courchavon; Erstellung einer Turnhalle und eines Handarbeitszimmers; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 550 000.—.

Raumprogramm:

- Erdgeschoss
Turnhalle 18,6 × 10 m, Geräteraum, zwei Garderobenräume, zwei Duschenräume, Handarbeitszimmer, Gemeindebüro
- Untergeschoss
Aussengeräteraum, WC-Anlagen, Turnlehrerzimmer

Limitierte Kosten

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967, Änderung gültig ab Januar 1976, betragen die limitierten subventionsberechtigigten Kosten:

	Fr.
1. Turnhalle 18,6 × 10 m inkl. Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten . . .	602 900.—
Abzug für Garderoben- und Duschenräume, die nicht den Dimensionen des Minimalprogrammes entsprechen . . .	40 000.—
	562 900.—
2. Turnanlagen im Freien	14 500.—
3. Bewegliche Turn- und Spielgeräte . . .	18 000.—
4. Handarbeitszimmer	30 900.—

Es wird zugesichert:

— für die Turnhalle (Ziffer 1) und die Aussenturnanlagen (Ziffer 2) ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 33 % von Fr. 577 400.—, höchstens . . .	190 542.—
— für das Handarbeitszimmer (Ziffer 4) ein ordentlicher und ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 43 1/2 % von Fr. 30 900.—, höchstens . . .	13 442.—
Total (Konto 2000 939 10)	203 984.—

Zu Lasten des Fonds für Turn- und Sportwesen der Erziehungsdirektion (privatrechtliches Mittel):

— für die Aussenturnanlagen (Ziffer 2) ein Beitrag von 9 % von Fr. 14 500.—, höchstens	1 305.—
— für die beweglichen Turn- und Spielgeräte (Ziffer 3) ein Beitrag von 42 % von Fr. 18 000.—, höchstens	7 560.—
Total	8 865.—

Bewilligung und Ausrichtung (voraussichtlich im Jahr 1980) dieser Beiträge erfolgen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften:

1. Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
4. Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

Wird nicht innert zwei Jahren nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusage des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2032. Beschränkung der Laufzeiten von Verpflichtungskrediten für Schulhausbauten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I. Die Laufzeit der Verpflichtungskredite für Schulhausbauten wird grundsätzlich auf 10 Jahre beschränkt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf begründetes, spätestens ein Jahr vor Verfall des Verpflichtungskredites einzureichendes Gesuch hin, in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Laufzeit von maximal zwei Jahren zu bewilligen.

II. Für die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses seit mehr als neun Jahren laufenden Verpflichtungskredites ist ein allfälliges Verlängerungsgesuch bis spätestens am 31. Dezember 1978 einzureichen.

III. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

2145. Archäologische Auswertung Twann; Verpflichtungskredit. — Für die Auswertung der in den Jahren 1974—76 geborgenen Fundobjekte und der durch eine umfangreiche Dokumentation sichergestellte Fundverhalt wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2 142 890.— bewilligt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite auf Konto 2006/899.11 abgelöst:

	Kantonsanteil Fr.	Bundesanteil Fr.	Total Fr.
1977:	122 490.—	756 600.—	879 090.—
1978:	163 600.—	376 000.—	539 600.—
1979:	429 800.—	36 000.—	465 800.—
1980:	246 800.—	11 600.—	258 400.—
Total	962 690.—	1 180 200.—	2 142 890.—

Der Bundesbeitrag wird über das Konto 2006 420 vereinbart.

2160. Saanen; Erstellung einer fünfklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle und Turnanlagen im Freien; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 6 375 000.— und der mittlere m³-Preis wurde mit Fr. 335.52 errechnet.

Raumprogramm:

Untergeschoss: Turnhalle 12 × 24 m mit allen dazugehörenden Nebenräumen, Luftschutzräume, Heizung, Öltank, Werkstatt und Vorratsraum.

Erdgeschoss: Pausenhalle, Lehrerzimmer, Bibliothek, zwei Klassenzimmer, Handfertigkeitszimmer mit Materialraum, WC-Anlagen und Putzraum.

Obergeschoss: Handarbeitszimmer, drei Klassenzimmer, ein Singzimmer, ein Ausstellungsraum.

Dachgeschoss: eine 3 1/2-Zimmerwohnung.

Gemäss Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 13. Mai 1977 sind die folgenden limitierten Kosten subventionsberechtigt:

	Fr.
1. Gebäudekosten Schule	1 395 100.—
2. Umgebungskosten	234 800.—
3. Turn- und Spielanlagen im Freien	91 800.—
4. Turnhalle 12 × 24 m	889 200.—
Subventionsberechtigte Kosten	2 610 900.—
5. Für die beweglichen Turn- und Spielgeräte	26 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten der Positionen 1—4 von Fr. 2 610 900.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 17 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	443 853.—
2. An die Kosten der Position 3 von Franken 91 800.— ein Beitrag von 5 % aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000.3	4 590.—
3. An die Kosten der Position 5 von Franken 26 000.— ein Beitrag von 22 % aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000.3	5 720.—
Total höchstens	454 163.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.
5. Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» im Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 13. Juli 1977.
6. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusage des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1981.

2161. Zollikofen; Erstellung der Sporthalle Geisshubel für die Primarschule; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

— Die devisierten Kosten für die Doppelturnhalle betragen total Fr. 2 450 000.— und der mittlere Kubikmeterpreis wurde mit Fr. 132.45 errechnet.

Raumprogramm:

Doppelturnhalle mit einer Spielfläche von 44 × 22 m, unterteilbar etwa $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ sowie die dazugehörigen Nebenräume.

Gemäss Prüfungsbericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 31. Mai 1977 sind die folgenden limitierten Kosten subventionsberechtigigt:

	Fr.
2 Turnhallen 12 × 24 m à Fr. 889 200.—	1 778 400.—
Zuschlag für eigene Heizung	75 400.—
Total subventionsberechtigigte Kosten	1 853 800.—

Es wird zugesichert:

An die limitierten, subventionsberechtigigten Kosten von Fr. 1 853 800.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 12 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 = höchstens Franken 222 456.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften und Bedingungen:

1. Allgemeine Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehrungen zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 betreffend Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1980.

Landwirtschaftsdirektion

1696. Gemeinde Boltigen; Staatsbeitrag an die Bäuer Adlemsried an die 1. Etappe der Wasserversorgung Adlemsried; Genehmigung des Bauprojektes 1976; Ver-

pflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das Bauprojekt 1976 der Wasserversorgung Adlemsried im Betrage von Fr. 910 000.— wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

Ein Reservoir 215 m³, ein Pumpwerk, Transport- und Verteilleitungen ϕ 80—150 mm, 3300 m, Hauszuleitungen, 1 1/4—2'', 2300 m, zwei Druckbrecherschächte.

Die 1. Etappe umfasst folgende Arbeiten:

- 1 Reservoir 215 m³
- 1 Pumpwerk
- Transport- und Verteilleitungen, 2330 m, ϕ 100—150 mm
- Hauszuleitungen, 1300 m, ϕ 1 1/4—2''.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die beitragsberechtigigten Kosten der 1. Etappe erreichen den Betrag von Fr. 720 000.—. Es sind folgende Kosten subventionsberechtigigt:

Anlageteile	Subventionsberechtigigt aus:	
	Meliorations-Kredit Fr.	WEA-Kredit Fr.
1. Quellfassungen (Waldersmoosweid)	62 700.—	62 700.—
2. Pumpwerk	69 700.—	69 700.—
3. Reservoir	136 000.—	41 100.—
4. Leitungen	328 400.—	108 000.—
5. Ingenieurhonorare	57 000.—	30 000.—
6. Landentschädigung		20 000.—
7. Unvorhergesehenes	66 200.—	33 500.—
Total 1. Etappe	720 000.—	365 000.—

An diese Kosten werden folgende Beiträge zugesichert:

- a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937
— 33 % von Fr. 720 000.— . höchstens 237 600.—
 - b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210 935 10
— 17 % von Fr. 365 000.— . höchstens 62 050.—
- Total höchstens 299 650.—**

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 1. Januar 1975.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Für neue nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 1000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1979 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

— aus Konto 2410 937	1978	Fr. 237 600.—
— aus Konto 2210 935 10	1978	Fr. 62 050.—

Finanzdirektion

1160. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1976 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Franken 14 409 023.47, nämlich

	Fr.
1. 7 % Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 150 000 000.—	10 500 000.—
2. Zuweisung an die offene Reserve	3 500 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	409 023.47
	14 409 023.47

wird zugestimmt.

1380. Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank.

— Das Dotationskapital der Kantonalbank von Bern wird ab 1. Oktober 1977 um 25 Mio Franken auf 175 Mio Franken erhöht. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die benötigten Mittel auf dem Anleihens- oder Darlehensweg zu beschaffen.

1381. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1976 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn (inkl. Saldo aus dem Vorjahr) von Fr. 9 530 850.02 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals zu 7 %	8 050 000.—
Zuweisung an Reservefonds	1 000 000.—
Zuweisung an Spezialreserve	300 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	180 850.02
	9 530 850.02

2181. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1976.

— Die gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1976 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das gleiche Jahr werden genehmigt.

Ergebnis der ersten Lesung

Staatsverfassung des Kantons Bern Ergänzung durch einen Artikel 8^{bis} und Abänderung von Artikel 26 Ziffer 13

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 8^{bis} Die bernischen Mitglieder des Ständerates werden vom Volk gewählt. Ihre Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen des Nationalrates und für die nämliche Amtsdauer statt, wobei der Grundsatz des absoluten Mehrs gilt.

II.

Artikel 26 Ziffer 13 der Staatsverfassung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 26 13. Die Vornahme der ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen.

III.

Diese Verfassungsänderungen treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 3. Mai 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*
Der Vizestaatschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

661

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Justiz

Bern, 22. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatschreiber: *Josi*

Bern, 14. Juni 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gerber*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Verwaltungsrechtspflegegesetz

Die Artikel 2 Absätze 1, 2 und 6 (neu) und Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961/12. September 1971 über die Verwaltungsrechtspflege erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 2 ¹ Der Grosse Rat wählt für das ganze Kantonsgebiet für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a* ein Verwaltungsgericht, bestehend aus einem bis drei vollamtlichen Richtern und acht bis zehn nebenamtlichen Richtern;
b ein Versicherungsgericht, bestehend aus zwei bis sechs vollamtlichen Richtern und 14 bis 20 nebenamtlichen Richtern.

² Einer der vollamtlichen Richter kann für beide Gerichte gewählt werden. Die vollamtlichen Richter vertreten einander gegenseitig und können bei Bedarf in beiden Gerichten mitwirken.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

⁶ Ist ein vollamtlicher Richter für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert oder erfordert es die Geschäftslast, so kann das Gesamtgericht im Einvernehmen mit der Justizdirektion eine als vollamtlicher Richter wählbare Person zum ausserordentlichen Vertreter ernennen.

Art. 21 ¹ Das Verwaltungsgericht kann nicht zur Überprüfung eines Verwaltungsentscheides angerufen werden, gegen den die Beschwerde an den Grossen Rat, den Bundesrat oder eine ihm nachgeordnete eidgenössische Behörde zulässig ist.

² Unverändert.

³ Unverändert.

2

II. Einführungsgesetz vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)

b Verfahren

Art. 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und die Verfahrensbestimmungen des Dekretes vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

III. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 3. Mai 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*

Der Vizestaatschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Verwaltungs-
und Versiche-
rungs-
gericht
a Zusammen-
setzung

Ausschluss
der Anrufung
des Verwaltungs-
gerichts

**Vortrag
der Landwirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden
des Grossen Rates
betreffend Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche
Berufsschule vom 6. Juni 1971**

**I.
Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule vom 6. Juni 1971**

Artikel 2 des EG zum Landwirtschaftsgesetz sieht vor, dass die Organisation und die Förderung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule sowie des landwirtschaftlichen Unterrichts an allgemeinen Fortbildungsschulen Gegenstand eines besonderen Gesetzes bilden. Das Einführungsgesetz lässt dementsprechend eine eigene Ordnung des beruflichen Unterrichts der bäuerlichen Lehrlinge vermissen. Auf Grund dieser Tatsache wurde im Jahre 1971 das Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule geschaffen. Dieses befasst sich jedoch ausschliesslich mit den in der Landwirtschaft tätigen Jünglingen. Auf den beruflichen Unterricht der landwirtschaftlichen Haushaltlehrtöchter brauchte es sich nicht zu beziehen, weil jener Unterricht zum damaligen Zeitpunkt der Erziehungsdirektion unterstand und in den einschlägigen Vorschriften über die Fortbildungsschule geordnet war.

**II.
Verordnung des Bundesrates über die hauswirtschaftliche Ausbildung
und über die Berufsbildung der Bäuerin vom 16. Januar 1974**

Artikel 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 der oberwähnten Verordnung verlangt, der berufliche Unterricht der Absolventinnen einer bäuerlichen Haushaltlehre habe in eigenen Berufsklassen zu erfolgen. Daraus folgt erstens, dass der berufliche Unterricht nicht mehr wie bisher einfach im Rahmen der Fortbildungsschule erfolgen kann, sowie zweitens, dass dieser nicht mehr in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion fällt. Da die bäuerliche Haushaltlehre der Landwirtschaftsdirektion untersteht, ist aus diesen Gründen nunmehr auch der berufliche Unterricht für bäuerliche Haushaltlehrtöchter der Landwirtschaftsdirektion zu unterstellen.

**III.
Abgeändertes und ergänztes Gesetz über die landwirtschaftliche
Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter**

Das bisherige Gesetz hat sich bewährt. Es muss aus den genannten Gründen angepasst werden.

Das abgeänderte und ergänzte Gesetz wurde durch die interessierten Kreise, namentlich durch die Gemeindeverbände der landwirtschaftlichen Berufsschulen, den Verband Bernischer Landfrauenvereine, die Vereinigung der Lehrmeister, die Vertreterinnen der Lehrmeisterinnen, die Vertreterin der Haushaltungsschulen, die Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung, die Erziehungsdirektion, das Amt für Berufsbildung, die Vereinigung der Landwirtschaftslehrer an den landwirtschaftlichen Berufsschulen, die Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern, den Bernischen Bauernverband, die Konferenz der Direktoren der landwirtschaftlichen Fachschulen des Kantons Bern, vorberaten. Es stellte sich die Frage, ob die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter in einer Verordnung geregelt werden könne, ob dafür ein besonderes Gesetz geschaffen werden müsse, oder ob es sich in das bestehende Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule integrieren lasse.

Die bäuerliche Haushaltlehre selbst kann, gestützt auf Artikel 1 und 52 des EG zum Landwirtschaftsgesetz, vom Regierungsrat zweifellos auf dem Verordnungsweg geordnet werden. Anders verhält es sich dagegen mit der Schule. Hier wie bei den Jünglingen enthält das EG zum LG keine besonderen Vorschriften für die Berufsklassen der bäuerlichen Haushaltlehrtöchter. Es ist im Gegenteil anzunehmen, dass Artikel 2 des EG zum LG auch auf diese Berufsklassen anzuwenden ist. Sinn und Zweck dieses Artikels ist es offenbar, die Berufsschule für die landwirtschaftliche Berufslehre in einem besonderen Gesetz zu ordnen. Wenn nun auch für die Haushaltlehrtöchter in der Landwirtschaft eine eigene Berufsschule (eigene Berufsklassen gemäss Bundesverordnung) verlangt wird, dann liegt es nahe, dass auch diese besondere Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter in einem vom EG zum Landwirtschaftsgesetz unabhängigen Gesetz geordnet werden soll. Jedenfalls spricht nichts dagegen, und nichts lässt darauf schliessen, dass es der Wille des Gesetzgebers sei, die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter von Artikel 2 auszunehmen.

Das wiederum bedeutet aber nicht, dass ein eigenes Gesetz unumgänglich sein müsse. Entscheidend für das Vorgehen ist allein, wer als künftiger Träger der Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter in Erscheinung tritt. Bei der Diskussion über diese Frage standen zwei Träger im Vordergrund. Einerseits der Verband der Landfrauenvereine, andererseits die bestehenden Gemeindeverbände für die landwirtschaftlichen Berufsschulen. Die Tatsache, dass bei der Angliederung dieser Berufsklassen an die landwirtschaftliche Berufsschule eine praktisch voll funktionsfähige Organisation mitsamt einer entsprechenden Schulordnung bereits zur Verfügung steht und sich die notwendigen Anpassungen ohne grosse Schwierigkeiten realisieren lassen, hat diese Frage zu Gunsten der bestehenden Gemeindeverbände als Träger und somit zur vorliegenden Lösung der Integration der Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter in das bestehende Gesetz entschieden. Würde ein völlig neuer Träger bezeichnet, dann müsste diese Schulorganisation mitsamt den Finanzierungsvorschriften erst noch geschaffen werden. Dazu käme, dass auf diese Weise eine Parallelorganisation entstünde, die zweifellos wesentlich mehr Kräfte und finanzielle Mittel beanspruchen würde, als wenn zwei an sich gleichgeartete Aufgaben eine Organisation übernimmt.

Im Zuge der durch die Bundesverordnung notwendig gewordenen Ergänzung des Berufsschulgesetzes lassen sich gleichzeitig gewisse Anpassungen vornehmen, die die veränderten Verhältnisse seit 1971 mitgebracht haben. So bildet die

landwirtschaftliche Berufsschule heute nicht mehr nur die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge aus, sondern es gibt auch Töchter, die eine landwirtschaftliche Berufslehre (nicht eine Haushaltlehre) absolvieren und daher auch in die landwirtschaftliche Berufsschule gehören.

Zu weiteren Neuerungen wird im übrigen in der nachfolgenden Besprechung der einzelnen Artikel Stellung bezogen.

IV. Finanzielles

Auf Grund der bestehenden Lehrverhältnisse ist mit 420 Schülerinnen in den neu zu bildenden Berufsschulklassen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter zu rechnen. Bei durchschnittlich 12 Schülerinnen pro Klasse ergibt das total 35 Klassen. Pro Klasse und Jahr sind 360 Lektionen zu erteilen. Eine volle Lehrkraft kann rund 1100 Lektionen übernehmen, so dass voraussichtlich 10 bis 12 Lehrstellen besetzt werden müssen. Die heutigen Besoldungen für Haushaltslehrerinnen bewegen sich zwischen dem ersten und zweiten Maximum, d.h. zwischen 45 254 Franken und 49 127 Franken oder im Mittel von 48 000 Franken. Bezogen auf 11 Lehrstellen ergibt sich ein jährlicher Aufwand an Besoldungen von 528 000 Franken. An diesen Betrag richtet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einen Beitrag von 28 Prozent aus. Die restlichen 72 Prozent gehen je zur Hälfte zulasten des Kantons und der Gemeinden, was für den Kanton einen Beitrag von 190 080 Franken ausmacht. Demgegenüber können die Besoldungen für die Lehrkräfte, die bisher in den sogenannten Jahreskursen unterrichtet haben, eingespart werden. Pro Klasse wurden 180 Lektionen erteilt, so dass eine Reduktion von fünf bis sechs Lehrstellen eintreten wird, was rund 200 000 Franken entspricht, oder für den Kanton 85 000 Franken. Zu den Besoldungen sind noch die Kosten für Schulraumbenützung, Unterrichtsmaterial usw. im Betrag von 400 Franken pro Klasse oder 14 000 Franken zu zählen. An diesen Aufwand hat der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent oder 7 000 Franken zu leisten. Die Berufsschulklassen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter werden den Kanton also rund 197 000 Franken kosten, abzüglich die Einsparung von 85 000 Franken. Die Beitragsleistung des Kantons wird erst im Jahre 1979 wirksam.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1–5

Siehe dazu vorstehende Ausführungen unter I–III.

Artikel 6 und 8

Infolge der Integration der Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter in das bestehende landwirtschaftliche Berufsschulgesetz erfahren auch die strukturellen Grundsätze der Gemeindeverbände eine Änderung. So werden innerhalb des Lei-

tenden Ausschusses die Organe Kommission landwirtschaftliche Berufsschule und Kommission Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehre geschaffen. Der Leitende Ausschuss wird nur noch für gemeinsam interessierende Anliegen einzuberufen sein, sowie die Funktion eines Koordinationsorgans zwischen den beiden Kommissionen zu erfüllen haben. Kompetenzen von Kommission und Ausschuss werden durch Verordnung und Reglement geregelt.

Artikel 7

In der Delegiertenversammlung sind nach wie vor die Gemeinden als Mitglieder des Gemeindeverbandes vertreten. Die Gemeindedelegierten sollen fähig sein, sowohl in Belangen der landwirtschaftlichen Berufsschule als auch in denjenigen der Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehre mitzureden. Neu wird eine angemessene Vertretung von Lehrmeistern und Frauen gewährleistet. Um diese angemessene Vertretung sicherzustellen, haben die Gemeindeverbände entsprechende Vorschriften in ihre Verbandsreglemente aufzunehmen, die von den Gemeinden bei der Wahl ihrer Delegierten zu beachten sind.

Artikel 11 und 12

Im Sinne einer möglichst beweglichen Lösung lädt die Landwirtschaftsdirektion neu je nach Bedarf oder auf Antrag zu gemeinsamen Konferenzen ein, wobei sie auch den Kreis der Eingeladenen bestimmt und die Durchführung der Konferenz regelt. Artikel 12 kann aufgehoben werden.

Artikel 13 und 14

Diese Artikel erfahren in Absatz 1, bzw. in Absatz 2 die durch die Integration der Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter in das landwirtschaftliche Berufsschulgesetz notwendigen Ergänzungen.

Artikel 15

Die Schulorte werden künftig allein von den Leitenden Ausschüssen der Gemeindeverbände nach Anhören der Gemeinden bestimmt. In Absatz 6 werden die landwirtschaftlichen Fachschulen sowie neu auch die Bäuerinnenschulen verpflichtet, ihre Räume zu Unterrichtszwecken zur Verfügung zu stellen.

Artikel 16

Ergänzung des Absatzes 1 Ziffer 1 mit der bäuerlichen Haushaltlehre. Um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wird in Absatz 3 den Gemeindeverbänden die Befugnis eingeräumt, den freiwilligen Schulbesuch zu gestatten.

Artikel 18

Die bisherige Regelung verpflichtete die Gemeindeverbände, bei genügend Anmeldungen im betreffenden Jahr einen dritten Schulkurs durchzuführen. Der Gesetzgeber war seinerzeit der Meinung, auf diese Weise den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen der Schüler, ihrer Eltern sowie der Arbeitgeber in den einzel-

nen Schulkreisen Rechnung zu tragen. In der Praxis wurde aber später ein drittes Schuljahr kaum angestrebt. Nur nebenbei sei vermerkt, dass der Bund für fakultative Klassen heute auch keine Subventionen mehr entrichtet. Der Artikel ist zu streichen.

Artikel 29

Artikel 29 führt neu als vergleichbare Beamtung für Dienstverhältnis und Besoldung der Lehrkräfte die Bäuerinnenschulen auf.

Artikel 31

Die Lehrkräfte an den Berufsschulen sind gemäss der Neustrukturierung des Gemeindeverbandes administrativ den entsprechenden Kommissionen zu unterstellen.

Artikel 32

Aufgrund von Artikel 32 wird auf Lehrerebene die Verbindung zwischen der landwirtschaftlichen Berufsschule und der landwirtschaftlichen Fachschule wie auch zwischen Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre und Bäuerinnenschule hergestellt.

Artikel 33

Absatz 1 erfährt die notwendige Ergänzung (Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter).

Artikel 34

Da bei der bäuerlichen Haushaltlehre keine Einschränkung bezüglich des Unterrichts während der Arbeitsspitzen im Sommer vorgesehen ist, muss Absatz 3 redaktionell geändert werden.

In Absatz 4 wird postuliert, dass die Landwirtschaftsdirektion bei Erlass der Lehrpläne Rücksprache mit den interessierten Kreisen zu nehmen hat.

Artikel 36 Absätze 1–3, Artikel 37

Der «Leitende Ausschuss» wird ersetzt durch «Kommissionen».

Artikel 43

Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen der Inspektorinnen (Art. 14 Abs. 2) unterliegen ebenfalls der Verwaltungsbeschwerde.

Artikel 45

Die Neustrukturierung des Gemeindeverbandes erfordert auch hier eine redaktionelle Anpassung.
Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgende Gesetzesänderung.

Bern, 1. April 1977

Der Landwirtschaftsdirektor:

E. Blaser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes und des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Titel und die Artikel 1 bis 8, 11 bis 16, 18, 27, 29, 31 bis 34, 36, 37, 43 und 45 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule werden wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

Art. 1 Das Gesetz ordnet die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

Art. 2 ¹ Die landwirtschaftliche Berufsschule bildet die Jünglinge und Töchter aus, die in einer landwirtschaftlichen Berufslehre stehen.

² Die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter bildet die Töchter aus, die in einer bäuerlichen Haushaltlehre stehen.

³ Der Unterricht ist Bestandteil der Berufslehre; er soll grundsätzlich lehrbegleitend sein.

⁴ Ohne Lehrvertrag in der Landwirtschaft tätige Jünglinge besuchen anstelle der Fortbildungsschule die landwirtschaftliche Berufsschule. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absatz 3.

⁵ Wo dieses Gesetz oder die ihm zugeordneten Erlasse von Lehrern, Lehrmeistern, Lehrlingen oder Schülern spricht, sind darunter auch die Lehrerinnen, Lehrmeisterinnen, Lehtöchter und die Schülerinnen zu verstehen.

Art. 3 ¹ Die Schule soll die Schüler zu aufgeschlossenen, denkenden Menschen und Bürgern erziehen und sie auf ihre Aufgabe im

5

landwirtschaftlichen Betrieb, im bäuerlichen Haushalt und in der Familie vorbereiten.

² Sie vermittelt die notwendigen Allgemein- und Fachkenntnisse, weckt und vertieft das Interesse am kulturellen Leben und fördert die körperliche Ertüchtigung.

³ Die Berufsschule dient der Vorbereitung auf die landwirtschaftlichen Fachschulen und die Bäuerinnenschulen.

D. Bundesgesetzgebung

Art. 4 ¹ Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Unterricht, die Dauer des Schulbesuches, die Gestaltung der Lehrpläne und der Lehrziele, die Stellung des Unterrichts der Berufsschule innerhalb der Berufslehre gelten als Mindestanforderungen.

² Sie sind auch anwendbar auf Jünglinge, die in der Landwirtschaft ohne Lehrvertrag tätig sind.

³ unverändert.

A. Träger, Schulkreise

Art. 5 ¹ Träger der landwirtschaftlichen Berufsschulen und der Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter sind Gemeindeverbände im Sinne des Gemeindegesetzes.

² Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet, nach Anhören der Gemeinden, die für die Bildung der Gemeindeverbände massgebenden Schulkreise.

³ Innerhalb eines Schulkreises trägt der gleiche Gemeindeverband sowohl die landwirtschaftliche Berufsschule als auch die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

⁴ Jede Gemeinde gehört von Gesetzes wegen dem Gemeindeverband ihres Schulkreises an.

⁵ Die Landwirtschaftsdirektion ordnet die Vertretung der landwirtschaftlichen Fachschulen und der Bäuerinnenschulen in den Gemeindeverbänden.

B. Gemeindeverband
1. Organisation, Sitz und Organe

Art. 6 ¹ Das Reglement des Gemeindeverbandes ordnet im Rahmen dieses Gesetzes die Organisation des Verbandes und bestimmt dessen Sitz.

² Soweit erforderlich sind überdies die Vorschriften des Gemeindegesetzes sinngemäss anzuwenden.

³ Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung;

2. der Leitende Ausschuss;

3. innerhalb des Leitenden Ausschusses die Kommissionen landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre.

A. Geltungsbereich

B. Berufsschule

C. Zielsetzung

Art. 7 ¹ Jede Gemeinde ist berechtigt, an die Delegiertenversammlung des Verbandes nach Massgabe des Verbandsreglementes mindestens einen Vertreter abzuordnen.

² Hierbei ist eine angemessene Vertretung der Lehrmeister und Frauen zu gewährleisten.

³ Das Reglement des Gemeindeverbandes ordnet im weiteren die Amtsdauer der Delegierten, das Wahlverfahren und das Stimmrecht.

⁴ Das Reglement muss Vorschriften enthalten, die die Vertretungsansprüche gewährleisten und für die Gemeinden bei der Wahl der Delegierten verbindlich sind.

⁵ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

⁶ Sie wählt nach den Vorschriften des Verbandsreglementes den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses sowie die Präsidenten der Kommissionen landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehre, die Sekretäre und den Kassier des Verbandes.

⁷ Mit Ausnahme des Präsidenten sowie Vizepräsidenten müssen die Mitglieder des Leitenden Ausschusses nicht Gemeindedelegierte sein; sie sollen sich jedoch auch ausserhalb des Gemeindeverbandes mit der Ausbildung der landwirtschaftlichen Jugend befassen und Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.

Art. 8 ¹ Der Leitende Ausschuss des Verbandes ist in die Kommissionen landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre gegliedert.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse werden, soweit nicht bereits durch das Gesetz geregelt, durch eine Verordnung oder das Reglement des Gemeindeverbandes bestimmt.

³ Den Kommissionen gehören wenigstens je 7 Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Das Amt kann in ununterbrochener Folge jedoch nicht länger als 12 Jahre ausgeübt werden.

⁴ Im Leitenden Ausschuss sollen die Schulortsgemeinden im Wechsel und die Lehrmeister angemessen vertreten sein.

⁵ An den Sitzungen des Leitenden Ausschusses nehmen ausserdem teil: der Sekretär und der Kassier des Verbandes in Ausübung ihres Amtes; ferner, mit beratender Stimme, der Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule des Schulkreises, die Vorsteherin der Bäuerinnenschule der Region, die vollamtlichen Lehrkräfte, der Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule und die Inspektorinnen der Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter (Art. 14), je ein Ver-

treter der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung und der nebenamtlichen Lehrerschaft.

⁶ Zu den Sitzungen des Leitenden Ausschusses ist die Direktion der Landwirtschaft einzuladen.

⁷ Zu den Sitzungen der Kommissionen sind diejenigen Personen beizuziehen, die sich mit den jeweils zu behandelnden Fragen befassen.

⁸ Die Schüler sind anzuhören, soweit die Wahrung ihrer Interessen dies erfordert.

⁹ Die Lehrkräfte treten bei Verhandlungen, die sie selbst oder einen Kollegen persönlich betreffen, in Ausstand. Für die Mitglieder des Leitenden Ausschusses, den Sekretär und den Kassier gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes.

¹⁰ Der Leitende Ausschuss wählt auf Antrag der Kommissionen die Lehrkräfte und behandelt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind oder in die Zuständigkeit der übergeordneten Aufsichtsbehörde fallen.

¹¹ Die unmittelbare Leitung des Schulbetriebes obliegt den beiden Kommissionen, jeder im Rahmen ihres Aufgabenkreises.

Art. 11 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion lädt nach Bedarf oder auf Antrag zu gemeinsamen Konferenzen ein.

² Sie bestimmt den Kreis der Eingeladenen und regelt die Durchführung der Konferenz.

Art. 12 wird aufgehoben

Art. 13 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion führt die Oberaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufsschulen und die Berufsschulen für die bäuerliche Haushaltlehre.

² unverändert

³ Sie vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder überwacht den Vollzug.

Art. 14 ¹ unverändert

² Die gleiche Aufgabe haben die für den ganzen Kanton bestellten Inspektorinnen im Rahmen der Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre.

³ Der Inspektor und die Inspektorinnen sind der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 15 ¹ Die Schulorte werden von den Leitenden Ausschüssen der Gemeindeverbände nach Anhören der Gemeinden bestimmt.

²⁻⁵ unverändert

⁶ Die Einrichtungen und Spezialräume der landwirtschaftlichen Fachschulen und der Bäuerinnenschulen sollen, soweit möglich, zu Unterrichtszwecken benützt werden.

A. Schulpflicht
1. Obligatorischer Unterricht

Art. 16 ¹ Die Berufsschule ist zu besuchen:

1. während der Dauer der landwirtschaftlichen Berufslehre oder der bäuerlichen Haushaltlehre;
2. während zweier Jahre, im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht, von Jünglingen, die in der Landwirtschaft tätig sind, ohne sich in einer Berufslehre zu befinden.

² Der Unterricht ist obligatorisch.

³ Die Gemeindeverbände können den freiwilligen Schulbesuch gestatten.

Art. 18 wird aufgehoben

E. Unfallversicherung

Art. 27 ¹ Die Schüler sind gegen Unfall zu versichern.

² Der Gemeindeverband trifft in Verbindung mit den Gemeinden die notwendigen Anordnungen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Ausgestaltung der Versicherung und die Beitragspflicht.

A. Lehrstellen
1. Wahlen, Anstellungsbedingungen

Art. 29 ¹ und ² unverändert

³ Das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrkräfte richten sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Lehrkräfte und vergleichbaren Beamten an den landwirtschaftlichen Fachschulen, an den Bäuerinnenschulen oder gegebenenfalls an den gewerblichen Berufsschulen.

⁴ unverändert

3. Unterstellung

Art. 31 ¹ Die Lehrkräfte an den Berufsschulen sind administrativ unmittelbar den entsprechenden Kommissionen unterstellt.

² Der Leitende Ausschuss behandelt als übergeordnete Instanz die ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

B. Lehrerkonferenz

Art. 32 ¹ Die Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Berufsschulen sind mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz mit den Lehrern der landwirtschaftlichen Fachschulen einzuladen.

² Die Fachlehrerinnen an den Berufsschulen für die bäuerliche Haushaltlehre sollen jährlich einmal zu einer Konferenz mit den Lehrerinnen der Bäuerinnenschulen eingeladen werden.

C. Aus- und Weiterbildungskurse, Beratungsdienst

Art. 33 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion kann den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen für alle Lehrer und Lehrerinnen an landwirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter obligatorisch erklären.

² unverändert

Unterricht, Lehrplan

Art. 34 ¹ und ² unverändert

³ Der Unterricht ist tagsüber, für die landwirtschaftlichen Berufsschulen im Sommer jedoch ausserhalb der Arbeitsspitzen zu erteilen.

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion erlässt die Lehrpläne nach Rücksprache mit den Organen der Berufsschule, der landwirtschaftlichen Fachschulen, der Bäuerinnenschulen sowie der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung.

A. Disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit
1. Schüler
a. Unentschuldigte Schulversäumnisse

Art. 36 ¹ Schüler, die dem Unterricht schuldhaft fernbleiben, werden erstmals von der ihnen übergeordneten Kommission disziplinarisch bestraft.

² Die Kommission ist befugt, die in der Verordnung vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen und Massnahmen anzuordnen.

³ Versäumt ein wegen unentschuldigter Abwesenheit von der Kommission disziplinarisch bestraffter Schüler im gleichen Schuljahr erneut unentschuldig den Unterricht, so soll er der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen werden. Diese bestraft ihn mit einer Busse.

⁴ unverändert.

b. Andere Verstösse gegen die Disziplin

Art. 37 Schüler, die gegen andere Ordnungs- und Disziplinarvorschriften verstossen (Art. 24) können vom Lehrer, bei schweren Wiederhandlungen von der Kommission disziplinarisch bestraft werden.

B. Verwaltungsbeschwerde
1. Schulfragen

Art. 43 Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen der Verbandsorgane, des Inspektors für die landwirtschaftliche Berufsschule, der Inspektorinnen der Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre und der Lehrerschaft in Angelegenheiten des Unterrichts, des Schulbetriebes, der Beurteilung der Schüler und dergleichen kann Beschwerde an die Landwirtschaftsdirektion geführt werden.

Art. 45 Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Kommissionen, des Leitenden Ausschusses, der Lehrer und Lehrerinnen sowie der übrigen Funktionäre richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

II.

1. Diese Gesetzesänderung wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dem abgeänderten Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die Gemeindedelegierten neu zu bestimmen, die Reglemente anzupassen und die übrigen notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre zu treffen.

Bern, 6. April/22. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Juni 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi, Hellsau*

**Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates über die Änderung des «Beitragsgesetzes»**

1. Das Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften («Beitragsgesetz») vom 29. September 1968 regelt in sieben Artikeln den direkten und indirekten Finanzausgleich; in 31 weiteren Artikeln wurden verschiedene Gesetze abgeändert, die mit dem Finanzausgleich im Zusammenhang stehen.
2. Das «Beitragsgesetz» wurde für eine Geltungsdauer von 10 Jahren erlassen (Artikel 42 Absatz 2). In dieser Zeit mussten die einzelnen Bestimmungen in bestehende oder neu zu erlassende Spezialgesetze integriert werden.
3. Bis heute sind folgende Normen in die Spezialgesetzgebung übertragen worden:
Artikel 5, 8–10, 11 (lit. c), 16, 19, 21–27, 33, 35 Absatz 4 und 38.
4. Die Artikel 1–4, 6–7 und 35 werden zur Zeit im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs revidiert. Die entsprechenden Anträge werden dem Grossen Rat und dem Volk aus verfahrenstechnischen Gründen (vgl. unten Ziffer 6) in separaten Vorlagen unterbreitet.
5. Soweit die Überführung in die Spezialgesetzgebung noch nicht rechtskräftig erfolgen konnte, geht es darum, die Geltungsdauer des Gesetzes zu verlängern bis Ende 1984, damit die Rechtsgrundlagen für den Finanzausgleich nicht dahinfliegen, bevor das Gesetzgebungsverfahren für neue Bestimmungen abgeschlossen werden kann. Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen:
 - Artikel 1–4, 6–7 und 35 Absatz 1–3 über den Finanzausgleich, für den Fall, dass die neue Ordnung vom Volk nicht genehmigt werden sollte.
 - Artikel 11 lit. a und b, 12–15, 17, 18, 20, 28, 31–34 sowie 36 und 37, weil die entsprechenden Gesetzesrevisionen nicht vor Fristablauf abgeschlossen werden können.
 Die Geltungsdauer kann durch Einfügen eines neuen Artikels 43 verlängert werden.
6. Verfahrensmässig ist diese Vorlage unabhängig von den Vorlagen über die Revision des Steuer- und Finanzausgleichsrechtes gemäss Volksbegehren vom 8. Juni 1975 zu behandeln. Die Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Gesetzesreferendum. Das hat zur Folge, dass die Vorlage in Kraft treten kann, bevor die Volksabstimmung über die Steuer- und Finanzausgleichsvorlagen stattfindet. Die zeitliche Staffelung der Vorlagen ist notwendig, weil sichergestellt werden muss, dass der Kanton Bern auch dann über Rechtsgrundlagen für den Finanzausgleich verfügt, wenn die Neukonzeption verworfen werden sollte.

Bern, 1. Juli 1977

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Im Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

Artikel 39 und 40

II.

Das Gesetz wird mit einem neuen Artikel 43 ergänzt:

Art. 43 Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis 31. Dezember 1984 verlängert.

III.

Diese Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Bern, 6. April/6. Juli 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: i. V. *Etter*

Bern, 30. Juni 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bürki*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 der Staatsverfassung, Artikel 21 und 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 und Artikel 1 des Dekretes über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke vom 16. November 1939/8. September 1952/19. November 1975 sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1970,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Zahl der Mandate beträgt 200. Die einzelnen Mandate werden gemäss Artikel 19 der Staatsverfassung auf die nachfolgenden Wahlkreise wie folgt verteilt:

1. *Wahlkreis Aarberg*, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
Wohnbevölkerung: 25 891 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
2. *Wahlkreis Aarwangen*, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
Wohnbevölkerung: 38 513 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
3. *Wahlkreis Bern-Stadt*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
Wohnbevölkerung: 162 405 Seelen.
Zahl der Mandate: 31.
4. *Wahlkreis Bern-Land*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 92 814 Seelen.
Zahl der Mandate: 18.
5. *Wahlkreis Biel*, umfassend den Amtsbezirk Biel.
Wohnbevölkerung: 66 247 Seelen.
Zahl der Mandate: 13.

6. *Wahlkreis Büren*, umfassend den Amtsbezirk Büren.
Wohnbevölkerung: 20 142 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
7. *Wahlkreis Burgdorf*, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
Wohnbevölkerung: 41 807 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
8. *Wahlkreis Courtelary*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 26 442 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
9. *Wahlkreis Delsberg*, umfassend den Amtsbezirk Delsberg.
Wohnbevölkerung: 31 790 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
10. *Wahlkreis Erlach*, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
Wohnbevölkerung: 9 228 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
11. *Wahlkreis Freiberge*, umfassend den Amtsbezirk Freiberge.
Wohnbevölkerung: 9 336 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
12. *Wahlkreis Fraubrunnen*, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
Wohnbevölkerung: 24 920 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
13. *Wahlkreis Frutigen*, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
Wohnbevölkerung: 15 843 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
14. *Wahlkreis Interlaken*, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
Wohnbevölkerung: 32 981 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
15. *Wahlkreis Konolfingen*, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
Wohnbevölkerung: 45 444 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
16. *Wahlkreis Laufen*, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
Wohnbevölkerung: 14 265 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
17. *Wahlkreis Laupen*, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
Wohnbevölkerung: 11 594 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
18. *Wahlkreis Münster*, umfassend den Amtsbezirk Münster.
Wohnbevölkerung: 26 403 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
19. *Wahlkreis Neuenstadt*, umfassend den Amtsbezirk Neuenstadt.
Wohnbevölkerung: 5 756 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.

20. *Wahlkreis Nidau*, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
Wohnbevölkerung: 31 425 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
21. *Wahlkreis Nidersimmental*, umfassend den Amtsbezirk Nidersimmental.
Wohnbevölkerung: 18 117 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
22. *Wahlkreis Oberhasli*, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
Wohnbevölkerung: 7821 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
23. *Wahlkreis Obersimmental*, umfassend den Amtsbezirk Obersimmental.
Wohnbevölkerung: 7346 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
24. *Wahlkreis Pruntrut*, umfassend den Amtsbezirk Pruntrut.
Wohnbevölkerung: 26 135 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
25. *Wahlkreis Saanen*, umfassend den Amtsbezirk Saanen.
Wohnbevölkerung: 7307 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
26. *Wahlkreis Schwarzenburg*, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
Wohnbevölkerung: 8345 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
27. *Wahlkreis Seftigen*, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
Wohnbevölkerung: 28 127 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
28. *Wahlkreis Signau*, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 24 275 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
29. *Wahlkreis Thun*, umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 75 294 Seelen.
Zahl der Mandate: 15.
30. *Wahlkreis Trachselwald*, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 23 511 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
31. *Wahlkreis Wangen*, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 23 772 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1978 in Kraft. Das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise vom 3. September 1973 wird aufgehoben.

Bern, 13. Juli/
10. August 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 9. August 1977

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893
und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisa-
tion der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. Februar 1938/16. Mai 1961 über die Organisa-
tion der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern wird wie folgt ge-
ändert:

§ 1 Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der
Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:

a sechzehn Gerichtspräsidenten;

b unverändert.

§ 2 Abs. 1 Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden
durch Reglement des Obergerichts in sechzehn Gruppen eingeteilt.

II.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 2. März/22. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Juni 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Leuenberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Ausbau der Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Stell-
vertretende
Prokuratoren

Art. 1 ¹ Für das ganze Kantonsgebiet werden zwei stellvertretende Prokuratoren mit Amtssitz in der Stadt Bern eingesetzt.

² Der Geschäftskreis wird auf Antrag des Generalprokurators durch die Anklagekammer des Obergerichts umschrieben.

Inkrafttreten

Art. 2 Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 9. September 1958 und tritt auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

Bern, 30. März/22. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Juni 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Leuenberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 79 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Für das ganze Kantonsgebiet werden zwei bis drei besondere Untersuchungsrichter eingesetzt. Sie haben schwierige Kriminalfälle, insbesondere Wirtschaftsverbrechen, zu untersuchen und sollen über die dafür erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen.

² Amtssitz und Geschäftskreis werden durch die Anklagekammer des Obergerichts bestimmt.

Art. 2 ¹ Dem besonderen Untersuchungsrichteramt werden zwei bis vier Revisoren zur Mitwirkung in hängigen Verfahren, insbesondere für Bücheruntersuchungen und zur Bearbeitung von Bank- und Börsengeschäften, beigegeben.

² Diese Revisoren stehen auch den ordentlichen und ausserordentlichen Untersuchungsrichtern zur Verfügung. Können sich die Untersuchungsrichter über den Einsatz der Revisoren nicht einigen, entscheidet die Anklagekammer des Obergerichts.

³ Die Revisoren des besonderen Untersuchungsrichteramtes werden besoldungsmässig den Experten II, I und Ia der kantonalen Steuerverwaltung gleichgestellt.

Art. 3 Art. 8 des Dekretes vom 12. November 1975 betreffend den Tarif in Strafsachen erhält folgenden neuen Absatz 2:
In Voruntersuchungen, in denen die Revisoren des besonderen Untersuchungsrichteramtes mitwirken, kann eine Gebühr bis zu 20 000 Franken gefordert werden.
Bisheriger Absatz 2 wird neu Absatz 3.

Art. 4 Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 17. Februar 1953 und tritt auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

2

Bern, 30. März/22. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Juni 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Leuenberger*

Besondere
Unter-
suchungs-
richter

Revisoren

Gebühren

Inkrafttreten

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht vom 24. Mai 1971 (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9^{bis} GOG sowie Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 20 VRPG in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1971 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 1 und 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 des Dekretes vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht erhalten folgende Fassung:

Zusammensetzung
der Kammern

Art. 4 Abs. 3 Den übrigen Kammern des Versicherungsgerichts werden neben dem Präsidenten je sieben bis zehn nebenamtliche Richter zugeteilt.

Spruchbehörden

Art. 6 Abs. 1 Bei Beratungen und Abstimmungen in den Kammern haben neben dem Präsidenten zwei Richter mitzuwirken.

Art. 6 Abs. 2 Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit fünf Richtern, soweit die rechtlichen und tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen. Die Präsidenten bestimmen endgültig über diese Kammerbesetzung.

Vertretung

Art. 7 Abs. 1 Die nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts vertreten einander je innerhalb ihres Gerichts.

718

2

Einzelrichter

Art. 8 Abs. 1 Die Präsidenten der Kammern behandeln als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie genehmigen auch, soweit erforderlich, von den Prozessparteien abgeschlossene Vergleiche.

Parteikosten

Art. 26 Abs. 1 Der obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

II. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 22. Dezember 1976/
23. März 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. März 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Stettler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Organisation der Finanzdirektion (Änderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern
auf Antrag des Regierungsrates
beschliesst:

I.

Die Artikel 2 und 21 sowie der Titel J des Dekretes vom 23. September 1968/4. November 1975 über die Organisation der Finanzdirektion werden wie folgt geändert:

Art. 2 9. Die Abteilung für Datenverarbeitung und das Rechenzentrum.

Titel J Die Abteilung für Datenverarbeitung und das Rechenzentrum.

Art. 21 4. Die Unterstützung des Rechenzentrums in administrativen Belangen;

II.

Das Dekret wird mit einem Artikel 22a ergänzt, der wie folgt lautet:

Art. 22a ¹ Das Rechenzentrum betreibt die Datenverarbeitungsanlagen des Staates und der Bernischen Datenverarbeitung AG (BEDAG)

² Das Rechenzentrum ist in administrativer Hinsicht der Abteilung für Datenverarbeitung zugewiesen, in fachlicher Hinsicht der BEDAG unterstellt.

³ Die Beamten des Rechenzentrums sind der Vorsteher und zwei Adjunkte; das gesamte Personal des Rechenzentrums ist Staatspersonal.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Schutz der elektronisch gespeicherten Daten der Staatsverwaltung und umschreibt den Inhalt der administrativen Zuweisung des Rechenzentrums.

2

III.

Dieses Dekret tritt am 15. September 1977 in Kraft.

Bern, 6. Juli/10. August 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: i. V. *Etter*

Bern, 9. August 1977

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Rechen-
zentrum

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
1. Serie****Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
1^{re} série****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1977, 1. Serie (September-Session 1977):**Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1977, 1^{re} série (session de septembre 1977):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Präsidialabteilung	15 300.—		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung			Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	478 675.75		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	171 793.50		Direction de l'hygiène publique
Polizeidirektion	120 000.—		Direction de la police
Kirchendirektion			Direction des cultes
Finanzdirektion	2 911 785.20		Direction des finances
Erziehungsdirektion	9 725.—	71 920.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	1 049.40		Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	176 020.—		Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	290 164.55		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	230 500.—		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	1 500.—		Direction des affaires communales
Gesamttotal	4 406 513.40	71 920.—	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977****1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidentialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977****1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.	
1105 <i>Staatskanzlei</i>			1105 <i>Chancellerie d'Etat</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffungen zur Einrichtung der bestehenden Büros für den am 15. Dezember 1976 gewählten zweiten Vizestaatschreiber (neue Stelle) sowie Anschaffungen zur Vervollständigung des Büros des Staatsschreibers	35 000.—	15 300.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisitions en vue d'aménager le bureau, déjà existant, du 2 ^e vice-chancelier, nommé le 15 décembre 1976 (nouveau poste), et acquisitions pour compléter le bureau du chancelier
Total Präsidentialverwaltung		<u>15 300.—</u>	Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1300	Verwaltung			1300	Administration
770	Anschaffung von Mobilien Kauf diverser Reinigungsapparate und Vorhänge im Zusammenhang des erfolgten Umzuges an die Laupenstrasse des Industrie- und Gewerbeinspektorates	26 200.—	6 800.—	770	Acquisition de mobilier Achat de divers appareils de nettoyage, suite au déménagement de l'Inspection de l'industrie et de l'artisanat à la Laupenstrasse
801	PTT-Gebühren Installation einer neuen Telefoneinrichtung und Übernahme der bestehenden Beleuchtungskörper	5 000.—	16 600.—	801	Taxes des PTT Installation téléphonique renouvelée, et reprise de l'appareil d'éclairage
1310	Arbeitsamt			1310	Office du travail
943 20	Arbeitslosenversicherung und Äufnung des Krisenfonds Als Auswirkung der wirtschaftlichen Rezession mussten mehr Arbeitslosenbeiträge ausgerichtet werden als im Budget vorgesehen	9 000 000.—	421 000.—	943 20	Assurance-chômage et alimentation du Fonds de crise Suite à la récession, il a fallu procéder à un versement des allocations-chômage plus élevé que prévu initialement au budget
1320	Amt für Gewerbeförderung			1320	Office pour le développement de l'artisanat
800	Büroauslagen Bewilligt unter der Voraussetzung, dass beim Konto 770 (Anschaffung von Mobilien) der entsprechende Betrag eingespart wird	12 000.—	4 265.50	800	Frais de bureau Accordé à la condition qu'une somme équivalente soit économisée au compte 770 (Acquisition de mobilier)

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1330	<i>Zentralstelle für Kriegswirtschaft</i>			1330	<i>Office central pour l'économie de guerre</i>
801	PTT-Gebühren Verlegung des Materiallagers der Zentralstelle und der Büros der Aktion P in die neue Unterkunft	600.—	1 400.—	801	Taxes des PTT Transfert du dépôt de matériel du service central et des bureaux de l'action P dans les nouveaux locaux
	<i>Technikum Biel</i>				<i>Technicum de Bienne</i>
1335	<i>Technikum</i>			1335	<i>Technicum</i>
820	Mietzinse Neuer Mietvertrag der Terrainmiete des «Ritter- matte»-Pavillons	11 000.—	13 200.—	820	Loyers Nouveau bail à loyer pour la location du terrain du pavillon «Rittermatte»
1345	<i>Technikum St. Immer</i>			1345	<i>Technicum de St-Imier</i>
822	Reinigung, Heizung usw. Bei Aufstellung des Voran- schlages war der Verteiler für den Beitrag an die Abwasser- reinigungsanlage nicht bekannt (der letzte Teilbetrag wird im Budget 1978 erschei- nen)	60 000.—	15 410.25	822	Nettoyage, chauffage, etc. Lors de l'établissement du budget, la division en tranches de la contribution unique en faveur de la station d'épuration des eaux usées n'était pas connue (la dernière tranche sera inscrite au budget 1978)
	Total Volkswirtschaftsdirek- tion		<u>478 675.75</u>		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

**Proposition du Conseil-exécutif
du 3 août 1977****Nachkredite
für das Jahr 1977
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion des Gesundheitswesens** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1400	<i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien Die Kosten der Erneuerung aller Hinweis- und Orientie- rungstafeln, die nach dem Umbau und der Neuorganisa- tion der Gesundheits- und Fürsorgedirektion notwendig wurden, waren im Voran- schlag nicht berücksichtigt	20 000.—	3 793.50	770	Acquisition de mobilier Les frais pour le renouvelle- ment de tous les panneaux d'indication et d'orientation, devenus nécessaires après la rénovation et la réorganisa- tion de la Direction de l'hygiène publique et des œuvres sociales n'avaient pas été prévus dans le budget initial
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Beschaffung von Grundlagen für eine Gesundheits- und Fürsorgeplanung; Anteil Gesundheitsdirektion	55 000.—	128 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Acquisition de bases en vue d'élaborer les projets en matières d'hygiène publique et d'œuvres sociales; part de la Direction de l'hygiène publique
944 70	Sonstige Beiträge Einmaliger Staatsbeitrag für die Beschaffung von Büro- einrichtungen an das ge- plante hauptamtliche Sekretariat der Schweizeri- schen Sanitätsdirektorenkon- ferenz. — Anschluss an die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) in Bern	748 000.—	25 000.—	944 70	Autres subventions Subvention cantonale unique pour l'acquisition d'équipe- ments de bureau pour le secrétariat permanent de la Conférence des directeurs des affaires sanitaires suisses. — Affiliation à l'Office intercan- tonal du contrôle des médica- ments, à Berne (OICM)

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.	
<i>Psychiatrische Universitäts- poliklinik Bern</i>			<i>Clinique psychiatrique universitaire Berne</i>
1413 <i>Landwirtschaft</i>			1413 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Unerwarteter Ausfall (Explo- sion) eines 25jährigen Traktors	10 000.—	15 000.—	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Accident imprévu à un tracteur (explosion) en service depuis 25 ans, et à présent inutilisable
Total Direktion des Gesund- heitswesens		<u>171 793.50</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.
1605 <i>Polizeikommando</i>		
651 10 Uniformierung, Bewaffung und Ausrüstung, Uniformentschädigungen Beschaffung von Schutzausrüstungen	1 095 000.—	65 000.—
<i>Jugendheim Prêles</i>		
1655 <i>Anstaltsbetrieb</i>		
770 10 Anschaffung von Mobilien, Geräten und Werkzeugen Im Rahmen der Sanierung des Hauptgebäudes im Châtillon blieben der Umbau und die Neueinrichtung der Metzgerei unberücksichtigt. Sie müssen daher über den Unterhaltskredit des Hochbauamtes beziehungsweise über obenstehendes Konto finanziert werden	50 000.—	55 000.—
Total Polizeidirektion		<u>120 000.—</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la Police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

1605 <i>Corps de police</i>
651 10 Uniformes, armement et équipement, indemnités d'habillement Acquisition de matériel de protection
<i>Foyer d'éducation de Prêles</i>
1655 <i>Exploitation de l'établissement</i>
770 10 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Dans le cadre de l'assainissement du bâtiment principal à Châtillon, la rénovation et le réaménagement de la boucherie n'ont pas été prévus. Ils doivent être financés par le crédit d'entretien du service des bâtiments, ou par le compte figurant ci-dessus
Total de la Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Vorschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
1900	<i>Sekretariat</i>			1900	<i>Secrétariat</i>
945	Staatsbeiträge an Dritte Volkswirtschaft Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals der Bernischen Erdöl AG	1 700 000.—	200 000.—	945	Subventions de l'Etat à des tiers Economie publique Participation à l'augmenta- tion du capital de la «Berni- sche Erdöl SA».
1905	<i>Kantonsbuchhaltere</i>			1905	<i>Service cantonal de comp- tabilité</i>
530 1	Tilgung auf Anleihen, die nicht mit einer Annuität behaftet sind Verkauf von BKW-Aktien an die BKW-Beteiligungsgesell- schaft. Der Erlös muss gemäss Volksbeschluss vom 4. Mai 1969 in den Schuldentil- gungsfonds eingelegt werden	20 000 000.—	845 000.—	530 1	Amortissements d'emprunts, qui ne sont pas chargés d'annuités Vente d'actions des FMB à la Société de participation FMB. Conformément à l'arrêté populaire du 4 mai 1969, le produit de la vente sera versé au Fonds d'amortissements des dettes.
1915	<i>Personalamt</i>			1915	<i>Office du personnel</i>
647	Arbeitgeberbeiträge an die Prämien der Arbeitslosenver- sicherung Erhöhung des Budgetkredites infolge Einführung des eidgenössischen Obligatorii- ums der Arbeitslosenversi- cherung mit gegenüber dem bisherigen kantonalen Obligatorium wesentlich grösseren Beiträgen	400 000.—	1 700 000.—	647	Contributions de l'employeur aux primes des caisses de chômage Augmentation du crédit budgétaire en raison de l'introduction de l'assurance- chômage obligatoire au niveau fédéral, cette dernière prévoyant des cotisations beaucoup plus élevées que l'assurance-chômage obligatoire au niveau can- tonal

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
<i>1945</i>			<i>1945</i>	<i>Intendance des impôts</i>
<i>1945</i>			<i>1945</i>	<i>Intendance des impôts</i>
770	700 000.—	98 500.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un petit ordinateur type Olivetti Audit 7/85 pour la Section des impôts municipaux
770	700 000.—	68 285.20	770	Acquisition de mobilier Cette acquisition de mobilier est due au transfert de l'Inspection de l'agriculture, la Section des successions et donations et la Section des impôts municipaux
		2 911 785.20		Total Direction des finances
	Total Finanzdirektion			

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.			
2002	<i>Primarschulen</i>		2002	<i>Ecoles primaires</i>	
770	Anschaffung von Mobilien Ergänzung der Einrichtung für das Sekretariat (im Budget nicht vorgesehen)	—.—	4 800.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement complémen- taire du secrétariat; dépenses imprévues au budget
2035	<i>Seminar Delsberg</i>		2035	<i>Ecole normale Delémont</i>	
820	Mietzinse Miete für Turnhallen infolge Feuersbrunst der Turnhalle des Schulhauses	—.—	3 500.—	820	Loyers Location de salles de gym- nastiques par suite de l'incendie de la halle de gymnastique de l'école
2065	<i>Haushaltungslehrerinnense- minar Bern</i>		2065	<i>Ecole normale ménagère, Berne</i>	
830	Entschädigung an Prüfungs- experten Grössere Anzahl von Anmel- dungen zur Aufnahmeprü- fung als im Zeitpunkt der Budgetierung angenommen wurde	9 700.—	1 425.—	830	Indemnités aux experts d'examen Nombre plus élevé d'inscrip- tions à l'examen d'admission que prévu lors de l'établis- sement du budget
	Total Erziehungsdirektion		<u>9 725.—</u>		Total Direction de l'instruc- tion publique

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachsubventionen
für das Jahr 1977****1. Serie**

Es wird von der **Erziehungsdirektion** der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1977****1^{re} série**

Proposition de la **Direction de l'instruction publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim <i>Neubau der Sekundarschulanlage Sumiswald</i> infolge Neuberechnung des Beitragssatzes. GRB vom 5. Februar 1973, zu Lasten des Kontos 2000 939 10	591 341.—	71 920.—	Frais supplémentaires pour la <i>construction nouvelle de l'Ecole secondaire de Sumiswald</i> , dûs au nouveau calcul de la subvention. AGC du 5 février 1973, imputable sur le compte 2000 939 10
Total Erziehungsdirektion		<u>71 920.—</u>	Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977****1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.
2100 <i>Sekretariat</i>		
770 Anschaffung von Mobilien Teilweise Neueinrichtung eines Arbeitsplatzes	3 200.—	1 049.40
Total Baudirektion		<u>1 049.40</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977****1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2100 <i>Secrétariat</i>
770 Acquisition de mobilier Nouvel équipement partiel d'une place de travail
Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.
2205 <i>Verkehrsamt</i>		
945 21 Betriebsbeiträge an konzessionierte Automobilunternehmungen Deckung der Anteile des Kantons Bern an den Betriebsfehlbeträgen 1975	2 200 000.—	70 000.—
945 35 Beiträge für technische Verbesserungen, Hilfeleistungsprogramm GBS, BN und OJB Beitrag an den Garageneubau in Blumenstein des Autoverkehrs Thun–Stocken–Gürbetal AG	200 000.—	100 000.—
945 36 12 Beiträge für diverse technische Verbesserungen Zusätzlicher Baubeitrag für die Erstellung der Kehrrichtverladestationen Zweisimmen und Wimmis	144 480.—	6 020.—
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>176 020.—</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

2205 <i>Office des transports</i>
945 21 Subsidés d'exploitation aux entreprises automobiles concessionnaires Couverture des parts du canton de Berne aux déficits d'exploitation 1975
945 35 Subsidés pour améliorations techniques des entreprises ferroviaires, programme d'aide pour GBS, BN et OJB Subvention versée pour la construction nouvelle du garage Autoverkehr Thoun–Stocken–Gürbetal SA à Blumenstein
945 36 12 Subsidés pour diverses améliorations techniques Subvention supplémentaire pour la construction des stations de chargement d'ordures de Zweisimmen et Wimmis
Total de la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977****1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977****1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien Kosten für den Umzug verschiedener Verwaltungs- abteilungen sowie dringende Einrichtungen und Mobiliar- ergänzungen in den neuen Räumen	12 000.—	5 000.—	770	Acquisition de mobilier Frais engendrés par le transfert de plusieurs services administratifs ainsi qu'aux équipements et acquisitions de mobilier indispensables dans les nouveaux locaux
801	PTT-Gebühren Kosten für den Umzug verschiedener Verwaltungs- abteilungen der Landwirt- schaftsdirektion	3 200.—	7 500.—	801	Taxes des PTT Frais engendrés par le transfert de plusieurs services administratifs de la Direction de l'agriculture
947 70	An Tierseuchenkasse Vermehrte Aufwendungen, bedingt durch neue Bangin- fektionen im Jura sowie durch Ausbruch der Tollwut	535 000.—	268 164.55	947 70	A la Caisse des épizooties Dépenses accrues en raison de nouveaux cas de la maladie de Bang enregistrés dans le Jura ainsi que de l'apparition de la rage
2405	<i>Kantonales Veterinäramt</i>			2405	<i>Office vétérinaire cantonal</i>
761	Nahrung der Kursbesucher Nachholen von Fleisch- schauerkursen nach beendig- tem Schlachthofneubau	2 800.—	2 000.—	761	Nourriture des participants aux cours Rattrapage de cours d'inspec- teurs des viandes, la cons- truction de l'abattoir une fois achevée
2410	<i>Meliorationsamt</i>			2410	<i>Service des améliorations foncières</i>
832	Rechtskosten Urteil des Verwaltungsge- richts vom 1. Juni 1976 i. S. Güterzusammenlegung Rapperswil und Vergleich vom 18. November 1976	—.—	1 500.—	832	Frais judiciaires Arrêt du Tribunal administratif du 1 ^{er} juin 1976 dans l'affaire du remembrement parcellaire Rapperswil et décision du 18 novembre 1976

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.	
			<i>Ecole d'agriculture, Hondrich</i>
			<i>2435 Ecole de montagne</i>
<i>Bergbauernschule Hondrich</i>			
<i>2435 Alpschule</i>			
770 11 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen für Neu- und Umbauten Neubau einer Sennhütte und eines Alpstalles in Hinter- Filderich, Diemtigtal	35 900.—	6 000.—	770 11 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Construction d'un chalet d'alpage avec étable à Hinter- Filderich, Diemtigtal
Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>290 164.55</u>	Total Direction de l'agricul- ture

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2, des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.	
2500			2500
			<i>Sekretariat</i>
830 11	2 000.—	22 500.—	830 11
			Indemnités à des tiers Acquisition de bases en vue d'élaborer les projets en matière d'hygiène publique et d'œuvres sociales; part de la Direction des œuvres sociales
832	2 000.—	8 000.—	832
			Frais judiciaires Importante avance pour des honoraires d'avocat pour un litige imprévu de droit administratif
942 13	510 000.—	200 000.—	942 13
			Subvention à la station thérapeutique dans le foyer «Aebi» à Bretiège Lors de l'établissement du budget 1977, l'on ne savait pas encore qu'il serait possible de rattacher l'im- meuble «Maison Blanche» à la station thérapeutique dans le foyer «Aebi» à Bretiège
		230 500.—	
			Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977****1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977****1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1977 Fr.		
2600			2600	<i>Sekretariat und Inspektorat</i>
832	—.—	1 500.—	832	<i>Frais judiciaires Honoraires d'avocat de l'Unité jurassienne, section Tramelan, conformément à l'arrêt du Tribunal fédéral du 9 mars 1977</i>
		<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/>		
		1 500.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen

Bern, 3. August 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil

Berne, 3 août 1977

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Müller*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Volkswirtschaftsdirektion	1
Direktion des Gesundheitswesens	2
Direktion des Fürsorgewesens	2
Militärdirektion	3
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	3
Baudirektion	6
Erziehungsdirektion	15
Finanzdirektion	16

Präsidialabteilung

3048. Bezirkskommission Laufental; Budget 1978/Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung 1976. — Der in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton und der Verordnung vom 7. Juli 1976 über die Entschädigungen der Bezirkskommission Laufental erstellte Voranschlag der Bezirkskommission Laufental wird genehmigt.

	Fr.
Sekretariat:	
Besoldungen	75 000.—
Spesen, Material, Porti, Telefon	8 000.—
Mitglieder:	
Sitzungen	25 000.—
Reise- und Verpflegungsentschädigungen	5 000.—
Druckaufträge	6 000.—
Laufende Information an Stimmbürger	15 000.—
Entscheidungsgrundlage an Stimmbürger	30 000.—
Expertenkosten	15 000.—
Informationsveranstaltungen:	
Repräsentationsspesen	5 000.—
Verschiedenes	6 000.—
Total	190 000.—

Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der Bezirkskommission Laufental für das Jahr 1976 werden genehmigt.

	Fr.
Einnahmen	150 176.50
Ausgaben	162 501.85
Ausgabenüberschuss	12 325.35

3049. Fédération des communes du Jura bernois; Kredit zu Lasten des Staatsvoranschlages für 1978. — Die zukünftige Fédération des communes du Jura bernois, ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, hat folgende Ziele:

- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Förderung der Mitgliedsgemeinden;
- Erhaltung der lokalen und regionalen Eigenheiten;
- Wahrung der sprachlichen Integrität des französischsprachigen Kantonsteils;
- Erarbeitung und Durchführung einer Gemeindepolitik die den Bestrebungen der Mitgliedsgemeinden entspricht, und zwar auf Gebieten, wo sich eine solche Politik als besser erweist als einzelne oder begrenzte Aktionen.

Die budgetierten Ausgaben für das Jahr 1978 belaufen sich auf Fr. 370 000.—.

Wegen der vorgesehenen Umstrukturierung im Laufe des Jahres (Auflösung der Association des responsables politiques sowie Beitritt von Gemeinden des Berner Jura zur Fédération) kann der Anteil der Einnahmen aus den Beiträgen der zukünftigen Mitgliedsgemeinden für nächstes Jahr nicht mit Sicherheit budgetiert werden. Er wurde auf Fr. 70 000.— geschätzt.

Der im Staatsvoranschlag 1978 vorgesehene Kredit beträgt Fr. 350 000.—.

Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der Fédération des communes du Jura bernois werden dem Grossen Rat vorgelegt.

3110. Gesuch des Rudy Rickenbach, Gümligen, um Bewilligung der strafrechtlichen Verfolgung von Regierungsräten und Oberrichtern. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Stasverwaltung, auf Antrag des Regierungsrates, **beschliesst:**

Das Gesuch des Rudy Rickenbach, Gümligen, vom 20. August 1977 um Bewilligung der strafrechtlichen Verfolgung der Herren Regierungsräte Dr. Jaberg, Huber und Schneider sowie der Herren Oberrichter Wyss, Aeschlimann und Boinay wird abgewiesen.

Volkswirtschaftsdirektion

2916. Lehrwerkstätten der Stadt Bern; Ausbau Liegenschaft Altenbergstrasse 28; kantonale Subvention. — Der Stadt Bern wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

Rechtsgrundlage:

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969;

Dekret über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973.

Projekt:

Ausbau der Liegenschaft Altenbergstrasse 28 (Lehrwerkstätten der Stadt Bern), Bern.

Subventionsberechtigte Kosten:	Fr.
a) Umbau	596 973.—
b) Ausrüstungen	235 125.—
Staatsbeitrag:	
a) Umbau	29,7 % = 177 300.—
b) Ausrüstungen	30,0 % = 70 537.—
Total	247 837.—

Konto: 1355 949 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden).

Abrechnung:

Die Abrechnungen sind durch das Bauinspektorat und das Amt für Berufsbildung geprüft worden.

Auszahlung:

Die Auszahlung der kantonalen Subvention erfolgt vorschussweise im Jahre 1978 zu Lasten des Kontos 1355 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden) des Rechnungsjahres 1979.

3039. Wohnungsverbesserungen in Berggebieten; Zusatzkredit.

- Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 1970 über Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten,
- den Volksbeschluss vom 7. Februar 1971 über den Anschluss des Kantons Bern an diese Bundesaktion und
- in Übereinstimmung mit der vom Regierungsrat im Februar 1974 erteilten Antwort auf eine Motion vom September 1973 betreffend die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Wohnungssanierungen im Berggebiet

wird zum Zwecke der Weiterführung der Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten **beschlossen:**

1. Als Nachtrag auf Konto 1310 943 14 1 (ab 1. Januar 1978: Amt für Wohnungswesen Konto 1315 943 11 1) zu dem durch Volksbeschluss vom 7. Februar 1971 bereitgestellten Kredit wird ein Zusatzkredit von 5 Millionen Franken für die restliche Laufzeit, endend am 31. Dezember 1980, bewilligt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum; er ist in den beiden Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.
3. Zu Lasten des Voranschlages 1978 wird ein Nachkredit von Fr. 800 000.— bewilligt. Für die folgenden Jahre sind die notwendigen Auszahlungskredite ins Budget aufzunehmen.

Direktion des Gesundheitswesens

2462. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1976 der bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana. — Die Betriebsrechnung der bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana, die im Jahre 1976 insgesamt 43 713 Pflagetage (wovon 39 193 Mehrzweck-Pflagetage) aufweist, schliesst mit einem Gesamtdefizit von Franken 1 212 737.97 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Höhenklinik «Bellevue» in Montana zu Lasten von Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» auf Fr. 1 212 737.97 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrage von Fr. 2 040 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 827 262.03 dem Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an die Heil-

stätte Montana» zugunsten des Rechnungsjahres 1977 gutgeschrieben.

Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

2533. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1976 der bernischen Höhenklinik Heiligenschwendi. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1976 insgesamt 45 350 Pflagetage (wovon 33 746 Asthma-Pflagetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 145 975.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 323 660.73 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Höhenklinik Heiligenschwendi im Jahr 1976 zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Höhenklinik Heiligenschwendi» auf Fr. 1 323 660.73 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrage von Fr. 1 800 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 476 339.27 dem Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Höhenklinik Heiligenschwendi» zugunsten des Rechnungsjahres 1977 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

2534. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1976 der Kinderheilstätte Maison Blanche, Leubringen. — Die Betriebsrechnung der Kinderheilstätte Maison Blanche in Leubringen, die im Jahre 1976 insgesamt 11 701 Pflagetage aufweist, schliesst mit einem Gesamtdefizit von Fr. 516 293.16 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Kinderheilstätte Maison Blanche, Leubringen, zu Lasten von Konto 1400 984 10 auf Franken 516 293.16 festgesetzt.

Als Akontozahlung für das Jahr 1976 wurden im Mai 1977 bereits Fr. 500 000.— vergütet. Die Restzahlung beläuft sich somit noch auf Fr. 16 293.16 zu Lasten Konto 1400 984 10.

Der Betrieb wurde noch bis zum 31. März 1977 aufrechterhalten. Das Gesuch für den Beitrag an die Betriebskosten während den drei Monaten wird in einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Direktion des Fürsorgewesens

2846. Tilgung von Bauschulden auf Fürsorgeheimen in den Jahren 1977—1983.

1. Zur Tilgung eines Teils der auf Fürsorgeheimen lastenden Hypothekarschulden wird ein Verpflichtungskredit von höchstens 50 Millionen Franken bewilligt, der über Konto 2500 949 11 (Verschiedene Baubeiträge für zusätzliche Schuldentilgung) durch folgende Zahlungskredite abzulösen ist:

1977	8 Millionen Franken
1978	7 Millionen Franken
1979	7 Millionen Franken
1980	7 Millionen Franken
1981	7 Millionen Franken
1982	7 Millionen Franken
1983	7 Millionen Franken

2. Sämtliche Aufwendungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetzgebung.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die seinerzeitigen Finanzierungsbeschlüsse der neuen Sachlage anzupassen.

4. Der Fürsorgedirektion wird auf dem neu zu eröffnenden Konto 2500 949 11 (Verschiedene Baubeiträge für zusätzliche Schuldentilgung) für das Jahr 1977 ein Nachkredit von 8 Millionen Franken bewilligt.

Militärdirektion

2975. Sonvilier; Kommandoposten, Bereitstellungsanlage und Sanitätsposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, Sonvilier; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten		Kantonsbeitrag Fr.
	Fr.	%	
Sonvilier			
Formular A Nr. E 526			
KP, BSA und SanPo	1 192 666.—	22	262 387.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1979 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

2471. Hydrogeologische Untersuchungen Bipperamt 2. Etappe 1978—1980.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/1971 Artikel 127a.

Projekt: Hydrogeologische Untersuchungen Bipperamt 2. Etappe.

Kosten: Fr. 594 000.—.

Konto: 2210 723 Untersuchungen von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag:

Der Bundesbeitrag von voraussichtlich 40 % = Franken 237 600.— an die beitragsberechtigten Kosten von Franken 594 000.— ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 594 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 210 000.—
1979	Fr. 250 000.—
1980	Fr. 134 000.—
Total	Fr. 594 000.—

2703. Arni; Kanal Arnisäge—Arni Dorf, Schacht Nr. 26—101, Kanal Gutzlen, Schacht Nr. 52—131; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. 2011/10 und 11 Kanal Arnisäge—Arni Dorf Schacht Nr. 26—101	450 000.—	50	225 000.—
Kanal Gutzlen Schacht Nr. 52—131	88 000.—	50	44 000.—
Total	538 000.—	50	269 000.—

Folgender Kanal ist nicht subventionsberechtigt:

Kanal Schacht Nr. 101—129.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 269 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1979	Fr. 269 000.—
------	---------------

2801. Signau; Reservoir Moosberg und Transportleitung Schüpbach—Mutte; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. 2010/16			
0. Grundstück	85 000.—		
1. Vorbereitungsarbeiten	131 000.—		
2. Gebäude 950/1400	515 000.—		
3. Betriebseinrichtungen inkl. Entkeimung 950/1400	100 000.—		
4. Umgebung	13 000.—		
5. Baunebenkosten	37 000.—		
6. Transportleitung	129 000.—		
7. Fernsteuerungsanlage	51 000.—		
8. Ausstattung und Honorar (anteilmässig ca. 10 %)	109 000.—		
Total	1 170 000.—	27,5	322 000.—

Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Im Reservoir Moosberg ist eine vom Kantonalen Laboratorium zu genehmigende Entkeimungsanlage einzubauen.
3. Bis zur Vorlage der Schlussabrechnung hat die Gemeinde:
 - ein neues Wasserversorgungsreglement gemäss Muster 1975 VEWD auszuarbeiten;
 - für alle Quellen das gesetzliche Schutzzonenverfahren gemäss Artikel 115 WNG einzuleiten;
 - ein Sanierungsprojekt für die Quelfassungen auszuarbeiten.
4. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 322 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 200 000.—
1979	Fr. 122 000.—

2977. Seedorf-J; Sammelkanal Rähbale, Ruchwil und Dampfwil, KS 46—68, 68—79 und 68—131; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Pareth, Bern und Lyss.
Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Kanal Rähbale, Ruchwil und Dampfwil, KS 46—68, 68—79 und 68—129	620 400.—		
./. Anteil für Strassen- entwässerung im Bereich Schacht Nr. KS 60—68 (Kalibervergrösserung)	10 000.—		
Total	610 400.—	46,5	283 836.—

Die Teilstücke KS 79—91, 131—137 und 78—78.2 sind nicht beitragsberechtigt.

Die Kosten zwischen der Kanalisation und der Wasserleitung sind anteilmässig aufzuteilen. Die Bau- und Installationskosten der Wasserleitungen sind nicht subventionsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 283 836.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1978	Fr. 150 000.—
1979	Fr. 133 836.—

2981. Spiez—Erlenbach—Zweisimmen-Bahn (SEZ) — Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der SEZ für technische Verbesserungen mit einem Totalaufwand von Fr. 4 600 000.— folgende Kantonsbeiträge gewährt.

	Fr.
— bedingt rückzahlbare Subvention	1 260 000.—
— Beitrag à fonds perdu	350 000.—
Total	1 610 000.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die SEZ gedeckt werden können, sind sie mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205.945.36.17 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1978 (Fr. 350 000.—), 1979 (Fr. 210 000.—), 1980 (Franken 630 000.—) und 1981 (Fr. 420 000.—).

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen.

Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

5. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen: Bund Fr. 2 990 000.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons zu veröffentlichen.

2982. Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn (GBS) — Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der GBS für technische Verbesserungen folgende Kantonsbeiträge gewährt:

	Fr.
— bedingt rückzahlbare Subvention	4 200 000.—
— Beitrag à fonds perdu	805 000.—
<hr/>	
Total	5 005 000.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die GBS gedeckt werden können, sind sie durch einen Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205 945 36.18 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1978 (Fr. 805 000.—), 1979 (Fr. 630 000.—), 1980 (Franken 700 000.—), 1981 (Fr. 2 170 000.—) und 1982 (Franken 700 000.—).

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen.

5. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 4 ermächtigt.

6. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen: Bund Fr. 9 295 000.—.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2983. Bern—Neuenburg-Bahn (BN) — Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der BN für technische Verbesserungen folgende Kantonsbeiträge gewährt:

	Fr.
— bedingt rückzahlbare Subvention	1 137 500.—
— Beitrag à fonds perdu	250 250.—
<hr/>	
Total	1 387 750.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die BN gedeckt werden können, sind sie durch einen Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205 945 36.19 (Beitrag für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1978 (Fr. 227 500.—), 1979 (Fr. 113 750.—), 1980 (Franken 682 500.—) und 1981 Fr. 364 000.—.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen.

Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 3 599 000.—, Kanton Freiburg Fr. 213 500.—, Kanton Neuenburg Fr. 899 750.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2984. Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn (EBT) — Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der EBT für technische Verbesserungen folgende Beiträge gewährt:

	Fr.
— bedingt rückzahlbare Subvention	2 520 000.—
— Beitrag à fonds perdu	315 000.—
<hr/>	
Total	2 835 000.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Sofern sie nicht durch die EBT gedeckt werden können, sind sie durch einen Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205. 945.36.20 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1978 (Fr. 787 500.—), 1979 (Fr. 831 600.—), 1980 (Franken 787 500.—) und 1981 (Fr. 428 400.—).

4. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung einer Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1969 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes sowie zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 5 679 000.—; Kanton Solothurn Fr. 486 000.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat in den beiden Amtsblättern des Kantons zu veröffentlichen.

2985. Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB) — Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden den VHB für technische Verbesserungen folgende Beiträge gewährt:

	Fr.
— bedingt rückzahlbare Subvention	705 180.—
— Beitrag à fonds perdu	255 500.—
<hr/>	
Total	960 680.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten bleiben vorbehalten. Soweit sie nicht durch die VHB gedeckt werden können, sind sie durch einen Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205 945 36.21 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1978 (Fr. 255 500.—), 1979 (Fr. 281 050.—), 1980 (Franken 255 500.—) und 1981 (Fr. 168 630.—).

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen.

Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 2 200 352.—, Kanton Luzern Fr. 598 968.—.

2986. Solothurn—Münster-Bahn (SMB) — Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der SMB für technische Verbesserungen (Ersatz des Fernmeldekabels) folgende Kantonsbeiträge gewährt:

	Fr.
— bedingt rückzahlbare Subvention	238 000.—
— Beitrag à fonds perdu	28 000.—
Total	266 000.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten bleiben vorbehalten. Soweit sie nicht durch die SMB gedeckt werden, sind sie durch einen Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205.945.36.22 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1978 (Fr. 70 000.—), 1979 (Fr. 70 000.—), 1980 (Franken 95 200.—) und 1981 (Fr. 30 800.—).

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen.

Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 1 018 400.—; Kanton Solothurn Fr. 615 600.—.

2987. Oberaargau—Jura-Bahnen (OJB) — Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden den OJB für technische Verbesserungen folgende Beiträge gewährt:

	Fr.
— bedingt rückzahlbare Subvention	551 600.—
— Beitrag à fonds perdu	175 000.—
Total	726 600.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die OJB gedeckt werden können, sind sie durch einen Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205 945 36.23 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe).

Der Regierungsrat wird zum Kapitaleinsatz nach folgendem Plan ermächtigt: 1978 Fr. 154 000.—; 1979 Franken 288 750.—; 1980 Fr. 283 850.—.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgender Beitragsbereitschaft Vormerk genommen: Bund Fr. 705 500.—.

Baudirektion

2623. Staatsstrasse Nr. 223 Spiezwiler—Frutigen, Teilstück Autobahnbrücke Spiezwiler—Stegweid (Umfahrung Spiezwiler); Genehmigung des generellen Strassenplanes (Projekt 1 : 1000).

I. Projekt

1. Projektiert ist die Neuanlage der Staatsstrasse Nr. 223 auf dem Gemeindegebiet von Spiez zwischen dem Autobahnabgang der N 8 bei Spiezwiler und der Stegweid. Die gesamte Baulänge beträgt 1755,142 m. Zwischen Unterspierzwiler und Lochmühle ist ein Tunnel von 448 m Länge mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m und einem seitlichen Bankett von je 1 m geplant. Im übrigen sind die Fahrbahn 7 m und das Bankett auf beiden Seiten je 50 cm breit. Zwischen der Lochmühle und der Stegweid ist zudem eine 3 m breite Kriechspur vorgesehen.

2. Vorgeschichte

a) Am heutigen Ende der Autobahn N 8 liegt das 800 Einwohner zählende Dorf Spiezwiler. Wer in Kandersteg den Autoverlad am Lötschberg benützen oder in Adelsboden Skifahren will, muss das Dorf in seiner ganzen Länge auf einer schlecht ausgebauten und bloss 6 m breiten Strasse ohne Trottoirs durchfahren. Es liegt auf der Hand, dass die Dorfbewohner durch Lärm und Abgase stark zu leiden haben und die Sicherheit der Fussgänger kaum gewährleistet ist. Auf beiden Seiten der jetzigen Strassenachse liegen innerhalb eines Streifens von maximal 40 m Breite 55 Wohnhäuser mit schätzungsweise 60—70 Familien. Ausserdem gilt zu beachten, dass die Strasse vom Autobahnabzweiger Spiez bis hinauf zur «Stig», jener Stelle, wo die Strasse mit einer engen Linkskurve ins Kandertal eintritt, durchschnittlich 4 und höchstens 6% Steigung aufweist. Mit der Erhöhung der Verladekapazität am Lötschberg — bereits bisher wurden zuweilen täglich über 5000 Fahrzeuge verladen — wird die Verkehrssituation in Spiezwiler nochmals verschlechtert.

Damit sich wenigstens der Verkehr flüssiger und ohne stehende Kolonnen vorwärtsbewegen kann und um die Sicherheit der Fussgänger im Dorfe zu erhöhen, wurde im Jahre 1969 der erste Projektauftrag für die Korrektur der Strasse Spiezwiler—Stegweid erteilt. Mit einem geschätzten Kostenaufwand von rund 7 Millionen Franken sollte die bestehende Strasse verbreitert, Trottoirs erstellt und die Strassenführung da und dort ein wenig korrigiert werden. Diesen Plänen erwuchs von seiten vieler Dorfbewohner heftige Opposition. Wohl würde durch diesen Ausbau der Fussgängerverkehr längs der Hauptstrasse erleichtert; das Überqueren der Strasse

bliebe jedoch nach wie vor gefährlich. Zudem würde sich weder an der Zusammensetzung noch an der Intensität des Verkehrs durch das Dorf etwas ändern. Dem Automobilisten würde mit der Öffnung des Fla-schenhalses zwar die Durchfahrt erleichtert, die Lebensqualität in Spiezwiler wegen der dadurch möglichen höheren Geschwindigkeiten aber eher verschlechtert. Ein grosser Teil der Dorfbewohner konnte sich somit mit guten Gründen nicht mit einer derartigen Lösung abfinden, um so mehr als in derselben Gemeinde mit der Umfahrung von Faulensee durch die N8 nicht die besten Erfahrungen gemacht wurden. Die Planaufgabe im Mai 1975 zeigte ein entsprechend deutliches Ergebnis. Gegen den Ausbau der Dorfdurchfahrt wurden insgesamt 59 Einsprachen und 2 Rechtsverwahrungen eingereicht.

b) Die zweite Möglichkeit, die sogenannte «lange Um-fahrung» (Direktverbindung Frutigenstrasse—Autobahn-gabelung Lattigen) fiel aus verkehrstechnischen Grün-den ausser Betracht, da der Raum zwischen dem Auto-bahndreieck Lattigen und der Kander zu knapp ist, um einen voll wirksamen Anschluss zu schaffen. Zudem würden die bei der Einmündung der N6 in den Natio-nalstrassenzug Spiez—Bern öfters anzutreffende Stau-ungen noch vermehrt in Erscheinung treten. Eine andere Variante mit einem Tunnel «Bunzenhaus—Stegweid» musste sowohl wegen der allzu hohen Kosten wie auch aus verkehrstechnischen Gründen (Anschluss an die N8) abgelehnt werden.

c) Aufgrund verschiedener Konferenzen und Besichti-ungen erklärte sich der kantonale Baudirektor in der Folge bereit, eine neue Variante, die sogenannte «Kurz-umfahrung» ausarbeiten zu lassen. Dies vor allem wegen der starken Opposition gegen den Ausbau der Dorf-durchfahrt und der Erfahrungen mit der N8, mit der be-reits einer der Spiezer Hügelizege problemlos durch-stochen wurde (Leimerntunnel). Deshalb wurde dann auch ein Durchstich des Sattels zum Kandertal ins Auge gefasst. Im Verlaufe der zügig durchgeführten Studien wurde rasch erkannt, dass ein Tunnel von rund 450 m Länge eine optimale Linien- und Verkehrsführung er-lauben würde.

Die Vorteile des heute vorliegenden generellen Stras-senplanes liegen darin, dass die Anfahrt von Norden her in einer Horizontalen im Voreinschnitt des Tunnels ver-schwindet und dass im Tunnel selber nur eine Steigung von 2,4 % erforderlich ist. Auf der Kanderseite kann die Höhe mit einer vierprozentigen Rampe — verbunden mit einer zusätzlichen Kriechspur — gewonnen werden. Die notwendige Rampe wird dabei aus dem Dorfkern herausgenommen und an die unbewohnte Kanderhalde verlegt. Ins Gewicht fällt insbesondere die weitgehende Befreiung des Dorfes vom Durchgangsverkehr. Nach wie vor würden zwar einzelne Häuser tangiert, aber erstens eine wesentlich geringere Zahl und zweitens in weit weniger starkem Ausmass, zumal ohne allzu grossen Aufwand wirksame Lärmschutzmassnahmen möglich sind. Mit dieser Lösung kann die Lebensqualität in Spiezwiler wesentlich gehoben werden.

Auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheint die Stras-senführung am Nordportal. Man musste hier jedoch da-von ausgehen, dass zwischen den Orten Spiezwiler und Spiez ein ständiger lebhafter Lokalverkehr herrscht. Mit der nunmehr geplanten Strassenführung (Durchgangs-verkehr aussen/Lokalverkehr innen) werden die Kreuzungen dieser beiden Verkehrsströme auf ein Minimum reduziert. Ein von Frutigen Richtung Autobahn fahrender Automobilist streift beispielsweise den Lokalverkehr ohne diesen zu kreuzen. In der umgekehrten Richtung ist dies nicht ganz so einfach, weil eine Abzweigung

nach rechts auf die alte Simmentalstrasse Spiez—Wim-mis geschaffen werden muss. Diese Abzweigung dient zugleich den Interessen des lokalen Gastgewerbes. Des-wegen soll den Touristen und Passanten noch vor dem Tunnel die Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden, nach rechts in Richtung Spiezwiler und damit zu den Gaststätten zu gelangen. Aus dieser Gesamtkonzeption heraus ergibt sich das doppelte Nordportal und die ge-teilte Tunnelführung auf rund 100 m Länge (vgl. zu Ziff. I. 2. lit. a—c: Ing. A. Schönholzer, «Darf man Spiez-wiler umfahren?», abgedruckt in der Zeitschrift «Strasse und Verkehr» Nr. 5 vom 12. Mai 1977, Seite 201 ff.).

Ein Nachteil der heute vorgesehenen Lösung liegt darin, dass sie im Vergleich zu dem ursprünglich geplanten Ausbau der Dorfdurchfahrt doppelt so teuer sein wird. Im vorliegenden Falle dürfte sich der finanzielle Mehr-aufwand jedoch bezahlt machen (bessere Verkehrsfüh-rung, Verkehrssicherheit, Umweltschutz).

II. Planaufgabeverfahren

Der vorliegende Strassenplan wurde gemäss Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG) in der Zeit vom 31. Januar—1. März 1977 auf dem Bauamt in Spiez öffentlich aufgelegt. Die entsprechenden Publikationen erfolgten im Amtsblatt des Kantons Bern (Nrn. 8 und 9 vom 29. Januar und 2. Februar 1977) sowie im Amtsan-zeiger des Nidersimmentals (Nrn. 4 und 5 vom 28. Jan-uar und 4. Februar 1977).

Der generelle Strassenplan dient der Festlegung der Linienführung. Somit sind nur Einsprachen möglich, welche die vorgesehene Linienführung betreffen.

Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingereicht worden:

a) Einsprachen:

1. Emil Bär, Simmentalstrasse 70, Spiezwiler
2. Erwin Baur, Tea-Room Delphin, Frutigenstrasse 14, Spiezwiler, vertreten durch Fürsprecher Bächler, Thun
3. Karl Bischoff, Gasthof Bären, Simmentalstrasse 21, Spiezwiler
4. Alfred Bruscek, Lochmühleweg 9, Spiezwiler
5. Werner Bühlmann, Thunstrasse 15, Spiez, vertreten durch Fürsprecher H. J. Hadorn, Spiez (zugleich Rechtsverwahrung)
6. Bürgergemeinde der Stadt Bern, Domänenverwal-tung, Kochergasse 6, Bern (zugleich Rechtsverwah-rung)
7. Heinrich Gempeler, Frutigenstrasse 42a, Spiezwiler
8. Reinhard Haehlen, Frutigenstrasse 29, Spiezwiler
9. Adolf Kratzer, Faulenbachweg 87, Spiezwiler, ver-treten durch Fürsprecher Grossen, Aeschi
10. Eduard Krebs, Lochmühleweg 12, Spiezwiler
11. Ernst Marti-Klossner, Pentschenweg 7, Spiezwiler
12. Erbgemeinschaft Moser, vertreten durch Ernst Moser-Schick, Lochmühleweg 2a, Spiezwiler
13. Ortsverein Spiezwiler, Präsident Hs. Imbaumgarten, Simmentalstrasse 64, Spiezwiler
14. Hans Pulver, Frutigenstrasse 42, Spiezwiler (zugleich Rechtsverwahrung)
15. Robert Rellstab, Frutigenstrasse 44, Spiezwiler
16. Fritz Roth, Lochmühleweg 5, Spiezwiler
17. Samuel Ryter, Faulenbachweg 87a, Spiezwiler (zu-gleich Rechtsverwahrung)
18. Hansueli Stähli, Hotel Rössli, Frutigenstrasse 24, Spiezwiler, vertreten durch Fürsprecher Ueltschi, Boltigen (zugleich Rechtsverwahrung)

19. Hans Stauffer, Stegweid, Spiezwiler
20. Emil Stegmann, Lochmühleweg 15, Spiezwiler
21. H. Wendler, Stegweid, Spiezwiler
22. Emil Ziswiler, Frutigenstrasse 48, Spiezwiler, vertreten durch Fürsprecher M. Ramseier, Thun
23. Gottfried Zürcher, Frutigenstrasse 46, Spiezwiler

b) Rechtsverwahrungen

1. Bernische Kraftwerke AG, Viktoriaplatz 3, Bern
2. Gemeinderat von Spiez
3. Fritz Theilkäs, Mühlegässli 21, Spiez

An den Einspracheverhandlungen im April und Mai 1977 wurden von den 23 Einsprachen eine zurückgezogen (Nr. 8) und sechs in Rechtsverwahrung umgewandelt (Nrn. 3, 6, 7, 14, 19 und 23). Die übrigen Einsprachen sind aufrechterhalten worden.

Nach Durchführung der Einspracheverhandlungen wurde der vom vorliegenden generellen Projekt betroffenen Gemeinden gemäss Artikel 33 Absatz 2 SBG Gelegenheit gegeben, Bericht und Antrag zu stellen. In der eingehenden Stellungnahme vom 7. Juni 1977 beantragt der Gemeinderat von Spiez, sämtliche die Linienführung betreffenden Einsprachen seien abzuweisen. Zugleich setzt er sich mit Nachdruck dafür ein, dass bei der anschliessenden Detailprojektierung der Umfahrungsstrasse alle technischen Möglichkeiten für einen wirksamen Immissionsschutz ausgeschöpft werden. Im weiteren erachtet der Gemeinderat eine gut sichtbare Signalisation, die auf die bestehenden Gewerbebetriebe im Dorf Spiezwiler hinweist, als unerlässlich.

Die kantonale Baudirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ebenfalls, den vorliegenden generellen Strassenplan unter Vorbehalt von Drittmannsrechten in Abweisung der unerledigten Einsprachen zu genehmigen.

III. Gesetzliche Grundlagen

Vor Aufstellung der Ausführungspläne können generelle Strassenpläne mit beidseitigen Freihaltestreifen zur Sicherstellung notwendiger, späterer Änderungen des Trasses aufgelegt werden. Die Sperrwirkung der generellen Projekte ist auf fünf Jahre beschränkt (Art. 32 Abs. 4 und 35 Abs. 5 SBG). Ferner ist nach Artikel 35 Absatz 5 SBG für Neubauten und wertvermehrende Umbauten, Materialablagerungen, Aufforstungen und wesentliche Bodenveränderungen, wie die Anlage von Kiesgruben und Steinbrüchen im Geltungsbereich eines generellen Strassenplanes im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 SBG, eine Bewilligung gemäss Baubewilligungsdekret vom 10. Februar 1970 einzuholen. Solche Vorkehren können nur bewilligt werden, wenn sie den Strassenbau nicht erschweren oder verteuern und die Festlegung der endgültigen Baulinie nicht beeinträchtigen. Die Bewilligung kann gegebenenfalls von der Ausstellung eines Mehrwerts- und Beseitigungsreverses abhängig gemacht werden, der im Grundbuch angemerkt werden kann.

Gemäss Artikel 33 Absatz 3 SBG sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt dann vor, wenn die alte Strecke wie im vorliegenden Fall als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8 Abs. 3 SBG). Damit ist die Zuständigkeit des Grossen Rates gegeben. Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist. Die Genehmigungsbehörde hat über die unerledigten Einsprachen zu entscheiden, wobei Drittmannsrechte ausdrücklich vorzubehalten sind (Art. 33 Abs. 4 SBG). Nach der Rechtsprechung zur Eigentumsgarantie ist im vorliegenden Genehmigungs-

verfahren insbesondere zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen an Bedeutung überwiegt. Eigentumsbeschränkungen dürfen zudem nicht einschneidend sein, als zur Erreichung des verfolgten Zieles notwendig ist.

IV. Zu den unerledigten Einsprachen

A. Gegen den vorliegenden Strassenplan sind mehrfach folgende Haupteinwände erhoben worden:

1. Immissionen

Die meisten Einsprecher befürchten, dass die neue Strasse erhebliche Lärm- und Abgasimmissionen mit sich bringen werde. Teilweise verlangen sie einzig wirksame Lärmschutzmassnahmen, teilweise aber auch Schadenersatz für die Entwertung ihrer Liegenschaften. Von einigen Einsprechern wird gefordert, es sei eine andere Linienführung zu suchen.

Bereits anlässlich der Einspracheverhandlungen hat der Vertreter der kantonalen Baudirektion zugesichert, dass im Rahmen des Detailprojektes bauliche Lärmschutzmassnahmen eingehend geprüft würden. Diesbezügliche Verbesserungen dürften im übrigen ohne weiteres möglich sein. Denkbar wäre beispielsweise im Anschluss an die Tunnelausfahrten im Zusammenhang mit den notwendigen Stützmauern sogenannte Halbgalerien zu erstellen. Eine Verlängerung des Tunnels dürfte hingegen finanziell kaum in Frage kommen, um so mehr als die jetzige Lösung den Vorteil aufweist, dass keine Entlüftungskamine (mit dem damit verbundenen Ausstoss der Abgase) erforderlich sind und somit höchstens eine Längsventilation eingebaut werden muss.

Nicht zu beanstanden ist die vorgesehene Linienführung. Sie ist nicht nur finanziell tragbar, sondern trägt den Interessen der Anwohner soweit als irgendwie möglich Rechnung. Dabei muss beachtet werden, dass die neue Strasse im Nordosten auf den schon erstellten Autobahnanschluss mit den dazugehörigen Nebenanlagen Rücksicht zu nehmen hat und im Süden zwangsläufig an die ausgebaute Staatsstrasse Nr. 223 anschliessen muss. Damit ist aber die Linienführung aufgrund der Topografie und der vorhandenen Überbauung bereits klar vorgezeichnet. Die gesamte Immissionsbelastung der Kurzumfahrung von Spiezwiler wird jedenfalls bedeutend geringer sein als diejenige, welche der Ausbau der Dorfdurchfahrt mit sich bringen würde.

Eher fraglich ist schliesslich, ob Entschädigungsforderungen wegen des auftretenden Strassenlärms Ausichten auf Erfolg haben. Diese Frage ist jedoch nicht hier, sondern im Verfahren der materiellen Enteignung, allenfalls unter Beizug der kantonalen Enteignungsschätzungskommission, zu behandeln.

2. Geschäftsverluste

In drei Einsprachen wird darauf hingewiesen, dass die an der bestehenden Staatsstrasse liegenden Gewerbebetriebe mit der neuen Umfahrung eine beträchtliche Umsatzeinbusse erleiden werden. Gemäss Doktrin und Rechtsprechung hat der Anstösser einer öffentlichen Strasse jedoch keine besseren Rechte als irgend ein anderer Benutzer. Insbesondere besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf Fortbestand und ungehinderte Weiterbenützung einer öffentlichen Sache. Dementsprechend können auch öffentliche Strassen verlegt werden (vgl. Imboden/Rhinow, Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Nr. 117 III Seite 823; BGE 93 I 645 E. 4a, 91 I 408 E. 2 und 83 I 149 E. 4). Wegen allfällig verminderter Geschäftseinnahmen von wenigen Gewerbebetrieben kann somit die Erstellung einer neuen Umfahrungsstrasse dann nicht verhindert werden, wenn eine solche Lösung — wie dies hier eindeutig zutrifft — im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Dagegen dürfte dem Begehren der Einsprecher nach Aufstellung von Hinweissignalen (Nr. 368: Hotel-Motel und Nr. 369: Restaurant) im Einvernehmen mit dem hierfür zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt entsprochen werden. Eher fraglich ist jedoch, ob dem zusätzlichen Wunsch nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h bei der Verzweigung in der Stegweid stattgegeben werden kann.

3. Weitere allgemeine Hinweise

a) Neben den Lärmschutzmassnahmen muss bei der Detailprojektierung vor allem der Verkehrsaufteiler zwischen der Autobahnbrücke und der nördlichen Tunnel-einfahrt näher untersucht werden. Hierzu ist aber festzuhalten, dass sich ähnliche Lösungen beispielsweise bei Lattigen und bei der Monbijoubücke in Bern befinden.

b) Gemäss Artikel 37 Absatz 2 SBG sind an Hauptstrassen innerorts Gehwege zu erstellen. Wo die Verkehrsverhältnisse es erfordern, sind Unter- oder Überführungen für Fussgänger zu errichten. Die Erstellung und der Unterhalt dieser Anlagen ist Sache der Gemeinde (Art. 37 Abs. 1 SBG). In dieser Hinsicht ist festzustellen, dass der Gemeinderat von Spiez bereits einen Projektierungsauftrag erteilt hat. Das Projekt von Ingenieur Häberli sieht dabei die Erstellung von Trottoirs vor. Geprüft wird u. a., ob allenfalls im Gebiete «Stutz» eine Fussgängerunterführung gebaut werden soll.

c) Aufgrund der öffentlichen Planaufgabe haben das «Komitee Umfahrung Spiezwiler» sowie der Touring-Club der Schweiz (TCS), Landesteil Oberland, am 24. bzw. 28. Februar 1977 eine Stellungnahme eingereicht. In beiden Schreiben wird der vorliegende generelle Strassenplan als gut beurteilt. Vom TCS werden einzig Bedenken gegen den Verkehrsverteiler zwischen Autobahnbrücke und Tunnel-einfahrt geäussert. Wie oben erwähnt, wird dieser Punkt anlässlich der Detailprojektierung noch eingehend überprüft werden.

Ebenfalls zustimmend hat sich das kantonale Planungsamt geäussert. Im Mitbericht vom 19. Januar 1977 wird ausdrücklich festgehalten, dass mit der vorgesehenen Kurzumfahrung eine verkehrstechnisch höchst unbefriedigende Situation saniert werden könne, wobei eine Lösung gefunden worden sei, die den Wohnwert dieses Gebietes erheblich steigern werde. Da die geplante Umfahrung zwischen dem südlichen Tunnelportal und dem Profil Nr. 100 ein gemäss Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 ausgeschiedenes provisorisches Schutzgebiet berührt, bedarf die Planung in diesem Gebiet besonderer Sorgfalt. Den Forderungen des Landschaftsschutzes wird bei der Detailprojektierung in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und dem kantonalen Planungsamt gebührend Rechnung getragen werden.

B. Zu den einzelnen Einsprachen

a) Mit Bezug auf die Einsprachen Nrn. 1, 4, 10, 12 und 15 (**Emil Bär, Alfred Brushek, Eduard Krebs, Erbengemeinschaft Moser und Robert Rellstab**) kann auf obige Ausführungen (Ziff. IV. A. 1), bezüglich der Einsprachen Nrn. 16 und 22 (**Fritz Roth und Emil Ziswiler**) zusätzlich auf Ziffer IV. A. 3 verwiesen werden. Ferner bedarf die Einsprache Nr. 13 (**Ortsverein Spiezwiler**; vgl. Ziff. IV. A. 3) keiner weiteren Begründung. Alle diese Einsprachen müssen zum grössten Teil als Rechtsverwahrungen angesehen werden. Als solche können sie auch entgegengenommen werden; im übrigen sind sie aber als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

b) Der Einsprecher Nr. 5 (**Werner Bühlmann**) befürchtet neben den Immissionen, dass mit der Neuanlage des Faulenbachweges bei starken Niederschlägen Stall und Scheune überflutet werden könnten. Dies scheint wenig wahrscheinlich zu sein, da zusammen mit dem Weg ein Trottoir erstellt wird und zudem im Detailprojekt geeignete Entwässerungsmassnahmen vorgesehen sind.

Im westlichen Teil der Parzelle Nr. 1099 wird der Tunnel nur knapp unter dem gewachsenen Boden zu liegen kommen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Einsprecher in diesem Randbereich seines Grundstückes in seiner Baufreiheit eingeschränkt wird. Der Eingriff muss aber als verhältnismässig bezeichnet werden, da der restliche, grössere Teil der Parzelle nach wie vor ohne Schwierigkeiten überbaut werden kann. Im übrigen sind Entschädigungsforderungen sowie allenfalls Fragen des Landkaufes oder des Erwerbes von Dienstbarkeiten (für den untertunnelten Grundstückteil) nicht in diesem Verfahren zu behandeln. Die Einsprache ist somit abzuweisen und als Rechtsverwahrung entgegenzunehmen.

c) Der Einsprecher Nr. 9 (**Adolf Kratzer**) macht neben Immissionen und Entwertung der Liegenschaft geltend, sein Haus würde nachts von den Autoscheinwerfern angeleuchtet. Dieses Problem lässt sich hier mit einem geeigneten Blendschutz lösen. Seine Einsprache ist abzuweisen und als Rechtsverwahrung entgegenzunehmen.

d) Mit Bezug auf die Einsprache Nr. 17 (**Samuel Ryter**) kann vollumfänglich auf das Protokoll der Einspracheverhandlung vom 16. Mai 1977 verwiesen werden. Sollten während der Bauarbeiten Schäden an seiner Liegenschaft auftreten, müssten diese selbstverständlich zu Lasten des Staates behoben werden. Für die Nichtbenützung der Garage während der Bauzeit wird dem Einsprecher in unmittelbarer Nähe seines Hauses ein provisorischer Unterstand zur Verfügung gestellt. Die Einsprache ist abzuweisen und als Rechtsverwahrung entgegenzunehmen.

e) Die Parzelle Nr. 1490 des Einsprechers Nr. 11 (**Ernst Marti-Klossner**) ist über 200 m von der vorgesehenen Umfahrungsstrasse entfernt. Deswegen ist fraglich, ob er überhaupt ein Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung des generellen Strassenplanes besitzt. Dennoch kann in analoger Anwendung von Artikel 123 Absatz 3 lit. a der Bauverordnung vom 26. November 1970 seine Einsprachelegitimation bejaht werden, weil er in der Gemeinde stimmberechtigt ist und ein Strassenplan einem Überbauungsplan gleichgesetzt werden muss. Zu den vorgebrachten Einwänden wurde bereits weiter oben Stellung genommen (vgl. Ziff. IV. A. 1—3).

f) Der Anwalt des Einsprechers Nr. 2 (**Erwin Baur**) beanstandet in formeller Hinsicht das Projekt der Einspracheverhandlung vom 6. Mai 1977. Es trifft zu, dass in Artikel 33 Absatz 2 SBG ausdrücklich festgehalten ist, dass neben dem Ergebnis auch der Verlauf der Verhandlungen im Protokoll niedergelegt werden muss. Was unter «Verlauf» zu verstehen ist, wird nirgends definiert oder verdeutlicht. Zweifellos kann aber hier nicht eine Protokollierung verlangt werden, wie sie beispielsweise im Strafverfahren oder bei Zeugeneinvernahmen üblich ist. Es muss vielmehr genügen — eine andere Betrachtungsweise wäre schon wegen des Zeitaufwandes (Projekt Dorfdurchfahrt: 59 Einsprachen; Projekt Kurzumfahrung Spiezwiler: 23 Einsprachen) unhaltbar — wenn dem Protokoll neben den Angaben über den Teilnehmerkreis, den Ort und die Zeit der Verhandlungen entnommen werden kann, dass der Einsprecher seine Einwände vorbringen konnte und dazu soweit als möglich eine Antwort erhielt. Dementsprechend kann das vorliegende Verhandlungsprotokoll nicht beanstandet

werden, um so weniger als der Einsprecher bei der öffentlichen Auflage des Detailprojektes nochmals Gelegenheit erhält, seine Interessen wahrzunehmen.

Materiell kann auf die allgemeinen Ausführungen in Ziffer IV. A. 2 verwiesen werden. Die Einsprache ist abzuweisen und als Rechtsverwahrung entgegengenommen.

g) Der Einsprecher Nr. 18 (**Hansuell Stähli**) wehrt sich gegen die Umfahrungsstrasse, da er grosse Umsatzeinbussen befürchtet. Er führt in seiner Begründung insbesondere an, dass er vor allem aufgrund von Äusserungen des kantonalen Baudirektors sowie anderer kantonalen und kommunaler Vertreter, wonach nur der Ausbau der bestehenden Staatsstrasse in Frage komme, erst kürzlich Neu- und Umbauten im Umfange von 1,5 Millionen Franken vorgenommen habe. Entgegen der Auffassung des Einsprechers liegt hier kein Verstoß gegen Treu und Glauben vor. Dazumal waren diese Äusserungen richtig, stand doch ausschliesslich das Projekt der Dorfdurchfahrt in Bearbeitung, das im Mai 1975 öffentlich aufgelegt wurde. Erst nachdem alle Einspracheverhandlungen Mitte Januar 1976 durchgeführt und das Gesamtergebnis sowie die möglichen Auswirkungen eingehend durchleuchtet worden waren, musste dieses Vorhaben zwangsläufig fallengelassen (vgl. hierzu vorstehende Ziff. I. 2) und nach einer neuen Lösung gesucht werden.

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 SBG darf von der Planaufgabe an auf den davon betroffenen Grundstücken nichts vorgekehrt werden, was die Ausführung des Planes behindert. Deswegen musste der Einsprecher (vgl. auch Art. 55 Abs. 2 lit. b und Art. 56 Abs. 3 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970) bei der Verwirklichung seines Bauvorhabens noch auf den ursprünglichen Plan, der den Ausbau der Dorfdurchfahrt zum Gegenstand hatte, Rücksicht nehmen. Dieser Umstand gibt ihm jedoch keinen Anspruch darauf, dass dieses Projekt auch verwirklicht wird, um so weniger als der entsprechende Plan nie in Rechtskraft erwachsen ist.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Behauptung, die Liegenschaft werde durch verschiedene Einwirkungen des Tunnels wie Erschütterungen, Bodensenkungen, Lärm, Abgase, Vibrationen oder Ventilationsgeräusche beeinträchtigt, jeglicher Grundlage entbehrt. Der Tunnel befindet sich an dieser Stelle rund 17 m unter dem gewachsenen Boden. Ausserdem ist keine Ventilation vorgesehen (vgl. vorstehende Ziff. IV. A. 1). Erschütterungen dürften — wenn überhaupt — höchstens beim Bau des Tunnels auftreten.

Die Einsprache ist als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen; hingegen wird die ebenfalls eingelegte Rechtsverwahrung entgegengenommen.

h) Neben weiter oben behandelten Einwänden (Immissionen, Entwertung der Liegenschaft) rügt der Einsprecher Nr. 20 (**Emil Stegmann**), ihm werde sein ordentlicher Verkehrsweg nach Spiezwiler abgeschnitten. Dem Auflageplan ist zu entnehmen, dass letzteres nicht zutrifft. Der bestehende Weg kann trotz des Tunnels nach wie vor benützt werden. Allfällige Anpassungen wie die Behebung von Schäden gehen zu Lasten des Staates in seiner Eigenschaft als Bauherr. Im übrigen handelt es sich um ein Problem, das erst im Detailprojekt definitiv behandelt werden muss, da es die Linienführung der neuen Umfahrungsstrasse nicht beeinflusst. Die Einsprache ist abzuweisen; sie kann als Rechtsverwahrung entgegengenommen werden.

i) Der Einsprecher Nr. 21 (**H. Wendler**) bemängelt die im Zusammenhang mit der neuen Strassenführung vorgesehene Zufahrt zu seiner Liegenschaft. Dies offensichtlich zu Recht. Deswegen hat der Vertreter der kantonalen Baudirektion schon anlässlich der Einsprachever-

handlung vom 12. Mai 1977 die Zusicherung abgegeben, dass in Berücksichtigung der Wünsche des Einsprechers im Detailprojekt eine bessere Lösung gesucht werde. Da damit keine Änderung der Linienführung der Umfahrungsstrasse verbunden ist, muss die Einsprache abgewiesen, dagegen als Rechtsverwahrung entgegengenommen werden.

V.

Im Gesamten betrachtet entspricht der vorliegende generelle Strassenplan den gesetzlichen Anforderungen. Berücksichtigt werden sowohl die Forderungen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit. Die Lebensqualität der Ortschaft Spiezwiler wird mit dem vorgesehenen Projekt entscheidend aufgewertet. Die unvermeidlichen Eingriffe ins Privateigentum müssen als verhältnismässig bezeichnet werden; die Interessen der davon betroffenen Grundeigentümer werden klar und deutlich von den öffentlichen Interessen überwogen. Mit Bezug auf die Linienführung ist ferner festzustellen, dass mit Ausnahme des von einigen Einsprechern geforderten alleinigen Ausbaues der Dorfdurchfahrt kein einziger konkreter Abänderungsvorschlag vorliegt.

Die Aufstellung des Detailprojektes und der Ausführungspläne erfolgt später. Die diesbezüglichen Rechte werden die betroffenen Grundeigentümer zu gegebener Zeit wahren können (Anpassungsarbeiten zu Lasten des Strassenbaues, Entschädigungen zufolge Landerwerb oder enteignungsähnlichen Eingriffen, allenfalls unter Beizug der kantonalen Enteignungsschätzungskommission).

Aus diesen Gründen wird **beschlossen**:

Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der vorliegende generelle Strassenplan wird unter Vorbehalt von Drittmansrechten genehmigt.
2. Die unerledigten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, gelten jedoch als Rechtsverwahrungen.
3. Der Regierungsstatthalter von Niedersimmental hat diesen Beschluss dem Gemeinderat von Spiez sowie den Einsprechern und Rechtsverwahrern zu eröffnen unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel des Beschlusses und der Pläne ist für das Amtarchiv bestimmt. Der Kreisoberingenieur I stellt der Gemeinde Spiez die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

2624. Viertelsgemeinden Bolligen und Ostermundigen, Strassenplan «Worbentalstrasse, Abschnitt: Umfahrung Ostermundigen (Neuanlage), 1. Ausbaustufe»; Strassenplangenehmigung; Abänderung der Einreihung der Bernstrasse. — Der obgenannte Strassenplan wurde in Anwendung von Artikel 33 des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SBG) in der Zeit vom 20. November bis 19. Dezember 1975 in den betroffenen Viertelsgemeinden Bolligen und Ostermundigen öffentlich aufgelegt. Innert Frist erhoben Einsprache:

Aus der Viertelsgemeinde Bolligen:

1. Psychiatrische Universitätsklinik Bern, Bolligenstrasse 117, Bern
2. Einwohnergemeinderat Bolligen.

Aus der Viertelsgemeinde Ostermundigen:

- 1a) Bernische Kraftwerke AG, Viktoriaplatz 2 Bern
- 2a) Walter Kindler, Mitteldorfstrasse 14, Ostermundigen, vertreten durch Fürsprecher H. Aeberhard, Waisenhausplatz 14, Bern

3a) Karton- und Papierfabrik Deisswil AG und Hans Balzli, Deisswil.

Im Jahre 1976 erfolgte im Sinne der Einsprache Nr. 1 eine Projektänderung: Die Umfahrungsstrasse wurde auf der Höhe des Ökonomiegebäudes Röhrswil, südwärts verschoben. Hierauf ging am 19. November 1976 die letztgenannte Einsprache Nr. 3a ein.

Im Verlaufe der Einigungsverhandlungen wurden sämtliche Einsprachen in Rechtsverwahrungen umgewandelt, die Nr. 3a allerdings unter gewissen Vorbehalten.

Die betroffenen Gemeinden und das Kreisforstamt VIII stimmen dem vorliegenden Plan zu. Die kantonale Baudirektion beantragt ihrerseits dem Regierungsrat die Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in **Erwägung**:

1. Der vorliegende **Strassenplan** bezweckt die Erstellung der **Umfahrungsstrasse Ostermundigen** im nördlichen Gebiet. Die Umfahrung gewährleistet eine direkte Verbindung zwischen der Bolligenstrasse/Untere Zollgasse (östlich Waldau) und der Worblentalstrasse—Röhrswilstrasse (östlich Hättenberg). Es handelt sich um die Neuanlage eines Strassenzuges. Der Strassenplan ist daher dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 8/3, 33/3 SBG).

Das Kreisforstamt VIII hat mit Schreiben vom 26. November 1976 der Strassenführung zugestimmt. Die erforderliche Rodung ist im gegebenen Zeitpunkt, vor Ausführung der Strassenbaute, zu publizieren.

Der Strassenplan ist unter Vorbehalt von Drittmannsrechten zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde über die unerledigten Einsprachen entscheidet (Art. 24, 33 SBG).

2. Zu den Einsprachen

Die Einsprache Nr. 1 der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern wurde, nachdem die Umfahrungsstrasse beim Ökonomiegebäude Röhrswil nach Süden verschoben wurde, in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Die Scheune bleibt also bestehen.

Die Einsprache Nr. 2 wurde in eine Rechtsverwahrung umgewandelt, nachdem der Viertelsgemeinderat Ostermundigen den Willen bekundet hat, die Ortsverbindung Ostermundigen—Ittigen (Untere Zolggasse) im Rahmen der laufenden Ortsplanung als Ortsverbindung zu erhalten.

Nachdem die Zusicherung abgegeben wurde, dass die Umfahrungsstrasse Ostermundigen als Versorgungsroute Typ I projektiert ist, zog die BKW die Einsprache Nr. 1a zurück. Die eingereichte Rechtsverwahrung betreffend Anpassung der Starkstromleitungen bleibt bestehen.

Nachdem dem Einsprecher Nr. 2a anhand der Pläne erläutert wurde, dass seine Parzelle nur im nördlichsten Zipfel berührt werde, wandelte er seine Einsprache in eine Rechtsverwahrung um.

Zur Einsprache Nr. 3a: Durch die Verschiebung der Umfahrungsstrasse beim Ökonomiegebäude der Psychiatrischen Universitätsklinik in Röhrswil muss zusätzlich Land der Karton- und Papierfabrik Deisswil AG sowie von Hans Balzli beansprucht werden. Dies wurde den beiden Landeigentümern mit Planbeilage am 12. November 1976 eröffnet. Ihre Einsprache wandelten sie nach durchgeführten Verhandlungen mit Schreiben vom 15. März 1977 im wesentlichen in eine Rechtsverwahrung um, verlangen jedoch Realersatz. Ob diesem Begehren entsprochen werden kann, wird sich im Rahmen der Landumlegung im Bereiche der Strasse zu gegebener Zeit erweisen. Nötigenfalls ist die Frage des Realer-

satzes im Verfahren nach Enteignungsgesetz zu prüfen (Art. 5, 15 EntG). Die Einspruchepunkte bezüglich Zugang zu den Gebäuden Röhrswilstrasse Nrn. 5 und 7 sowie Schaffung von Parkplätzen können erfüllt werden, und zwar über den Steigrübliweg Richtung Bernstrasse sowie über das wegfallende Strassenstück der Röhrswilstrasse.

Der vorliegende Strassenplan ist somit unter Vorbehalt von Drittmannsrechten zu genehmigen. Da die Umfahrung Ostermundigen als Neuanlage gilt, fällt der Landerwerb in Abweichung von Artikel 36 SBG zulasten des Staates.

3. Zum Ausgleich hierfür soll, wie der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Viertelsgemeinde Ostermundigen (vgl. dessen Schreiben vom 27. Juni 1977) vorsieht, die **Bernstrasse** (bisher Staatsstrasse) zwischen der Gemeindegrenze Bern/Ostermundigen und dem Anschluss an die Worblental-/Röhrswilstrasse zu Eigentum und Unterhalt an die Viertelsgemeinde Ostermundigen (als Gemeindestrasse) übergehen. Zu dieser Abänderung der Einreihung ist gemäss Artikel 16 SBG der Regierungsrat zuständig. Die Einzelheiten sind, nach erfolgter Genehmigung der Umfahrung Ostermundigen durch den Grossen Rat, mit separatem RRB zu regeln.

Aus diesen Gründen wird **beschlossen**:

1. Der vorgenannte Strassenplan wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Rodungsbewilligung durch die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde erteilt wird; diese Bewilligung ist vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen.

2. Die Einsprache Nr. 3a wird, insoweit sie nicht vollumfänglich in eine Rechtsverwahrung umgewandelt worden ist, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, jedoch als Rechtsverwahrung in allen Teilen unter dem gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.

3. Vorbehalten bleibt die Übertragung des genannten Teilstückes der Bernstrasse an die Viertelsgemeinde Ostermundigen mit separatem RRB.

4. Das Regierungsstatthalteramt I Bern hat diesen Beschluss dem Gemeinderat der Viertelsgemeinde Bolligen, dem Gemeinderat der Viertelsgemeinde Ostermundigen und den Einsprechern/Rechtsverwahrern zu eröffnen, unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Ein Doppel Beschluss und Plan für das Amtsarchiv. Der Kreisoberingenieur II stellt den beiden Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung und bereitet die Unterlagen für das Rodungsverfahren vor.

2808. Autobahnrastplätze; Bauabrechnungsgenehmigung. — Es werden die folgenden Bauabrechnungen genehmigt:

1. Autobahnrastplatz Grauholz (Ittigenfeld)

Kredit	Fr.
RRB Nr. 1258 vom 31. März 1971 (Genehmigung durch den Grossen Rat am 17. Mai 1971)	2 200 000.—
RRB Nr. 4553 vom 20. Dezember 1973 (Genehmigung durch Grossen Rat am 20. Februar 1974)	1 500 000.—
Gesamtkredit	3 700 000.—
Kosten gemäss Abrechnung	3 689 258.65
Kreditüberschuss	10 741.35

2. Autobahnrastplatz Münsingen

Kredit

RRB Nr. 1317 vom 28. März 1972 (Genehmigung durch Grossen Rat am 2. Mai 1972) 1 450 000.—
 Kosten gemäss Abrechnung 1 444 572.10

Kreditüberschuss 5 427.90

Hinzu kommen zulasten des Nationalstrassenkontos 2115 712 Landerwerbskosten von Fr. 365 977.70 (Rastplatz Grauholz) und Fr. 217 944.50 (Rastplatz Münsingen), für die eine formelle Bewilligung nicht erforderlich ist, weil es Ausgaben sind, die sich unmittelbar aus der Anwendung des Nationalstrassengesetzes des Bundes ergeben.

2989. Baudirektion; Staatsbeitrag an Einwohnergemeinde Twann, Enteignung Parzelle Nr. 299, M. H. Bezzola AG. — In der Expropriationssache M. H. Bezzola AG, Biel, gegen Einwohnergemeinde Twann, betreffend Parzelle Nr. 299, Grundbuch Twann, wurde die Gemeinde mit Entscheid vom 13. Juli 1977 der Enteignungs-Schätzungskommission, Kreis IV, zur Zahlung einer Entschädigung von Fr. 335 835.— verurteilt.

Die Kosten des gemeindeeigenen Anwaltes sowie für die Expertise der VLP, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, belaufen sich auf Fr. 9878.50 und sind in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Gestützt auf das Baugesetz vom 7. Juni 1970 und das Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970 wird die Baudirektion entsprechend ihrem Vortrag vom 16. September 1977 ermächtigt, der Einwohnergemeinde Twann aus dem Planungsfonds, Konto 2125 989, an die Entschädigungskosten von insgesamt Fr. 341 713.50 einen Staatsbeitrag von Fr. 227 809.— auszurichten.

2991. Witzwil; Anstalt/Erneuerung von Personalhäusern und Insassenunterkünften in Aussengehöften; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erneuerung von je zwei Personalhäusern bei den Stützpunkten Ulmen-, Dählen- und Tannenhüsi sowie je zwei Personalhäusern mit drei resp. sechs Insassenunterkünften im Birken- resp. Neuhof der Anstalten in Witzwil werden folgende Kredite zur Verfügung gestellt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budget-	Fr.	
rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten		
des Hochbaus)		
	Fr.	
pro 1978	2 500 000.—	
pro 1979	993 000.—	3 493 000.—
<hr/>		
— der Polizeidirektion zu Lasten der Bud-		
getrubrik 1650 770 11 (Anstalten in		
Witzwil, Anschaffung von Mobilien für		
Neu- und Umbauten)		
pro 1979	32 000.—	
<hr/>		
Total		3 525 000.—

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

Der zu erwartende Bundesbeitrag wird über das Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen (Preisstand Kostenvoranschlag: Oktober 1977).

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Das Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auslösung der Bauausschreibung vorzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2992. Biel; Sanierung «Rockhallgebäude 1» im Rahmen des Ausbaus der Ingenieurschule; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Umbau und die Gesamtsanierung, gemäss den Weisungen der Denkmalpflege, im Rahmen des Ausbaues der Ingenieurschule Biel werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budget-	Fr.	
rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten		
des Hochbaus)		
	Fr.	
pro 1978	700 000.—	
pro 1979	600 000.—	1 300 000.—
<hr/>		
— der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten		
der Budgetrubrik 1360 770 11 (In-		
genieurschule Biel, Anschaffung von		
Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1979	150 000.—	
<hr/>		
Total		1 450 000.—

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist wie folgt zu vereinnahmen: Für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10, für Ausstattung Konto 1360 400 11.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen (Preisstand Kostenvoranschlag: Oktober 1977).

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Das Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auflösung der Bauausschreibung vorzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2993. Biel; Gesamtsanierung Amthaus; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Gesamtsanierung, den Um- und Ausbau des Amthauses Biel und die Renovation der Fassade des Bezirksgefängnisses werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budget-	Fr.
rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten	
des Hochbaus)	

	Fr.	
pro 1978	2 000 000.—	
pro 1979	3 211 500.—	
pro 1980	1 000 000.—	6 211 500.—
<hr/>		
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1205 770 11 — Gerichtsverwaltung/Richterämter — (Amthaus Biel, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
	Fr.	
pro 1979	200 000.—	
pro 1980	183 500.—	383 500.—
<hr/>		
Total		6 595 000.—

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

Der für den Anteil Gefängnis zu erwartende Bundesbeitrag aus Strafvollzug des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen (Preisstand Kostenvoranschlag: Oktober 1977).

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Das Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auslösung der Bauausschreibung vorzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2994. Diessbach bei Büren; Pfarrhaus und Pfrundscheune, Renovation und Restaurierung; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Renovation und die Restaurierung des Pfarrhauses und der Pfrundscheune in Diessbach bei Büren wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 700 (Hochbauamt, Unterhalt der Amts-, Anstalts-, Wirtschafts-, Pfarr- und Forstgebäude)	
pro 1978	470 000.—

Der Bundesbeitrag der Eidgenössischen Denkmalpflege ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen (Preisstand Kostenvoranschlag: April 1977).

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann sofort nach Beschluss des Grossen Rates begonnen werden.

2995. Bern; Universität/Zellbiologisches Zentrum Bühplatz; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Neubau eines Zellbiologischen Zentrums an der Universität werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 33 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, Bern, Zellbiologisches Zentrum Bühplatz)	Fr.	
pro 1978	2 500 000.—	
pro 1979	8 000 000.—	
pro 1980	8 000 000.—	
pro 1981	1 310 000.—	19 810 000.—

— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 70 (Anschaffung von Mobilien und Apparaten, Zellbiologisches Zentrum)

	Fr.	
pro 1980	1 000 000.—	
pro 1981	1 550 000.—	2 550 000.—

Total Kredit ohne Abzug der Bundes-
subventionen 22 360 000.—

Abzüglich Bundessubventionen 57 % 12 745 000.—

Total Nettokosten Kanton Bern . . . 9 615 000.—

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: Für Bauaufwendungen Konto 2105 409 33 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), für Ausstattung Konto 2010 470 (Erziehungsdirektion, Bundesbeiträge an die Hochschulen).

Die Beiträge für die Schutzräume werden über das Konto 2105 409 10 (Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) und 2105 449 (Gemeindebeiträge) vereinnahmt. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen (Preisstand Kostenvoranschlag: Oktober 1977).

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden; das Hochbauamt ist berechtigt, interne Vorbereitungen für die Ausschreibung der Arbeiten zu treffen.

2996. Krauchthal; Straf- und Verwahranstalt Thorberg, Um- und Neubauten im Aussenhof «Bannholz»; Kredit, Verpflichtungs- und Nachkredit. — Für die Um- und Neubauten im Aussenhof «Bannholz» der Straf- und Verwahranstalt werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	Fr.	
pro 1978	1 200 000.—	
pro 1979	735 000.—	1 935 000.—

— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1635 770 11 (Straf- und Ver-

wahrungsanstalt Thorberg, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)
als Nachkredit pro 1978 40 000.—

Total 1 975 000.—

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind wie folgt zu vereinnahmen: Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) und Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten). Der zu erwartende Bundesbeitrag aus Massnahmen des Strafvollzuges ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen (Preisstand Kostenvoranschlag: April 1977).

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Das Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auslösung der Bauausschreibung vorzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2997. St. Johannsen; Neukonzeption Anstalten, 2. Etappe; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die 2. Etappe Neukonzeption und die Gesamtsanierung der erhaltenswerten Gebäude Anstalt St. Johannsen, d. h. zur Errichtung einer Heilstätte für Suchtkranke, eines Werkstattgebäudes, einer Gemüsegärtnerei, eines Sportplatzes mit gedecktem Schwimmbad, zur Restaurierung des alten Klostergebäudes (mit Mehrzweckraum, Einrichtung von Personalschulungsräumen und Angestelltenwohnungen) sowie für den Einbau von Angestelltenwohnungen im alten Verwaltungsgebäude und die teilweise Restaurierung des Melkerhauses und des Garagegebäudes werden folgende Kredite gesprochen:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 14 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, Arbeitsanstalt St. Johannsen, 2. Etappe)

Fr.

pro 1978 3 000 000.—
pro 1979 5 250 000.—
pro 1980 3 330 000.—
pro 1981 1 100 000.— 12 680 000.—

— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1650 770 11 (Anstalten in St. Johannsen, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)

Fr.

pro 1979 46 000.—
pro 1980 400 000.—
pro 1981 114 000.— 560 000.—

Total 13 240 000.—
Abzüglich 40 % Bundessubvention 5 296 000.—

Total Nettokosten Kanton Bern 7 944 000.—

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

Der zu erwartende Bundesbeitrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: Für Bauaufwendungen Konto 2105 409 14, für Ausstattung Konto 1650 406. Der zu erwartende Bundesbeitrag des Eidgenössischen Departementes des Innern (Denkmalpflege) ist auf Konto 2105 409 10 zu vereinnahmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen (Preisstand Kostenvoranschlag: Oktober 1977).

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Das Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auslösung der Bauausschreibung vorzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2999. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigung. — Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

Objekt Bewilligung	Kredit Fr.	Kosten Fr.	Abweichungen Fr.
21 Bern, Psychiatrische Universitätsklinik, Gebäudeauto- mation GRB 1367 vom 16. Mai 1973	965 000.—	588 202.20	— 376 797.80
22 Diemtigtal, Alpkolonie Kiley, Versorgung mit elektrischer Energie GRB 4559 vom 20. Februar 1974	245 000.—	239 773.60	— 5 226.40
23 Lobsigen, Neubau des Betriebsgebäudes in der Saat- und Pflanzschule GRB 4800 vom 6. Februar 1975	696 700.—	635 559.10	— 61 140.90
24 Bern, Inselspital, Institut für klinische Immunologie GRB 4558 vom 20. Februar 1974	600 000.—	566 386.60	— 33 613.40
25 Münsingen, Psychiatrische Klinik, Neubau für den Be- triebsschutz GRB 4799 vom 6. Februar 1975	1 140 000.—	803 154.05	— 336 845.95
26 Bern, Renovationsarbeiten am Rathaus GRB 3784 vom 6. November 1974	350 000.—	296 747.70	— 53 252.30
27 Münsingen, Landwirtschaftliche Schule Schwand, Er- stellen einer neuen Schweinestallung GRB 1184 vom 13. Mai 1975	254 000.—	330 588.75	+ 76 588.75
28 Bern, Neubau des Bezirksgefängnisses GRB 4662 vom 14. Februar 1972	9 555 500.—	10 372 464.60	+ 816 964.60
29 Münsingen, Psychiatrische Klinik, Schwestern- und Pflegerische Schule, Umbauarbeiten GRB 4803 vom 6. Februar 1975	830 000.—	793 131.60	— 36 868.40
210 Bern, Psychiatrische Universitätspoliklinik, Mehrleistun- gen und Übernahme Wohnung GRB 3628 vom 5. November 1975	265 000.— 257 000.— 522 000.—	254 928.30 252 231.70 507 160.—	— 10 071.70 — 4 768.30 — 14 840.—
211 Bern, Büroräume der Gesundheitsdirektion, Rathaus- gasse 1, Rathausplatz 6 und 7 GRB 3629 vom 5. November 1975	681 700.—	693 709.85	+ 12 009.85

Erziehungsdirektion

**2493. Primarschule Soyhières; Erstellung einer Turn-
halle mit Räumlichkeiten für den Handfertigkeiten- und
Hauswirtschaftsunterricht; Staatsbeitrag zu Lasten Ver-
pflichtungskredit.** — Die devisierten Baukosten betragen
total Fr. 911 000.—.

Raumprogramm:

a) Erdgeschoss:

Turnhalle 12 × 24 m, Geräteraum, WC-, Garderoben-
und Duschenanlagen, Turnlehrerzimmer mit WC und
Dusche, Putzraum, Schulküche mit drei Einheiten,
zugleich Theorieraum (im Einverständnis mit der Ex-
perten).

b) 1. Stock:

Handfertigkeitenraum und Materialräume.

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Limitierung
nach Dekret vom 22. Mai 1967, Änderung gültig ab 1. Ja-
nuar 1976:

Fr.

1. Turnhalle, inkl. Erschliessungs- und Um-
gebungsarbeiten 889 200.—
Fr.

abzüglich:

Raum für Pflegegeräte (be-
reits vorhanden) 66 000.—
Garderoben- und Duschenan-
lagen (kleiner als im Mini-
mumprogramm) 48 200.—

Turnlehrerzimmer (kleiner als im Minimalprogramm) . . .	12 000.—	
Umgebungsarbeiten (zum Teil vorhanden)	20 000.—	146 200.—
		<hr/> 743 000.— <hr/>
2. Bewegliche Turn- und Spielgeräte . . .		26 000.—
	Fr.	
3. Hauswirtschaft	60 000.—	
Handfertigkeit	72 300.—	132 300.—
4. Material der Handfertigkeit: 11 Arbeitsplätze zu Fr. 700.—		7 700.—
<hr/>		
Es wird zugesichert:		
a) für die Erstellung der Turnhalle, gemäss Ziffer 1, ein ordentlicher Beitrag von 44 % von Fr. 743 000.—, höchstens . . .		326 920.—
b) für Hauswirtschaft und Handfertigkeit, gemäss Ziffer 3, ein ordentlicher Beitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 %, d. h. ein Beitrag von 55 % von Fr. 132 300.—, höchstens		72 770.—
<hr/>		
Total (Konto 2000 939 10)		399 690.—
<hr/>		
c) für Material der Handfertigkeit, gemäss Ziffer 4, ein ordentlicher Beitrag von 44 % von Fr. 7700.—, höchstens (Konto 2002 930 20)		3 390.—

Zu Lasten des Fonds für Turn- und Sportwesen der Erziehungsdirektion:

für die beweglichen Turn- und Sportgeräte, ein Beitrag von 56 % von Fr. 26 000.—, höchstens (Konto 2000.3) 14 560.—

Die Bewilligung und Ausrichtung (voraussichtlich im Jahre 1979) dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung folgender Vorschriften, nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen:

- Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern,
- Submissionsordnung vom 7. November 1967,
- Artikel 89—93 der Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975,
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

Werden die Bauarbeiten nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses begonnen oder während mehr als drei Monaten unterbrochen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig. Der Subventionsempfänger kann ein neues Gesuch stellen.

Auf 30. Juni und 31. Dezember ist jeweils eine Zwischenabrechnung zu erstellen, die Auskunft über die von der Bauherrschaft investierten Mittel, den Stand der Bauarbeiten und den Stand der Akontozahlungen des Staates gibt.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Finanzdirektion

3035. Vertragsgenehmigung. — Die am 9. September 1977 verkündete öffentliche Urkunde über den Vollzug eines Kaufrechtes, wonach der Staat Bern von **Henry Huguenin**, Kaufmann in Biel, die Besitzung **Biel-Grundbuchblatt** Nr. 3203, enthaltend das Wohnhaus Nr. 45 nebst Platz und Umschwung im Halte von 7,34 Aren, mit einem amtlichen Wert von Fr. 203 500.—, zum Preise von Fr. 230 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes sowie des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Titel und die Artikel 1 bis 8, 11 bis 16, 18, 27, 29, 31 bis 34, 36, 37, 43 und 45 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule werden wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

A. Geltungsbereich

Art. 1 Das Gesetz ordnet die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

B. Berufsschule

Art. 2 ¹ Die landwirtschaftliche Berufsschule bildet die Jünglinge und Töchter aus, die in einer landwirtschaftlichen Berufslehre stehen.

² Die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter bildet die Töchter aus, die in einer bäuerlichen Haushaltlehre stehen.

³ Der Unterricht ist Bestandteil der Berufslehre; er soll grundsätzlich lehrbegleitend sein.

⁴ Ohne Lehrvertrag in der Landwirtschaft tätige Jünglinge besuchen anstelle der Fortbildungsschule die landwirtschaftliche Berufsschule. Artikel 16 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

⁵ Wo dieses Gesetz oder die ihm zugeordneten Erlasse von Lehrern, Lehrmeistern, Lehrlingen oder Schülern sprechen, sind darunter auch die Lehrerinnen, Lehrmeisterinnen, Lehtöchter und die Schülerinnen zu verstehen.

C. Zielsetzung

Art. 3 ¹ Die Schule soll die Schüler zu aufgeschlossenen, denkenden Menschen und Bürgern erziehen und sie auf ihre Aufgabe im

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Landwirtschaft

Die Schule soll die Schüler zu aufgeschlossenen, «selbständig» denkenden Menschen und Bürgern...

landwirtschaftlichen Betrieb, im bäuerlichen Haushalt und in der Familie vorbereiten.

² Sie vermittelt die notwendigen Allgemein- und Fachkenntnisse, weckt und vertieft das Interesse am kulturellen Leben und fördert die körperliche Ertüchtigung.

³ Die Berufsschule dient der Vorbereitung auf die landwirtschaftlichen Fachschulen und die Bäuerinnenschulen.

D. Bundesgesetzgebung

Art. 4 ¹ Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Unterricht, die Dauer des Schulbesuches, die Gestaltung der Lehrpläne und der Lehrziele, die Stellung des Unterrichts der Berufsschule innerhalb der Berufslehre gelten als Mindestanforderungen.

² Sie sind auch auf Jünglinge anwendbar, die in der Landwirtschaft ohne Lehrvertrag tätig sind.

³ unverändert.

A. Träger, Schulkreise

Art. 5 ¹ Träger der landwirtschaftlichen Berufsschulen und der Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter sind Gemeindeverbände im Sinne des Gemeindegesetzes.

² Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet, nach Anhören der Gemeinden, die für die Bildung der Gemeindeverbände massgebenden Schulkreise.

³ Innerhalb eines Schulkreises trägt der gleiche Gemeindeverband sowohl die landwirtschaftliche Berufsschule als auch die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

⁴ Jede Gemeinde gehört von Gesetzes wegen dem Gemeindeverband ihres Schulkreises an.

⁵ Die Landwirtschaftsdirektion ordnet die Vertretung der landwirtschaftlichen Fachschulen und der Bäuerinnenschulen in den Gemeindeverbänden.

B. Gemeindeverband
1. Organisation, Sitz und Organe

Art. 6 ¹ Das Reglement des Gemeindeverbandes ordnet im Rahmen dieses Gesetzes die Organisation des Verbandes und bestimmt dessen Sitz.

² Soweit erforderlich sind überdies die Vorschriften des Gemeindegesetzes sinngemäss anzuwenden.

³ Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

a. die Delegiertenversammlung;

b. der Leitende Ausschuss;

c. innerhalb des Leitenden Ausschusses die Kommissionen landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre.

Art. 7 ¹ Das Reglement des Gemeindeverbandes bestimmt die Zahl der Delegierten jeder Gemeinde, oder wie die Zahl zu ermitteln ist.

² Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Abgeordneten.

³ Das Reglement muss Vorschriften enthalten, die eine angemessene Vertretung der Lehrmeister sowie der Frauen gewährleisten und die von den Gemeinden bei der Wahl der Delegierten zu beachten sind.

⁴ Es ordnet die Amtsdauer und das Stimmrecht der Delegierten.

⁵ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

⁶ Sie wählt nach den Vorschriften des Verbandsreglementes den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses sowie die Präsidenten der Kommissionen landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehre, die Sekretäre und den Kassier des Verbandes.

⁷ Mit Ausnahme des Präsidenten sowie Vizepräsidenten müssen die Mitglieder des Leitenden Ausschusses nicht Gemeindedelegierte sein; sie sollen sich jedoch auch ausserhalb des Gemeindeverbandes mit der Ausbildung der landwirtschaftlichen Jugend befassen und im Verbandsgebiet wohnen.

Art. 8 ¹ Der Leitende Ausschuss des Verbandes ist in die Kommissionen landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre gegliedert.

² Die Aufgaben und Befugnisse des Leitenden Ausschusses und der Kommissionen werden, soweit nicht bereits durch das Gesetz geregelt, durch eine Verordnung oder das Reglement des Gemeindeverbandes bestimmt.

³ Den Kommissionen gehören wenigstens je 7 Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind für höchstens zwei anschliessende Amtsperioden wieder wählbar.

⁴ Im Leitenden Ausschuss sollen die Schulortsgemeinden im Wechsel und die Lehrmeister angemessen vertreten sein.

⁵ Die Sekretäre und der Kassier des Gemeindeverbandes nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses teil; mit beratender Stimme ferner der Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule des Schulkreises, die Vorsteherin der Bäuerinnenschule der Region, die vollamtlichen Lehrkräfte, der Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule und die Inspektorinnen der Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter (Art. 14), je ein Vertreter der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung und der nebenamtlichen Lehrerschaft.

⁶ Zu den Sitzungen des Leitenden Ausschusses ist auch die Direktion der Landwirtschaft einzuladen.

⁷ Zu den Sitzungen der Kommissionen sind von den in Absatz 5 genannten Personen diejenigen beizuziehen, die sich mit den jeweils zu behandelnden Fragen befassen.

⁸ Die Schüler sind anzuhören, soweit die Wahrung ihrer Interessen dies erfordert.

⁹ Die Lehrkräfte treten bei Verhandlungen, die sie selbst oder einen Kollegen persönlich betreffen, in Ausstand. Für die Mitglieder des Leitenden Ausschusses sowie die Sekretäre und den Kassier des Gemeindeverbandes gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes.

¹⁰ Der Leitende Ausschuss wählt auf Antrag der Kommissionen die Lehrkräfte und behandelt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde fallen.

¹¹ Die unmittelbare Leitung des Schulbetriebes obliegt jeder der beiden Kommissionen im Rahmen ihres Aufgabenkreises.

C. Konferenz
der Gemeinde-
verbände

Art. 11 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion lädt nach Bedarf oder auf Antrag zu gemeinsamen Konferenzen ein.

² Sie bestimmt den Kreis der Eingeladenen und regelt die Durchführung der Konferenz.

Art. 12 wird aufgehoben

A. Landwirt-
schaftsdirektion

Art. 13 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion führt die Oberaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufsschulen und die Berufsschulen für die bäuerliche Haushaltlehre.

² unverändert

³ Sie vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder überwacht den Vollzug.

B. Inspektor
und
Inspektorinnen

Art. 14 ¹ unverändert

² Die gleiche Aufgabe haben die für den ganzen Kanton bestellten Inspektorinnen im Rahmen der Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre.

³ Der Inspektor und die Inspektorinnen sind der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch Verordnung bestimmt.

Die gleiche Aufgabe haben die für den ganzen Kanton bestellten nebenamtlichen Inspektorinnen im Rahmen ...

Art. 15 ¹ Die Schulorte werden von den Leitenden Ausschüssen der Gemeindeverbände nach Anhören der Gemeinden bestimmt.

²⁻⁵ unverändert

⁶ Soweit möglich sollen für den Unterricht die Einrichtungen und Spezialräume der landwirtschaftlichen Fachschulen und der Bäuerinnenschulen benützt werden.

A. Schulpflicht
1. Obligatorischer Unterricht

Art. 16 ¹ Die Berufsschule ist zu besuchen:

- a. während der Dauer der landwirtschaftlichen Berufslehre oder der bäuerlichen Haushaltlehre;
- b. während zweier Jahre, im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht, von Jünglingen, die in der Landwirtschaft tätig sind, ohne sich in einer Berufslehre zu befinden.

² Der Unterricht ist obligatorisch.

³ Die Gemeindeverbände können den freiwilligen Schulbesuch gestatten.

Art. 18 wird aufgehoben

E. Unfallversicherung

Art. 27 ¹ Die Schüler sind gegen Unfall zu versichern.

² Der Gemeindeverband trifft in Verbindung mit den Gemeinden die notwendigen Anordnungen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Ausgestaltung der Versicherung und die Beitragspflicht.

A. Lehrstellen
1. Wahlen, Anstellungsbedingungen

Art. 29 ¹ und ² unverändert

³ Das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrkräfte richten sich nach den Vorschriften für die Lehrkräfte und vergleichbaren Beamten an den landwirtschaftlichen Fachschulen, an den Bäuerinnenschulen oder gegebenenfalls an den gewerblichen Berufsschulen.

⁴ unverändert

3. Unterstellung

Art. 31 ¹ Die Lehrkräfte an den Berufsschulen sind administrativ unmittelbar den entsprechenden Kommissionen unterstellt.

² Der Leitende Ausschuss behandelt als übergeordnete Instanz die ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

B. Lehrerkonferenz

Art. 32 ¹ Die Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Berufsschulen sind mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz mit den Lehrern der landwirtschaftlichen Fachschulen einzuladen.

² Die Fachlehrerinnen an den Berufsschulen für die bäuerliche Haushaltlehre sind mindestens jährlich einmal zu einer Konferenz mit den Lehrerinnen der Bäuerinnenschulen einzuladen.

C. Aus- und Weiterbildungskurse, Beratungsdienst

Art. 33 ¹ Die Landwirtschaftsdirektion kann den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen für alle Lehrer und Lehrerinnen an landwirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter obligatorisch erklären.

² unverändert

Unterricht, Lehrplan

Art. 34 ¹ und ² unverändert

³ Der Unterricht ist tagsüber, für die landwirtschaftlichen Berufsschulen im Sommer jedoch ausserhalb der Arbeitsspitzen zu erteilen.

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion erlässt die Lehrpläne nach Rücksprache mit den Organen der Berufsschule, der landwirtschaftlichen Fachschulen, der Bäuerinnenschulen sowie der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung.

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion erlässt die Lehrpläne für die landwirtschaftliche Berufsschule nach Rücksprache mit den Organen der Berufsschule, der landwirtschaftlichen Fachschulen sowie der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung. Für die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter bleibt der vom Bund erlassene Lehrplan vorbehalten.

A. Disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit
1. Schüler
a. Unentschuldigte Schulversäumnisse

Art. 36 ¹ Schüler, die dem Unterricht schuldhaft fernbleiben, werden erstmals von der ihnen übergeordneten Kommission disziplinarisch bestraft.

² Die Kommission ist befugt, die in der Verordnung (Art. 38) vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen und Massnahmen anzuordnen.

³ Versäumt ein wegen unentschuldigter Abwesenheit von der Kommission disziplinarisch bestrafter Schüler im gleichen Schuljahr erneut unentschuldigt den Unterricht, so soll er der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen werden. Diese bestraft ihn mit einer Busse.

⁴ unverändert.

b. Andere Verstösse gegen die Disziplin

Art. 37 Schüler, die gegen andere Ordnungs- und Disziplinarvorschriften verstossen (Art. 24), können vom Lehrer, bei schweren Widerhandlungen von der Kommission, gemäss der in Artikel 38 vorgesehenen Verordnung disziplinarisch bestraft werden.

B. Verwaltungsbeschwerde
1. Schulfragen

Art. 43 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen der Verbandsorgane, des Inspektors für die landwirtschaftliche Berufsschule, der Inspektorinnen der Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre und der Lehrerschaft in Angelegenheiten des Unterrichts, des Schulbetriebes, der Beurteilung der Schüler und dergleichen kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Die Einsprache gemäss dem Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens bleibt vorbehalten.

C. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 45 Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Kommissionen, des Leitenden Ausschusses, der Lehrer und Lehrerinnen sowie der übrigen Funktionäre richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

II.

1. Diese Gesetzesänderung wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dem abgeänderten Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die Gemeindedelegierten neu zu bestimmen, die Reglemente anzupassen und die übrigen notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Berufsschule für die bäuerliche Haushaltlehre zu treffen.

Bern, 12. September 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 12. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 4. Oktober 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Die Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften werden aufgehoben.

II.

Das Gesetz wird mit einem neuen Artikel 43 ergänzt:

Art. 43 Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis 31. Dezember 1984 verlängert.

III.

Diese Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Bern, 13. September 1977

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lehmann*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Eine Kommissionssitzung war nicht nötig. Dieses Gesetz geht ohne Abänderung in die zweite Lesung.

**Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft
an den
Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
betreffend
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung
(Änderung)**

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK) und gestatten uns, dazu folgende Ausführungen zu machen:

I. Gegenwärtige Ordnung

In Artikel 8 Absatz 1 des geltenden Gesetzes wird der Grosse Rat ermächtigt, die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen jeweils den Bedingungen anzupassen, unter denen der Bund den Kantonen Beiträge ausrichtet. Gemäss Absatz 2 kann er insbesondere die in den Artikeln 3, 4 und 6 des Gesetzes genannten Grenzbeträge so weit erhöhen, als sie im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhöht werden.

Die Anpassung an die Bundesvorschriften erfolgte bisher durch die Dekrete des Grossen Rates vom 11. November 1968, 11. November 1970, 4. November 1974 und 10. November 1976.

II. Allgemeine Feststellungen

Zur Erläuterung des Problems machen wir folgende grundsätzliche Feststellungen:

1. Ergänzungsleistungen sind Leistungen des kantonalen Rechts. Der Bund richtet aber Beiträge in der Höhe von 30 bis 70 Prozent je nach der Finanzkraft des Kantons aus. Der Beitrag an den Kanton Bern beträgt zur Zeit 65 Prozent.
2. Ergänzungsleistungen werden an AHV- und IV-Rentenbezüger ausgerichtet, deren anrechenbares Einkommen die im ELGK enthaltenen Einkommensgrenzen nicht erreicht. Für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens erlaubt das Gesetz bestimmte Abzüge.
3. Die Kantone haben heute die Möglichkeit, auf drei Gebieten Grenzbeträge im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 ELGK festzusetzen; sie können:

- die *Einkommensgrenzen* im Rahmen der bundesrechtlichen Minimal- und Maximalbeträge bestimmen (Art. 3 Abs. 1 ELGK),
- die im Bundesgesetz genannten *Freibeträge* vom Erwerbs- und Renteneinkommen auf die bundesrechtlich festgesetzten Maximalbeträge erhöhen (Art. 4 Abs. 2 ELGK) und
- einen *Mietzinsabzug* bis zu den im Bundesgesetz festgelegten Höchstansätzen zulassen (Art. 6 Buchst. d ELGK).

III. Revisionspunkt

1. Durch den Erlass des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1975 über Sofortmassnahmen auf dem Gebiet der AHV/IV ist für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen eine neue Lage entstanden. Die Kompetenz zur Anpassung der minimalen und maximalen Einkommensgrenzen sowie der höchstmöglichen Freibeträge und Mietzinsabzüge für die Jahre 1976 und 1977 wurde durch diesen Bundesbeschluss an den Bundesrat übertragen. Die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1976 über die neunte AHV-Revision sieht vor, diese Kompetenzdelegation im Bundesgesetz zu verankern. Der Bundesrat hat dadurch die Möglichkeit, seine Beschlüsse kurzfristig zu fassen. Nach der Beschlussfassung durch den Bundesrat müssen die kantonalen Verwaltungen sofort die Vorbereitungen für die erforderlichen Umrechnungen treffen können. Unter diesen Umständen ist es kaum möglich, die Anpassung des kantonalen Gesetzes rechtzeitig durch die gesetzgebende Behörde vorzunehmen. So konnte der Grosse Rat bei den bisherigen Revisionen immer erst in der Novembersession über die neuen Ansätze Beschluss fassen, obschon die Vorbereitungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern für die Durchführung der Revision jeweils bereits seit dem Monat Juli im Gange waren.
2. Die neue rechtliche Situation beim Bund zwingt zu einer Änderung von Artikel 8 Absatz 1 ELGK, da sonst die Gefahr besteht, dass eine erforderliche Anpassung an das Bundesrecht nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann. Als Lösungsmöglichkeiten kommen eine *Kompetenzdelegation* an den Regierungsrat oder eine automatische Anpassung an die bundesrechtlichen Höchstansätze in Frage.
Gesamtschweizerisch ergibt sich folgendes Bild:
 - Kantone mit Kompetenzdelegation an die Exekutive:
Glarus, Fribourg, Solothurn, St. Gallen, Neuenburg, Schaffhausen, Genf, Appenzell-Innerrhoden;
 - Kantone mit automatischer Anpassung an die bundesrechtlichen Höchstansätze:
Zürich, Schwyz, Nidwalden, Basel-Land, Graubünden, Tessin, Basel-Stadt;
 - Kantone mit Anpassung durch die Legislative:
Bern und alle übrigen Kantone.
3. In der Beantwortung der Motionen Schneider (Bern) vom 20. September 1976 und 16. November 1976, mit denen ein gesetzlicher Automatismus gefordert wurde, hat der Regierungsrat die notwendige Gesetzesrevision angekündigt

und schon damals auf seine Absicht hingewiesen, dem Grossen Rat eine Kompetenzdelegation an die Regierung zu beantragen.

Die Regierung soll damit in die Lage versetzt werden, die Anpassung an das Bundesrecht durch Erlass einer Verordnung innert nützlicher Frist vornehmen zu können und die für den Kanton Bern gültigen Ansätze den jeweiligen Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

Einen starren Gesetzesautomatismus lehnt der Regierungsrat ab, weil ein solcher nicht den geringsten Spielraum für die Berücksichtigung eventueller, nicht voraussehbarer Verhältnisse zulässt.

4. Um die Bundesbeiträge bestmöglich auszunützen und dadurch die Fürsorge-rechnung des Kantons zu entlasten, ist es unter den heutigen Verhältnissen selbstverständlich, dass die maximalen Ansätze angewendet werden. Es sind aber Situationen denkbar, wo die maximalen Ansätze für den Kanton nicht mehr tragbar wären. Sollten beispielsweise die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen drastisch gekürzt werden, würde ein im Gesetz verankerter Automatismus eine rasche Anpassung an neue Verhältnisse verhindern oder mindestens wesentlich erschweren. Als ausgewogene und zweckmässige Lösung bietet sich deshalb nur eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat an.

IV. Revisionsantrag

Auf Grund seiner Ausführungen stellt der Regierungsrat folgenden Revisionsantrag:

Artikel 8 Absatz 1 soll in seiner neuen Fassung lauten:

«Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen jeweils den Bedingungen anzupassen, unter denen der Bund den Kantonen Beiträge ausrichtet.»

Bern, 3. Juni 1977

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 8 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt abgeändert:

h Anpassung
an die
bundesrechtlichen
Bestimmungen

Art. 8 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen jeweils den Bedingungen anzupassen, unter denen der Bund den Kantonen Beiträge ausrichtet. Absatz 2 bleibt unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bern, 6. Juli/5. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 26. September 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zürcher*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am

Vortrag zum Revisionsentwurf des Gesetzes über die Einigungsämter

1. Einleitung

Das bestehende Gesetz über die Einigungsämter sowie das dazugehörige Dekret stammen aus dem Jahre 1944. Mit diesen Erlassen wurde in jedem Geschworenbezirk des Kantons eine Behörde geschaffen, die die Aufgabe hat, zwischen den Sozialpartnern Kollektivstreitigkeiten zu schlichten: das sogenannte Einigungsamt.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Einigungsämter beruht auf Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 (SR 821.41) über die Arbeit in den Fabriken, das heute nur noch aus den Artikeln 30 bis 35 besteht, im übrigen aber durch das Arbeitsgesetz und das neue Arbeitsvertragsrecht aufgehoben wurde.

2. Die Revisionsbedürftigkeit des geltenden Gesetzes über die Einigungsämter

Das Gesetz vom 13. Februar 1944 über die Einigungsämter und das dazugehörige Dekret vom 24. Mai 1944 sind aus verschiedenen Gründen revisionsbedürftig: Hauptmangel ist zunächst der Umstand, dass die zu regelnde Materie unübersichtlich auf Gesetz und Dekret verteilt ist, wobei im Dekret zum Teil Wiederholungen des Gesetzes zu finden sind. Im weiteren ist das Gesetz wie auch das Dekret in vielen Belangen durch seitherige Gesetzesrevisionen oder -novellen überholt worden. Schlussendlich haben sich gewisse Bestimmungen, die im Rahmen der Besprechung des Revisionsentwurfs noch zu erwähnen sind, im Vollzug als völlig unpraktikabel erwiesen, so dass sie tatsächlich nicht mehr angewendet wurden.

3. Die wesentlichsten Neuerungen im Revisionsentwurf

Formal wurde der Stoff wesentlich gestrafft: Der Revisionsentwurf, der nur noch ein Gesetz vorsieht und auf ein Dekret verzichtet, kommt mit 26 Artikeln aus und wurde systematisch vereinfacht.

In materieller Hinsicht stehen die folgenden Neuerungen im Vordergrund:

- Die sachliche Zuständigkeit der Einigungsämter wird präzisiert (Art. 1 bis 3).
- Es wird klargestellt, dass die staatlichen Einigungsstellen nur in Funktion treten, sofern zwischen den Parteien keine verbandliche Einigungsstelle existiert und sofern Verhandlungen vor der letzteren gescheitert sind (Art. 3).
- Die Zusammensetzung des Einigungsamtes wird in dem Sinne abgeändert, als die beiden sogenannten nichtständigen Mitglieder durch zwei ständige ersetzt werden (Art. 4).

- Die Wahlvoraussetzungen für den Präsidenten des Einigungsamtes werden erweitert, indem er Inhaber des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss. Überdies wird für die Mitglieder des Einigungsamtes die Altersgrenze von 65 Jahren eingeführt (Art. 5).
 - Das Verfahren für die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder wird wesentlich vereinfacht (Art. 6).
 - Es werden Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Einigungsämter aufgestellt, um negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden; bisher fehlten solche Bestimmungen (Art. 10).
 - Das Verfahren vor Einigungsamt wird flexibler gestaltet (Art. 11 bis 20).
 - Die Friedenspflicht der Parteien während der Rechtshängigkeit des Streits vor Einigungsamt wird präzisiert (Art. 21).
 - Anwälte werden vor Einigungsamt zugelassen (Art. 16 Abs. 2).
- Beizufügen ist, dass der vorliegende Entwurf das *gemeinsame Produkt eines Arbeitsausschusses der Volkswirtschaftskommission* darstellt, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten waren.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel und Ingress

Im Ingress wird auf die bundesrechtliche Verpflichtung zur Errichtung von Einigungsämtern hingewiesen.

Artikel 1

Absatz 1 stellt klar, dass das Einigungsamt – wie bisher – nicht verbindliche Entscheide fällen kann, *sondern nur Vermittlungsvorschläge ausarbeiten kann*, es sei denn, die Parteien setzten es als Schiedsgericht ein.

In der Regel wird das Einigungsamt von den Parteien *angerufen*. Indessen ist es auch denkbar, dass es sich selbständig in einen ausgebrochenen Arbeitskonflikt einschaltet (... «von Amtes wegen» ...).

Artikel 2

Streitigkeiten zwischen einem Arbeitgeber und einem *einzelnen Arbeitnehmer* schlichtet das Einigungsamt nicht; hier ist wie bisher das Arbeitsgericht oder das ordentliche Zivilgericht zuständig.

In der Regel sind die Parteien auf der Arbeitnehmerseite Gewerkschaften, auf der Arbeitgeberseite einzelne Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände.

Artikel 3

Die Zuständigkeit der vertraglichen Einigungsstellen geht derjenigen der Einigungsämter vor. Sind die vertraglichen Einigungsstellen zum Erlass verbindlicher Entscheide befugt, kann nach dem Erlass solcher Entscheide das Einigungsamt nicht mehr angerufen werden. Das Bundesgesetz vom 12. Februar 1949 (SR 821.42) über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten sieht die Einsetzung einer Einigungsstelle für Kollektivstreitigkeiten vor, die den kantonalen Rahmen sprengen. Insoweit diese Einigungsstelle zuständig ist, entfällt die Zuständigkeit der kantonalen Einigungsämter.

Kollektive Arbeitsstreitigkeiten aus den landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen und allen öffentlichen Arbeitsverhältnissen unterstehen der besonderen Gesetzgebung und fallen hier somit ausser Betracht.

Artikel 4

Da im Kanton Bern fünf Geschworenenbezirke bestehen (Oberland, Mittelland, Seeland, Jura, Emmental-Oberaargau), sind insgesamt fünf Einigungsämter mit je drei Präsidenten und zwölf Mitgliedern zu wählen.

Artikel 5

Es hat sich eingebürgert, dass die Präsidenten der Einigungsämter durchwegs Gerichtspräsidenten aus den betreffenden Amtsbezirken sind. Für diese gilt indessen als Wählbarkeitsvoraussetzung der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes, wie dies auch bei den Präsidenten der Arbeitsgerichte der Fall sein muss. Die Führung von Einigungsverhandlungen setzt genügende Kenntnisse des materiellen Arbeitsrechts sowie des Prozessrechts voraus; es ist deshalb durchaus angebracht, diese Wählbarkeitsvoraussetzung auch für den Präsidenten des Einigungsamtes zu verlangen.

Artikel 6

Wahlbehörde ist wie bisher der Regierungsrat. Vereinfacht wurde indessen das Vorschlagsrecht der Sozialpartner. Das bisherige Vorschlagsverfahren wurde praktisch nicht mehr angewendet, weil es viel zu kompliziert war (§ 3 des Dekretes).

Artikel 7

Bei Absatz 1 ist insbesondere daran zu denken, dass ein gewähltes Mitglied des Einigungsamtes den Geschworenenbezirk dauernd verlässt.

Artikel 10

Auf Grund des bestehenden Dekretes ist nicht klar, welches der fünf Einigungsämter für die Schlichtung eines Streites zuständig ist. Mit Absatz 1 wird diese Lücke ausgefüllt.

Abgeschafft wird das bisherige «Ad-hoc-Einigungsamt», das vom Regierungsrat speziell für eine Streitigkeit zu ernennen ist, durch die mehrere Geschworenenbezirke betroffen sind (bisher in § 14 des Dekretes).

Artikel 11 und 12

Bis jetzt war nicht klar, in welcher Weise das Einigungsamt anzurufen war (§ 11 des Dekretes).

Die Einführung eines Vorverfahrens entspricht prozessökonomischen Zwecken; viele Streitigkeiten können nämlich bereits in diesem Stadium geschlichtet werden; zudem ist auf dem Weg des Vorverfahrens die so wichtige *sofortige* Kontaktnahme zu den Parteien gewährleistet.

Artikel 13

Die Zusammensetzung des Einigungsamtes aus den gewählten Mitgliedern erfolgt im Einzelfall durch den Präsidenten des Einigungsamtes.

Neu ist hier insbesondere, dass die bisherigen, sogenannten *nichtständigen Mitglieder* wegfallen: Nach der geltenden Ordnung besteht das Einigungsamt aus einem Präsidenten, zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern (§ 2 des Dekretes). Die letzteren wurden von den Parteien im Einzelfall ernannt und wirkten im Einigungsamt praktisch als *Parteivertreter*. Diese Konzeption hat sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt: weil sie Parteivertreter waren, reduzierte sich das Einigungsamt faktisch auf drei Mitglieder, wodurch dem Präsidenten die alles entscheidende Funktion zukam. Die Anwesenheit der Parteivertreter zog überdies die Unvoreingenommenheit des Einigungsamtes in Mitleidenschaft, indem die Beratungen des Einigungsamtes nicht mehr geheim blieben.

Artikel 14 und 15

Bereits nach der geltenden Regelung werden säumige Mitglieder und Parteien gebüsst (§§ 10 und 16 des Dekretes). Neu ist lediglich die Heraufsetzung der Bussen.

Artikel 16

Die subsidiäre Anwendbarkeit der kantonalen Zivilprozessordnung schliesst eine Lücke im bisherigen Recht. Eine wichtige Konsequenz aus dieser Regel liegt darin, dass damit auch Anwälte als Parteivertreter zugelassen sind. Nach bisheriger Regelung war dies nur möglich, wenn der Anwalt zugleich Sekretär des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Gewerkschaft war (§ 17 Ziff. 2 des Dekretes). Da sich nicht jeder Verband einen Anwalt als Sekretär leisten kann, führte die geltende Regelung zu einer Verletzung der Waffengleichheit der Parteien im Prozess. Durch die Zulassung der Anwälte im Verfahren wird dieser Missstand ausgemerzt.

Artikel 17, 18 und 19

Das Verfahren vor Einigungsamt wurde nur unwesentlich abgeändert. Neu ist die *geheime* Beratung des Einigungsamtes. Sie wird eingeführt, weil damit eher Gewähr besteht, dass die Mitglieder ihre Meinung unbelastet äussern können. Bisher konnte das Einigungsamt zur Annahme oder Ablehnung des Vermittlungsvorschlages nur eine Frist von vier Tagen ansetzen (§ 19 des Dekretes). Diese Frist erwies sich in allen Fällen als viel zu kurz, da die Parteien vielfach gezwungen sind, ihre Verbandsmitglieder vor Abgabe ihrer endgültigen Stellungnahme zu konsultieren. Die Bemessung der Frist wird deshalb ins Ermessen des Einigungsamtes gestellt; es wird sie möglichst kurz festsetzen.

Artikel 20

Bereits nach dem geltenden Recht ist die Veröffentlichung der in Artikel 20 aufgeführten Tatbestände vorgesehen (§ 23 des Dekretes). Neu ist, dass die Veröffentlichung «in geeigneter Weise» zu erfolgen hat und sich nicht wie bisher

auf das kantonale Amtsblatt oder den Amtsanzeiger beschränken muss (§ 23 des Dekretes).

Artikel 21

Im geltenden Recht war die Friedenspflicht nur sehr rudimentär geregelt (§ 13 Abs. 4 des Dekretes). Sie wird im Revisionsentwurf präzisiert: zu regeln ist namentlich, wann sie beginnt und wann sie endet; überdies sind die Sanktionen für ihre Verletzung zu ordnen (Veröffentlichung in geeigneter Weise).

Artikel 22

Jede Partei hat die ihr erwachsenden Verfahrenskosten selber zu tragen, und zwar auch dann, wenn sie sich durch einen Anwalt verbeistanden lässt.

Artikel 23

Das Einigungsamt amtiert nur als Schiedsgericht, wenn es von den Parteien ausdrücklich als solches eingesetzt wurde (Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs). Für das Schiedsverfahren ist die kantonale Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Artikel 24

Federführende Amtsstelle innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion ist das Amt für Industrie und Gewerbe.

5. Finanzielle Konsequenzen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Revision sind unbedeutend. Eine unwesentliche Mehrbelastung des Staates ergibt sich daraus, dass anstatt zwei, vier Mitglieder pro Einzelfall entschädigt werden müssen. Diese Mehrbelastung sollte jedoch in Anbetracht der entscheidenden Vorteile dieser Konzeption in Kauf genommen werden.

Bern, 12. Mai/
29. September 1977

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Einigungsämter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 30 bis 35 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 über die Arbeit in den Fabriken, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben und Zuständigkeit der Einigungsämter

Aufgaben **Art. 1** ¹ Das Einigungsamt hat Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung beizulegen.

² Auf Begehren beider Parteien entscheidet es Kollektivstreitigkeiten durch Schiedsspruch.

³ Das Einigungsamt behandelt Kollektivstreitigkeiten auf Begehren der Parteien oder von Amtes wegen. Es darf erst angerufen werden, wenn direkte Verhandlungen zwischen den Parteien gescheitert sind.

Kollektivstreitigkeiten **Art. 2** Als Kollektivstreitigkeiten gelten Auseinandersetzungen um die Gestaltung von Arbeitsbedingungen zwischen einzelnen oder mehreren Arbeitgebern oder deren Verbänden einerseits und Arbeitnehmerverbänden oder Gruppen von Arbeitnehmern andererseits.

Vorbehalt **Art. 3** ¹ Haben Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder ihre Verbände vertraglich eine Einigungs- oder Schiedsstelle vorgesehen, so ist diese für die Beilegung der Kollektivstreitigkeit zuständig. Scheitern die Verhandlungen vor der vertraglichen Einigungsstelle, so kann das Einigungsamt angerufen werden.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte und der eidgenössischen Einigungsstelle.

II. Organisation und Zusammensetzung der Einigungsämter

Zusammensetzung **Art. 4** ¹ In jedem Geschworenenbezirk wird ein Einigungsamt errichtet, das aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht.

² Ausserdem werden für den Präsidenten und jedes Mitglied je zwei Ersatzmitglieder gewählt.

Wählbarkeitsvoraussetzungen **Art. 5** ¹ Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder müssen im Geschworenenbezirk wohnhafte und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen sein.

5

² Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Inhaber des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

³ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder setzen sich paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen.

⁴ Wer das 65. Altersjahr erreicht hat, ist nicht mehr wählbar.

Wahl **Art. 6** ¹ Der Regierungsrat wählt den Präsidenten, dessen Stellvertreter, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einigungsämter für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Diese Personen sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Sie treten auf das Ende des Jahres zurück, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

³ Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen **Art. 7** ¹ Verliert ein Mitglied des Einigungsamtes nachträglich die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so scheidet es vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Einigungsamt aus.

² Die Abberufung eines Mitgliedes auf Grund des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung bleibt vorbehalten.

Sekretär **Art. 8** ¹ Der Regierungsrat wählt den Sekretär des Einigungsamtes und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des Präsidenten.

² Wählbar als Sekretär ist jede Person, die zum Mitglied des Einigungsamtes gewählt werden kann.

Vereidigung **Art. 9** Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Sekretär und sein Stellvertreter werden durch den Regierungstatthalter des Wohnbezirks vereidigt.

III. Vermittlungsverfahren

Örtliche Zuständigkeit **Art. 10** ¹ Für die Beilegung einer Kollektivstreitigkeit ist das Einigungsamt jenes Geschworenenbezirks zuständig, in dem sich die Mehrheit der betroffenen Arbeitsplätze befinden.

² Verneint der Präsident des Einigungsamtes die örtliche Zuständigkeit, so bestimmt die Volkswirtschaftsdirektion das zuständige Einigungsamt.

Anrufung **Art. 11** ¹ Die Anrufung des Einigungsamtes erfolgt durch schriftliches Gesuch, das über die Parteien und die Begehren Aufschluss zu geben hat.

² Der Präsident hat der Gegenpartei vom Eingang des Gesuchs umgehend Kenntnis zu geben.

Vorverfahren

Art. 12 Der Präsident soll zunächst allein versuchen, zwischen den Parteien eine Einigung zu erzielen. Zu diesem Zweck lädt er die Parteien zu einer formlosen Besprechung ein.

Einberufung

Art. 13 ¹ Gelingt dem Präsidenten eine gütliche Einigung nicht, so beruft er das Einigungsamt umgehend ein.

² Er bestimmt, wer als Mitglied amtiert. Nach Möglichkeit sind solche Mitglieder auszuwählen, die mit dem Berufszweig, dem die Parteien angehören, vertraut sind. Bei der Bestimmung der Mitglieder ist zudem die Parität der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten.

³ Für den Ausstand und die Ablehnung der Mitglieder des Einigungsamtes sind die Artikel 10 bis 14 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern sinngemäss anwendbar. Das Einigungsamt wird nötigenfalls von der Volkswirtschaftsdirektion durch Mitglieder benachbarter Einigungsämter ergänzt.

Säumnis der Mitglieder

Art. 14 ¹ Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen fernbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Präsidenten mit einer Busse von 20 bis 100 Franken bestraft werden.

² Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verfügung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Säumnis der Parteien

Art. 15 ¹ Die vom Einigungsamt vorgeladenen Parteien sind bei einer Ordnungsbusse von 20 bis 200 Franken, im Wiederholungsfall bis 500 Franken, verpflichtet, persönlich zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

² Erscheint eine Partei zu einer Verhandlung trotz zweimaliger formgerechter Ladung nicht, so gilt dies als förmliche Weigerung, an der Verhandlung teilzunehmen.

Grundsätze des Verfahrens

Art. 16 ¹ Die Verhandlungen vor Einigungsamt sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Präsident die Öffentlichkeit der Verhandlungen ausschliessen.

² Für das Verfahren vor Einigungsamt ist die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern sinngemäss anwendbar. Zur Verbeiständung der Parteien vor Einigungsamt sind auch ständige Mitarbeiter der betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Mitarbeiter in leitender Stellung der beteiligten Arbeitgeber zugelassen.

³ Zur Wahrung berechtigter Interessen der einen oder anderen Partei kann das Einigungsamt das Akteneinsichtsrecht beschränken.

Verfahrensablauf

Art. 17 Kommt die Einigungskonferenz zustande, so wird nach folgenden Grundsätzen verhandelt:

1. Die Parteien stellen und begründen ihre Anträge; sie haben das Recht zu einem zweiten Vortrag.
2. Das Einigungsamt formuliert den Vermittlungsvorschlag in geheimer Beratung und eröffnet ihn den Parteien mündlich oder schriftlich.
3. Erachtet das Einigungsamt vor der Formulierung seines Vermittlungsvorschlags weitere Abklärungen für notwendig, bricht es die Verhandlungen ab und ordnet die erforderlichen Beweismassnahmen für eine zweite Verhandlung an, die raschmöglichst anzusetzen ist.

Stellungnahme zum Vorschlag

Art. 18 ¹ Die Parteien können den Vermittlungsvorschlag sofort annehmen oder ablehnen; zur Abgabe ihrer endgültigen Erklärung können sie auch eine vom Einigungsamt festzusetzende Frist verlangen, die auf Begehren einer Partei erstreckt werden kann.

² Nichtablehnung innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

Protokollführung

Art. 19 ¹ Über die Verhandlungen vor Einigungsamt wird ein Protokoll geführt, in dem die Zusammensetzung des Einigungsamtes, die Anträge der Parteien, der Gang der Verhandlungen sowie der Vermittlungsvorschlag aufzunehmen sind.

² Jeder Partei wird ein Doppel des Vermittlungsvorschlages ausgehändigt beziehungsweise zugestellt.

³ Die Protokolle werden vom Sekretär des Einigungsamtes archiviert.

Veröffentlichung

Art. 20 ¹ Das Einigungsamt orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Weigerung einer oder beider Parteien, an den Verhandlungen teilzunehmen, an diesen zu verhandeln oder den Vermittlungsvorschlag anzunehmen.

² Auf Begehren beider Parteien können Vermittlungsvorschläge, die zu einer Einigung geführt haben, in gleicher Weise veröffentlicht werden.

Friedenspflicht

Art. 21 ¹ Während der Dauer des Vermittlungsverfahrens besteht für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Verbände die Pflicht, den Arbeitsfrieden zu wahren und sich jeder Kampfmassnahme zu enthalten.

² Diese Friedenspflicht beginnt mit der Mitteilung an die Gegenpartei, dass das Einigungsamt angerufen wurde. Handelt das Einigungs-

amt von Amtes wegen, beginnt die Friedenspflicht mit der entsprechenden Mitteilung an die Parteien.

³ Die Parteien sind verpflichtet, das Einigungsamt und die Gegenpartei unverzüglich, schriftlich über die Ablehnung des Vermittlungsvorschlages zu orientieren. Mit dieser Orientierung endet die Friedenspflicht.

⁴ Verletzungen der Friedenspflicht werden vom Einigungsamt festgestellt und in geeigneter Weise veröffentlicht, wenn die fehlbare Partei von ihrem Verhalten nicht absteht.

⁵ Die in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen Sanktionen für die Verletzung der Friedenspflicht bleiben vorbehalten.

Kosten **Art. 22** ¹ Das Verfahren vor Einigungsamt ist kostenlos. Parteikosten werden keine gesprochen.

² Die Entschädigungen für den Präsidenten, die Mitglieder und den Sekretär des Einigungsamtes werden vom Regierungsrat festgesetzt.

IV. Schiedsverfahren

Art. 23 Amtet das Einigungsamt als Schiedsgericht, sind die vorstehenden Bestimmungen über das Vermittlungsverfahren sinngemäss anwendbar, wobei von der Kostenlosigkeit des Verfahrens abgewichen werden kann.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug **Art. 24** ¹ Die Einigungsämter unterstehen der administrativen Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion.

² Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften auf dem Verordnungsweg.

Inkrafttreten **Art. 25** Dieses Gesetz tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Aufhebung
bisherigen
Rechts **Art. 26** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
a das Gesetz vom 13. Februar 1944 über die Einigungsämter;
b das Dekret vom 24. Mai 1944 über die Einigungsämter.

Bern, 13. Juli/5. Oktober 1977 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. September 1977 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Herrmann*

Vortrag
Der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates
betreffend Gesetz über die Verbesserung des
Wohnungsangebotes

1. Begründung

Das vorliegende Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebots stellt eine *flexible Rahmenordnung* dar, die es dem Staat erlaubt, je nach Wirtschafts- und Wohnungsmarktlage auf dem Dekretsweg gezielte, zeitgerechte Massnahmen zur Verbesserung des Wohnungsangebotes in qualitativer und quantitativer Hinsicht einzuleiten, wobei zur Zeit die qualitative Verbesserung des Wohnungsangebots im Vordergrund steht.

Mit diesen Massnahmen wird es unter anderem möglich, vermehrt Bundesmittel auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung auszulösen, indem die kantonalen Massnahmen in der Regel an solche des Bundes anknüpfen sollen. Die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage kann wie folgt skizziert werden:

Der Grosse Rat hat in letzter Zeit verschiedentlich parlamentarische Vorstösse an den Regierungsrat überwiesen, die alle eine verstärkte Intervention des Kantons auf dem Gebiet des Wohnungswesens zum Ziel haben. So eine Motion aus dem Jahr 1970 für den Erlass eines kantonalen Wohnbaugesetzes (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1970, S. 579 ff.), ein Postulat aus dem Jahr 1974 für ein Gesetz über den Bau preisgünstiger Wohnungen (Tagblatt 1975, S. 141) und ein Postulat aus dem Jahr 1976 betreffend ein Anschlussgesetz zum neuen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes (Tagblatt 1976, S. 705 ff.).

Der Regierungsrat hat diese Vorstösse jeweils mit einer gewissen Zurückhaltung entgegengenommen, was seinen Grund darin hatte, dass sich in den letzten Jahren die Situation auf dem Wohnungsmarkt grundlegend zu ändern begann. Bei stagnierender Bevölkerungsentwicklung und rapid zunehmendem Leerwohnungsbestand war die Notwendigkeit einer verstärkten staatlichen Wohnbauförderung nicht mehr ohne weiteres gegeben. Zudem fiel in die gleiche Zeit die Anlaufphase des neuen Bundesgesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, dessen Auswirkungen man vorerst abwarten wollte.

Ende 1976 wurde die grundsätzliche Frage, ob der Kanton, über die bereits laufenden Wohnbauaktionen hinaus, noch zusätzliche Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vorkehren soll, der Volkswirtschaftskommission zur Beurteilung vorgelegt. Diese kam zum Schluss, das Angebot an Wohnungen sei, mit

wenigen Ausnahmen, zwar als genügend zu beurteilen, hingegen bestehe bei bestimmten Kategorien immer noch ein deutlicher Nachfrageüberhang. Es wurde anerkannt, dass sich der Kanton an allen bisherigen Aktionen auf dem Gebiet der Förderung des Wohnungswesens stark engagiert habe. Aus dem Umstand, dass das neue Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, in Abkehr früherer Konzepte, nicht mehr eine zwingende finanzielle Gegenleistung des Kantons voraussetze, könne nicht geschlossen werden, die Lösung des Wohnproblems sei nun ausschliesslich zu einer Bundesaufgabe geworden. Die neue Wohnbaugesetzgebung sei vielmehr als eine blosser Basishilfe anzusehen, die wohl zur Lösung der dringendsten Probleme und zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues ausreiche, jedoch ergänzende Massnahmen des Kantons weiterhin als notwendig erscheinen lasse. Obwohl anerkannt wurde, dass der Wohnungsbau heute nur noch bedingt förderbar sei, wurde, insbesondere für bestimmte benachteiligte Bevölkerungskreise, eine zusätzliche Hilfe des Kantons als unerlässlich betrachtet. Im Interesse einer administrativ möglichst rationellen Ordnung sei jedoch ein einfaches Verfahren, vorzugsweise ohne zusätzliche Auflagen, anzustreben.

Nebst diesen vorwiegend wohnungsmarktpolitischen Erwägungen kommt noch hinzu, dass staatliche Interventionen auf dem Sektor des Wohnungswesens, so insbesondere die Förderung von Altbauber besserungen, beschäftigungspolitisch zur Zeit sehr erwünscht sind, können dadurch doch dem Baugewerbe zusätzliche Aufträge verschafft werden.

2. Vorgehen

Es stellte sich die Frage, ob der zu erarbeitende neue kantonale Wohnbauerlass in Form einer gezielten Aktion, wie beispielsweise vom eingangserwähnten Postulat aus dem Jahr 1974 gefordert, oder aber als Rahmengesetz ausgestaltet werden soll. Bei der erstgenannten Variante wäre zudem zu entscheiden gewesen, ob diese Massnahme in Ergänzung zu Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Wohnungswesens oder in Konkurrenz dazu, als eigenständige kantonale Wohnbauaktion zu konzipieren sei. Wir sind der Meinung, mit einem flexibel formulierten Rahmengesetz, an das sich auf dem Dekretsweg einzelne, auf die Bedürfnisse der Zeit zugeschnittene Förderungsmassnahmen anschliessen lassen, könne die angestrebte qualitative und quantitative Verbesserung des Wohnungsangebots, unter Berücksichtigung der Erfordernisse, wie sie sich aus der jeweiligen Wirtschafts- und Wohnungsmarktlage ergeben, am besten erreicht werden. Der ausgearbeitete Gesetzesentwurf trägt diesen grundsätzlichen Erwägungen Rechnung.

Es ist vorgesehen, wenn immer möglich, auf die zweite Gesetzeslesung hin dem Grossen Rat bereits ein erstes Anschlussdekret zu unterbreiten, mit dem sich der Kanton dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung anschliessen und in erster Linie für die Altbaumodernisierung zu zusätzliche Leistungen erbringen wird.

3. Zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

Artikel 1

Die Formulierung des Grundsatzartikels von der Zielsetzung her deckt einen weitgespannten Fächer möglicher Massnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswezens ab. Wie bis anhin können die «klassischen» Massnahmen zugunsten bedrängter Bevölkerungskreise (sozialpolitische Zielsetzung) und die für bestimmte benachteiligte Gebiete, beispielsweise die Gebirgszonen, ausgestalteten Aktionen (regionalpolitische Zielsetzung), aber auch konjunkturell bedingte Arbeitsbeschaffungsmassnahmen (beschäftigungspolitische Zielsetzung) in Aussicht genommen werden. Die Reihenfolge der aufgezählten Zielsetzungen ist dabei nicht wertend, sondern alternativ zu verstehen.

Artikel 2

Die im Grundsatzartikel aufgezählten Zielsetzungen werden hier näher umschrieben. Auch hier kommt der Reihenfolge keine wertende Bedeutung zu. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass in Absatz 2 und Absatz 3 die Verbesserung des Wohnungsangebots als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zieles, also als mittelbare Hilfe, vorgesehen wird, im Gegensatz zum Absatz 1, bei dem es unmittelbare Wirkung ausübt.

Artikel 3

Entsprechend der Formulierung ist die Aufzählung nicht als abschliessend zu betrachten. Da die einzelnen Massnahmen in der Regel als Ergänzung zu solchen des Bundes vorgesehen sind (vgl. Art. 5), muss ein gewisser Spielraum offenbleiben, um den Erfordernissen zukünftiger Bundesaktionen entsprechen zu können.

Artikel 4

Der Inhalt der auf dem Dekretsweg zu beschliessenden einzelnen Förderungsmassnahmen wird zwar umrissen, aber nicht abschliessend geordnet, so dass für die Regelung im Einzelfall noch Spielraum offenbleibt.

Artikel 5

Vorab aus finanziellen Gründen ist als Regelfall vorgesehen, die einzelnen Förderungsmassnahmen als Ergänzung zu solchen des Bundes und nur ausnahmsweise eigenständig aufzuziehen. Die offengehaltene Möglichkeit der Abhängigkeit kantonaler Leistungen von Gegenleistungen des Bundes oder der Gemeinden entspricht der bei früheren Wohnbaumassnahmen geübten Praxis und finanziellen Erwägungen. Um zu verhindern, dass nicht mehr zeitgemässe Förderungsmassnahmen weiterhin in Kraft bleiben, ist zwingend vorgesehen, alle Aktionen zeitlich zu befristen, wobei der Verlängerung einer bewährten Massnahme jedoch nichts im Wege stehen soll.

Artikel 6

Die Begrenzung der Anschlussmassnahmen erfolgt durch eine Limitierung der jährlich einzugehenden finanziellen Verpflichtungen. In der Annahme, durch zu-

sätzliche Leistungen des Kantons würden inskünftig etwa doppelt so viele Sozialwohnungen als derzeit zur Begünstigung angemeldet und unter der weiteren Annahme, dass die ab 1981 ebenfalls auf dem Dekretsweg auf das neue Wohnbaugesetz abzustützenden Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten intensiviert werden könnten und doppelt soviel Kredit beanspruchen würden wie heute, ergäbe sich ein jährlicher Kreditbedarf von mutmasslich rund 7 Mio Franken. Die restlichen 3 Mio Franken wären gedacht für weitere Förderungsdekrete, wie beispielsweise für die beschäftigungspolitisch sehr wünschbare Altbauberverbesserung. Der Betrag von 10 Mio Franken pro Jahr bildet somit einen Maximalrahmen und muss nicht unbedingt ausgeschöpft werden.

Artikel 7

Nach Artikel 5 Absatz 3 ist die Zusicherungsperiode auf Grund der einzelnen Anschlussdekrete zeitlich befristet. Um jedoch die Sicherstellung der Zielsetzung der Massnahmen auch über diesen Zeitpunkt hinaus zu gewährleisten, ist für die hierfür vorgesehenen Auflagen und Bedingungen ein abweichender Fristenlauf als Möglichkeit vorgesehen. Die Rückforderung der Leistungen bei Zweckentfremdung und Verletzung der Subventionsbedingungen sowie das Vorgehen bei Beitragserschleichung entsprechen der Regelung, wie sie bei Förderungsmassnahmen üblich ist, desgleichen die Sicherungsvorkehren durch Grundbucheintragen.

Artikel 8

Soweit sich die Massnahmen nicht bereits in den Dekreten selbst abschliessend regeln lassen oder aus Zweckmässigkeitsgründen, ordnet der Regierungsrat, gestützt auf das Dekret, den weiteren Vollzug. Um den Verwaltungsaufwand des Kantons möglichst kleinzuhalten, ist vorgesehen, dass gewisse Vollzugsaufgaben, wie beispielsweise örtliche Abklärungen, den Gemeinden übertragen werden können.

Artikel 9 und 10

Ergänzend zu den vorgesehenen Rechtsschutzbestimmungen beurteilt das Verwaltungsgericht Klagen über die Einforderung oder Rückerstattung von Geldleistungen, die ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht haben, wie beispielsweise einem hier in Frage stehenden Anschlussdekret (Art. 17 Ziff. 1 VRPG). Die entsprechende Klage ist direkt beim Verwaltungsgericht anhängig zu machen.

Artikel 11

Mit den zur Aufhebung vorgesehenen beiden kantonalen Wohnbaugesetzen aus den Jahren 1954 und 1960, die beide bezüglich der Zusicherungsphase auf fünf Jahre befristet waren, sind rund 400 Wohnungen für Familien mit drei und mehr minderjährigen Kindern subventioniert worden. Von der Annahme ausgehend, dass diese Wohnungen als Mietwohnungen erstellt werden, sind die Zweckerhaltungsbestimmungen zeitlich nicht befristet worden; dies in der Meinung, der Vermieter könne nicht mehr bedingungsgemässe Mietverhältnisse jederzeit durch

einen Mieterwechsel verhältnismässig einfach bereinigen. Entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers entwickelten sich diese beiden Massnahmen aber zu ausgesprochenen Einfamilienhaus-Aktionen, da Wohnblöcke, in der jede Wohnung mit Familien mit drei und mehr minderjährigen Kindern zu belegen war, aus begreiflichen Gründen kaum Bauträger fanden. Im Verlauf der seither vergangenen Jahre sind die Kinder der Familien der Subventionsnehmer längst volljährig geworden und vielfach von zu Hause weggezogen. Nach den Zweckerhaltungsbestimmungen dieser Gesetze müsste nun, mangels der zwingend vorgeschriebenen Voraussetzung der Belegung mit mindestens drei minderjährigen Kindern, in den meisten Fällen das Subventionskapital zurückgefordert werden. Es darf angenommen werden, dass dies kaum die Meinung des Gesetzgebers war, und rückblickend ist es schwer verständlich, dass bei diesen beiden eigenständigen kantonalen Aktionen die Subventionsauflagen nicht befristet worden sind, wie das bei allen übrigen heute in Kraft stehenden Wohnbaumassnahmen der Fall ist (Wohnungsverbesserungen in Berggebieten: 20 Jahre; Zuschussaktionen 1958 und 1965: 8 bzw. 14 Jahre). Mit der Aufhebung dieser beiden Gesetze könnten die

Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre subventionierten Liegenschaften aus den einengenden Beitragsauflagen entlassen und damit anderen Subventionsbauten gleichgestellt werden.

Abschliessend ist zu bemerken, dass die bis Ende 1980 befristete Aktion zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Volksbeschluss vom 7. Februar 1971) durch den Erlass dieses Rahmengesetzes nicht beeinträchtigt wird; sollte diese sich seit Jahrzehnten grosser Beliebtheit erfreuende segensreiche Massnahme seitens des Bundes und des Kantons über das Jahr 1980 hinaus verlängert werden, so liesse sie sich zwanglos, in Form eines Dekretes, das sich auf dieses Rahmengesetz stützt, weiterführen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen beiliegenden Gesetzesentwurf.

Bern, 15. Juli/
30. September 1977

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Bernhard Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Der Kanton kann im Wohnungswesen Förderungsmassnahmen treffen. Diese Massnahmen verfolgen je nach Wirtschaftslage sozial-, beschäftigungs- oder regionalpolitische Ziele.

Umschreibung
der
Zielsetzungen

Art. 2 ¹ Als sozialpolitische Zielsetzung gilt die Verbesserung des Angebotes an Wohnungen mit tragbaren Mietzinsen oder Eigentümerlasten für Bevölkerungskreise in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, insbesondere für Familien, Betagte und Invalide.

² Als beschäftigungspolitische Zielsetzung gilt die Erhaltung von Arbeitsplätzen durch die Verbesserung des Wohnungsangebotes unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsmarktlage.

³ Als regionalpolitische Zielsetzung gilt das Bestreben nach Erhaltung und Förderung einer angemessenen Besiedlung wirtschaftlich schwacher Gebiete durch die Verbesserung des Wohnungsangebotes. Ferner gilt als regionalpolitische Zielsetzung das Bestreben nach Erhaltung und Verbesserung von Strukturen in städtischen Gebieten.

Generelle
Massnahmen

Art. 3 ¹ Die Ziele dieses Gesetzes können erreicht werden durch:

- die Verbesserung bestehender Altwohnungen,
- die Förderung des Wohnungsbaues,
- die Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum.

² Zu diesem Zweck können insbesondere:

- Darlehen in der Regel zu Vorzugsbedingungen gewährt,
- Darlehen verbürgt und deren Zinskosten in der Regel verbilligt, sowie
- einmalige oder periodische Beiträge ausgerichtet werden.

Massnahmen
im
Einzelfall

Art. 4 Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die einzelnen Massnahmen. Er hat für jede Massnahme die Zielsetzung im Sinne von Artikel 2 unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Wohnungsmarktlage festzulegen.

Er regelt ferner:

- die Art und den Umfang der Leistungen,
- die Dauer der Massnahmen,

825

5

- die Anspruchsvoraussetzungen,
- die Auflagen und Bedingungen,
- die Voraussetzungen der nachträglichen Leistungsverweigerung oder Rückforderung.

Richtlinien
für einzelne
Massnahmen

Art. 5 ¹ Die einzelnen Massnahmen werden in der Regel als Ergänzung zu solchen des Bundes, ausnahmsweise eigenständig durchgeführt.

² Der Kanton kann seine Leistungen von einem Beitrag des Bundes und der Gemeinde abhängig machen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung einer Leistung.

³ Die einzelnen Massnahmen sind zeitlich zu befristen.

Kredite

Art. 6 ¹ Die Kredite aller auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen dürfen insgesamt jährlich höchstens 10 Mio Franken betragen.

² Die einzelnen, auf dem Dekretsweg getroffenen Massnahmen sind betragmässig zu begrenzen.

Zweck-
erhaltung
und
Rückforderung

Art. 7 ¹ Zur Sicherung der Zielsetzung der Massnahmen können an die Leistungen des Kantons zeitlich befristete Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, die über die Geltungsdauer der einzelnen Massnahmen hinaus rechtswirksam bleiben.

² Wird ein Beitrag oder Darlehen nicht zweckmässig verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so fordert der Staat seine Leistungen ganz oder teilweise samt Zinsen zurück und kündigt allfällige Bürgschaften.

³ Werden Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irregeführt oder wird eine solche Irreführung versucht, so wird die Zusicherung der Leistung verweigert, bereits abgegebene Zusicherungen werden rückgängig gemacht und geleistete Zahlungen samt Zinsen zurückgefordert. Allfällige Bürgschaften werden gekündigt.

⁴ Die Auflagen und Bedingungen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkelt und durch Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts sichergestellt werden.

Vollzug

Art. 8 ¹ Der Grosse Rat kann den Regierungsrat ermächtigen, allfällige erforderliche Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Massnahmen auf Grund dieses Gesetzes zu erlassen.

² Die Gemeinden können beim Vollzug herangezogen werden.

Rechtsschutz	<p>Art. 9 ¹ Einspracheentscheide des Amtes für Wohnungswesen können bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Regierungsrat.</p> <p>² Einspracheentscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet endgültig.</p> <p>⁴ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Regierungsrat und Volkswirtschaftsdirektion überprüfen auch die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung.</p> <p>⁵ Die verwaltungsrechtliche Klage gemäss Art. 17 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten.</p>
Rechtswirkung	<p>Art. 10 Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Artikel 80 SchKG gleichgestellt.</p>
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 11 ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden kantonalen Gesetze vom 20. Juni 1954 und 3. Juli 1960 über Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien.
	<p>Bern, 10. August/5. Oktober 1977 Im Namen des Regierungsrates</p> <p style="padding-left: 180px;">Der Präsident: <i>Müller</i> Der Staatsschreiber: <i>Josi</i></p>
	<p>Bern, 30. September 1977 Im Namen der Kommission</p> <p style="padding-left: 180px;">Der Präsident: <i>Kaufmann</i></p>

Vortrag zum Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen

1. Einleitung

Anstoss zur vorliegenden Gesetzesrevision gab eine vom Grossen Rat in der Februarsession 1977 gegen den Willen des Regierungsrates gutgeheissene Motion, durch die der Regierungsrat beauftragt wurde, die Revision des Technikumsgesetzes im Sinne der Motion Strahm unverzüglich an die Hand zu nehmen und dafür nicht die Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes, die für Ende 1978, anfangs 1979 vorgesehen ist, abzuwarten. Die am 9. September 1974 eingereichte und gutgeheissene Motion Strahm (es handelte sich um eine Motion, die von der parlamentarischen Kommission zur Beratung der Revision des Technikumsgesetzes im Jahre 1974 eingebracht wurde) strebte die finanzielle «Kantonalisierung» der Ingenieurschulen an und räumte ein, dass ein Lastenausgleich in Betracht gezogen werden könne.

Die ausgearbeitete Vorlage trägt dem Willen des Grossen Rates, das Technikumsgesetz vorweg zu revidieren, Rechnung. Ihr Kernstück bildet eine möglichst einfache und praktikable Neuregelung der Finanzierung der Ingenieurschulen sowie ihrer angegliederten Fachschulen, wobei die Sitzgemeinden Biel, Burgdorf und St. Immer entlastet, dagegen die Wohnsitzgemeinden der Schüler an der Finanzierung mitbeteiligt werden sollen; gilt es doch auch, die Staatsfinanzen, die im Gegensatz zu einer Vielzahl von Gemeinderechnungen defizitär sind, nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Die Revision des Gesetzes über die technischen Schulen gibt zudem Gelegenheit, das Verhältnis des Staates zu Ingenieurschulen und höheren Fachschulen zu regeln, deren Träger nicht er selbst ist, wie zum Beispiel zum Abendtechnikum Bern oder zur Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern. Ebenso werden die den Ingenieurschulen angegliederten Fachschulen, die ja den Charakter von Lehrwerkstätten haben, aus diesem Gesetz ausgeklammert und einer Übergangsregelung bis zur Inkraftsetzung des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes unterworfen.

2. Das Gesetz vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen

Das bestehende Gesetz über die kantonalen technischen Schulen ist zweifellos revisionsbedürftig. Zunächst hat es einen allzu engen Geltungsbereich, indem es weder die nichtkantonalen Ingenieurschulen noch die höheren Fachschulen umfasst. Im weiteren figurieren in ihm Bestimmungen, die in der Zwischenzeit im

Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion Eingang gefunden haben und deshalb hier gegenstandslos geworden sind. Zudem ist auf Grund seines Artikels 7, der die Finanzierung der Ingenieurschulen regelt, nicht klar, wie die angegliederten Fachschulen in bezug auf die Finanzierung ihrer Betriebskosten zu behandeln sind.

Schliesslich befriedigt das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen in terminologischer Hinsicht nicht mehr, indem die drei staatlichen Techniken im Zuge der Revision des Dekretes über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion in «Ingenieurschulen» umbenannt wurden.

3. Die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfes

Zu Artikel 1:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes wurde in dem Sinne ausgedehnt, dass nicht nur die kantonalen Ingenieurschulen darunter fallen, sondern auch bestehende Ingenieurschulen und höhere Fachschulen, deren Träger nicht der Staat ist (wie zum Beispiel das Abendtechnikum Bern oder die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule). Die Unterteilung entspricht dem aktuellsten Entwurf des neuen Berufsbildungsgesetzes des Bundes; zumal nicht anzunehmen ist, dass an diesen Bezeichnungen im eidgenössischen Parlament noch etwas geändert wird, wurden sie im Bestreben einer terminologischen Vereinheitlichung auch im vorliegenden Gesetz aufgenommen. Zusätzlich wird die dem Kanton gehörende Holzfachschule Biel diesem Gesetz unterstellt.

Den Ingenieurschulen in Biel und St. Immer sind Fachschulen angegliedert, die den Charakter von Lehrwerkstätten aufweisen und für die schulischen Belange dem Amt für Berufsbildung unterstellt sind. Ihre Betriebskostenfinanzierung erfolgte bisher auf Grund des Technikumsgesetzes, so dass die Standortsgemeinde erhebliche Beiträge leisten musste (Biel hat gemäss Budget 1977 einen Beitrag von 0,58 Mio. Fr. zu bezahlen). Auch die Wohnsitzgemeinden wurden zur Finanzierung herangezogen, und zwar auf Grund des Dekretes vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen. Da es neben diesen Fachschulen *nichtkantonale* Lehrwerkstätten gibt, die wegen ihres gleichen Charakters gleichzubehandeln sind wie diese Fachschulen, drängt es sich auf, die den Ingenieurschulen angegliederten Fachschulen auch in finanzieller Hinsicht *nicht dem vorliegenden Gesetz zu unterstellen*; in Artikel 5 Absatz 3 dieses Gesetzes ist eine entsprechende Übergangsregelung vorgesehen, die in Kraft bleibt, bis die Neuregelung der Finanzierung der Berufsschulen auf Grund der Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes erfolgt ist. Erhebliche administrative Konsequenzen aus dieser Konzeption ergeben sich einzig bei der Ingenieurschule St. Immer, weil dort bis jetzt eine finanzielle Trennung zwischen der HTL und den Fachschulen nicht erfolgte; diese Trennung erscheint jedoch nicht unüberwindlich, um so mehr als sie zur Erlangung des Bundesbeitrages schon bisher intern vollzogen werden musste. Diese Übergangsregelung gilt auch für die kantonale Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel.

Zu Artikel 2:

Eine ähnliche Bestimmung besteht bereits im heutigen Technikumsgesetz (Art. 8); Artikel 2 stellt eine Präzisierung in dem Sinne dar, dass Träger einer Schule, die diesem Gesetz unterstellt sind, nicht nur die öffentliche Hand sein muss, sondern auch eine Privatperson (natürliche oder juristische) sein kann, wobei in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *f* präzisiert wird, dass es sich nicht um gewinnstrebige Schulen handeln darf.

Zu Artikel 3:

Wie erwähnt, sind alle Bestimmungen, die das Verhältnis der kantonalen Schulen zur Volkswirtschaftsdirektion regeln, im kürzlich revidierten Organisationsdekret aufgenommen worden. Da die bestehenden nichtkantonalen Schulen nicht Bestandteil der Staatsverwaltung sind (wie z. B. das Abendtechnikum Bern), figurieren diese Schulen im Organisationsdekret nicht, sondern müssen hier aufgenommen werden. Ausdruck der Staatsaufsicht bildet der Anspruch des Staates, in der entsprechenden Schul- oder Aufsichtskommission vertreten zu sein. Diese Forderung ist bei den bestehenden nichtkantonalen Schulen bereits erfüllt.

Zu Artikel 4:

Im Gegensatz zum bisherigen Finanzierungsartikel (Art. 7 des Technikumsgesetzes) wird hier lediglich eine Ermächtigung an den Grossen Rat aufgestellt, auf dem Dekretsweg die Finanzierung der diesem Gesetz unterstellten Schulen festzulegen.

Mit der Aufzählung der *möglichen* Finanzierungsquellen («kann»-Formulierung) wird im Gesetz noch nichts präjudiziert; insbesondere wird aber mit dieser Lösung höhere Flexibilität für zukünftige Anpassungen des Finanzierungsmodells erreicht, ohne dass vorweg Finanzierungsmöglichkeiten verbaut werden.

Neu ist die Kompetenz des Regierungsrates zur Festsetzung der Schulgelder; eine Kompetenz, die bisher vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg ausgeübt wurde. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass sich dieses System nicht bewährt hat; insbesondere in bezug auf die Festsetzung der Schulgelder der ausserkantonalen Schüler ist der Kanton Bern darauf angewiesen, rasche Anpassungen vornehmen zu können. In Analogie zum Universitätsgesetz erscheint es deshalb angebracht, die Schulgelder auf Verordnungsstufe zu regeln.

Neu ist in Artikel 4 die Möglichkeit vorgesehen, die Wohnsitzgemeinden der Schüler für die Finanzierung der Schulen heranzuziehen; ein Gedanke, der bereits

im Berufsschulwesen verwirklicht wurde und auch vom Wortlaut der Motion Strahm gedeckt wird, indem die Steuerkraft der zur Finanzierung herangezogenen Gemeinden mitberücksichtigt werden muss. Die Heranziehung von Wohnsitzgemeinden bei der Finanzierung von öffentlichen Schulen findet sich aber auch bei den Gymnasien, wo ebenfalls zudem auf die Steuerkraft der Gemeinden Rücksicht genommen wird.

Die Tatsache, dass gemäss dem Antrag des Regierungsrates auf die Standortsgemeindebeiträge im Gesetz nicht vollständig verzichtet werden soll, ist bei den Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf und St. Immer auf wenig Verständnis gestossen. Insbesondere werden die Vorteile, die mit dem Sitz einer Ingenieurschule verbunden sind, wenig gewürdigt. Dafür hat sich der Verband bernischer Gemeinden mit der teilweisen Weiterbelastung der Standortsgemeinden wie auch mit der Heranziehung der Wohnsitzgemeinden einverstanden erklärt.

Zu Artikel 5 Absatz 3:

Im Rahmen der Erläuterung von Artikel 1 wurde bereits auf die Problematik hingewiesen, die die finanzielle Gleichstellung der angegliederten Fachschulen mit den Ingenieurschulen mit sich brächte: stossende Rechtsungleichheiten gegenüber jenen Schulen, deren Träger Gemeinden sind, die aber in ihrem Wesen von den kantonalen Fachschulen auf Lehrlingsstufe nicht zu unterscheiden sind.

Bis zur endgültigen Regelung der Finanzierung auf Grund des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes ist eine Entlastung der Standortsgemeinden um 20 Prozent vorgesehen (in Biel entspricht dies einem Betrag von rund 120 000 Fr. in St. Immer einem solchen von rund 30 000 Fr.).

4. Finanzielle Konsequenzen

Das Gesetz zeitigt, abgesehen von der Übergangsregelung gemäss Artikel 5 Absatz 3, für sich allein betrachtet, keine finanziellen Konsequenzen, da die Finanzierung der ihm unterstellten Schulen auf Dekretsebene geregelt wird. Anzustreben ist das Ziel, dass der Staat durch die Entlastung der Standortsgemeinden nicht mehr belastet wird, indem von den Wohnsitzgemeinden der Schüler entsprechende Beiträge unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft erhoben werden sollen.

Bern, 15. Juli/
27. September 1977

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Bernhard Müller*

**Gesetz
über Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere
Fachschulen**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Geltungs-
bereich

Art. 1 Diesem Gesetz sind folgende, vom Bund anerkannte Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung unterstellt:

- a Ingenieurschulen (Höhere Technische Lehranstalten);
- b Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen;
- c Andere höhere Fachschulen;
- d Technikerschulen;
- e Holzfachschule Biel.

Träger

Art. 2 ¹Träger von Schulen, die diesem Gesetz unterstellt sind, können der Staat, Gemeinden oder nichtgewinnstrebige natürliche oder juristische Personen des privaten Rechtes sein.

² Sowohl die Errichtung und Aufhebung einer kantonalen Schule wie auch die Übernahme einer nichtkantonalen Schule durch den Staat erfolgen nach Anhörung der Standortgemeinde durch Beschluss des Grossen Rates.

Aufsicht,
Organisation

Art. 3 ¹Aufsicht, Organisation und Betrieb von kantonalen Schulen werden durch Dekret geregelt; vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Bundes.

² Soweit nichtkantonalen Schulen Beiträge ausgerichtet werden, unterstehen sie der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion. Die direkte Aufsicht übt eine Aufsichtskommission aus, in der dem Staat eine angemessene Vertretung einzuräumen ist.

Finanzierung

Art. 4 ¹Die Finanzierung aller diesem Gesetz unterstellten Schulen wird durch Dekret geregelt. Die Höhe der Schulgelder wird durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

² Zur Finanzierung können neben den Leistungen der Schulträger und des Bundes folgende Beiträge herangezogen werden:

- a Schulgelder der Schüler;

- b* Beiträge von Gemeinden, in denen die Schulen ihren Sitz haben (Standortsgemeindebeiträge), unter angemessener Berücksichtigung ihrer Steuerkraft;
- c* Beiträge von Gemeinden, in denen die Schüler ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben (Wohnsitzgemeindebeiträge), unter angemessener Berücksichtigung ihrer Steuerkraft;
- d* Beiträge anderer Kantone oder Länder für ausserkantonale oder ausländische Schüler;
- e* freiwillige Beiträge und Spenden Dritter;
- f* Staatsbeiträge für Schulen, deren Träger nicht der Staat ist. Diese Schulen dürfen keinen Gewinn anstreben.

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten wird aufgehoben:

- a* das Gesetz vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels;
- b* das Dekret vom 9. Mai 1961 betreffend die Übernahme der Uhrmacher- und Mechanikerschule in St. Immer als Technikum durch den Staat.

³ Bis zur Inkraftsetzung neuer Bestimmungen über die Finanzierung der Berufsschulen regelt der Regierungsrat die Finanzierung der bisher dem Gesetz über die kantonalen technischen Schulen unterstellten Schulen auf Lehrlingsstufe; er hat darauf zu achten, dass die Schulkostenbeiträge der Standortsgemeinden gemäss der bisherigen Regelung um 20 Prozent reduziert werden.

Bern, 3. August/
5. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 27. September 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Andres*

Antrag der Kommission

Buchstabe *b* streichen

Buchstabe *c* wird *b*

Buchstabe *d* wird *c*

Buchstabe *e* wird *d*
Buchstabe *f* wird *e*

**Vortrag
der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates betreffend Gesetz über die Änderung der
Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches sowie des Gesetzes über die
Verwaltungsrechtspflege**

I.

Am 25. Juni 1976 haben die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) – Änderung des siebenten und achten Titels betreffend die Entstehung bzw. die Wirkungen des Kindesverhältnisses – verabschiedet. Gegen diese Änderung des ZGB ist wohl das Referendum ergriffen worden, doch ist es nicht zustande gekommen. Mit Rundschreiben vom 7. Januar 1977 an die Staatskanzleien der Kantone teilte die Eidgenössische Justizabteilung mit, dass das neue Kindesrecht auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt werde. Gemäss Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel ZGB sind die Kantone verpflichtet, die notwendigen Bestimmungen zur Anwendung des neuen Rechtes auf ihrem Gebiet aufzustellen, notfalls auf dem Verordnungsweg.

Die Anpassung des kantonalen Rechtes erfordert nicht nur eine Reihe von Änderungen des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) hinsichtlich Zuständigkeitszuweisungen, das neue Recht beschlägt mit einzelnen Bestimmungen auch den zivilprozessualen Bereich, was auch Änderungen der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) erfordert. Im zivilprozessualen Bereich ist vor allem bedeutsam, dass das neue Kindesrecht den Kantonen zur Pflicht macht, für Unterhaltsklagen des Kindes gegen die Eltern ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen. Der Eingriff des Bundesgesetzgebers in prozessrechtliche Belange erfordert die Schaffung neuen Verfahrensrechtes. Ferner sieht das neue Bundesrecht vor, dass bei Entzug der elterlichen Gewalt durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde der Weiterzug des Entscheides an eine richterliche Behörde vorzusehen ist, wenn die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde keine richterliche Behörde ist, wie dies im Kanton Bern zutrifft.

Um zu einer fundierten Lösung der zivilprozessualen Probleme zu kommen, wurde Herr Prof. Kummer Ende Januar 1977 mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für die Anpassung des kantonalen Rechtes an das neue Kindschaftsrecht beauftragt. Der Entwurf lag Ende März 1977 vor und wurde den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt. Das Vernehmlassungsverfahren erforderte mehr Zeit als erwartet, so dass eine Vorlage erst Ende Juni 1977 ausgearbeitet werden konnte.

II.

1. Der zweite Abschnitt des neuen achten Titels des ZGB regelt die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Kind (Art. 276 bis 295 ZGB). Während sich die Artikel 276 bis 278 ZGB mit dem Gegenstand und dem Umfang der Unterhaltspflicht, mit deren Dauer und der Kostentragungspflicht verheirateter Eltern befassen, statuiert Artikel 279 ein Klagerecht des Kindes gegenüber den Eltern auf Leistung des Unterhaltes. Artikel 280 Absatz 1 schreibt vor, dass die Kantone für Streitigkeiten über die Unterhaltspflicht ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen haben.

Mit dem neuen Kindschaftsrecht ist die Änderung einer Reihe von weiteren Bestimmungen des geltenden ZGB verbunden. So werden auch die Artikel 328 und 329 über die Verwandtenunterstützungspflicht revidiert. Von Bedeutung ist, dass der neue Absatz 3 von Artikel 329 die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes für die Verwandtenunterstützung entsprechend anwendbar erklärt. Das heisst, dass das im neuen Artikel 280 Absatz 1 ZGB vorgesehene einfache und rasche Verfahren auch bei der Verwandtenunterstützungsklage anwendbar ist.

2. Sicherlich kann das ordentliche Zivilprozessverfahren der ZPO nicht als besonders einfach und rasch bezeichnet werden. Aber auch das summarische Verfahren lässt sich hier nicht anwenden, zielt es doch seiner Natur nach nicht auf autoritative Streiterledigung als vielmehr darauf ab, die Vollstreckung von streitigen Rechtsansprüchen zu sichern. Nun ist schon bei der Revision des Arbeitsvertragsrechtes vom 25. Juni 1971 den Kantonen in Artikel 343 Absatz 2 des Obligationenrechtes zur Pflicht gemacht worden, für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 5000 Franken ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen. Der Kanton Bern hat diesem Erfordernis durch die Aufnahme eines neuen Artikels 304^{bis} in die ZPO entsprochen, wobei weitgehend die Bestimmungen über das sogenannte Kompetenzverfahren (Art. 294 ff. ZPO) als anwendbar erklärt worden sind. Einfach und rasch ist das Kompetenzverfahren deshalb, weil es nur mündlich ist und das Urteil ohne Erwägungen in das Gerichtsprotokoll aufgenommen wird. Es rechtfertigt sich, auch in bezug auf das durch den neuen Artikel 280 Absatz 1 ZGB geforderte einfache und rasche Verfahren auf dieses Kompetenzverfahren zurückzugreifen.

Vorgesehen wird daher in der ZPO ein neuer Artikel 304^{ter}, wonach alle Klagen aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht und unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich vom Gerichtspräsidenten im Kompetenzverfahren beurteilt werden. Um die rasche Behandlung zu gewährleisten, wird zudem bestimmt, dass solche Klagen als dringlich zu behandeln sind, so dass die Vorschriften über die Ladungsfristen und die Gerichtsferien keine Anwendung finden. Bei Unterhaltsklagen wird zudem im Interesse des Kindes die Kostenvorschusspflicht aufgehoben. Soweit der Streitwert 3000 Franken erreicht, steht natürlich gegen Urteile der Gerichtspräsidenten die Appellation an den Appellationshof offen, und gegen dessen Urteile kann bei einem Streitwert von 8000 Franken Berufung beim Bundesgericht eingeleitet werden. Gegen Urteile der Gerichtspräsidenten kann bei

einem Streitwert unter 3000 Franken die Nichtigkeitsklage erhoben werden. Zur Zeit beträgt die Streitwertgrenze hinsichtlich Urteilen des Gerichtspräsidenten noch 2000 Franken, doch soll sie gemäss Ziffer III 1 hienach auf 3000 Franken erhöht werden.

3. Urteile, die im Kompetenzverfahren ergehen, müssen, wie erwähnt, nicht begründet werden (Art. 297 Abs. 3 ZPO). Der Verzicht auf die schriftliche Motivierung des erstinstanzlichen Urteils lässt sich mit der Pflicht des Richters, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, rechtfertigen. Diese Pflicht gilt auch für die Appellationsinstanz, so dass der Appellationshof von Amtes wegen Beweiser-gänzungen vornehmen muss, wenn er in einem Appellationsfalle die in erster Instanz protokollierten Parteiaussagen und weiteren Beweisergebnisse als unzureichend erachtet. Die Praxis in den arbeitsrechtlichen Streitigkeiten hat indessen gezeigt, dass es für den Appellationshof nicht immer leicht ist, die Aussagen der Parteien nach dem erstinstanzlichen Protokoll richtig zu würdigen, wenn er die Personen nicht aus eigener Anschauung kennt. Um eine Wiederholung des Beweisverfahrens vor dem Appellationshof möglichst zu vermeiden, ist es nach Auffassung des Appellationshofes wünschenswert, in Appellationsfällen schriftliche Urteilsabwägungen zu erstellen, was aber erst nach erfolgter Appellationsklärung zu geschehen braucht. Das Obergericht beantragt daher, sowohl bei den Unterhalts- und Unterstützungsklagen als auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten schriftliche Urteilsabwägungen vorzusehen, wenn appelliert wird. In Artikel 304^{bis} und in den neuen Artikel 304^{ter} ZPO wird demzufolge eine entsprechende Regelung aufgenommen.

III.

Wenn das neue Kindschaftsrecht schon Anpassungen der ZPO erfordert, rechtfertigt es sich wohl, auch zwei andere Anpassungen, die sich aus anderen Gründen aufdrängen, in die Revision einzubeziehen.

1. Am 7. September 1976 reichte Herr Grossrat Strahm im Grossen Rat eine Motion ein, mit der die Revision von Artikel 26 des Dekretes vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte verlangt wird. Nach besagtem Artikel 26 beurteilen die Arbeitsgerichte endgültig Streitigkeiten bis zu einem Streitwert unter 2000 Franken zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Mit der Motion wird eine Erhöhung der Streitwertgrenze auf 3000 Franken verlangt. Die Motion wurde als Postulat erheblich erklärt. Die Streitwertgrenze für die Arbeitsgerichte ist primär jedoch nicht in Artikel 26 des Dekretes über die Arbeitsgerichte, sondern in Artikel 4 der ZPO bestimmt. Die Änderung von Artikel 26 des genannten Dekretes setzt also eine entsprechende Änderung von Artikel 4 ZPO voraus.

Letztmals ist die Streitwertgrenze für die Arbeitsgerichte mit der Revision der ZPO vom 5. März 1972 heraufgesetzt worden, nachdem sie seit 1952 1200 Franken betragen hatte. Bis zu dieser Revision betrug andererseits die Streitwertgrenze für Streitigkeiten in der endgültigen Kompetenz der Gerichtspräsidenten 1000 Franken. Gegen Urteile, die in die endgültige Kompetenz der Gerichtspräsidenten oder

der Arbeitsgerichte fallen, ist nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage gegeben. Wo keine Arbeitsgerichte bestehen, hat der Gerichtspräsident auch über arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu befinden. Bestehen unterschiedliche Kompetenzgrenzen, so muss dies, je nach dem, ob ein Arbeitsgericht besteht oder nicht, zu ungleichen Appellationsmöglichkeiten führen. Würde nur die Kompetenzgrenze für die Arbeitsgerichte auf 3000 Franken erhöht, so wäre bei einem Streitwert bis zu dieser Summe gegen das Urteil des Arbeitsgerichtes nur die Nichtigkeitsklage gegeben. Müsste die Streitigkeit mangels eines Arbeitsgerichtes aber vor dem Gerichtspräsidenten ausgetragen werden, so stände ab 2000 Franken das umfassende Rechtsmittel der Appellation zur Verfügung. Es dürfte klar sein, dass eine derartige Ungleichheit aus der Sicht des Rechtsuchenden nicht erwünscht sein kann. Mit der Revision der ZPO vom 5. März 1972 wurde die erwähnte frühere Ungleichheit beseitigt, indem nicht nur die Kompetenzgrenze für die Arbeitsgerichte, sondern auch diejenige für die Gerichtspräsidenten auf 2000 Franken erhöht wurde. Wenn nunmehr die Kompetenzgrenze für die Arbeitsgerichte heraufgesetzt werden soll, so muss unbedingt vermieden werden, dass hinsichtlich der Kompetenzgrenzen zwischen Arbeitsgerichten und Gerichtspräsidenten gerade jene Ungleichheit wieder entsteht, die im Jahre 1972 beseitigt worden ist.

Keine Ungleichheit entsteht, wenn mit der Erhöhung der Kompetenzgrenze für die Arbeitsgerichte auch die Kompetenzgrenze für die endgültige Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten auf 3000 Franken erhöht wird, wobei diese letztere Erhöhung für alle durch den Gerichtspräsidenten zu beurteilenden Streitigkeiten gelten sollte, denn es wäre wenig sinnvoll, eine Erweiterung der endgültigen Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu beschränken. Freilich hat diese Erhöhung der Kompetenzgrenze der Gerichtspräsidenten eine Einschränkung der Appellationsmöglichkeiten zur Folge, worauf vor allem vom Bernischen Anwaltsverband hingewiesen wird. Es ist aber nicht zu verkennen, dass eine Lohnstreitigkeit bei den heutigen Lohnverhältnissen die Kompetenz der Arbeitsgerichte bald einmal überschreitet, so dass die Arbeitsgerichte an Bedeutung einbüßen müssten, wenn für sie die Kompetenzgrenze nicht erhöht wird. Im Rahmen der in den interessierten Kreisen durchgeführten Umfrage wurde auch vorgeschlagen, die Kompetenzgrenze für die Arbeitsgerichte auf 5000 Franken zu erhöhen, jedoch unter Vorbehalt der Appellation. Dagegen wurde, wohl nicht zu Unrecht, eingewendet, dass dann die rechtlich komplizierten Fälle nicht mehr mit der notwendigen Raschheit erledigt würden und dass die Beisitzer der Arbeitsgerichte den erhöhten rechtlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen wären. Als tragbare Kompromisslösung bietet sich die Erhöhung der endgültigen Kompetenzgrenze der Arbeitsgerichte und der Gerichtspräsidenten – bei diesen letzteren für alle Streitigkeiten – auf 3000 Franken an. Wird die Kompetenzgrenze für die Gerichtspräsidenten erhöht, so ist es gegeben, auch diejenige der vollamtlichen Verwaltungsrichter als Einzelrichter auf 3000 Franken zu erhöhen, um die bisherige Parität zu wahren. Hiefür ist eine Abänderung von Art. 22 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erforderlich.

2. Artikel 7 ZPO regelt die Zuständigkeit des Appellationshofes. Nach Absatz 2 beurteilt er als einzige Instanz alle vermögensrechtlichen Streitsachen, welche der

Berufung an das Bundesgericht fähig sind, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind. Von seiten des Obergerichtes wird geltend gemacht, dass die Praxis eindeutig über diesen Wortlaut von Absatz 2 hinausgehe, indem die Zuständigkeit des Appellationshofes auch in den nicht vermögensrechtlichen Fällen der Artikel 28 Absatz 1, 29 und 30 Absatz 3 ZGB (Klagen im Zusammenhang mit dem Schutz der Persönlichkeit) anerkannt sei. Das Obergericht ist daher der Meinung, dass in Artikel 7 Absatz 2 ZPO das Wort «vermögensrechtlichen» zu streichen sei. Die Kritik des Obergerichtes am heutigen Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 ZPO ist berechtigt, und es ist ihr zu entsprechen.

IV.

1. Der neue Artikel 311 ZGB regelt die Entziehung der elterlichen Gewalt durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und Artikel 312 durch die Vormundschaftsbehörde. Das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt, bestimmt Artikel 314 ZGB, wird durch das kantonale Recht geordnet, doch wird neu bestimmt, dass der Weiterzug des Entscheides über den Entzug dann an eine kantonale richterliche Behörde vorbehalten bleibt, wenn die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde keine richterliche Behörde ist.

Verfahrensrechtlich ist der Entzug der elterlichen Gewalt gegenwärtig in Artikel 22 EG ZGB geregelt. Zuständig zum Entzug ist der Regierungstatthalter, der auf Antrag der Vormundschaftsbehörde entscheidet. Sein Entscheid kann gemäss Artikel 10 EG ZGB an den Regierungsrat weitergezogen werden. Gegen den regierungsrätlichen Entscheid steht sodann nach Artikel 44 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) noch die Berufung an das Bundesgericht offen.

Wie die skizzierte Regelung zeigt, stehen beim Entzug der elterlichen Gewalt drei Instanzen zur Verfügung, wobei im kantonalen Bereich weder der Regierungstatthalter als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde noch der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz richterliche Behörden sind. An der Dreistufigkeit des Verfahrens ist grundsätzlich festzuhalten. Um der neuen bundesrechtlichen Regelung zu entsprechen, ist aber vorzusehen, dass der Entscheid des Regierungstatthalters nicht mehr an den Regierungsrat, sondern an den Appellationshof des Obergerichtes weitergezogen werden kann. Erfolgt der Entzug der elterlichen Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde, muss ihr Entscheid zunächst an den Regierungstatthalter weitergezogen werden, so dass das Verfahren hier vierstufig wird. Das ist indessen deshalb durchaus tragbar, weil die Vormundschaftsbe-

hörde nur in zwei besonderen Fällen die elterliche Gewalt zu entziehen hat, nämlich wenn die Eltern es aus wichtigen Gründen wünschen oder wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

2. In Ziffer 1 des neuen Artikels 314 ZGB ist vom Erfordernis einer richterlichen Behörde nur in bezug auf den Entzug der elterlichen Gewalt die Rede. OG 44 sieht indessen die Berufung an das Bundesgericht auch bei Streitigkeiten über die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt vor. Die für den Entzug der elterlichen Gewalt zu treffende Neuregelung muss daher auch bei der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zur Anwendung kommen. Der Entscheid über die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt steht nach Artikel 23 EG ZGB ebenfalls dem Regierungstatthalter zu. Anstelle des Weiterzuges von dessen Entscheid an den Regierungsrat muss auch hier der Weiterzug an den Appellationshof treten.

3. Gesetzestechnisch wird folgende Lösung vorgeschlagen:

- Artikel 22 EG ZGB wird grundsätzlich belassen. In Absatz 1 wird lediglich der Text «nach Artikel 285 und 286 ZGB» ersetzt durch «nach Artikel 311 ZGB», und in Absatz 2 wird der Satz «wenn sie sich dem Antrag nicht unterziehen» gestrichen.
- Artikel 23 EG ZGB bleibt unverändert.
- Die Weiterziehung des Entscheides des Regierungstatthalters wird für beide Fälle in einem neuen Artikel 23a geordnet. Legitimiert zur Weiterziehung sind natürlich die Eltern, doch wird die Legitimation zur Weiterziehung ausdrücklich auch der antragstellenden Vormundschaftsbehörde zuerkannt. Die Weiterziehungsfrist wird analog der Appellationsfrist auf zehn Tage festgelegt.

V.

Die weiteren durch die Revision des Kindschaftsrechtes bedingten Anpassungen des kantonalen Rechtes beschlagen vor allem die Zuständigkeitsvorschriften des ersten Titels des EG ZGB und sind eine Folge des neuen Kindschaftsrechtes; Erläuterungen dazu erübrigen sich. Bemerket werden kann schliesslich, dass die vorgeschlagenen Änderungen der ZPO und des EG ZGB keine finanziellen Auswirkungen für den Staat haben.

Bern, 6. Juli/7. Oktober 1977

Der Justizdirektor: *Jaberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Änderung und Ergänzung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung

I.

Die Artikel 2 Ziffer 2, 3, 4 Absatz 1, 7 Absatz 2, 145 Absatz 1, 156 Absatz 2, 203 Absatz 2, 301, 303, 304^{bis}, 335 Absatz 1, 336 Absätze 1, 3, 4, 402 Absatz 2 der Zivilprozessordnung werden geändert wie folgt:

Art. 2 Ziff. 2 Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 3000 Franken nicht erreicht.

Art. 2 Ziff. 3 Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von 3000 Franken nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation:
a ... (Rest unverändert)

Art. 4 Abs. 1 Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 3000 Franken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis.

Art. 7 Abs. 2 Er beurteilt als einzige Instanz alle Streitigkeiten, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

Art. 145 Abs. 1 Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:
a in den Streitsachen, welche der Gerichtspräsident endgültig beurteilt;
b wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist oder im Ausland wohnt und in der Schweiz keinen Vertreter hat;
c wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten, in Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren zudem

5

eine schriftliche Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung abgeschlossen haben;
d bei Streitigkeiten aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht (Art. 304^{ter}).

Art. 156 Abs. 2 Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle sowie diejenigen aus den Artikeln 183, 184, 187, 279 und 329 ZGB und alle aus dem Arbeitsverhältnis, deren Streitwert 3000 Franken nicht übersteigt. In diesen Fällen wird die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss den Artikeln 294 ff. verhandelt.

Art. 203 Abs. 2 Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und der ursprüngliche Belauf der in Frage stehenden Kostenforderung mindestens 3000 Franken beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Art. 301 ¹ Eine unverheiratete Mutter soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweihundertzehnten Tage (30 Wochen) nach deren Entstehung an ihrem Wohnorte mündlich oder schriftlich dem Einwohnergemeindepräsidenten oder der hierfür bezeichneten Amtsstelle anzeigen.

² Der betreffende Beamte hört sie über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände der Empfängnis ab und nimmt ihre Antworten zu Protokoll. Er setzt die zuständige Vormundschaftsbehörde (Art. 309 ZGB) von der Anzeige in Kenntnis.

Art. 303 Über vorsorgliche Massregeln nach Artikel 281 ZGB entscheidet der Gerichtspräsident; in Verfahren vor Amtsgericht (Art. 304^{ter} Abs. 3) oder vor dem Appellationshof der Instruktionsrichter.

Art. 304^{bis} Abs. 6 Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Art. 335 Abs. 1 Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 3000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

Art. 336 Abs. 1 Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind die in Artikel 317 unter den Ziffern 1 bis 4, 8, 11 und 15 aufgezählten Fälle appellabel, die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 3000 Franken beträgt.

c Vorsorgliche
Massregeln

Art. 336 Abs. 3 Einstweilige Verfügungen (Art. 326 ff.) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 3000 Franken beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Artikel 328 zu treffen.

Art. 336 Abs. 4 Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332^{bis}) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 3000 Franken beträgt. Die Appellation kann schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332^{septies} verfügt der Präsident des Appellationshofes.

Art. 402 Abs. 2 Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatz¹ s. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Artikel 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von 3000 Franken erreicht.

II.

Art. 304^{ter}¹ Streitigkeiten aus Unterhaltspflicht (Art. 279 ZGB) und Unterstützungspflicht (Art. 328 ZGB) werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden.

² Sie sind als dringlich zu behandeln. Bei Klagen aus Unterhaltspflicht besteht keine Kostenvorschusspflicht.

³ Die mit der Vaterschaftsklage gemäss Artikel 282 ZGB verbundene Unterhaltsklage wird erstinstanzlich vom Amtsgericht beurteilt.

⁴ Der Richter ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.

⁵ Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Änderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

I.

Die Artikel 2 Absatz 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 14, 19, 22 und 29 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden geändert wie folgt:

6. Streitigkeiten aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Art. 2 Abs. 2 Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechtes und dieses Gesetzes: ZGB

Nach «Artikel 246 Absatz 2. Festsetzung des Beitrages der Ehefrau an die ehelichen Lasten bei Gütertrennung;» wird eingefügt: Artikel 291. Anweisung an den Schuldner der Eltern, an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu zahlen;

Art. 3 Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch, vom Obligationenrecht und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

ZGB

Nach «Artikel 234. Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und Ausscheiden eines beteiligten Kindes;» wird eingefügt:

Artikel 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern, soweit sie nicht mit der Vaterschaftsklage verbunden ist.

Artikel 286. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse.

Artikel 292. Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge.

Artikel 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter.

Art. 4 Das Amtsgericht ist das zuständige Gericht in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

ZBG

Es wird gestrichen:

Artikel 253 bis 256. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes.

Artikel 260 bis 262. Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes und Anfechtung dieser Erklärung.

Artikel 305 Absatz 2 und 306. Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes.

Artikel 307 bis 323. Vaterschaftsklage.

Es wird neu eingefügt:

Artikel 256, 258. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft.

Artikel 259 Absatz 2, 260 a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft.

Artikel 261. Vaterschaftsklage.

Artikel 279, 280 Absatz 3. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern, wenn sie mit der Vaterschaftsklage verbunden ist.

Artikel 295. Ansprüche der unverheirateten Mutter.

Art. 6¹ Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Artikel 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen;

Artikel 109. Einspruch gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitgrundes;
 Artikel 121. Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe;
 Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260 a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;
 Artikel 261 Absatz 2. Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;
 Artikel 490 Absatz 1. Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung;
 Artikel 504 und 505. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden;
 Artikel 551 bis 555. Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges unter Vorbehalt der Artikel 58, 59 und 60 dieses Gesetzes;
 Artikel 517, 556 bis 559. Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Anordnung der notwendigen Massnahmen;
 Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten (OR 246 Abs. 2).

² In den Fällen der Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260 a, 261 Absatz 2 und 550 des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten.

Art. 7 Der Regierungstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

ZGB

Es wird gestrichen:

Artikel 272, 284, 289, 324 Absatz 2 und 325 Absatz 2. Festsetzung der Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder.

Artikel 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter.

Art. 11 Im Marginale wird «l. Durch den Notar» gestrichen.

Art. 12 Aufgehoben.

Art. 14 In den Fällen der Artikel 36, 140, 167, 248, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662, 43 Schlusstitel ZGB, 359 a OR und 68, 141 Absatz 1, 142 Absatz 2 und 143 Absatz 3 EG hat die Veröffentlichung ausserdem stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 19 Der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde von jeder Geburt eines Kindes, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht, von Amtes wegen Anzeige zu machen.

Pflicht zur
Anzeige von
Geburten

Art. 22 ¹ Soll den Eltern nach Artikel 311 ZGB die elterliche Gewalt entzogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde den Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungstatthalter einzureichen. Sie trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

² Der Regierungstatthalter hört, wenn es möglich ist, die Eltern über den Antrag an, nimmt die allfällig notwendigen Erhebungen vor, entscheidet über den Antrag und eröffnet seinen Entscheid den Eltern und der Vormundschaftsbehörde.

Art. 29 Die Vormundschaftsbehörde ist ausser den Fällen, für die sie das Zivilgesetzbuch als zuständig erklärt, die zuständige Behörde: Ziffern 1 und 2 werden gestrichen.

II.

Art. 23 a ¹ Den Entscheid des Regierungstatthalters gemäss den Artikeln 22 und 23 können sowohl die Eltern als auch die antragstellende Behörde binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichtes weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

² Der Appellationshof kann weitere Erhebungen vornehmen, entscheidet, sofern er die Akten als vollständig erachtet, ohne weitere Parteivorträge und eröffnet sein Urteil den Beteiligten.

³ Dies gilt analog für Beschwerdeentscheide des Regierungstatthalters bei Entzug der elterlichen Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 312 ZGB.

Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wird geändert wie folgt:

Art. 22 Abs. 2 Sie beurteilen ferner alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert 3000 Franken nicht erreicht.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt nach Genehmigung dieses Gesetzes gemäss Artikel 52 Schlusstitel ZGB durch den Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Weiter-
ziehung

10

Bern, 10. August/
12. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 7. Oktober 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rindlisbacher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, Artikel 21 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 sowie Artikel 12 und 140 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben

Gesundheits-
direktion

Art. 1 ¹ Die Gesundheitsdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitspolizei, soweit sie nicht andern Direktionen zugewiesen sind.

² Sie ist unter diesem Vorbehalt insbesondere zuständig:

- a* für die Gesundheitsvorsorge, das Spitalwesen, die Medizinalberufe und die übrigen Berufe des Gesundheitswesens sowie das Heilmittelwesen;
- b* für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, über die Betäubungsmittel und über die Kranken- und Unfallversicherung.

Fürsorge-
direktion

Art. 2 ¹ Die Fürsorgedirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, soweit sie nicht andern Direktionen zugewiesen sind.

² Sie ist unter diesem Vorbehalt insbesondere zuständig für die Durchführung:

- a* der kantonalen Gesetzgebung über das Fürsorgewesen und die Bekämpfung des Alkoholismus;
- b* der Staatsverträge, Bundesgesetzgebung und Konkordate betreffend Aufgaben der öffentlichen Fürsorge.

Koordination

Art. 3 Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgen für die Abstimmung ihrer Tätigkeit auf den sie gemeinsam berührenden Arbeitsgebieten.

2

Geschäfts-
erledigung

II. Abteilungen

Art. 4 Die Abteilungen bearbeiten die Geschäfte ihres Aufgabekreises gemäss der Geschäfts- und Arbeitsordnung des Direktionsvorstehers.

Sekretariat:
a Aufgaben

II a. Die Abteilungen der Gesundheitsdirektion

Art. 5 ¹ Das Sekretariat der Gesundheitsdirektion besorgt folgende Aufgaben:

- a* Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- b* Information und Koordination innerhalb der Direktion in Übereinstimmung mit dem Sekretariat der Fürsorgedirektion;
- c* Organisation und Personalwesen;
- d* Rechnungsführung;
- e* Stiftungsaufsicht, soweit sie der Direktion übertragen ist;
- f* auf Weisung des Direktionsvorstehers Führung des Sekretariats der Kommissionen, die der Gesundheitsdirektion beigeordnet sind, und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- g* Vorbereitung der Wahlen der Staatsvertreter;
- h* Vollzug des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, in Verbindung mit der Volkswirtschaftsdirektion;
- i* Vollzug der Spitalgesetzgebung, soweit nicht andere Abteilungen dafür zuständig sind.

² Das Sekretariat der Gesundheitsdirektion behandelt ferner alle Geschäfte, die nicht andern Abteilungen zugewiesen sind.

b Beamte

Art. 6 Die Beamten des Sekretariates der Gesundheitsdirektion sind:

- a* zwei Direktionssekretäre;
- b* zwei Adjunkte.

Kantonsarzt:
a Aufgaben

Art. 7 ¹ Der Kantonsarzt bearbeitet alle Geschäfte, die ihm die Gesetzgebung zuweist oder deren Natur seine Mitwirkung als ärztlicher Fachmann erfordert.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a* die Gesundheitsvorsorge;
- b* die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
- c* die medizinischen Fragen des Spital- und Heimwesens und der Krankenbehandlung im allgemeinen;
- d* die Medizinalberufe und die übrigen Berufe des Gesundheitswesens mit Ausnahme der pharmazeutischen.

³ Der Kantonsarzt muss im Besitze des eidgenössischen Arztdiploms sein.

b Beamte

Art. 8 Dem Kantonsarzt ist ein medizinischer Adjunkt zugeteilt, der im Besitze des eidgenössischen oder eines gleichwertigen ausländischen Arztdiploms sein muss.

Kantons-
apotheker

Art. 9 ¹ Der Kantonsapotheker sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung über den Verkehr mit Heilmitteln und über die Betäubungsmittel. Die Zuweisung weiterer Aufgaben in andern Erlassen bleibt vorbehalten.

² Ihm obliegt im besondern:

a die Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe;
b die Aufsicht über die Apotheken, Drogerien und andern Betriebe für die Herstellung von oder den Handel mit Heilmitteln.

³ Der Regierungsrat kann für die Durchführung der Aufsicht zusätzlich nebenamtliche Inspektoren ernennen.

⁴ Der Kantonsapotheker muss im Besitze des eidgenössischen Apothekerdiploms sein.

II b. Die Abteilungen der Fürsorgedirektion

Sekretariat:
a Aufgaben

Art. 10 ¹ Das Sekretariat der Fürsorgedirektion besorgt folgende Aufgaben:

- a* Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- b* Information und Koordination innerhalb der Direktion in Übereinstimmung mit dem Sekretariat der Gesundheitsdirektion;
- c* Organisation und Personalwesen;
- d* Rechnungsführung;
- e* Stiftungsaufsicht, soweit sie der Direktion übertragen ist;
- f* auf Weisung des Direktionsvorstehers Führung des Sekretariats der Kommissionen, die der Fürsorgedirektion beigeordnet sind, und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- g* Vorbereitung der Wahlen der Staatsvertreter;
- h* Bekämpfung des Alkoholismus;
- i* Ausrichtung von Zuschüssen;
- k* Bewilligung von Sammlungen und Verkäufen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke.

² Das Sekretariat der Fürsorgedirektion behandelt ferner alle Geschäfte, die nicht andern Abteilungen zugewiesen sind.

b Beamte

Art. 11 Die Beamten des Sekretariates der Fürsorgedirektion sind:
a der Direktionssekretär;
b ein Adjunkt.

Fürsorge-
inspektorat:
a Aufgaben

Art. 12 Das Fürsorgeinspektorat hat folgende Aufgaben:

- a* in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern und den Kreisfürsorgeinspektoren die Fürsorgetätigkeit in und unter den Gemeinden zu überwachen, die Zusammenarbeit der Fürsorgebehörden mit öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgewesens im Sinn der Vor- und der Fürsorge zu fördern und diese Behörden und Institutionen zu beraten;
- b* unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Abteilungen oder Direktionen für den Vollzug der Vorschriften über alle dem Staat oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Fürsorgeheime zu sorgen, im besonderen deren Betrieb zu beaufsichtigen und Verbesserungen zu veranlassen; dasselbe gilt für weitere Heime und Einrichtungen, die von der Gesetzgebung oder vom Regierungsrat der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstellt worden sind;
- c* Anleitung und Beratung der Kreisfürsorgeinspektoren, Auswertung ihrer Berichte und Anregungen, wie derjenigen der Regierungsstatthalter, Einberufung zu Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren.

b Beamte

Art. 13 Die Beamten des Fürsorgeinspektorates sind:

- a* der Fürsorgeinspektor;
- b* zwei Adjunkte.

Fürsorge-
abteilung:
a Aufgaben

Art. 14 ¹ Die Fürsorgeabteilung hat folgende Aufgaben:

- a* Vermittlung des Verkehrs zwischen den Fürsorgebehörden der Gemeinden und denjenigen anderer Kantone, des Bundes sowie des Auslandes;
 - b* Ausübung der Armenfürsorge, soweit sie dem Staat obliegt.
- ² Die Fürsorgeabteilung sorgt im besondern für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen des Staates sowie von Unterhalts- oder Unterstützungs- und weiteren Ansprüchen der Unterstützten, die auf den Staat übergegangen sind. Sie sorgt in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Eingang der von anderen Gemeinwesen geschuldeten Vergütungen. Soweit möglich unterstützt sie andere Behörden oder Unterstützte bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Ansprüche.

b Beamte

Art. 15 Die Beamten der Fürsorgeabteilung sind:

- a* der Vorsteher;
- b* zwei Adjunkte.

II c. Gemeinsame Abteilungen

Rechts-
abteilung:
a Aufgaben

Art. 16 ¹ Die Rechtsabteilung steht beiden Direktionen sowie Behörden und Institutionen des Gesundheits- und des Fürsorgewesens zur Verfügung.

- ² Die Rechtsabteilung besorgt insbesondere folgende Aufgaben:
- a* Vorbereitung der Gesetzgebung über das Gesundheits- und das Fürsorgewesen;
 - b* Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse und Verfügungen über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen, soweit die Fürsorgedirektion dafür zuständig ist;
 - c* Vorbereitung der Direktionsentscheide in Einsprache- und Beschwerdefällen;
 - d* Bearbeitung aller weiteren Geschäfte rechtlicher Natur im Aufgabenkreis der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion.

b Beamte

Art. 17 Die Beamten der Rechtsabteilung sind:

- a* der Vorsteher;
- b* zwei wissenschaftliche Beamte.

Abteilung
Planung
und Betrieb:
a Aufgaben

Art. 18 ¹ Die Abteilung Planung und Betrieb steht beiden Direktionen sowie Behörden und Institutionen des Gesundheits- und des Fürsorgewesens in Fragen der Planung und der wirtschaftlichen Betriebsführung zur Verfügung.

² Die Abteilung Planung und Betrieb besorgt insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Erarbeitung und Fortführung einer Gesundheits- und Fürsorgeplanung, einschliesslich der Spitalplanung;
- b* Prüfung der Bau- und Einrichtungsprojekte für Spitäler, andere Krankenpflegeeinrichtungen und Schulen im Sinne des Spitalgesetzes sowie für Fürsorgeheime und weitere Einrichtungen des Fürsorgewesens; Begleitung von Bauvorhaben;
- c* Prüfung des Betriebs der genannten Anstalten und Einrichtungen hinsichtlich Organisation und Wirtschaftlichkeit, einschliesslich Stellungnahme zu Beschaffungsanträgen und Begehren um Änderungen des Stellenplans.

b Beamte

Art. 19 Die Beamten der Abteilung Planung und Betrieb sind:

- a* der Beauftragte des Regierungsrates für Planung und Betrieb von Spitälern, Schulen und Heimen der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion als Vorsteher;
- b* zwei Adjunkte.

Revisorat:
a Aufgaben

Art. 20 ¹ Das Revisorat steht beiden Direktionen in Fragen der Rechnungsprüfung zur Verfügung.

- ² Das Revisorat besorgt insbesondere folgende Aufgaben:
- a* Überprüfung sämtlicher Gemeinderechnungen im Hinblick auf die Lastenverteilung;
 - b* Verteilung der Fürsorgeaufwendungen von Staat und Gemeinden;
 - c* Festsetzung der Bürgergutsbeiträge;

- d* Überprüfung und Beratung in bezug auf das Rechnungswesen sämtlicher Heime und Anstalten, die der Fürsorgedirektion unterstellt sind;
- e* Überprüfung und Beratung in bezug auf das Rechnungswesen sämtlicher Spitäler, Einrichtungen für stationäre und ambulante Krankenpflege und Schulen für Spitalberufe, soweit sie der Gesundheitsdirektion unterstellt sind oder durch den Staat gemäss Spitalgesetz subventioniert werden;
- f* Durchführung von Erhebungen in den überwachten Betrieben im Auftrag der Abteilung Planung und Betrieb.

b Beamte

Art. 21 Die Beamten des Revisorates sind:

- a* der Vorsteher;
- b* zwei Adjunkte.

Admini-
strative
Unterstellung

Art. 22 Alle gemeinsamen Abteilungen sind administrativ der Gesundheitsdirektion unterstellt.

III. Kommissionen

Art. 23 ¹ Der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion sind folgende Kommissionen beigeordnet:

- a* das Sanitätskollegium;
- b* die Aufsichtskommission der psychiatrischen Kliniken;
- c* die kantonale Spital- und Heimkommission;
- d* die kantonale Fürsorgekommission;
- e* die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus;
- f* weitere, in besonderen Erlassen vorgesehene Kommissionen.

² Der Regierungsrat kann in Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen Bestimmungen über Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang der Kommissionen erlassen.

IV. Anstalten

Art. 24 ¹ Der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion unterstehen folgende Spitäler, Heime und Dienste:

- a* das kantonale Frauenspital;
- b* die psychiatrische Universitätsklinik Bern;
- c* die psychiatrische Universitätspoliklinik Bern;
- d* die Universitätsklinik für Sozialpsychiatrie Bern;
- e* die psychiatrische Klinik Münsingen;
- f* die psychiatrische Klinik Bellelay;
- g* die jugendpsychiatrische Klinik und Poliklinik der Universität Bern;
- h* der medizinisch-psychologische Dienst des Juras;
- i* das Schulheim für Knaben in Aarwangen;
- k* das Schulheim für Knaben Schloss Erlach;

l das Schulheim für Knaben in Landorf-Köniz;
m das Sonderschulheim für Knaben in Oberbipp;
n das Schulheim für Mädchen in Kehrsatz;
o die kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee;
p die Viktoria-Stiftung in Richigen bei Worb.

² Die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Erziehungsdirektion bleiben vorbehalten.

³ Aufgaben und Organisation der Spitäler, Heime und Dienste werden in den von der Gesundheits- und Fürsorgegesetzgebung vorgesehenen Erlassen oder in besonderen Dekreten geregelt.

V. Anpassung eines Dekrets

Art. 25 Die Artikel 2 und 21 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 2 Fürsorgeheime sind die den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge dienenden und im Kanton gelegenen Heime, die dem Staat oder Gemeinden gehören oder von diesen unterstützt werden, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung oder den Regierungsrat einer anderen Aufsicht als derjenigen der Fürsorgedirektion unterstellt werden.

Art. 21 Die Fürsorgedirektion holt zu dem Gesuch in der Regel ein Gutachten ein, das nach Massgabe der einschlägigen Verordnung von der kantonalen Spital- und Heimkommission beziehungsweise der kantonalen Fürsorgekommission erstattet wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Folgende Erlasse werden durch das vorliegende Dekret aufgehoben:

- a* das Dekret vom 18. Mai 1967 über die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens;
- b* das Dekret vom 5. November 1919/13. November 1962/15. November 1971 betreffend die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;
- c* das Dekret vom 1. März 1956 über die Schaffung der Stelle eines Betäubungsmittelinspektors auf der Direktion des Gesundheitswesens.

Art. 27 Die Artikel 1 und 6 des Dekrets über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion vom 17. Mai 1972 werden wie folgt geändert:

Aufgehobene
Erlasse

Abgeänderte
Erlasse

Art. 1 Abs. 2. Sie befindet über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Naturschadenfonds.

Art. 1 Abs. 3. Bisheriger Absatz 2.

Art. 6 Abs. 2. Es bearbeitet das Rechnungs- und Personalwesen und begutachtet Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus dem Naturschadenfonds.

Art. 28 Das Dekret über den Naturschadenfonds vom 7. November 1974 wird wie folgt geändert:

a «Fürsorgedirektion» und «Direktion des Fürsorgewesens» werden im ganzen Dekret ersetzt durch «Landwirtschaftsdirektion».

b «Kantonale Fürsorgekommission» wird im ganzen Dekret ersetzt durch «durch den Regierungsrat zu bestimmende Kommission».

Art. 29 Artikel 5 der Verordnung über die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds vom 14. Januar 1976 erhält folgenden Wortlaut:

Eine durch den Regierungsrat zu bestimmende Kommission kann in Härtefällen von den Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung abweichen.

Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 10. August/5. Oktober 1977 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
 Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1977 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 16. Februar 1971/17. November 1976 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen werden wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Zuschüsse werden in der Regel nur Personen gewährt, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben und für die ausschliesslich der Kanton Bern fürsorgepflichtig ist.

Art. 5 ¹ Die massgebenden Einkommensgrenzen und der Zuschlag für im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kinder werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Absatz 2 wird aufgehoben.

Absatz 3 wird unverändert zu Absatz 2.

II.

Diese Änderungen treten auf 1. Januar 1978 in Kraft.

Bern, 3. August/5. Oktober 1977 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 26. September 1977 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zürcher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfall- beseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

I.

Artikel 15 Absatz 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 15 Abs. 2 Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht, mit folgenden Ausnahmen:

- a Als Grundlage für die Berechnung der Mindestausdehnung von beitragsberechtigten Hauptsammelkanälen innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dient die im Anhang enthaltene Formel.
- b Abzüge für Sammelleitungen mehrerer Gemeinden oder beim Überwiegen des Industrieanteils werden nicht vorgenommen, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse an den Anlagen und Einrichtungen besteht (Artikel 35 und 41 Absatz 1 der eidgenössischen allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972).

II.

Anhang

Formel zu Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a:

Die erforderliche Ausdehnung des Einzugsgebietes in Hektaren ergibt sich zu:

$$F_{\text{erf}} (\text{ha}) = K \cdot \frac{\text{Einwohner GKP}}{\text{Einwohner Volkszählung}} \cdot \sqrt[4]{\text{Einwohner Volkszählung}}$$

Dabei bedeutet:

Einwohner GKP (generelles Kanalisationsprojekt):

Einwohnerzahl, die bei Vollüberbauung der im GKP abgegrenzten Gebiete zu erwarten ist und deren Abwasser an eine bestimmte Reinigungsanlage angeschlossen werden kann. Bewohner aus Hotellerie und Ferienhäusern sind mitzuzählen.

Einwohner Volkszählung:

Laut Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelte Zahl der ständigen Gemeindeeinwohner, für die die Möglichkeit des Anschlusses an eine bestimmte Reinigungsanlage nach dem Sanierungsplan besteht.

Faktor K:

Korrekturfaktor, abhängig von der laut Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Zahl der Gemeindeeinwohner, für die die Möglichkeit des Anschlusses an eine bestimmte Reinigungsanlage besteht.

Einwohner Volkszählung:	Faktor K:
bis 500	0,40
15 000	1,10
200 000 und mehr	3,80

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

III.

Diese Dekretsänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 28. September/
19. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Müller*
Der Staatschreiber: *Josi*

Bern, 18. Oktober 1977

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Titel und die Artikel 5, 8 und 10 des Dekretes vom 22. September 1971 zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter werden wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter

Artikel 5 ¹ unverändert

² Ohne Rücksicht auf Leistungen des Bundes sind nach kantonalem Recht überdies beitragsberechtigt:

- a. die Verbrauchsmaterialien für den Unterricht;
- b. die Kosten der allgemeinen Lehrmittel, nicht aber der Schülerlehrmittel;
- c. das der Berufsschule gehörende Schulmobiliar;
- d. die Beiträge des Gemeindeverbandes an Exkursionen;
- e. weitere, durch den Regierungsrat als beitragsberechtigt bezeichnete Ausgabengruppen.

³ bis ⁵ unverändert

Artikel 8 ¹ Der Staat trägt die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrer an den Berufsschulen.

² bis ⁴ unverändert

2

A. Verteilung
1. Beitrags-
berechtigte
Kosten,
Lasten-
ausgleich

Artikel 10 ¹ Die beitragsberechtigten Kosten der Gemeindeverbände (Art. 5) werden, nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge, von der Gesamtheit der Gemeinden im Kanton getragen (Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter).

² und ³ unverändert

II.

1. Diese Dekretsänderung wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dem abgeänderten Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bern, 3. August/
12. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 4. Oktober 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi*

A. Beitrags-
berechtigte
Kosten
1. Betriebsausgaben

4. Aus- und
Weiter-
bildungskosten

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode wird wie folgt geändert:

Kirchengebiet

Art. 1 ¹ Unverändert

² Für die kirchlichen Verhältnisse der gemischten Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten wird die Übereinkunft vom 22. Jänner/6. Hornung 1889 mit dem Stande Freiburg vorbehalten (Art. 61 Kirchengesetz).

Wahlkreise

Art. 3 Zur Durchführung der Wahl in die evangelisch-reformierte Kirchensynode werden die Kirchgemeinden des Kantonsgebietes mit Einschluss der dem Synodalverband angehörenden solothurnischen Kirchgemeinden in Wahlkreise eingeteilt. Umschreibung der Wahlkreise und Aufführung der jedem Wahlkreis zustehenden Abgeordnetenzahl erfolgen im Anhang I zu diesem Dekret.

Anordnung
der Wahlen

Art. 7 ¹ Die Anordnung der Wahlen in die Kirchensynode erfolgt jeweils durch eine Verordnung des Synodalrates, die mindestens sechzig Tage vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinden mitzuteilen und durch die Direktion des Kirchenwesens im Amtsblatt des Kantons Bern bekanntzugeben ist.

² Unverändert

³ Unverändert

Wahl-
vorschläge

Art. 8 ¹ Die Wahlvorschläge werden vom zuständigen Organ der Bezirkssynode eingereicht. Zu diesem Zweck nehmen die Bezirkssynoden in ihren Reglementen Bestimmungen über die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz auf.

2

² Weitere Wahlvorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens fünfzig kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

Prüfung

³ Der zuständige Regierungsstatthalter prüft in Verbindung mit dem Kirchgemeinderat die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Bewerber und weist nicht wahlfähige zurück. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Frist einzureichen.

Ordentliches
Verfahren

Art. 10 ¹ Unverändert

² Der zuständige Regierungsstatthalter ... (sonst unverändert)

³ Unverändert

Wahl-
protokolle

Art. 13 ¹ Unverändert

² Die für die verschiedenen Wahlkreise zuständigen Regierungsstatthalter sind im Anhang II zu diesem Dekret bezeichnet.

³ Unverändert

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung wird die Verordnung vom 22. Mai 1974 über die Änderung des Dekretes vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode aufgehoben.

Bern, 6. Juli/
28. September 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 22. September 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hächler*

Anhang I

zum Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Ergänzung zu Art. 3 des Dekrets); Änderung

A. Das Kirchengebiet wird in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abgeordneten
1. Interlaken-Oberhasli	Beatenberg	1 107	9
	Brienz	4 225	
	Grindelwald	3 098	
	Gsteig	10 568	
	Habkern	637	
	Lauterbrunnen	2 798	
	Leissigen	811	
	Ringgenberg	1 847	
	Unterseen	3 502	
	Gadmen	452	
	Guttannen	373	
	Innertkirchen	953	
	Meiringen	5 129	
	<u>35 500</u>		
2. Frutigen-Niedersimmental	Adelboden	3 071	8
	Aeschi	1 927	
	Frutigen	5 769	
	Kandergrund	1 557	
	Reichenbach i. K.	2 480	
	Därstetten	849	
	Diemtigen	1 843	
	Erlenbach	1 385	
	Oberwil i. S.	894	
	Reutigen	1 211	
	Spiez	8 654	
	Wimmis	1 757	
		<u>31 397</u>	
3. Obersimmental-Saanen	Boltigen	1 483	2
	Lenk	1 792	
	St. Stephan	1 173	
	Zweisimmen	2 544	
	Abländschen Gsteig	43 838	

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abgeordneten
	Lauenen	598	4
	Saanen	4 911	
		<u>13 382</u>	
4. Thun-Stadt	Thun-Stadt	14 328	8
	Thun-Strättligen	13 778	
	Thun-Lerchenfeld	1 805	
	Thun-Goldiwil-Schwendibach	697	
	Thoune, paroisse de langue française	426	
		<u>31 034</u>	
5. Thun-Land	Amsoldingen	1 446	9
	Blumenstein	1 213	
	Buchen	974	
	Buchholterberg	1 719	
	Hilterfingen	5 271	
	Sigriswil	3 311	
	Schwarzenegg	2 073	
	Steffisburg	14 311	
Thierachern	4 784		
		<u>35 102</u>	
6. Seftigen	Belp	7 476	6
	Gerzensee	708	
	Gurzelen	1 899	
	Kirchdorf	2 262	
	Riggisberg	2 593	
	Rüeggisberg	1 838	
	Thurnen	2 948	
	Wattenwil	2 396	
	Zimmerwald	1 716	
7. Schwarzenburg	Albligen	425	2
	Guggisberg	1 708	
	Rüschegg	1 318	
	Wahlern	4 590	
		<u>8 041</u>	
8. Bern-Stadt 1	Markus	10 035	5
	Johannes	11 483	
		<u>21 518</u>	

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
9. Bern-Stadt 2	Nydegg	8 205	7
	Münster	4 918	
	Petrus	9 717	
	Paroisse française	<u>5 073</u>	
		27 913	
10. Bern-Stadt 3	Matthäus	5 844	5
	(inkl. Bremgarten)	<u>13 334</u>	
	Paulus	19 178	
11. Bern Stadt 4	Heiliggeist	11 763	6
	Frieden	<u>13 406</u>	
		25 169	
12. Bern-Stadt 5	Bümpliz	14 833	6
	Behlehen	<u>10 015</u>	
		24 848	
13. Bolligen	Bolligen	19 456	8
	Muri	8 189	
	Stettlen	1 291	
	Vechigen	<u>3 350</u>	
		32 286	
14. Köniz	Kehrsatz	2 144	7
	Köniz	25 263	
	Oberbalm	<u>834</u>	
		28 241	
15. Zollikofen	Kirchlindach	1 494	6
	Wohlen	3 631	
	Zollikofen	6 781	
	Jegenstorf	6 309	
	Münchenbuchsee	<u>6 780</u>	
		24 995	
16. Konolfingen	Biglen	3 036	
	Grosshöchstetten	5 898	
	Konolfingen	4 349	
	Linden	1 153	
	Münsingen	9 589	
	Oberdiessbach	3 467	
	Schlosswil	678	

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
	Walkringen	1 820	10
	Wichtrach	2 653	
	Worb	<u>7 851</u>	
		40 494	
17. Oberemmental	Eggiwil	2 369	
	Langnau	8 360	
	Lauperswil	2 452	
	Röthenbach i. E.	1 302	
	Rüderswil	2 008	
	Schangnau	973	
	Signau	2 582	
	Trub	1 534	
	Trubschachen	1 767	
	Affoltern i. E.	1 197	
	Lützelflüh	3 627	
	Rüegsau	2 498	
	Sumiswald	2 778	
	Trachselwald	1 186	
Wasen	<u>2 276</u>		
	36 909	9	
18. Burgdorf- Fraubrunnen	Burgdorf	12 882	
	Hasle b./B.	2 724	
	Heimiswil	1 697	
	Hindelbank	1 962	
	Kirchberg	7 913	
	Koppigen	2 775	
	Krauchthal	1 791	
	Oberburg	2 611	
	Wynigen	2 076	
	Bätterkinden	1 606	
	Grafenried	1 345	
Limpach	788		
Utzenstorf	<u>3 826</u>		
	43 996	11	
19. Wangen a. d. Aare	Herzogenbuchsee	8 943	
	Niederbipp	2 868	
	Oberbipp	4 437	
	Seeberg	1 269	
	Wangen a. d. Aare	<u>2 459</u>	
	19 976	5	

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
20. Aarwangen- Nord	Aarwangen	3 694	5
	Bleienbach	677	
	Langenthal	10 514	
	Roggwil	2 732	
	Thunstetten	2 184	
	Wynau	1 414	
		<u>21 215</u>	
21. Aarwangen- Süd	Lotzwil	2 908	3
	Madiswil	1 760	
	Melchnau	2 476	
	Rohrbach	3 250	
	Ursenbach	1 230	
		<u>11 624</u>	
22. Huttwil	Dürrenroth	1 070	2
	Eriswil	1 481	
	Huttwil	4 232	
	Walterswil	603	
	Wyssachen	1 249	
		<u>8 635</u>	
23. Laupen	Ferenbalm	972	3
	Frauenkappelen	689	
	Bernisch-Murten	321	
	Laupen	2 038	
	Mühleberg	2 254	
	Bernisch-Kerzers	770	
	Neuenegg	3 082	
		<u>10 126</u>	
24. Aarberg	Aarberg	2 480	6
	Bargen	771	
	Grossaffoltern	2 101	
	Kallnach	1 376	
	Kappelen	839	
	Lyss	6 013	
	Meikirch	1 243	
	Radelfingen	1 054	
	Rapperswil	1 786	
	Schüpfen	2 266	
	Seedorf	2 429	
	Walperswil	963	
		<u>23 321</u>	

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abge- ordneten
25. Büren	Arch-Leuzigen	1 949	4
	Büren a. d. A.	2 631	
	Diessbach	2 919	
	Lengnau	3 623	
	Pieterlen	3 308	
	Rüti b. Büren	862	
	Wengi	513	
26. Seeland	Erlach	1 280	6
	Gampelen	1 328	
	Ins	3 900	
	Siselen	895	
	Vinelz	729	
	Bürglen	7 416	
	Gottstatt	2 909	
	Ligerz	411	
	Täuffelen	2 594	
	Twann	950	
		<u>22 412</u>	
27. Biel	Biel-Stadt	12 091	10
	Bözingen	3 877	
	Madretsch	7 310	
	Mett	6 542	
	Nidau	8 784	
	Sutz	665	
		<u>39 269</u>	
28. Bienne-Jura sud-Laufen	Bienne-Ville	5 916	6
	Bienne-Madretsch	2 622	
	Bienne-Mâche-Boujean	3 156	
	Diesse	1 204	
	La Neuveville	2 620	
	Nods	438	
	Corgémont	1 610	
	Corgémont deutsch	—	
	Courtélary-Cormoret	1 372	
	La Ferrière	578	
	Orvin	908	
	Péry	1 390	
Renan	765		
St-Imier	3 728		

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Reformierte Bevölkerung Volkszählung 1. Dezember 1970	Zahl der Abgeordneten
	St-Imier deutsch	—	
	Sonceboz-Sombeval	1 005	
	Sonvilier	1 112	
	Tramelan	4 037	
	Vauffelin	700	
	Villeret	753	
	Bévilard	2 783	
	Court	1 555	
	Grandval	1 110	
	Moutier	4 712	
	Moutier deutsch	71	
	Sornetan	537	
	Reconvilier	2 312	
	Tavannes	2 893	
	Tavannes deutsch	—	
	Laufen	1 948	
		<u>51 836</u>	13
29 Jura nord	Delémont	5 608	
	Franches-Montagnes	972	
	Porrentruy	3 513	
		<u>10 093</u>	3
30. Bucheggberg	Messen (bernisch und solothurnisch)	1 791	
	Oberwil (bernisch und solothurnisch)	1 978	
	Aetingen-Mühledorf	1 617	
	Lüsslingen	1 244	
		<u>6 630</u>	2
31. Kriegstetten	Biberist-Gerlafingen	8 201	
	Derendingen	10 988	
		<u>19 189</u>	5
32. Lebern	Grenchen	9 736	
	Bettlach	1 531	
		<u>11 267</u>	3
33. Solothurn	Solothurn	14 260	4

B. Die Wahlziffer wird auf 4250 und die zu einem Restmandat berechtigende Mindestzahl unverändert auf 500 festgesetzt.

Anhang II

zum Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode
(Ergänzung zu Art. 13 Abs. 2 des Dekrets)

Verzeichnis der zuständigen Regierungstatthalter

Wahlkreis	Regierungstatthalteramt
1. Interlaken-Oberhasli	Interlaken
2. Frutigen-Niedersimmental	Niedersimmental in Wimmis
3. Obersimmental-Saanen	Obersimmental in Blankenburg
4. Thun-Stadt	Thun
5. Thun-Land	Thun
6. Seftigen	Seftigen in Belp
7. Schwarzenburg	Schwarzenburg
8. Bern-Stadt 1	Bern
9. Bern-Stadt 2	Bern
10. Bern-Stadt 3	Bern
11. Bern-Stadt 4	Bern
12. Bern-Stadt 5	Bern
13. Bolligen	Bern
14. Köniz	Bern
15. Zollikofen	Bern
16. Konolfingen	Konolfingen in Schlosswil
17. Oberemmental	Signau in Langnau i. E.
18. Burgdorf-Fraubrunnen	Burgdorf
19. Wangen a. d. A.	Wangen a. d. A.
20. Aarwangen-Nord	Aarwangen in Langenthal
21. Aarwangen-Süd	Aarwangen in Langenthal
22. Huttwil	Trachselwald
23. Laupen	Laupen
24. Aarberg	Aarberg
25. Büren	Büren a. d. A.
26. Seeland	Nidau
27. Biel	Biel
28. Bienne-Jura sud-Laufen	Moutier
29. Jura nord	Delémont
30. Bucheggberg	gemäss Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23. Dezember 1958/
31. Kriegstetten	18. Februar 1959
32. Lebern	
33. Solothurn	

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Spitalplanung; Bericht über Grundsätze für die psychiatrische Versorgung; Genehmigung

Der Grosse Rat,

gestützt auf Artikel 31 ff. des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz), unter Vorbehalt nötig werdender Änderungen durch neue Erkenntnisse, unter Vorbehalt ferner der Anpassung an die andern Teile der Spitalplanung, genehmigt

die folgenden Grundsätze für die psychiatrische Versorgung als Teil der Spitalplanung:

1. Für die psychiatrische Versorgung wird der Kanton in Psychiatrieregionen eingeteilt.
2. In jeder Psychiatrieregion sollen die psychiatrischen Dienste für die Bevölkerung ihres Einzugsgebietes zur Verfügung stehen, die es gestatten, Patienten ambulant oder stationär zu behandeln, soweit sie nicht der Leistungen einer psychiatrischen Klinik bedürfen.
3. In jeder Psychiatrieregion sind in einem Akutspital psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen (Psychiatriestützpunkt). Dieser Stützpunkt dient in erster Linie der konsiliarischen Tätigkeit und der ambulanten Versorgung psychiatrischer Patienten, die nach Bedarf durch stationäre Behandlung und Pflege sowie durch Einrichtungen (z. B. Tagesklinik, Nachtklinik) ergänzt wird. Der für die Betreuung der Patienten verantwortliche Psychiater und seine Mitarbeiter sind in die Organisation des Spitals zu integrieren und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Kompetenzen zu versehen. Für die Psychiatrische Universitätspoliklinik Bern und weitere kantonale Dienste zur Untersuchung und Behandlung nicht hospitalisierter Psychiatriepatienten gelten besondere Regelungen für die Zusammenarbeit mit Akutspitalern.
4. In den Psychiatrieregionen können zudem je nach Bedarf weitere Einrichtungen geschaffen werden, wie Beratungsstellen, Wohnheime, geschützte Werkstätten, Rehabilitationszentren und Fürsorgeheime.
5. Die in Akutspitalern eingegliederten Stützpunkte der psychiatrischen Versorgung arbeiten eng mit den zusätzlichen Einrichtungen der jeweiligen Psychiatrieregion zusammen.
6. Die Institutionen einer Psychiatrieregion streben eine enge Zusammenarbeit mit den frei praktizierenden Ärzten an. Soweit möglich sind die sozialpsychiatrischen Einrichtungen den frei praktizierenden

2

den Ärzten zur Verfügung zu stellen. Die Niederlassung von Psychiatern in ungenügend versorgten Gebieten ist zu fördern.

7. In den staatlichen Kliniken werden vorab diejenigen psychisch Kranken behandelt, die der besondern Leistungen einer psychiatrischen Klinik bedürfen.
Die staatlichen Kliniken sowie die Institutionen in den Psychiatrieregionen arbeiten eng zusammen und streben dies auch mit den privaten Kliniken an.
8. Die Pflege psychisch Kranker in geeigneten Familien ist zu fördern. Alterskranke, Anfallkranke, Oligophrene und Suchtkranke sind nur dann in einer psychiatrischen Klinik unterzubringen, wenn sie deren besonderen Leistungen bedürfen.
9. Der Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher sowie der Anfall- und Suchtkranken dienen spezielle Einrichtungen und Institutionen; für diese sowie für die Gefängnispsychiatrie bestehen besondere Grundsätze.

Bern, 3. August/
19. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 14. September/
13. Oktober 1977

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hänsenberger*

**Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates
zum Voranschlag für das Jahr 1978**

September 1977

I. Voranschlag 1978

1. Ausgangslage

1.1. Im Jahre 1976 entwickelte sich die *schweizerische Wirtschaft* nicht mehr so ungünstig wie 1975; betrug die Rückbildung des Bruttosozialproduktes damals 7 Prozent, so wurde sie für 1976 noch auf 1 Prozent geschätzt. Im Jahre 1977 ist mit keinem allgemeinen Konjunkturaufschwung zu rechnen, obwohl einzelne Anzeichen zur Besserung bestehen. Wegen der insgesamt verhaltenen Nachfrageentwicklung und Investitionstätigkeit im privaten Sektor dürfte die Produktion im allgemeinen auf dem Vorjahresniveau verharren.

Diese Wirtschaftslage legt es wiederum nahe, die bisher geübte Konjunkturförderung durch Aufrechterhaltung der staatlichen Investitionstätigkeit soweit möglich weiterzuführen. Diese Möglichkeiten werden neben dem effektiven Investitionsbedarf weitgehend durch die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung sowie das Mass der als vertretbar erachteten Zunahme der Staatsverschuldung (Defizit der Staatsrechnung) bestimmt.

Eine wesentliche Bedeutung kommt der *Teuerung* zu, die sich seit Ende 1975 in bemerkenswerter Weise stabilisiert hat. Die für 1977 budgetierten 4 Prozent werden nicht beansprucht werden. Für 1978 ist im Besoldungssektor eine Teuerung von 3 Prozent eingerechnet.

1.2. 1978 werden die *Massnahmen des Bundes* zur Verbesserung seines Finanzhaushaltes auch die Rechnungen der Kantone beeinflussen. Es handelt sich um das Sparpaket vom 5. Mai 1977, das den Kanton Bern 1978 mit insgesamt rund 16 Millionen Franken belastet; ein Teil dieser Massnahmen war bereits 1977 und 1976 wirksam. Die Volksabstimmung über dieses Massnahmenpaket steht noch aus.

Ferner sieht der Bundesrat wegen der Verwerfung der Abstimmungsvorlage vom 12. Juni 1977 für 1978 eine Kürzung der Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen um 15 Prozent vor; diese macht für den Kanton Bern insgesamt rund 27 Millionen Franken aus. Die entsprechende Vorlage wird von den eidgenössischen Räten voraussichtlich im Dezember 1977 verabschiedet.

Die Sparmassnahmen des Bundes lassen demnach eine Gesamteinbusse des Staates von rund 43 Millionen Franken im Jahr 1978 erwarten.

1.3. Im Hinblick auf die durch die Abstimmung vom 12. Juni 1977 entstandene Ungewissheit über die weiteren Massnahmen zugunsten der Bundesfinanzen und ihre Rückwirkungen auf die Kantone haben der Bundesrat und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren auf den Erlass der bisher üblichen *Budgetierungsrichtlinien* für 1978 verzichtet.

1.4. *Beurteilung der Staatseinnahmen*: Das Budgetjahr 1978 ist das zweite Jahr der Steuerperiode 1977/78, die auf den Einkommen und Vermögen der Rezessionsjahre 1975/76 beruht. Die Einnahmen aus den direkten Staatssteuern dürften daher gesamthaft ungefähr jenen im Voranschlag 1977 entsprechen. Die übrigen, mehr von den Verhältnissen der Jahre 1977 und 1978 abhängigen Einnahmen lassen tendenziell einen geringfügigen Anstieg erwarten.

Der positive Umstand, dass 1978 ein wehrsteuerstarkes Jahr sein wird, wird durch die voraussichtliche Kürzung der Kantonsanteile herabgemindert. Der Wehrsteueranteil von rund 135 Millionen Franken reduziert sich dadurch auf 118 Millionen Franken (Budget 1977: 90 Mio. Fr.).

Beurteilung der Ausgaben: Insgesamt ist gegenüber 1977 keine Entlastung zu erwarten, da die Auswirkungen der Rezession direkt (Arbeitslosenversicherung) und indirekt (Fürsorgeausgaben, Stipendien, erhöhter Aufwand für Privatbahnen, Schuldzinsen der Finanzdirektion, Zinsgarantie für Versicherungskasse) mehr Mittel beanspruchen. Der Rückgang der Teuerung vermag diesen Mehraufwand nicht zu kompensieren.

1.5. Die bisherigen Feststellungen führen zum Schluss, dass 1978 im Vergleich zum Voranschlag 1977 (Fehlbetrag 92 Mio. Fr.) netto keine Verbesserung der Finanzrechnung erwartet werden kann; die Bundessparmassnahmen führen im Gegenteil zu einer zusätzlichen Belastung. Zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Investitionstätigkeit muss daher auch 1978 ein grösserer Anteil an Fremdfinanzierung in Kauf genommen werden; dieser Anteil sollte sich indessen im Rahmen von 1977 bewegen, da die Konjunkturlage gegenüber dem Erfordernis der Stabilisierung der öffentlichen Finanzen im Sinne des Finanzhaushaltgesetzes nicht noch stärker gewichtet werden darf. Andererseits ist es begründet, bei den Konsumausgaben weiterhin Zurückhaltung zu üben und den Personalzuwachs wie bisher zu begrenzen. In diesem Sinn hat der Regierungsrat allen Direktionen durch den Budgetbrief vom 20. April 1977 entsprechende Budgetrichtlinien und Ausgabenrichtwerte bekanntgegeben.

Die Gemeinden werden durch die Sparmassnahmen des Bundes unmittelbar wesentlich weniger betroffen als der Kanton. Es wurde daher im Zeichen der Solidarität geprüft, einen Teil dieser Mehrbelastung den Gemeinden zu überbinden. Da indessen eine solche Massnahme gesetzestechnisch aufwendig wäre oder auf einzelne Investitionsbeiträge beschränkt werden müsste, wären damit im Verhältnis zur erzielbaren Entlastung so grosse Nachteile verbunden, dass darauf verzichtet wird.

2. Allgemeines zum Voranschlag 1978

2.1. Die *Darstellung des Voranschlages* hat grundsätzlich keine Änderung erfahren. Im Zusammenhang mit dem neuen Organisationsdekret der Volkswirtschaftsdirektion wurden verschiedene Dienststellen umgruppiert und zum Teil neu geschaffen. Bei der Erziehungsdirektion erfolgte eine neue Gruppierung für die Dienststellen Hochschule und Unterricht.

2.2. Die mit 3 Prozent (Vorjahr 4%) veranschlagten *Teuerungszulagen* wurden für das Staatspersonal gesamthaft beim Personalamt, diejenigen für die Lehrerschaft bei den entsprechenden Konti der Erziehungsdirektion berücksichtigt.

2.3. Die Begehren um *Personalvermehrungen* wurden auf Grund der Effektivbestände eingehend überprüft und vom Regierungsrat trotz erheblich weitergehenden Wünschen auf 60 Stellen beschränkt (Vorjahr 65 Stellen). In diesem Kontingent sind nicht enthalten: Polizeirekruten, Pfarrstellen und Stellen, die durch die Eröffnung neuer Schulen oder Anstalten bedingt sind.

2.4. Die Auswirkungen der vom Bund vorgesehenen *Sparmassnahmen*, insbesondere auch der durch die 15prozentige Kürzung der Einnahmenanteile der Kantone voraussichtlich zu erwartende Einnahmefehl von 27 Millionen Franken, sind im Voranschlag berücksichtigt.

2.5. Dem *Schuldentilgungsfonds* soll wiederum ein Betrag von 20 Millionen Franken zugeführt werden (Finanzhaushaltgesetz, Art. 1).

2.6. *Unterhaltskredite*: Um die Kreditbewirtschaftung im Gebiet des Unterhalts im Hochbau zu straffen und zu rationalisieren, wird zum Konto 2105 700 erstmals ein *Budgetvermerk* eingeführt, der die formelle Ermächtigung enthält, die kreditierten Mittel (unter Vorbehalt des Referendums) für den ordentlichen Gebäudeunterhalt auszugeben. Diese Neuerung ist gerechtfertigt, weil die Werterhaltung von Gebäuden von Sachzwängen bestimmt ist und oft rasche Dispositionen erfordert. Eine analoge Kompetenzdelegation gilt seit längerer Zeit beim Strassenunterhalt.

3. Der Voranschlag 1978 im Vergleich zu den Vorjahren

3.1. Übersicht

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Fehlbetrag in Mio. Fr.	% der Ausgaben
Rechnung 1975 . . .	2150	13,6%	2126	12,7%	24,4	1,1
Rechnung 1976 . . .	2325	8,1%	2300	8,2%	25,1	1,1
Budget 1977	2455	5,6%	2363	2,7%	91,7	3,7
Budget 1978	2493	1,5%	2402	1,6%	91,1	3,7

3.2 Die wichtigsten Veränderungen bei den Ausgaben und Einnahmen gegenüber dem Voranschlag 1977

	Mio. Fr.
Ausgaben	
Volkswirtschaftsdirektion	+ 23,0
davon 19 Millionen bei Konto 1320 943 20, Arbeitsamt, Arbeitslosenversicherung	
Gesundheitsdirektion	- 5,0
davon 1,5 Millionen bei Konto 1400 944 13, Sekretariat, Betriebsbeitrag an das Inselspital und 2,5 Millionen bei Konto 1400 949 10-30, Baubeiträge an Spitäler	
Finanzdirektion	+ 22,0
davon 4 Millionen bei Konto 1905 500, Kantonsbuchhaltere, Verzinsung der Staatsanleihen, 11 Millionen bei Konto 1915 612 11+12 Personalamt, Teuerungszulagen auf anfangs und Mitte Jahr und 6 Millionen bei Konto 1920 642 11, Versicherungskasse, Arbeitgeberbeitrag an die Versicherungskasse	
Erziehungsdirektion	+ 8,0
davon 2,8 Millionen bei Konto 2003 940 10, Stipendienabteilung, Stipendien für schulische Ausbildungen, 3,0 Millionen bei Konto 2003 940 11, Stipendien für berufliche Aus- und Weiterbildungen und 2,2 Millionen bei Konto 2003 940 20, Stipendien ohne Bundesbeiträge	
Baudirektion	- 35,0
davon 13,0 Millionen beim Hochbauamt, 19,0 Millionen beim Tiefbauamt und 3,0 Millionen beim Autobahnamt	
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	+ 4,0
davon 4,0 Millionen beim Verkehrsamt, vor allem bei den Beiträgen für technische Verbesserungen bei den Privatbahnen	
Fürsorgedirektion	+ 21,0
davon 13,0 Millionen bei Konto 2500 932, Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung und 7,0 Millionen bei Konto 2500 949 11, Beiträge für die zusätzliche Schuldentilgung	
	+ 38,0
Einnahmen	
Volkswirtschaftsdirektion	+ 12,0
davon 9,5 Millionen bei Konto 1320 443, Arbeitsamt, Pflichtanteile der Gemeinden an die Arbeitslosenversicherung	
Justizdirektion	+ 7,0
davon 6 Millionen bei Konto 1515 233, Grundbuchämter, Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben	
Polizeidirektion	+ 4,0
davon 2 Millionen bei Konto 1620 250, Strassenverkehrsamt, Gebühren, 0,7 Millionen bei Konto 1625 250, Expertenbüro, Prüfungsgebühren	

	Mio. Fr.
Finanzdirektion	+ 34,0
davon 3 Millionen bei den Konten 1945 200-221, Steuerverwaltung, direkte Steuern und 29 Millionen bei den Konten 1945 230-240, andere Steuern (inkl. Wehrsteuer)	
Erziehungsdirektion	- 2,0
davon 1,3 Millionen bei Konto 2003 400 11, Stipendienabteilung, Bundesbeitrag an Stipendien für berufliche Aus- und Weiterbildungen	
Baudirektion	- 15,0
davon 11 Millionen beim Hochbauamt und 3 Millionen beim Tiefbauamt	
Fürsorgedirektion	- 2,0
Sekretariat, übrige Einnahmen an Unterstützungen für Kantonsbürger	
	+ 38,0

3.3. Steuern

Die direkten Steuern werden mit einer unveränderten Steueranlage von 2,4 (davon 0,1 für Spitalbauten) veranschlagt.

	1976 Mio. Fr.	Budget 1977 Mio. Fr.	Budget 1978 Mio. Fr.	Zunahme 1976/1978
Direkte Steuern	1166,7	1223,0	1226,5	5,1 %
Andere Steuern ¹	154,2	110,0	139,0	
Total	1320,9	1333,0	1365,5	3,4

¹ Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Wehrsteueranteil (dieser unter Berücksichtigung einer Kürzung um 15%).

Die Schätzungen der direkten Steuern wurden auf Grund gezielter Untersuchungen und Umfragen vorgenommen. Im Rahmen des durchschnittlichen Zuwachses von 5,1 Prozent gegenüber 1976 wurde mit folgenden Entwicklungen gerechnet: natürliche Personen +8,7 Prozent, darunter Selbständige -11,5 Prozent, Unselbständige +14,5 Prozent, Landwirte + 1,6 Prozent.

3.4. Investitionen

	1976 Mio. Fr.	Budget 1977 Mio. Fr.	Budget 1978 Mio. Fr.
Staatlicher Hochbau	88,0	113,1	97,4
Staatsstrassen	90,6	97,0	78,7
Nationalstrassen (Staatsanteil)	22,6	21,5	19,1

	1976 Mio. Fr.	Budget 1977 Mio. Fr.	Budget 1978 Mio. Fr.
Übriger Tiefbau	2,9	3,8	4,2
Liegenschaften	2,3	7,2	7,2
Staatseigene Investitionen	206,4	242,6	206,6
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte (inkl. Spitalzehntel)	216,5	224,6	225,4
Total	422,9 ¹	467,2	432,0

¹ Ohne zusätzliches Investitionsprogramm von 43 Millionen Franken.

Der Rückgang der Investitionskredite steht teilweise im Zusammenhang mit dem Rückgang des vordringlichen Bedarfs. Die zeitliche Vorwegnahme von Investitionen im Rahmen der Konjunkturprogramme 1975 und 1976 dürfte daran nicht unbeteiligt sein. Auch die Sparmassnahmen des Bundes und die damit verbundenen Einschränkungen der Subventionsplafonds führen zu einer leichten Dämpfung der Investitionstätigkeit. Der Rückgang wirkt sich freilich nicht so stark aus, weil ihm in mindestens gleichem Ausmass Kreditrückstellungen aus früheren Jahren gegenüberstehen. Es gilt auch zu bedenken, dass mit der Rückbildung der Teuerungsrate und den Möglichkeiten günstiger Vergebenen der nominelle Rückgang teilweise wettgemacht wird.

3.4.1. Die Aufwendungen für den staatlichen Hochbau verteilen sich voraussichtlich auf folgende Bauten (Anteile pro 1978):

	Mio. Fr.
Jugendheim Prêles, erste Etappe	1,4
St. Johannsen, erste Etappe	2,0
Delsberg, Seminar, Turnanlage	0,9
Bern, Uni, Renovation von Instituten	1,4
Erlach, Schulhaus des Erziehungsheimes	1,4
Burgdorf, Ingenieurschule	1,0
Biel, Ingenieurschule	3,0
Biel, Amthaus	2,5
Bern, Obergericht	1,5
Bolligen, Polizeischule	3,0
St. Johannsen, zweite Etappe	2,0
Witzwil, Angestelltenwohnhäuser	1,0
Köniz, Verlegung Landwirtschaftsbetrieb	1,5
Bern, Stiftgebäude	1,0
Pruntrut, Schloss, Landwirtschaftsbetrieb	0,6
Thun, Seminar	1,0
Bern, Uni, Hauptgebäude	1,0
Oeschberg, Neubauten	1,0
Münsingen, Schwand, Ökonomie	2,0

	Mio. Fr.
Münsingen, Sanierung Kernzone der Klinik, erste und zweite Etappe	5,8
Bern, Insel, Polikliniktrakt	1,7
Bern, Psychiatrische Universitätsklinik, Sanierung Hauptgebäude	11,0
Bern, Insel, Apotheke	3,0
Bern, Insel, Strahlenabteilung	6,0
Bern, Insel, Nuklearmedizin	1,0
Bern, Insel, Augenpoliklinik, Umbau	1,4
Bern, Insel, alte Kinderklinik	2,5
Bern, Uni, Sporthalle	3,0
Bern, Uni, Bühlplatz, erste Etappe	5,0
Bern, Insel, Kinderklinik	5,5
Verschiedene Neu- und Umbauten, Teuerung und Unterhalt	22,3
Total	97,4

3.4.2. Strassenbau

Der Nationalstrassenbau richtet sich nach dem Programm des Bundes und den durch ihn freigegebenen Krediten. Der Bund trägt durchschnittlich 84 Prozent, der Kanton 16 Prozent. Für den Staatsstrassenbau gilt ein besonderes Arbeitsprogramm.

Die Strassenrechnung gibt auf Seite 12 des Voranschlages Auskunft über den durch die Strassen verursachten Aufwand und seine Deckung durch zweckgebundene Einnahmen (Motorfahrzeugsteuern) und allgemeine Staatsmittel.

3.4.3. Die veranschlagten *Investitionsbeiträge* an Gemeinden und Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	7,6
Fremdenverkehrsförderung	2,6
Berufsschulbauten	3,6
Wohnungsbau	1,7
Spitalbauten	60,8
Zivilschutzbauten	9,0
Schulhausbauten	25,1
Regional- und Ortsplanung	2,6
Gemeindestrassen	14,0
Wasserbauten	4,1
Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrriechbeseitigung	40,0
Privatbahnen	9,9
Aufforstungen, Waldwege, Lawinengebäude	4,6
Meliorationen	22,8
Fürsorgebauten	17,0
Total	225,4

3.5. Zusammenfassung

Der Voranschlag 1978 entspricht weitgehend jenem von 1977; die Fehlbeträge der beiden Jahre stimmen mit je 91 Millionen Franken überein. Dieses hohe Defizit wäre ohne die Sparanstrengungen aller Direktionen noch wesentlich höher ausgefallen; deshalb mussten Abstriche vor allem bei den Konsumausgaben gemacht werden. Die Investitionen bildeten sich nominell auch leicht zurück infolge Stagnation des Bedarfs und Reduktion von Bundesbeiträgen. Die staatseigenen Investitionen erreichen allerdings immer noch den Stand der ordentlichen Investitionsausgaben von 1976; zudem stehen noch Rückstellungen aus Vorjahren zur Verfügung. Auf eine Steuererhöhung wird verzichtet, desgleichen auf die Kürzung von Staatsbeiträgen zur Kompensation von Bundesmassnahmen. Das noch geringe Ausmass der Schuldzinsbelastung lässt es verantworten, die Verschuldung im Umfang des Defizits zu erhöhen. Gleichzeitig werden aber 20 Millionen Franken für Schuldentilgungen bereitgestellt.

Die Deckung des Fehlbetrages hat nötigenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen zu erfolgen; rechtliche Grundlagen bildet der Volksbeschluss vom 13. März 1977 über die Aufnahme von Anleihen.

II. Finanzplan 1979 bis 1981

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz ist dem Grossen Rat erst wieder im Jahr 1978 ein Finanzplan vorzulegen; intern wurde er für die Jahre 1979 bis 1981 überarbeitet. 1979 hat die nächste allgemeine Steuerveranlagung zu erfolgen. Ungewissheiten bestehen u. a. in der Entwicklung der Bundesfinanzen und ihren Rückwirkungen auf die Kantone, aber auch in der wirtschaftlichen Entwicklung und in den definitiven Ergebnissen der kantonalen Steuergesetzrevision. Als vorläufige Ergebnisse wurden ermittelt:

	1978 (B) Mio. Fr.	1979 Mio. Fr.	1980 Mio. Fr.	1981 Mio. Fr.
Ausgaben	2493	2598	2700	2815
Einnahmen	2402	2474	2558	2616
Defizit	91	124	142	199

Da mittelfristig nicht mit wesentlichen Mehreinnahmen gerechnet werden kann, muss das Wachstum der Ausgaben weiterhin konsolidiert werden. Nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes ist längerfristig anzustreben, die Verschuldung mit Einnahmenüberschüssen abzubauen, sobald es die Wirtschaftslage gestattet. In diesem Sinne gilt es, die Finanzplanung laufend zu überarbeiten.

III. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird beantragt, den Voranschlag 1978 mit einer Steueranlage von 2,4 zu genehmigen.

Bern, 26. August 1977

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1978

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Der Voranschlag für das Jahr 1978 wird mit einer Steueranlage von 2,4 genehmigt.

Bern, 12. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen
1977, 2. Serie (November-Session 1977):

Récapitulation des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1977, 2^e série (session de novembre 1977):

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Präsidialverwaltung	7 109.30		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	15 500.—		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	1 500.—		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	9 150.—		Direction de l'hygiène publique
Polizeidirektion	658 700.—		Direction de la police
Erziehungsdirektion	280 223.40		Direction de l'instruction publique
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion		256 300.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	3 064 969.—		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	3 000.—		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	470.—		Direction des affaires communales
	<u>4 040 621.70</u>	<u>256 300.—</u>	
Für 1977 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1977 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1977)	4 406 513.40	71 920.—	1 ^{re} série (session de septembre 1977)
2. Serie (November-Session 1977)	4 040 621.70	256 300.—	2 ^e série (session de novembre 1977)
Gesamttotal	<u>8 447 135.10</u>	<u>328 220.—</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.	
1110 Staatsarchiv			1110 Archives de l'Etat
801 PTT-Gebühren Unvorhergesehene Mehrkosten für den Umbau der Telefonzentrale und für die Einrichtung der drahtlosen Personensuchanlage. Erhöhung der PTT-Gebühren.	7 000.—	7 109.30	801 Taxes des PTT Frais supplémentaires imprévus pour la transformation du central téléphonique et pour l'introduction de l'installation inductive de recherche de personnes. Augmentation des taxes des PTT.
total Präsidialverwaltung		<u>7 109.30</u>	total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.	
1225			1225
			<i>Tribunal des assurances</i>
771	1 200.—	1 500.—	771
			Entretien du mobilier
			L'utilisation particulièrement
			intensive des machines à
			écrire rend nécessaires des
			révisions plus fréquentes.
800	15 000.—	5 000.—	800
			Frais de bureau, d'impression
			et de reliure
			Plus grande consommation
			de matériel due à l'augmenta-
			tion du volume des affaires et,
			par conséquent, du travail.
801	3 000.—	4 000.—	801
			Taxes des PTT
			Par suite de l'augmentation
			du volume du travail, on
			utilise davantage de timbres-
			poste pour des envois
			enregistrés.
850	10 000.—	5 000.—	850
			Frais en affaires civiles
			Augmentation des frais
			d'expertise et des indemnités
			versées aux témoins.
			total Administration judiciaire
		15 500.—	

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.	
1355			1355
			<i>Office de l'orientation professionnelle</i>
801	1 000.—	1 500.—	801
PTT-Gebühren			Taxes des PTT
Die Büros befinden sich auf verschiedenen Etagen des Hauses an der Brunngasse 16. Mit der Anstellung des neuen Berufsinformators auf anfangs Oktober 1977 wird es besonders dringend, von einem Telefon-Linien- wähler-Apparat aus die eingehenden Gespräche auf die diversen Telefon- Apparate verbinden zu können.			Les bureaux sont installés à plusieurs étages de l'im- meuble de la Brunngasse 16. L'engagement du nouvel informateur en matière de professions, au début d'octobre 1977, rend particu- lièrement urgente l'installa- tion d'un sélecteur de lignes pour établir la liaison avec les divers appareils internes lors des appels de l'extérieur.
total Volkswirtschaftsdirek- tion		<u>1 500.—</u>	total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion des Gesundheitswesens** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'État de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.		
1400			1400	<i>Secrétariat</i>
770	20 000.—	1 150.—	770	Acquisition de mobilier Achat d'une chaise pivotante pour le bureau du directeur.
1415			1415	<i>Policlinique psychiatrique universitaire</i>
801	48 300.—	8 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Raccordement au central téléphonique de l'Hôpital de l'Île. Celui-ci porte en compte un montant forfaitaire non encore défini lors de l'établis- sment du budget.
		<u>9 150.—</u>		total de la Direction de l'hygiène publique
				total Direction des Gesund- heitswesens

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.	
1605			1605
<i>Polizeikommando</i>			<i>Corps de police</i>
770 10	1 400 000.—	387 800.—	770 10
Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumen- ten, Apparaten und Werkzeu- gen Anschaffung von Mann- schaftstransportwagen für die Polizeigrenadiere			Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, d'instru- ments, d'appareils et d'outils Achat de fourgonnettes spéciales pour le transport des équipes de grenadiers de police.
810	505 000.—	250 000.—	810
Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Nicht voraussehbare Polizei- einsätze und Pikettstellungen wegen der besonderen Lage im Jura			Indemnités journalières, frais de déplacements et frais de déménagement La situation spéciale dans le Jura a nécessité de manière imprévisible des interventions de police et des services de piquet.
<i>Strafanstalt Thorberg</i>			<i>Pénitencier Thorberg</i>
1635			1635
<i>Anstaltsbetrieb</i>			<i>Exploitation de l'établisse- ment</i>
800	8 000.—	4 000.—	800
Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Stark vermehrte Personal- Inserate, neu eingerichtetes Gewerbebüro			Frais de bureau, d'impression et de reliure Nombre beaucoup plus élevé d'annonces pour la recherche de personnel; aménagement d'un bureau pour les ateliers
<i>Strafanstalt Witzwil</i>			<i>Pénitencier Witzwil</i>
1640			1640
<i>Anstaltsbetrieb</i>			<i>Exploitation de l'établisse- ment</i>
770	80 000.—	16 900.—	770
Anschaffung von Mobilien und Maschinen Nicht mehr reparierbarer Defekt an 14jährigem Kippkessel; deshalb dringend nötiger Ersatz			Acquisition de mobilier et de machines Nécessité de remplacer d'urgence l'autocoureur basculant utilisé pendant 14 ans, en raison d'une défectuosité non réparable.
total Polizeidirektion		<u>658 700.—</u>	total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.		
2000	<i>Verwaltung</i>			2000	<i>Administration</i>
801	PTT-Gebühren, elektrische Installationen 90% Gebührenvorauszahlung für die Haustelesontrale Sulgeneckstrasse 70 im Zusammenhang mit dem Umzug der Erziehungsdirektion.	57 000.—	33 130.—	801	Taxes des PTT, installations électriques Paiement anticipé de 90% des taxes pour le central téléphonique de la Sulgeneckstrasse 70, en rapport avec le déménagement de la Direction de l'instruction publique.
940	Schulgeldrückzahlung an ehemalige Seminaristen anderer Kantone Vermehrte Rückerstattungen, die nicht voraussehbar waren.	20 000.—	25 000.—	940	Restitution d'écolages à d'anciens élèves des écoles normales venant d'autres cantons Nombre accru de remboursements non prévisibles
2003	<i>Stipendienwesen</i>			2003	<i>Section des bourses</i>
770	Anschaffung von Mobilien Anschluss der Stipendienabteilung an die EDV-Anlage.	10 00.—	194 000.—	770	Acquisition de mobilier Raccordement de la Section des bourses à l'installation de traitement électronique des données.
2005	<i>Berner Schulwarte</i>			2005	<i>Centre d'information pédagogique</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zunahme der Benützung des Fotokopierapparates sowie des Dia-Verleihs, Neudruck der Arbeitsformulare für Lehrer, wobei diese Mehrausgaben durch Mehreinnahmen auf Konto 310 gedeckt werden; andere zum Zeitpunkt der Budgetierung unvorausehbare Auslagen.	20 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure L'appareil à photocopier est utilisé dans une plus large mesure et l'on a davantage recours au service de prêt de diapositives; le matériel de travail pour les maîtres a été réimprimé — ces frais supplémentaires seront couverts par des recettes supplémentaires sur le compte 310. Autres dépenses non prévisibles lors de l'établissement du budget.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.	
2010			2010
<i>Universität</i>			<i>Université</i>
830 10	5 000.—	18 093.40	830 10
Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen Anlässlich der Budgetierung im Jahre 1976 war nicht voraussehbar, wann die Honorarrechnung für das Gutachten über die Organisa- tion der Universitätsverwal- tung eintreffen würde.			Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Lors de l'établissement du budget, en 1976, il n'était pas possible de savoir quand serait à payer la note d'hono- raires pour l'expertise sur l'organisation des services administratifs de l'Université.
total Erziehungsdirektion		280 223.40	total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachsubventionen
für das Jahr 1977****2. Serie**

Es wird von der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1977****2^e série**

Proposition de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim <i>Gesamtausbau der Wasserversorgung der Gemeinde Krauchthal</i> infolge gestiegener Lohn- und Materialkosten. GRB vom 17. 5. 1972, zu Lasten Konto 221093510	859 100.—	154 300.—	Frais supplémentaires pour l'agrandissement <i>du réseau de canalisations d'adduction d'eau de la commune de Krauchthal</i> , dus à l'augmentation des salaires et des prix du matériel. AGC du 17. 5. 1972, imputable au compte 221093510
Mehrkosten bei der <i>Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage in Grosshöchstetten</i> infolge gestiegener Lohn- und Materialkosten. GRB vom 5. 5. 1976, zu Lasten Konto 221093520	325 125.—	102 000.—	Frais supplémentaires pour <i>l'agrandissement de l'installation d'épuration des eaux usées</i> à Grosshöchstetten, dus à l'augmentation des salaires et des prix du matériel. AGC du 5. 5. 1976, imputable au compte 221093520
total Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft		<u>256 300.—</u>	total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique.

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.		
2400 Sekretariat			2400 Secrétariat	
947 30 Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutztviehabsatzes im Berg- und angrenzenden Zuchtge- biet. 77% der Auslagen werden vom Bund zurücker- stattet.	7 250 000.—	3 000 000.—	947 30 Elevage de l'espèce bovine Mesures prises pour assurer la vente du bétail d'élevage et de rente dans la région de montagne et dans les régions avoisnantes. 77% des dépenses sont remboursées par la Confédération.	
<i>Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal</i>			<i>Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal</i>	
2425 Schule			2425 Ecole	
801 PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Ersatz der alten Telefonzen- trale, deren Einbau sich in die renovierte Schulanlage nicht mehr lohnt. Die Renovation des Schul- und Internatsge- bäudes wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 15. 2. 77 bewilligt.	8 000.—	49 931.—	801 Taxes des PTT et frais de transport Remplacement de l'ancien central téléphonique, car il ne valait plus la peine de l'installer dans le complexe scolaire rénové. La rénovation de l'école et de l'internat a été autorisée par AGC du 15. 2. 1977.	
<i>Bergbauernschule Hondrich</i>			<i>Ecole d'agriculture Hondrich</i>	
2435 Alpschule			2435 Ecole de montagne	
801 PTT-Gebühren und Fracht- auslagen Nach Erweiterung der Telefonanlage entstehen bedeutend höhere Abonne- mentsgebühren. Durch eine einmalige Vorauszahlung von Fr. 14 238.— kann die jährliche Gebühr um Fr. 6 241.20 gesenkt werden, was auf lange Sicht eine wesentliche Einsparung bedeutet.	12 000.—	14 238.—	801 Taxes des PTT et frais de transport L'extension de l'installation téléphonique a eu pour effet une augmentation assez élevée des taxes d'abonne- ment. Un unique paiement anticipé, de Fr. 14 238.—, permet d'obtenir une réduc- tion de Fr. 6 241.20 sur les taxes annuelles, ce qui représente à long terme une économie considérable.	

		Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.		
2465	<i>Kantonale Zentrale für Obstbau Oeschberg</i>			2465	<i>Office central cantonal pour l'arboriculture Oeschberg</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene grössere Reparatur am Merk Pullax- Traktor.	3 000.—	800.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue, assez importante, du tracteur Merk Pullax.
	total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>3 064 969.—</u>		total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.	
			<i>Schulheim für Knaben, Landorf</i>
2525			<i>Heim</i>
899	800.—	500.—	Verschiedene Verwaltungskosten Überdurchschnittliche Auslagen für Stelleninserate.
2535			<i>Schulheim für Mädchen Kehrsatz</i>
754	2 000.—	2 500.—	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Überdurchschnittlich hohe Zahnarztkosten für die Zöglinge; schwer zu veranschlagender Budgetkredit.
		<u>3 000.—</u>	total Fürsorgedirektion
			<i>Foyer d'école pour garçons, Landorf</i>
2525			<i>Foyer</i>
899			Autres frais d'administration Les dépenses occasionnées par les annonces pour la recherche de personnel ont dépassé la moyenne.
2535			<i>Foyer d'école pour filles Kehrsatz</i>
754			Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Les factures pour soins dentaires donnés aux pensionnaires ont dépassé la moyenne; l'estimation de ces frais dans le budget est difficile.
			total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1977

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1977

**Nachkredite
für das Jahr 1977
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1977
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1977 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1977 Fr.	
2600 <i>Sekretariat und Inspektorat</i>			2600 <i>Secrétariat et inspection</i>
801 PTT-Gebühren Umzug von zwei Beamten an die Herrengasse 3 in Bern	400.—	470.—	801 Taxes des PTT Déménagement de deux fonctionnaires à la Herren- gasse 3 à Berne
total Gemeindedirektion		<u>470.—</u>	total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen

Bern, 12. Oktober 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil

Berne, 12 octobre 1977

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Müller*
le chancelier: *Josi*